

**Entwicklung, Ursachen und Ahndung der Alltagsdelinquenz in der
Grafschaft Bentheim von 1923 bis 1933**

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

der Kultur- und Geowissenschaften

der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

Gabriele Wink

Nordhorn

Osnabrück, den 10.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Thema	4
1.2. Forschungsstand	8
1.3. Quellen	13
1.4. Methode und Fragestellung	17
1.5. Aufbau der Arbeit	22
2. Der Untersuchungsraum Grafschaft Bentheim	24
2.1. Geographische Lage und Bevölkerung	24
2.2. Wirtschaftsstruktur der Grafschaft Bentheim	25
2.3. Das Inflationsjahr 1923 und seine Auswirkungen	28
2.4. Der Aufschwung während der Stabilisierungsphase 1924 bis 1928	36
2.5. Die Wirtschaftskrise ab 1929 und ihre Folgen	42
3. Definition von Kriminalität	50
3.1. Konstruktion der Alltagskriminalität	54
4. Grundlagen zu den gesetzlichen Bestimmungen	57
4.1. Reform des Strafgesetzbuches während der Weimarer Republik	57
4.2. Reform der Diebstahlparagraphen (§§ 242ff.)	61
4.3. Zollgesetz und Zollstrafrecht	64
5. Staatliche Institutionen und Instrumente zur Bekämpfung von Kriminalität	68
5.1. Neuerung der Strafprozessordnung beim Gerichtsverfassungsgesetz	69
5.2. Amts- und Schöffengerichte	76
5.3. Richter und Staatsanwälte	81
5.4. Landjäger und Polizei	86
5.5. Zollbehörde und Zollbeamte	93

6. Darstellung der Alltagsdelinquenz	101
6.1. Beschaffenheit der entwendeten Waren	101
6.2. Gegenstände der geschmuggelten Waren	106
6.3. Entwicklung des Diebstahls	114
6.4. Entwicklung des Schmuggels	120
6.5. Ausbreitung der Alltagsdelinquenz von 1923 bis 1933	133
7. Handlung und Ahndung der Alltagsdelinquenz	139
7.1. Ausführung und Verurteilung des Diebstahls	140
7.2. Erscheinungsbild und Bestrafung des illegalen Handels	154
7.3. Gerichtsverfahren im zeitlichen Verlauf	174
8. Schlussbetrachtung	186
9. Anhang	195
9.1. Abkürzungsverzeichnis	195
9.2. Verzeichnis der Tabellen und Grafiken	197
10. Quellen- und Literaturverzeichnis	204
10.1. Archivalische Quellen	204
10.2. Gedruckte Quellen und Literatur	205
10.3. Internetressourcen	214

Entwicklung, Ursachen und Ahndung der Alltagsdelinquenz in der Grafschaft Bentheim von 1923 bis 1933.

1. Einleitung

1.1. Thema

„Es ist tief bedauerlich, dass sich heute, auch früher angesehene, nie vorbestrafte Staatsbürger (...) zu Delikten (...) hinreißen lassen, ein Zeichen, wie tief die Moral im Deutschen Volke gesunken ist“,¹ so bewertete ein Grafschafter Zeitungsartikel im Jahr 1924 die Zunahme bislang unbescholtener Menschen an der wachsenden Kriminalität. Was dem Autor als Zeichen eines „moralischen Tiefstandes“ galt, war der dramatische Anstieg der Alltagskriminalität in der Grafschaft Bentheim. Mit großer Besorgnis wurden die Zunahme der Eigentumsdelikte und die Ausweitung des illegalen Handels über die deutsch-niederländische Grenze wahrgenommen, die, nach Auffassung des Autors, das Rechts- und Gemeinwesen erheblich bedrohten.

Fünf Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erreichte die Kriminalitätsrate in Deutschland eine Dimension, die es seit der Einführung der Kriminalitätsstatistik im Jahr 1881 noch nicht gegeben hatte.² Um mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgelasten des verlorenen Krieges fertig zu werden, betrieb die junge Republik eine „Finanzpolitik rücksichtsloser Staatsverschuldung“,³ die letztlich in die Phase der Hyperinflation mündete und parallel dazu eine Massenkriminalität auslöste. Neben den Vermögensverlusten weiter Teile der Bevölkerung,⁴ führte die im Laufe des

¹ Nordhorner Nachrichten (NN) vom 05.01.1924, Nebenausgabe des amtlichen Kreisblattes für den Kreis Grafschaft Bentheim.

² Peukert, Detlev J. K., Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Darmstadt 1997, S. 151.

³ Die Entwertung der Mark hatte bereits im Ersten Weltkrieg mit der durch Kredite getragenen Kriegsfinanzierung begonnen. Sie setzte sich verstärkt nach Kriegsende durch hohe Kriegsfolgelasten sowie durch Demontagen und Reparationsverpflichtungen fort, vgl. Kolb, Eberhard/Schumann, Dirk, Die Weimarer Republik, 8. überarb. und erw. Aufl., München 2013, S. 45; Schulze, Hagen, Weimar. Deutschland 1917-1933, Berlin 1998, S. 31ff.

⁴ Die Besitzer von Sachwerten waren von der Inflation kaum betroffen. Dagegen wurden bescheidene Vermögenswerte vernichtet. Menschen mit einem festgelegten Nominaleinkommen, Inhaber von Sparkonten, Krieganleihepapieren, festverzinslichen Schuldverschreibungen, Versicherungsrenten und Pfandbriefen verarmten, Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949, Bonn 2010, S. 246ff; Peukert, S. 61f.; Petzina, Dietmar, Die deutsche Wirtschaft in der Zwischenkriegszeit, Wiesbaden 1997, S. 83.

Jahres 1923 rasante Wertminderung⁵ des Geldes dazu, dass sich das rechtsstaatliche Bewusstsein der Menschen änderte. Der zunehmenden Geldentwertung folgten „groteske Erscheinungen“ bei den Marktpreisen; besonders fühlbar bei den Grundnahrungsmitteln.⁶ Ein Pfund Roggenbrot kostete am „24. September 1923 drei Millionen Mark, ein Pfund Kartoffeln 1,24 Millionen Mark und ein Pfund Butter 168 Millionen Mark“.⁷ Bezahlten die Verbraucher Anfang Oktober für einen Liter Milch 5,4 Millionen Mark, waren es im November 1923 unfassbare 360 Millionen Mark.⁸

Die Überteuerung nahm eine derart extreme Form an, dass die Einkommen erheblich hinter den lebensnotwendigen Ausgaben zurück blieben,⁹ und als Folge erhöhte sich das Misstrauen zur Kaufkraft des Geldes von Tag zu Tag. Kaum hatte „der Gehalts- und Lohnempfänger sein Geld erhalten, verlor er keine Sekunde, um es in Waren anzulegen“.¹⁰ Neben der materiellen Schädigung weiter Bevölkerungskreise durch die Inflation, vor allem mit dem Einsetzen der Hyperinflation, waren die psychologischen Folgen der Geldentwertung für einen Großteil der Deutschen ebenso tiefgreifend wie im Jahr 1918 die unerwartete Kriegsniederlage.¹¹ Zahlreiche Menschen stellten ihr Festhalten an den Werten der Bescheidenheit, der Sparsamkeit und der Rechtschaffenheit in Frage. „Uraltes Vertrauen wurde zerstört und ersetzt durch Furcht und Zynismus; auf was war noch Verlass, auf wen konnte man bauen, wenn dergleichen möglich war? Es rächt sich früher oder später, wenn man den Leuten zu viel zumutet“.¹²

⁵ Am 20.11.1923 entsprach ein Dollar dem Wert von 4,2 Billionen Mark, Schulze, Hagen, Weimar. Deutschland 1917-1933, Berlin 1998, S. 36; Kolb/Schuhmann, S. 52; Wehler, S. 241ff.

⁶ Schulze, S. 38.

⁷ Wehler, S. 247.

⁸ Schulze, S. 38.

⁹ Zum Verhältnis von Lebenshaltungskosten und Realwochenlöhne, Wehler, S. 247.

¹⁰ Zeitungs- und Anzeigenblatt (ZuA) vom 21.11.1923, Amtliches Kreisblatt für den Kreis Grafschaft Bentheim.

¹¹ Von der deutschen Bevölkerung wurde die „Niederlage des Kaiserreichs im Ersten Weltkrieg (...) nahezu ausnahmslos als karthagischer „Schmachfrieden“ empfunden, den es so schnell wie möglich zu revidieren galt“, Wehler, S. 241.

¹² Mann, Golo, Deutsche Geschichte 1919-1945, Frankfurt am Main 1961, S. 32.

Mitte Oktober des Jahres 1923 wurde durch Regierungsverordnung die neue Rentenmark beschlossen, welche nicht nur durch die kaum vorhandenen Goldreserven, sondern vor allem durch Verpfändung des agrarischen und industriellen Grundbesitzes abgesichert wurde.¹³ Mit der Ausgabe der wertbeständigen Rentenmark am 15. November 1923 wurde die Grundlage für eine stabile Währung gelegt und zu Beginn des Jahres 1924 lag die „Inflation wie ein böser Fiebertraum zurück“.¹⁴ Bis dahin hatte sich aber bereits die Vorstellung durchgesetzt, dass nur durch Selbsthilfe und oft gegen die Gesetze die eigenen wesentlichen Probleme des täglichen Lebens zu lösen sind. Diese Selbsthilfementalität „reflektiert eine fundamentale Krise rechtsstaatlichen Bewusstseins“,¹⁵ die dazu führte, dass illegale Handlungen für weite Teile der Bevölkerung zum Alltag gehörten. In den folgenden Jahren bewirkte die wirtschaftliche Stabilisierung einen Rückgang der Alltagskriminalität, die ab dem Jahr 1929 mit Beginn der Weltwirtschaftskrise zwar wieder anstieg, allerdings nicht die Dimension des Jahres 1923 erreichte.¹⁶

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen alltäglichen Delikten und dem Raum, in dem sie stattfinden. Umfang und Beschaffenheit der illegalen Ökonomie sind an regionale Verhältnisse gebunden, und vor allem der gesetzwidrige Warenaustausch über die deutsch-niederländische Grenze ist ein in einem spezifischen Raum situiertes Phänomen. Zudem war die Entwicklung der Eigentumsdelinquenz ab dem Jahr 1923 eng verknüpft mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Region und verdeutlicht dadurch die „zentrale Bedeutung ökonomischer Sphären für die Lebensverhältnisse der Bevölkerung“.¹⁷ Die Be- und Verurteilung der Straftaten erfolgte durch die zuständigen örtlichen Amtsgerichte, so dass die Richter über das Umfeld der Delinquenten ein genaues Bild besaßen. Das Zusammenwirken dieser

¹³ Zur Entwicklung und Stabilisierung der Währung, vgl., Petzina, S. 84f.; Schulze, S. 38; Kolb/Schumann, S. 52f.

¹⁴ Schulze, S. 38; Kolb/Schumann, S. 53.

¹⁵ Geyer, Martin H., *Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne: München 1914-1924*, Göttingen 1998, S. 193f.

¹⁶ Peukert, S. 152.

¹⁷ Blasius, Dirk, *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978, S. 14.

Elemente lässt sich somit am zweckmäßigsten im Rahmen einer lokalgeschichtlichen Studie zeigen. Die Untersuchung erstreckt sich demzufolge räumlich auf die Grenzregion Grafschaft Bentheim, einer stark landwirtschaftlich als auch handwerklich-industriellen Region in Nordwestdeutschland, die unmittelbar an die Niederlande angrenzt.¹⁸

Neben dem situativen Rahmen bildet der Zeitraum bei der historischen Kriminalitätsforschung ein Kriterium zur Einschätzung von Kriminalität. Die vermehrten Eigentums- und Vermögensdelikte¹⁹ in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Krisen scheinen darauf zu deuten, dass sich die innere Haltung zum Eigentum, zu rechtlichen und moralischen Normen in Notzeiten verschiebt und eine andere Moral, die Überlebensmoral, an deren Stelle tritt.²⁰ Im Hinblick auf das enge Wechselverhältnis zwischen der sozioökonomischen Situation und den rechtswidrigen Reaktionen der Bevölkerung beginnt die Untersuchung im Jahr 1923, das geprägt war durch den Niedergang des deutschen Währungssystems mit einer dramatisch einsetzenden Kriminalitätswelle. In den Jahren 1924 bis 1928 folgte eine Phase relativer wirtschaftlicher Stabilität und bescheidenen Wohlstands, in der eine abnehmende Kriminalitätsrate zu beobachten ist. Erst im Zuge der Weltwirtschaftskrise ab dem Jahr 1929 stieg die Deliktbereitschaft der Bevölkerung wieder an, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie im Inflationsjahr. Für den Endpunkt der Untersuchung im Jahr 1933 waren drei Gründe maßgeblich. Zwar setzte sich die Krise in der Wirtschaft über das Jahr 1933 fort, aber zum einen erholte sich die regionale Lage und die Zahl der Eigentumsdelikte wies eine nachlassende Tendenz auf. Zum zweiten endete in diesem Jahr die Weimarer Republik. Dabei trat drittens

¹⁸ In Kapitel 2 wird näher auf den Untersuchungsraum eingegangen.

¹⁹ Eine kriminologische Trennung zwischen Eigentums- und Vermögenskriminalität ist nicht möglich, da oft mit dem Eingriff in das Eigentum eines Dritten auch eine Verletzung seiner vermögensrechtlichen Stellung verbunden ist. Eigentums- und Vermögenskriminalität umfasst Delikte wie einfacher und schwerer Diebstahl, unbefugter Kfz-Gebrauch, Unterschlagung, einfache und schwere Sachbeschädigung, vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung, Hehlerei, Betrug, Versicherungsbetrug, Untreue, Wilderei und Wucher, vgl., Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2., völlig neu bearb. und erw. Auflage, Heidelberg 1985, S. 85.

²⁰ Mörchen, Stefan, „Echte Kriminelle“ und „zeitbedingte Rechtsbrecher“. Schwarzer Markt und Konstruktion des Kriminellen in der Nachkriegszeit, in: WerkstattGeschichte 42, Essen 2006, S. 57-76.

ein neues Rechtsdenken ein, welches sich entschieden vom liberalen Rechtsstaat absetzte.²¹

Ziel dieser Arbeit ist, die Dimension und den Wandel der Alltagsdelinquenz unter Einbeziehung der Bestimmungen der Rechtsnormen und der Praxis der Normdurchsetzung durch staatliche Instanzen zu analysieren. Obgleich kriminelle Handlungen von einem Teil der Bevölkerung ausgeübt wurden, so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Straffälligkeit unter anderen Bedingungen ein gänzlich verschiedenes Gesicht bekam. Im Rahmen dieser regionalgeschichtlichen Studie verdeutlicht die Untersuchung wie geographische, gesetzliche, wirtschaftliche und soziale Strukturen zusammenwirkten und diese Korrelationen die Entwicklung des alltagskriminellen Verhaltens der Grafschafter Bevölkerung beeinflussten.

1.2. Forschungsstand

Illegale Handlungen sind ein reales Element unseres Alltages. Allerdings sind es meist die großen Verbrechen, die allgemein Beachtung finden. Für die Erkenntnis kollektiver Lebenswirklichkeiten wesentlich aufschlussreicher sind jedoch alltägliche Vergehen, die als „Parameter für mentale Veränderungsprozesse möglicherweise aussagekräftiger sind als die Kategorie Mord und Totschlag“.²² Obwohl sich die Erscheinungsformen von Alltagsdelikten ändern, ist kriminelles Verhalten doch ein „ständiger Wegbegleiter der modernen Gesellschaft und Brennspeigel ihrer sozialen Defizite“.²³ Diebstahl, Unterschlagung, Wucher, Schmuggel, Wilderei und Betrug sind charakteristische Delikte, die als Eigentums- und Vermögenskriminalität seit jeher als „klassische Kriminalität den Hauptteil der bekannt gewordenen und wohl auch tatsächlich verübten Straftaten“²⁴ bilden.

Auf dem weiten Feld der Eigentumsdelinquenz stehen Schmuggel und Diebstahl stellvertretend als individueller Normbruch im Zentrum dieser Untersuchung. Diese

²¹ „An die Stelle des liberal-positivistischen Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ setzte man nun das neue Prinzip „Kein Verbrechen ohne Strafe“, vgl. Hilgendorf, Eric, dtv-Atlas Recht. Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, Bd. 1, München 2003, S. 69.

²² Eibach, Joachim, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift (HZ) 263, 1996, S. 708.

²³ Blasius, Kriminalität und Alltag. S. 16.

²⁴ Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 85.

Gesetzwidrigkeiten gelten als Paradebeispiel „jener Gattung von social crimes“,²⁵ die in der englischen Forschung eine bedeutende Rolle gespielt haben. Nach Eric Hobsbawm kann von „social crime“ dann gesprochen werden, wenn ein Verbrechen eine bewusste Herausforderung der sozialen und politischen Ordnung und ihrer Werte darstellt. Es tritt dort auf, wo Konflikte zwischen formellen und informellen Normen existieren oder jedenfalls divergierende Interpretationen dieser Normen.“²⁶ Der von der englischen sozialhistorischen Forschung für das 18. und 19. Jahrhundert geprägte Begriff des „social crime“ ist aber nicht unumstritten,²⁷ da er impliziert, dass Eigentumsdelinquenten als „Sozialrebell“ bewusst gegen soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit protestierten.²⁸ In der untersuchten Region gab es hingegen keine Form des organisierten sozialen Protestes, sondern einzeln oder in Gruppen ausgeübte Delikte von Menschen, die die bestehenden Normen nicht grundsätzlich in Frage stellten; ablesbar an den Erklärungen und Motiven der Straftaten der Angeklagten und den Einschätzungen der Behörden.

Das Interesse der deutschen Geschichtswissenschaft hat sich in den letzten Jahren verstärkt den historischen Formen abweichenden Verhaltens, ihrer Konstruktion und Reaktion durch Gesellschaft und Strafverfolgungsbehörden zugewandt. Ab den 1980er Jahren kam es, angeregt durch französische und englische Forschungen,²⁹ zu einem verstärkten Interesse an kriminalgeschichtlichen Fragestellungen, welche sich gegenüber der Rechtsgeschichte durch eine dezidiert sozial- und kulturgeschichtliche

²⁵ Neben Schmuggel und Diebstahl galt die Wilderei als typisches Delikt für social crime, vgl., Schwerhoff, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt am Main 2011, S.147f.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl., Wettmann-Jungblut, Peter, „Stelen inn rechter hungersnoddt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600-1850, in: Dülmen, Richard von (Hg.), *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III*, Frankfurt am Main 1990, S. 134f.

²⁸ Hobsbawm, Eric J., *Sozialrebell. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Neuwied am Rhein 1962, S. 28ff.

²⁹ Zur Entwicklung der Historischen Kriminalitätsforschung in Deutschland, vgl., Eibach, S. 681ff; Blasius, Dirk, *Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung*, in: *Geschichte und Gesellschaft (GG)* 14, 1988, S. 136-149; ders., *Kriminalität und Geschichtswissenschaft. Perspektiven der neueren Forschung*, in: *Historische Zeitschrift (HZ)* 233, 1981, S. 615-627; Schwerhoff, Gerd, *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF)* 19, 1992, S. 385-414; Thome, Helmut, *Gesellschaftliche Modernisierung und Kriminalität. Zum Stand der sozialhistorischen Kriminalitätsforschung*, in: *Zeitschrift für Soziologie (ZfSoz)* 21, 1992, S. 212-228.

Perspektive auszeichneten. Die Beschäftigung mit historischen Formen der Kriminalität war lange Zeit fast primär der Rechtsgeschichte vorbehalten mit entsprechenden inhaltlichen Schwerpunkten auf der normativen Ebene. Demzufolge widmeten sich Juristen der Rekonstruktion des historischen Rechtssystems, den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Definition und Sanktionierung delinquenten Verhaltens. Aus diesem Grunde war die Rechtsgeschichte, wie Thomas Vormbaum feststellt, bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein überwiegend Dogmen- und Theoriegeschichte.³⁰ Die jüngere Forschung korrigierte diese Ausrichtung und versteht „Rechtsgeschichte als Fach, in dem es um den historischen Kontext ganzer Rechtsordnungen und um die kulturelle Einbettung von Rechtsnormen geht“.³¹

Während sich die Strafrechtsgeschichte mit den gesetzlichen Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts auseinandersetzt, widmet sich die Kriminalitätsgeschichte der Erforschung der Rechtsvorstellungen und Lebenswelten der Delinquenten. Das Interesse an sozialgeschichtlichen Fragestellungen etablierte sich vorrangig in Frankreich und England.³² In Deutschland stieß dieses Thema anfangs auf wenig Resonanz. Allerdings unternahmen im Jahr 1951 die beiden Rechtshistoriker Gustav Radbruch und Heinrich Gwinner den „Versuch einer historischen Kriminologie“,³³ in dem sowohl klassische Straftatbestände wie Mord und Wildddiebstahl, als auch Kreuzzüge, Bauernaufstände und Geheimgesellschaften behandelt wurden. Der zeitliche Rahmen reicht von der Antike bis zum 19. Jahrhundert und die Autoren betonen im Vorwort, dass nicht „die Verbrechen, wie sie in den Tatbeständen allgemein formuliert werden“ im Blick stünden, sondern vielmehr „wie sie in der Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens erscheinen“.³⁴ Sie wollten Kriminalität als „sozialpathologische Erscheinungen“ und die Kriminalgeschichte als „Teilgebiet der Kulturgeschichte“ verstanden wissen. Die Arbeit diene jedoch in der Folgezeit weder der Sozial- noch der Kulturgeschichte als Beispiel für weitere Forschungen.

³⁰ Vormbaum, Thomas, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Heidelberg 2009, S. 11.

³¹ Stolleis, Michael, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion? Basel 2008, S. 6.

³² Schwerhoff, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung, S. 16.

³³ Radbruch, Gustav/Gwinner, Heinrich, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart 1951, Neudruck 1991, S. 5f.

³⁴ Ebd.

Die eigentliche historische Kriminalitätsforschung begann in Deutschland in den 1970er Jahren und frühen 1980er Jahren mit Dirk Blasius und Carsten Küther, deren zeitlicher Fokus auf dem 19. Jahrhundert lag. Ihre Arbeiten orientierten sich vor allem an der englischen Kriminalitäts- und Sozialgeschichte.³⁵ Kennzeichen der frühen Kriminalitätsforschung war die These, dass die Umstände den Menschen mehr prägen als umgekehrt. Über soziale und ökonomische Daten wurde versucht, zu den strukturellen Bedingungen von Kriminalität vorzustoßen, daher kamen vor allem quantitative Methoden zur Anwendung.

Inzwischen hat sich die Kriminalitätsgeschichte als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte in Deutschland etabliert, wobei kriminalgeschichtliche Forschungen zunächst die klassische Domäne des Spätmittelalters und der Frühneuzeit waren.³⁶ Die Vielfalt der Untersuchungsbereiche verweist auf das gestiegene Interesse an typischen Erscheinungsformen von Kriminalität und ihrem Wandel in verschiedenen Epochen.³⁷ Dabei bestimmt die historische Kriminalitätsforschung ihr Forschungsfeld als „abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits“.³⁸ Diese ersten Forschungen fanden zunächst keine Nachfolge; eine Ausnahme bildete das Interesse am Hexenwesen.³⁹ Erst Mitte der 1980er Jahre erwachte mit Heinz Reifs ediertem Sammelband das Interesse am Thema neu.⁴⁰ Die historische Kriminalitätsforschung erfuhr aber erst um das Jahr 1990 einen regelrechten Publikationsschub.⁴¹ Mit der

³⁵ Blasius, Dirk, Kriminalität und Alltag; Küther, Carsten, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif, Heinz (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1984, S. 17-42.

³⁶ Beispiele für das Themenspektrum sind Strafgerichtsbarkeit im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit, die quantitative Entwicklung bestimmter Delikte, qualitativ-hermeneutische Untersuchungen einzelner Deliktbereiche sowie Hexerei, Kindsmord oder Holzdiebstahl.

³⁷ Hierzu zusammenfassend, Eibach, S.681-715.

³⁸ Schwerhoff, Gerd, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft, S. 387.

³⁹ Eibach, S. 699.

⁴⁰ Reif, Heinz (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1984.

⁴¹ Vgl., Eibach, S. 699.

Fallstudie von Regina Schulte zur dörflichen Kriminalität in Oberbayern von 1848 bis 1910 rückte auch die Neuzeit in den Fokus der Forschung und wies zugleich über die Grenzen einer Sozialgeschichte hinaus.⁴² „Ihre mikrohistorischen Erkundungen etwa über die Motive von Kindsmörderinnen speisen sich aus einem geschlechtergeschichtlichen und historisch-anthropologischen Interesse, das den Weg der Kriminalgeschichte in die 90er Jahre prägen sollte“.⁴³ Es folgte eine vermehrte Hinwendung der Kriminalgeschichte zu kulturhistorischen Fragestellungen und Methoden, da sich die Erkenntnis durchsetzte, dass sich wesentliche Bereiche menschlicher Erfahrungen nicht nur durch sozioökonomische Modelle erklären lassen.⁴⁴ Gegenwärtig werden verstärkt das 19. und 20. Jahrhundert in den Blick genommen. Erste Ergebnisse liegen zu verschiedenen Bereichen der Kriminalität vor, etwa zur Jugendkriminalität während des Ersten Weltkrieges, zur Alltagskriminalität während der Inflationszeit, zur Kriegs- und Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges, zum Strafvollzug, zum Gefängniswesen und zu Diskurs und Praxis der Kriminologie.⁴⁵

Trotz der breitgefächerten Forschung der letzten zwanzig Jahre blieb in der historischen Kriminalitätsforschung bisher eine Untersuchung über kriminelles Alltagsverhalten in ländlichen Regionen in der Zeit von 1923 bis 1933 ausgespart. In geschichtlichen Monographien der Weimarer Republik finden zwar variierende Kriminalitätsraten Erwähnung,⁴⁶ es fehlen jedoch regionale Untersuchungen, die

⁴² Schulte, Regina, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts - Oberbayern 1848-1910*, Reinbek bei Hamburg 1989.

⁴³ Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 16.

⁴⁴ Eibach, S. 699.

⁴⁵ Schaub, Desiree/Freitag, Sabine (Hg.), *Verbrechen im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2007; Schaub, Desiree, *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777-1933*, München 2008; Prinz, Felix, *Diebstahl § 242ff. STGB, Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870*, Baden-Baden 2002; Baumann, Immanuel, *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*, Göttingen 2006; Müller, Christian, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933*, Göttingen 2004; Mörchen, Stefan, *Kriminalität, Ordnung und Moral in Bremen 1939-1949*, Frankfurt am Main 2011; Bornhorst, Sarah, *Selbstversorger. Jugendkriminalität während des 1. Weltkrieges im Landgerichtsbezirk Ulm*, Konstanz 2010; Geyer, Martin, *Verkehrte Welt*; Kruse, Hans-Joachim, *Das Bremer Gefängniswesen in der Weimarer Republik*, Bd. 2, Norderstedt 2003.

⁴⁶ Peukert, S. 151f.

explizit illegale Alltagspraktiken und deren Ahndung in den Blick nehmen. Die Arbeit konzentriert sich damit auf einen Bereich, der bisher in der deutschsprachigen kriminalhistorischen Forschung für die Weimarer Zeit eher als eine Erscheinung am Rande der allgemeinen Geschichte gilt und soll dazu beitragen, dem Handlungsfeld Alltagsdelinquenz eine „größere Tiefenschärfe“⁴⁷ zu geben, auch im Hinblick auf die Einordnung der Alltagskriminalität in bestehende Kriminalitätsbilder und gesellschaftlichen Ordnungsdiskussionen.

1.3. Quellen

Die Arbeit basiert auf verschiedenen Quellengattungen, die je einen spezifischen Aussagegehalt besitzen. Die Kriminalnachrichten der lokalen Zeitung der Jahre 1923 bis 1933 bilden eine zeitgenössische Quelle für die historische Wahrnehmung von Kriminalität und Recht. Die Medienberichte benannten die Straftatbestände und beschrieben die dafür vorgesehene Strafpraxis. Sie berichteten nicht nur täglich und oft detailliert von den Delikten Diebstahl und Schmuggel, sondern informieren auch über die soziale Realität der Menschen in der Region. Darüber hinaus ordneten sie das Beschriebene in einen Sinnzusammenhang ein, der das Verständnis von Alltagsdelinquenz in jener Zeit veranschaulicht. Helmut Lensing hebt den Wert dieser Quellen hervor und weist darauf hin, dass in „politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht die lokalen Zeitungen über einen großen Zeitraum der neueren Geschichte oft unsere Hauptquelle (bilden); häufig stellen sie überhaupt die einzige Informationsmöglichkeit dar“.⁴⁸

Unter den Grafschafter Zeitungen bildeten zwei Blätter die wesentlichen Presseorgane in dieser Zeit. Das „Zeitungs- und Anzeigenblatt. Amtliches Kreisblatt für die Grafschaft Bentheim“ (ZuA) und die Nebenausgabe „Nordhorner Nachrichten“ (NN), die sich lediglich im Anzeigenteil unterscheidet. Die Ausgaben des Zeitungs- und Anzeigenblattes der Jahre 1923, 1925 bis 1933 sind vollständig erhalten, allerdings fehlen die Ausgaben für das Jahr 1924. Für die Untersuchung wurde daher der Lokalableger „Nordhorner Nachrichten“ von 1924 hinzugezogen und ausgewertet. Auf dieser Basis beruhen zum Teil die quantitativen Aufstellungen,

⁴⁷ Mörchen, S. 20.

⁴⁸ Lensing, Helmut, Die Presse in der Grafschaft Bentheim während der Weimarer Republik, in: Heimatverein der Grafschaft Bentheim (Hg.), Bentheimer Jahrbuch 1992, Bad Bentheim 1993, S. 179ff.

Grafiken und ermittelten Aussagen. Sie können weder absolute Werte noch ein vollkommenes Bild der Alltagsdelinquenz belegen, sondern verweisen auf die öffentliche Wahrnehmung der Taten. Die lokalen Tagesberichte geben aber Aufschluss über die Tendenz der Alltagskriminalität, über Art und Umfang der Verbrechen, die für die Vergehen von Bedeutung waren, über Motivation und Handlung der Delinquenten und über deren Ahndung durch die Kontrollinstanzen.

Daneben bilden die ungedruckten Akten der Strafverfolgungsbehörden weitere wichtige Quellen zur Alltagsdelinquenz. Leider ist die Überlieferung nicht lückenlos und umfangreiche Kriminal- und Urteilsstatistiken der Grafschafter Strafverfolgungsbehörden sind nicht überliefert. Durch Wasser- und Brandschäden befinden sich die Dokumente aus der Weimarer Republik im Nordhorner Stadtarchiv in einem schlechten Zustand, daher konnten lediglich einzelne Schriftstücke und Urteile zu Strafsachen verwendet werden. Auch die Archivalien des Niedersächsischen Landesarchivs Osnabrück (NLA OS) für die Amtsgerichte Bentheim und Neuenhaus sind unvollständig, da durch Ausdünnung die Gerichtsprotokolle und Strafprozesslisten nicht mehr vorhanden sind. Fast vollständig erhalten sind dagegen die Hauptübersichten der Geschäfte des Amtsgerichts Bentheim, offizielle Berichte der Landjägerabteilung, der Zollangelegenheiten und der Polizei sowie Berichte der Strafverfolgungsbehörden, die die Auswertung der Zeitungsangaben ergänzen und stützen. Über die Grenz- und Zollangelegenheiten konnten neben dem Archivmaterial des Osnabrücker Landesarchivs auch ungedruckte Quellen des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover (StHann) ausgewertet.

Um die allgemeine Entwicklung der Eigentumskriminalität in der Weimarer Republik in Deutschland mit der regionalen Entwicklung zu vergleichen, wurde die Kriminalstatistik des deutschen Reiches hinzugezogen. Die Verwendung von staatlichen Kriminalstatistiken wird aber in der historischen Kriminalitätsforschung

kritisch beurteilt.⁴⁹ Die im Jahr 1881 begründete „Kriminalstatistik des deutschen Reiches“ erfasste hauptsächlich gerichtliche und nicht polizeiliche Statistiken. Es wurden also lediglich Verurteilungen und nicht Anzeigen aufgelistet. Aufgrund dieser Einschränkung kamen sehr viele strafbare Handlungen nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden, weshalb deren Statistiken von vornherein nur einen Ausschnitt des tatsächlichen Geschehens erfassen können.⁵⁰ Berücksichtigt man diese Schwachstelle der Datenerhebung, so konnten die Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich von 1923 bis 1933 mit der Anzahl der Verurteilungen in der Grafschaft Bentheim vergleichend aufbereitet werden. Seitens der Polizeibehörde gab es kaum amtliche Nachweise. Polizeiliche Wochenberichte in der lokalen Zeitung gaben nur unzureichend Auskunft über die tatsächlich

⁴⁹ Im Jahr 1881 wurde die „Kriminalstatistik des deutschen Reiches“ begründet, die in ihrer reichen Differenziertheit regionale Vergleiche ebenso erlaubt wie die Untersuchung alters- und geschlechtsspezifischer Delinquenz. Ihre Schwäche besteht allerdings in ihrem Charakter als „gerichtliche“ und nicht „polizeiliche“ Kriminalstatistik, die folglich nur Verurteilungen und nicht Anzeigen erfasst. Letztere wurde in größerem Stil und dauerhaft erst nach dem Jahr 1945 eingeführt. Wenn diese Statistik verwendet wird, so müssen einige methodische Probleme beachtet werden. Es ist eine Verurteiltenstatistik (anders als die heutige polizeiliche Kriminalstatistik), die wenig über tatsächlich vorgekommene Kriminalität sagt. In ihr sind nicht berücksichtigt, die Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze, Delikte gegen die Erhebung öffentlicher Abgaben, die gesamten Übertretungen, ebenso strafbare Handlungen, bei denen die Strafe durch die Polizei festgesetzt wurde. Die spezifische, auf von den Gerichten auszufüllenden Karten beruhende Zählweise bewirkte, dass das Jahr der Verurteilung, nicht das der Tatbegehung registriert wurde, die Tat lag jedoch häufig noch im vergangenen Jahr. Nur die jeweils schwerste Straftat wurde als ein Fall vermerkt, selbst wenn die Verurteilung wegen z.B. zehn einzelner Einbrüche oder wegen mehrerer verschiedener Delikte erfolgte. Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erschweren die Vergleichbarkeit der Zahlen, z.B. die Heraufstufung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre im Jahr 1923 oder verschiedenste Änderungen im Strafprozessrecht. Ähnliches gilt für territoriale Veränderungen des Deutschen Reiches und dem demografischen Faktor. Nur unregelmäßig und für die Länder bzw. Oberlandesgerichtsbezirke eher selten wurden Verurteiltenziffern geboten. Die Unklarheiten des deutschen Strafrechts erschwert die Übersicht, je nachdem, ob man lediglich die Verurteilungen auf Grund der Paragraphen des Strafgesetzbuches oder auch die auf Grund der zahlreichen Nebengesetze (die Kriminalstatistik aus dem Jahr 1927, S.108ff, führt 226 in Nebengesetzen des Reiches definierte Verbrechen und Vergehen, ohne Unterpunkte auf) ergangenen Verurteilungen zur Basis einer Zeitreihe nimmt, kann in dem einen Fall die Verurteiltenzahl oder -ziffer ansteigen oder im anderen Fall sogar sinken. Die verwendeten Zahlen sind als grobe Hinweise zu verstehen“, Graff, Helmut, Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart. Kriminologie Nr. 13, Abhandlungen über abwegiges Verhalten, Stuttgart 1975, S. 31ff; vgl., Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 49; Wagner, Patrick, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S.27ff; Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 260-267.

⁵⁰ Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 261.

vorgekommenen Delikte,⁵¹ da sie mit den zahlreichen Angaben der journalistischen Aussagen kaum übereinstimmten.⁵²

Die zeitgenössisch gültigen Rechtsnormen, die in Form von Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), Strafprozessordnung (StPO), Gerichtsverfassung (GVG) und Verordnungen bzw. Novellengesetzen, die im Reichsgesetzblatt (RGBl.) für das Deutsche Reich veröffentlicht wurden, konnten zu rechtsgeschichtlichen Fragestellungen hinzu gezogen werden. Auf Regierungsebene spiegeln die Akten der Reichskanzlei zwar nicht die „Wirklichkeit“ der Alltagsdelinquenz wider, zeigen aber die Sicht der staatlichen Behörde auf das kriminelle Geschehen sowie die sozialen und gesetzlichen Maßnahmen, die seitens dieser Instanz zu seiner Bekämpfung unternommen wurden. Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (VZG) von 1869, welche bis 1939 galten, gaben Auskunft über Zollgesetze und Zollverordnungen.⁵³

Juristische Abhandlungen und Fachzeitschriften wie die Deutsche Juristenzeitung, Deutsche Richterzeitung oder das Kriminologische Journal bildeten eine Ergänzung über Wahrnehmung, Vorstellung und Ursachen der Kriminalität, die in der juristischen Fachpresse diskutiert wurden. Über die Beamten im Grenzaufsdienst wurden Daten der Aktenbestände der Archive ausgewertet.

Monografien und Aufsätze über Alltagsdelinquenz in der Region liegen für den vorliegenden Raum kaum vor. Daher konnten nur wenige orts- und heimatgeschichtliche Darstellungen einbezogen werden. Aufsätze in den Jahrbüchern des Heimatvereins Grafschaft Bentheim und dem alle vier Wochen erschienenen Beilagenblatt der lokalen Zeitung „Der Grafschafter“, umfassen in der Regel nur

⁵¹ Die ersten Anfänge kriminalstatistischer Berichterstattung durch die deutsche Polizei finden sich vor dem 1. Weltkrieg in den Jahresberichten der Polizeidirektionen einzelner Städte. Zeitweise wurden auch in den einzelnen Ländern polizeiliche Statistiken geführt. „Den Ausgangspunkt für eine nationale Kriminalstatistik der Polizei bildete in der Zeit der Weimarer Republik die Erfassung von in Preußen verübten und aufgeklärten Schwerverbrechen, die im Jahr 1929 erweitert wurde. Hieran knüpfte der Ausschuss XI (Kriminalstatistik) der „Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission“ an, die sich aus Vertretern der Polizeibehörden der Länder und der Städte zusammensetzte. Sie gaben im Jahr 1928 Empfehlungen für eine polizeiliche Kriminalitätsstatistik auf Reichsebene. Umgesetzt wurden diese aber erst ab 01.01.1936 aufgrund Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern“, Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalität Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2010, Wiesbaden 2011, S. I.

⁵² Die Zeitungsmeldungen beruhen auf Angaben der amtlichen Behörden und der Bevölkerung.

⁵³ Beerens, Johann, Zoll und Grenze im Wandel der Zeiten. Auf dem Weg nach Europa, Norderstedt 2010, S. 221.

wenige Seiten und kommen über eine Illustration von Einzelfällen, hauptsächlich zum Thema Schmuggel, nicht hinaus. Besonders bedeutungsvoll hingegen waren die Arbeiten von Rektor Heinrich Sprech, der als einer der führenden Experten der Geschichte des Kreises gilt. Die kommunalen, wirtschaftlichen, kulturgeschichtlichen und industriellen Verhältnisse der Grafschaft Bentheim und der Grenzstadt Nordhorn werden in seinen Arbeiten umfassend dargestellt und seine Beiträge gelten als wesentliche Grundlage für das heimatgeschichtliche Schrifttum.

1.4. Methode und Fragestellung

Ein Charakteristikum der historischen Kriminalitätsforschung ist ihr „methodischer Pluralismus“.⁵⁴ Verschiedene Herangehensweisen zu kombinieren ermöglicht mehrere Ebenen der alltäglichen Normbrüche darzustellen. So kann die Studie über kriminalstatistische, soziale, rechtliche und ökonomische Daten die strukturellen Bedingungen erfassen, und mit der qualitativ-hermeneutischen Methode die „lebensweltlich verankerte Logik der Taten“⁵⁵ erkennen und bewerten. Daher wurden sowohl hermeneutische als auch analytische Verfahren angewandt, um mit „Zahl und Bedeutung als unverzichtbare Bestandteile einer Historischen Kriminalitätsforschung“⁵⁶ umfassend in die Materie einzudringen, die Alltagswirklichkeit der Rechtsverletzungen zu erfassen und Handlungszusammenhänge sichtbar zu machen.

Um Veränderungen, Beweggründe und Ahndung der Alltagsdelinquenz in einem bestimmten Zeitraum zu analysieren, ist es zweckmäßig, eine begrenzte Region zu betrachten. Ein Gebiet ist vor allem durch seine naturräumlichen, sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Grundlagen charakterisiert und bildet dadurch jene Besonderheit aus, die sie von anderen Regionen unterscheidet. Als Gegenstand der Untersuchung wurde daher die deutsch-niederländische Grenzregion Grafschaft Bentheim gewählt, die aufgrund ihrer geographischen Lage einen spezifischen Raum bildet, in dem nicht nur der Diebstahl, sondern auch der Schmuggel, der auf einer

⁵⁴ Schwerhoff, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung, S. 30.

⁵⁵ Eibach, S. 709.

⁵⁶ Kriminalität ist „nicht ablösbar vom jeweiligen historischen Bezugssystem; und hat ihren Ort im Bedingungsgefüge von Recht, Gesellschaft und Ökonomie, (...) über soziale, ökonomische und rechtliche Betrachtungen [sollen] die strukturellen Bedingungen der Vergehen untersucht werden“, Blasius, Dirk, Sozialgeschichte der Kriminalität, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 415-420; Eibach, S. 711.

langen Tradition beruht, analysiert werden konnte. Die etwa 117 Kilometer lange westliche Landesgrenze mit ihren Zollverordnungen und der Grenzaufsicht waren seit jeher fester Bestandteil der Region, stellten jedoch für den gesetzwidrigen Waren- und Durchgangsverkehr der Bewohner diesseits und jenseits der Grenze keine unüberwindliche Barriere dar.⁵⁷ Die engen wirtschaftlichen, verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen zu den niederländischen Nachbarn⁵⁸ bildeten zudem ein nicht zu unterschätzendes Netzwerk, das sich auf die Entwicklung des regionalen legalen und illegalen Handels auswirkte. Im Unterschied zu den eher „stadtlastigen“⁵⁹ Untersuchungen der neuzeitlichen historischen Kriminalitätsforschung,⁶⁰ konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf einen ländlich wie industriell-handwerklich geprägten Raum.

Im frühen 20. Jahrhundert war die Grafschaft Bentheim ein von handwerklich-landwirtschaftlicher Wirtschaft geprägtes Gebiet, welches ein „von der Umwelt kaum beachtetes Dasein führte“.⁶¹ Bedingt durch karge Böden und landwirtschaftlich ungenutzte Ödlandflächen wurde vorwiegend Viehhaltung betrieben. Grundlage war die Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, die die größte Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter beschäftigten. Noch im Jahr 1939 arbeiteten im Kreis Grafschaft Bentheim von 100 Erwerbstätigen 46

⁵⁷ Ein ausgesprochenes Grenzland wurde die Grafschaft Bentheim mit dem Inkrafttreten des Westfälischen Friedens im Jahr 1648. Die Niederlande wurden aus dem Verband des Deutschen Reiches entlassen, und damit war die Westgrenze der Grafschaft gleichzeitig Reichsgrenze. (...). Im Jahr 1854 trat Hannover dem Deutschen Zollverein bei und an der Grenze wurden uniformierte und bewaffnete „Controle-Beamte“ zur Aufsicht eingesetzt, vgl., Hoppe, Werner, Der Zoll in der Geschichte, in: Gemeinde Uelsen (Hrsg.), Uelsen 1981, S. 156.

⁵⁸ Wiarda, Siegfried, Die Grafschaft Bentheim und die Niederlande. Grenzüberschreitende Begegnungen, in: Specht, Heinrich (Hg.), Das Bentheimer Land, Bd. 92, Nordhorn 1977, S. 23.

⁵⁹ Krug-Richter, Barbara/Reinke, Herbert (Hrsg.), Von rechten und unrechten Taten. Zur Kriminalitätsgeschichte Westfalens von der Frühen Neuzeit bis zum 20. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 54, 2004, S. 8.

⁶⁰ Deutsche Monographien zur neuzeitlichen Alltagskriminalität beziehen sich überwiegend auf städtische Verhältnisse, vgl., Mörchen, Schwarzer Markt; Bornhorst; Geyer, Martin H., Verkehrte Welt; Zierenberg, Malte, Stadt der Schieber. Der Berliner Schwarzmarkt 1939-1950, Göttingen 2008; Steege, Paul, Black Market, Cold War. Everyday Life in Berlin, 1946-1949, Cambridge 2007.

⁶¹ Friedrich, Wilhelm, Die unbekannte Grafschaft, in: Der Grafschafter, Folge 32, Jahrg. 1955, S. 249.

Personen in der Land- und Forstwirtschaft.⁶² Eine herausragende Bedeutung im gewerblich-industriellen Sektor erlangte seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Textilindustrie in der Grafschaft.⁶³ Der Aufbau wurde im Jahr 1914 durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen, aber ab dem Jahr 1924 entwickelte sich die Textilindustrie zum führenden Wirtschaftszweig in der Region.⁶⁴ Der dadurch dringend benötigte Bedarf an Fabrikarbeitern führte zu einer kontinuierlichen Zunahme der Bevölkerung. Allein in Nordhorn verdoppelte sich die Zahl der Einwohner in der Zeit von 1919 bis 1933 durch Zuwanderung zahlreicher Textilarbeiter aus den Niederlanden und dem Ruhrgebiet.⁶⁵ In der gesamten Grafschaft Bentheim lebten nach dem Kriegsende im Jahr 1918 etwa 45.700 Einwohner und diese Zahl stieg bis zum Jahr 1933 auf 60.978 Personen an.

Damit sind die zentralen Besonderheiten der Grafschaft Bentheim während der Weimarer Republik benannt, die Auswirkungen auf die Entwicklung der lokalen Alltagskriminalität haben sollten: Die Nähe zur niederländischen Grenze, die Zu- und Abnahme der Bevölkerung und des Arbeitsplatzangebotes sowie der Löhne in Abhängigkeit von der prosperierenden Textilindustrie, und das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten und Konsumgütern, die als Sachwerte bei der alltäglichen Delinquenz eine große Rolle spielten.

⁶² Im Jahr 1939 arbeiteten von 100 Erwerbspersonen im Kreis Grafschaft Bentheim 46 in der Land- und Forstwirtschaft, 37 im Bereich Industrie und acht im Handwerk, Handel und Verkehr, im öffentlichen Dienst sechs und bei häuslichen Diensten waren drei Erwerbspersonen beschäftigt, vgl. Brüning, Kurt (Hg.), Die Landkreise in Niedersachsen. Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Bd. 9, Bremen-Horn 1953, S. 73.

⁶³ Ebd., S. 149.

⁶⁴ „Nordhorn galt als ein Glücksland, als kleines Amerika“, Specht, Heinrich, Nordhorn. Geschichte einer Grenzstadt, 2. Aufl., Nordhorn 1979, S. 329.

⁶⁵ In der Zeit von 1919 bis 1933 stieg die Zahl der Einwohner in Nordhorn von 10.438 auf 20.096 Bewohner, vgl. Specht, Heinrich, Nordhorn, S. 335. Die Vergabe von Wohnungsbaukrediten war an die Bedingung verknüpft, dass Umsiedler aus dem Ruhrgebiet bevorzugt wurden, vgl., ZuA vom 09.01.1926.

Der lokalgeschichtliche Rahmen und der mikrohistorische Ansatz wurden gewählt, um ein „optimales Untersuchungsfeld für eine Detailgeschichte des Ganzen“⁶⁶ zu erhalten. Mikrogeschichte wurde im programmatischen Sinn in den 1970er Jahren von einer Gruppe italienischer Historiker geprägt, bevor ihn französische, deutsche und amerikanische Forscher aufgriffen.⁶⁷ Der Erkenntnisgewinn durch mikrohistorische Verfahren besteht darin, so Hans Medick, ein Wegbereiter der deutschen Mikrogeschichte, „dass durch die möglichst vielseitige und genaue Durchleuchtung historischer Besonderheiten und Einzelheiten (...) neue Einsichten in die Konstitution historischer Handlungs- und Ereigniszusammenhänge, aber auch in kurz- wie längerfristige historische Prozesse“⁶⁸ eröffnen kann. Welche kriminellen Delikte ausgeübt, verfolgt und bestraft wurden, ist räumlich und zeitlich ständigen Veränderungen unterworfen, so dass der lokalhistorische Zugriff oder die „Vergrößerung des Maßstabes“⁶⁹ eine Möglichkeit bietet, die Denk- und Handlungsmöglichkeiten der Menschen innerhalb scheinbar machtvoller Gesellschaftsordnungen zu analysieren. Mit Hilfe einer Veränderung des Maßstabes wird nicht nur illustriert und veranschaulicht, was makrohistorische Untersuchungen an Ergebnissen bieten, sondern vorher Unentdecktes oder Unvermutetes kann sichtbar gemacht werden. Nicht um im „Klein-Klein“⁷⁰ zu verharren, wie Kritiker die mikrogeschichtliche Methode beurteilen, sondern um aus der Nahsicht das „Praktisch-Werden“⁷¹ umfassender Strukturen und Prozesse nachzuzeichnen und damit übergreifende Strukturen und Prozesse zu erhellen. Damit könnte bereits

⁶⁶ Medick, Hans, *Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte*, 2., durchges. Aufl., Göttingen 1997, S. 23; ders., „Missionare im Ruderboot“ Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft (GG)*, Bd. 10, S. 295-319; Ulbricht, Otto, *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 38-48; Hiebl, Ewald/ Langthaler, Ernst (Hg.), *Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis*, Innsbruck 2012; Schulze, Winfried (Hg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, Göttingen 1994; Schwerhoff, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung*.

⁶⁷ Hiebl/Langthaler, S. 10f.; Ginzburg, Carlo, *Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß*, in: *Historische Anthropologie I*, Köln, Weimar, Wien 1993, S. 169-192.

⁶⁸ Medick, S. 29.

⁶⁹ Ulbricht, S. 68.

⁷⁰ Kocka, Jürgen, *Perspektiven für die Sozialgeschichte der neunziger Jahre*, in: Schulze, Winfried (Hg.), S. 34.

⁷¹ Hiebl/Langthaler, S. 15.

Erforschetes anders beurteilt werden und bei entsprechender Analyse zu einer Korrektur bisheriger Annahmen führen.

Die Untersuchung des alltagsdelinquenten Verhaltens der Bevölkerung in der Grafschaft Bentheim und deren Ahndung ist als eine „Detailgeschichte des Ganzen“⁷² zu sehen, die ermöglicht, durch die nahe Sicht einer lokalen Welt ein quellennahes Bild auf überlokale und -individuelle Gegebenheiten sowie auf Situationen und Handlungskontexte, in denen die Grenzbewohner agierten, zu erhalten. Ausgehend von der These, dass es besonders die Wirtschaftsverhältnisse waren, die einen Einfluss auf das Kriminalitätsverhalten der Menschen hatten,⁷³ ist zu fragen, wie sich Alltagsdelinquenz in der Grafschaft Bentheim in den drei Phasen der deutschen Wirtschaft quantitativ und qualitativ entwickelte. Passt sich die Bewegung der Vermögensdelikte den Veränderungen der gesamten Konjunktur an, so dass verschiedene Faktoren wie instabile Arbeitslöhne, unbeständige Preise bei den Lebenshaltungskosten oder vermehrte Arbeitslosigkeit die Häufung bestimmter Delikte hervorruft? Wenn Konjunktur und Kriminalität miteinander in Beziehung stehen, stellt sich nachfolgend die Frage, warum die Kriminalitätsrate während der Weltwirtschaftskrise ab dem Jahr 1929 nicht in dem Umfang zunahm, wie es in der Inflationszeit der Fall war?

Daneben gab es weitere Kräfte, die auf die Kriminalitätsrate im Grafschafter Raum einwirkten. Das Zusammenspiel von staatlicher Sozialpolitik, Strafrechtsreform, Rechtsprechungspraxis und Ausbau der Kontrollinstanzen sind Elemente, die bei der Zu- oder Abnahme der Gesetzesverstöße beachtet werden müssen. Aus diesem Grunde soll zweitens ermittelt werden, ob und in welcher Weise diese Faktoren die Kriminalitätsquote beeinflussten oder veränderten.

⁷² „Mit Fall- bzw. Mikrostudien wird Geschichte zunächst zu Geschichten kleiner Lebenswelten, die aber (...) in einem nächsten Schritt wieder an eine „Makroebene“ angebunden werden. Zunächst werden mit der akribischen Rekonstruktion solcher Lebenswelten Kategorien und Theorien, etwa der Gesellschaftsgeschichte, relativiert. Denn die Praxis der Akteure lässt sich nicht mehr mit Überbegriffen wie „Klasse“ und „Schicht“ allein fassen und in die getrennten Bereiche „Politik“, „Wirtschaft“ und „Kultur“ einteilen“, Dressel, Gerd, Historische Anthropologie. Eine Einführung, Wien, Köln, Weimar 1996, S. 190; Medick, Hans, Mikro-Historie, in: Schulze, Winfried (Hg.), S. 44ff.

⁷³ Schwarz, Herbert, Kriminalität und Konjunktur. Eine kausalstatistische Untersuchung über die deutsche Vermögenskriminalität 1882-1936, in: International Review of Social History 3 (IRSH) (1938), S. 335-397; Amend, Albert, Die Kriminalität Deutschlands 1919-1932, Leipzig, 1937, S. 79; Esslinger, Fritz, Zwischen Teuerung und Kriminalität, München 1927, S. 42.

Davon ausgehend wendet sich die Arbeit den konkreten Handlungen und Urteilsprüchen zu, bei denen unter besonderen Bedingungen viele bislang sozial integrierte Menschen betroffen waren. Die Strafverfolgungsbehörden hatten es zeitweise mit einer Situation zu tun, in der weite Teile der Bevölkerung alltäglich oder zumindest öfter strafbar handelten. Daher stellt sich die Frage, inwieweit die Einflüsse der Umwelt als Ursache der Delikte berücksichtigt und bei der Strafzumessung zur Anwendung kamen? Wie wirkten sich die Strafrechtsreformen auf die Rechtsprechungspraxis aus und in welchem Verhältnis standen normative Vorstellungen, die auf Gesetzen beruhten und dem alltäglichen Normbruch, der sich an elementare Bedürfnisse orientierte?

Alltagskriminalität ist nicht nur ein spezifisches Phänomen in Krisenzeiten, sondern berührt damals wie heute den Kern gesellschaftlicher Ordnungen. Normen und Abweichungen sind immer aufeinander bezogen und was tatsächlich als kriminell verfolgt wird, unterliegt großen Schwankungen und hängt von konkreten Situationen ab. Die Ergebnisse dieser kriminalgeschichtlichen Untersuchung sind über den unmittelbaren Gegenstand hinaus relevant, da historische Kriminalitätsforschungen auch bei der Analyse gegenwärtiger Kriminalität und Ordnungsfragen verwertbar sein können. Dirk Blasius weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vielleicht „die Perspektive des Historikers zur Maßstabgewinnung auch bei der Analyse gegenwärtiger Kriminalität beizutragen [vermag]. Die neuere Kriminologie hat ihre Mitte in einem kritischen Bewusstsein gefunden; diese Mitte könnte weiter abgesichert werden durch eine Kriminalitätsforschung, die aus historischem Bewusstsein und mit historischen Kenntnissen erfolgt.“⁷⁴

1.5. Aufbau der Arbeit

Regionen sind vor allem durch ihre naturräumlichen, sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Grundlagen charakterisiert. Kapitel 2 stellt den Untersuchungsraum vor, beschreibt die spezifische Wirtschaftsstruktur und die Auswirkungen der politischen Entscheidungen während der Weimarer Republik. Die wechselhafte Konjunktur und folglich die instabile Entwicklung in der Textilindustrie, dem

⁷⁴ Blasius, Dirk, Kriminalität in der modernen Gesellschaft. Bemerkungen zu den Konstitutionsbedingungen von Kriminalität, in: Deichsel, Wolfgang/Kunstreich, Timm/Lehne, Werner/Löschper, Gabi/Sack, Fritz (Hrsg.), Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft (Hamburger Studien zur Kriminologie), Bd. 2, Pfaffenweiler 1987, S. 61.

Handwerk und der Landwirtschaft sowie ungenügende soziale Absicherungen waren dominierende Elemente, die auf die kriminellen Handlungen der Grafschafter Bevölkerung ihren Einfluss hatten.

Für eine Untersuchung alltagskriminellen Verhaltens sind Kenntnisse über die Begriffe von Kriminalität und Alltagskriminalität erforderlich. Kapitel 3 der Arbeit beantwortet daher die Frage, wie diese definiert werden. Dabei wird festgestellt, dass es eine universell geltende Begriffsbestimmung kaum gibt. Welche Handlung als kriminell eingestuft, verfolgt und bestraft wird, ist räumlich und zeitlich ständigen Veränderungen unterworfen.

Das Strafrecht schafft die Grundlage der Kriminalisierung. Das folgende Kapitel bestimmt speziell die Delikte Diebstahl und Schmuggel näher und erläutert deren allgemeine Definition im Straf- bzw. Zollrecht. Das verschärfende Problem der Kriminalität während der Weimarer Zeit mündete in straf- und zollrechtlichen Reformbestrebungen. Welche Veränderungen und Modifikationen, die im Rahmen des bestehenden Systems möglich waren, werden nachfolgend dargestellt.

Da Strafrecht und Kriminaljustizsystem in einem gemeinsamen Bezugssystem stehen, wird in Kapitel 5 nach den Instanzen der Strafverfolgungsbehörden und ihren Zuständigkeitsbereichen gefragt. Im Grenzgebiet beschäftigten sich die Amts- und Schöffengerichte, Richter, Amts- bzw. Staatsanwälte sowie Polizei- und Zollbehörde mit den alltäglichen Vergehen. Davon ausgehend werden Fragen zur Organisation, zu den Rahmenbedingungen und dem Geschäftskreis der beteiligten Verwaltungen und deren Umgestaltungen beantwortet, die zwischen 1923 und 1933 durchgeführt wurden.

Kapitel 6 analysiert die qualitative und quantitative Entwicklung der Alltagskriminalität. Wie breiteten sich die Delikte Schmuggel und Diebstahl aus, welche Objekte wurden bevorzugt und welche Akteure waren beteiligt? Es werden Kontinuitäts- und Bruchlinien im Übergang von Inflations- und Stabilisierungsphase zur Phase der Weltwirtschaftskrise untersucht, um Veränderungen anzuzeigen. Dabei wird deutlich, dass die illegale Ökonomie phasenweise und in spezifischen Kontexten ausgeführt wurde.

Daran anschließend beschäftigt sich das folgende Kapitel mit den gesetzeswidrigen Handlungen, der Urteilsfindung und der Strafsanktionspraxis der beteiligten Strafverfolgungsbehörden. Zunächst werden die bestehenden gesetzlichen

Bestimmungen und Sanktionen der Delikte genauer betrachtet. Die Vielgestaltigkeit der Eigentumsdelinquenz, der Bestrafungsmöglichkeiten durch die zuständigen Gerichte und die Nutzung von Ermessensspielräumen bei der Urteilsfindung aufgrund der sozialen Situation der Angeklagten werden in diesem Abschnitt anhand exemplarischer Einzelfälle konkretisiert.

Abschließend werden im letzten Kapitel die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst.

2. Der Untersuchungsraum Grafschaft Bentheim

2.1. Geographische Lage und Bevölkerung

Als Untersuchungsraum ist der Amtsgerichtsbezirk Grafschaft Bentheim ausgewählt worden. Der westlichste Kreis des heutigen Niedersachsens umfasst ein Gebiet von etwa 916 Quadratkilometern, in dem im Jahr 1925 etwa 50.192 Menschen lebten.⁷⁵ Die Grafschaft war um die Jahrhundertwende eine relativ abgeschiedene Region, deren Bewohner, oft auch niederländischer Herkunft,⁷⁶ als ein „gottesfürchtiger, stiller, ernster, zäher, dabei ehrlicher und verlässlicher Menschenschlag“ beschrieben wurde.⁷⁷

Charakteristisch für die Grafschaft Bentheim ist seine unmittelbare Nachbarschaft zu den Niederlanden.⁷⁸ Durch die vielen Ein- und Ausbuchtungen der Grenzlinie beträgt die Länge der Staatsgrenze etwa 117 Kilometer, die jedoch für die Bevölkerung keine trennende Barriere darstellte, vor allem nicht für die Grafschafter Landwirte, die direkt an der Grenze oder darüber hinaus auf niederländischem Gebiet ihr Weideland bewirtschafteten.⁷⁹ Eine natürliche Vegetation verbindet die Landschaften beiderseits der Grenze miteinander und die Vechte, ein Fluss der die Grafschaft von

⁷⁵ Die Einwohnerzahl erhöhte sich von 45.726 Personen im Jahr 1915 auf 66.911 Personen im Jahr 1939, vgl. Friedrich, Wilhelm, S. 249; Specht, Heinrich (Hg.), Das Bentheimer Land, Heimatkunde eines Grenzkreises, Bd. VIII, Nordhorn 1934, S. 145.

⁷⁶ Wiarda, S. 38.

⁷⁷ Friedrich, S. 250.

⁷⁸ S. Karte zur geographischen Lage der Grafschaft Bentheim im Anhang, S. 198.

⁷⁹ Teilweise verlief die Grenze mitten durch Orte wie Brecklenkamp und Wielen oder sogar durch Wohnhäuser. Auch lagen beiderseits der Grenze Besitztümer, sogenannte Traktatländereien, die den Grafschafter Landwirten gehörten und von ihnen bewirtschaftet wurden, vgl., Wiarda, S. 23-41.

Südosten nach Nordwesten bis in die Niederlande durchzieht, galt als ein wichtiger Transportweg zwischen den beiden Ländern. Neben anderen Waren wurde flussaufwärts auf „Schuten und Prahmen“⁸⁰ wertvoller Sandstein aus den Gildehäuser Steinbrüchen bis nach Amsterdam und Rotterdam transportiert. Die Verbindung zu den Niederlanden verstärkte sich noch dadurch, dass der Kreis im Norden und Nordosten durch das verkehrs- und siedlungsfeindliche Bourtanger Moor abgeriegelt wurde und damit bis zur Kultivierung der Moore nur in lockerem Zusammenhang mit dem Emsgebiet stand. Demgemäß war der Kreis Grafschaft Bentheim durch seine Lage Übergangs-, Grenz- und Vermittlungsland zu den Niederlanden. Die gemeinsame Geschichte, Kultur, Sprache und Landschaft sowie verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen waren überaus ausgeprägt und intensiv, so dass auch heute noch viele Niederländer in der Grafschaft beheimatet sind und die niederländischen und deutschen Kommunen eng zusammenarbeiten. Ein Beispiel für die Verbundenheit der niederländischen Nachbarn mit der Grafschafter Bevölkerung während der Weimarer Republik zeigt die Unterstützung in Notlagen. So lieferten die Grenznachbarn im Jahr 1922 eine große Ladung dringend benötigter Kartoffeln und im März des Jahres 1923 spendete die Gemeinde Hardenberg eine größere Menge an Kleidung und Bargeld für Bedürftige.⁸¹ Diese Hilfeleistungen waren keineswegs einmalige Handlungen, da freiwillige Zuwendungen in schwierigen Zeiten mehrfach erfolgten.

2.2. Wirtschaftsstruktur der Grafschaft Bentheim

Die Grafschaft Bentheim war zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein von kleinbäuerlicher Wirtschaft geprägter Raum mit einem handwerklich-industriell arbeitenden Bevölkerungsanteil. Die sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts entwickelnde Textilindustrie verdrängte allmählich durch ihre Mechanisierung die traditionelle Handweberei und prägte fast einhundert Jahre neben Ackerbau und Viehzucht das ökonomische Bild der Gemeinden.⁸² Die landwirtschaftliche Struktur

⁸⁰ Specht, Das Bentheimer Land, S. 249.

⁸¹ Die Gemeinde Uelsen erhielt Kleidung und 40 Gulden Bargeld, Neuenhaus ebenfalls Kleidung und 50 Gulden und Nordhorn einen Betrag von 200 Gulden, vgl., ZuA vom 23.10.1922; ZuA vom 07.03.1923.

⁸² Brüning, S. 149.

wies innerhalb der Grafschaft gewisse regionale Unterschiede auf.⁸³ Die Niedergrafschaft hatte einen größeren Teil an Dauergrünland und einen geringeren Ackeranteil; das Schwergewicht lag hier bei der Viehwirtschaft. In der Obergrafschaft besaß der Ackerbau größere Bedeutung. Im Norden wurde eher Getreide angebaut, während im Süden Hackfruchtbau betrieben wurde. Nach mühseliger Kultivierung der Heide-, Sand- und Moorflächen ab dem Jahr 1924 erweiterte sich die Produktion um Öl- und Handelsgewächse und Futterpflanzen.

Klein- bis mittelbäuerliche Betriebe überwogen in der Grafschaft Bentheim und formten das ländliche Bild der Region. Insgesamt entfielen 87,2 % (43.414 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf 3.106 Bauernhöfe mit einer Größe von 5 bis 50 Hektar.⁸⁴ Den größten Teil der Arbeit in der landwirtschaftlichen Produktion leisteten Familienarbeitskräfte, unterstützt von Hilfskräften. Noch im Jahr 1939 waren von 100 Arbeitnehmern 46 Personen in der Land- und Forstwirtschaft tätig, und 30 von 100 Personen wurden als mithelfende Familienangehörige registriert.⁸⁵ Neben dem Ackerbau war die Viehhaltung in der Grafschaft ebenso alt und bedeutsam; das Schwergewicht lag bei der Milchwirtschaft und der Zucht. Kühe, Rinder, Schweine und Pferde wurden in den mittelgroßen Betrieben (50 bis 100 Hektar), Schweinehaltung in Kleinbetrieben, Schafe in Mittel- und Großbetrieben (100 Hektar und mehr), Ziegen und Geflügel in Kleinstbetrieben (2 bis 5 Hektar) gehalten. Aber auch nichtlandwirtschaftliche Haushaltungen hielten sich zur Selbstversorgung einen Bestand an Kleinvieh, im Wesentlichen Schweine, Ziegen und Geflügel. Daneben bewirtschafteten sie kleine Äcker, auf denen für den Eigenbedarf Gemüse, Kartoffeln und Obst angepflanzt wurden. Nach der Markenteilung und dem Verkauf großer Heideflächen ab dem Jahr 1926 wurde die

⁸³ Die Grafschaft Bentheim wird unterteilt in die Nieder- und Obergrafschaft. Der Norden der Grafschaft bis etwa Nordhorn bildet die Niedergrafschaft, südlich davon befindet sich die Obergrafschaft.

⁸⁴ Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von 0,2 Hektar bis 5-20 Hektar nahmen den größten Teil ein, vgl. Oltmer, Jochen, Bäuerliche Ökonomie und Arbeitskräftepolitik im Ersten Weltkrieg. Beschäftigungsstruktur, Arbeitsverhältnisse und Rekrutierung von Ersatzarbeitskräften in der Landwirtschaft des Emslandes 1914-1918, Sögel 1995, S. 96-98. Zur Verteilung der landwirtschaftlichen Nutz- und Wirtschaftsflächen in der Grafschaft Bentheim, vgl., Brüning, S. 121. Zur wirtschaftlichen Entwicklung Niedersachsens während der Weimarer Republik, vgl., Niemann, Hans-Werner, Wirtschaftsgeschichte Niedersachsens 1918-1945, in: Steinwascher, Gerd (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung, Bd. 5, Hannover 2010, S. 455-623.

⁸⁵ Brüning, S. 73.

ehemals so wichtige Schafhaltung infolge der Kultivierungsmaßnahmen fast bedeutungslos. Der Schwerpunkt lag vorwiegend bei der Vieh- und Pferdehaltung. Pferde galten als die „bestgepflegtesten Tiere auf dem Bauernhof“⁸⁶ und hatten seit jeher einen großen Wert; nicht nur als Arbeitspferde, sondern auch für die Züchtung. Daneben war die Schweinehaltung ein weiterer wichtiger landwirtschaftlicher Faktor; weniger die Schweinemast, eher die Aufzucht. Zudem nutzten die Landwirte das Zuchtvieh zum Lastetragen, als Fortbewegungsmittel, zur Feldarbeit, zur Wollverarbeitung sowie zur wichtigen Milch- bzw. Fleischversorgung.⁸⁷

Der Ausbau der maschinellen Textilindustrie, der ab dem Jahr 1889 intensiv betrieben wurde,⁸⁸ führte in der Grafschaft Bentheim zu einem bedeutsamen und zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig. Mechanische Maschinen verdrängten allmählich die hausindustrielle Form der Garnspinnerei und Leinenweberei, die als ländlicher Nebenerwerb in der Region eine lange Tradition besaß.⁸⁹ Der „bentheimische Linnen“ wurde erfolgreich in die Niederlande verkauft und war, aufgrund der geringeren Lohnkosten, bis zum Aufbau der großen Textilbetriebe fast ohne Konkurrenz.⁹⁰ Nach ersten zögernden Anfängen der Textilindustrie um das Jahr 1845, folgte eine Periode des schnellen Aufstiegs. Junge Unternehmer investierten in neue Betriebe, und mit den ersten Baumwollspinnereien in Nordhorn und Schüttorf entstanden zugleich Baumwollwebereien in Nordhorn, Schüttorf, Bentheim, Gildehaus und Hagelshoek.⁹¹ Die Betriebe stellten hauptsächlich Pilot-, Molton- und Rohnesselwaren, Buntstoffe und Flanelle her. Wobei die Rohnesselweberei vor dem Ersten Weltkrieg aufgrund schwankender Baumwollpreise nicht so gewinnbringend arbeiten konnte wie die Nordhorner Buntweberei, deren Spindeln und Webstühle bis zum Ausbruch des Krieges erfolgreich Arbeitsblusen, Schürzen und Kleiderstoffe

⁸⁶ Ohmsgerds, Gerhard, Landwirtschaft im Wandel der Zeit, in: Jahrbuch des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim, bearb. von Heddendorp, Hermann, Das Bentheimer Land, Bd. 92, S. 101.

⁸⁷ Brüning, S. 129.

⁸⁸ Zur Entwicklung der Textilindustrie, vgl., Specht, Nordhorn, S. 294ff.

⁸⁹ Es gab im Jahr 1825 in der Niedergrafschaft etwa 645 Webstühle. In Uelsen arbeiteten im Jahr 1.761 Baumwollspinner und im Jahr 1845 gab es kleine Webereien mit etwa 80 bis 100 Webstühlen, Specht, Das Bentheimer Land, S. 49; Wiarda, S. 28.

⁹⁰ Wiarda, S. 28.

⁹¹ Im Jahr 1905 gab es drei Baumwollspinnereien und dreizehn Webereien in der Grafschaft Bentheim, vgl., Specht, Nordhorn, S. 310.

anfertigten.⁹² Zwei Standardartikel, die buntgewebten Schürzenstoffe und die Indigo blaugefärbten sogenannten „Waterschürzen“, sorgten durch günstige Preise und Produktionsmethode für einen rentablen Absatz. Diese positive industrielle Entwicklung wurde im Jahr 1914 durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen. Jedoch wurde bald nach der Inflationszeit verstärkt produziert und die Grafschafter Textilindustrie erlangte während der wirtschaftlichen Stabilisierung einen beachtlichen Aufschwung.⁹³

2.3. Das Inflationsjahr 1923 und seine Auswirkungen

Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges im November 1918, sah sich die junge Republik mit einer Vielzahl politischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme konfrontiert, die zu lösen einen enormen Kraftakt bedeutete. Zudem hatte die Regierung sich des heftigen Ansturms der Gegner der parlamentarischen Demokratie zu erwehren und stand unter massivem Druck von außen.⁹⁴ Auf die Bestürzung der militärischen Niederlage und dem demütigenden Erlebnis der Versailler Friedensbedingungen, folgte die dramatische Erfahrung der Inflation.

Begonnen hatte der Weg in die Währungskrise bereits im Sommer 1914 mit einer riskanten Kriegswirtschaft. Denn von Anfang an war das Geld für die ungeheure Material- und Menschenschlacht an den Fronten des Ersten Weltkrieges geliehen. Schon bald deckten die Goldreserven nicht mehr die Kredite und die Druckerpresse wurde zum Instrument für die Erfüllung der Geldbedürfnisse der Regierung und „die Notenpresse [spie] riesige Geldmengen aus, welche die Entwertung ermöglichte“.⁹⁵ Im Herbst 1918 endete der Krieg, und die neue Regierung übernahm eine bankrotte

⁹² Zwei Drittel aller in Nordhorn vorhandenen Webstühle und drei Viertel aller Spindeln stellten Schürzenstoffe her, ders., Nordhorn, S. 306.

⁹³ Im Jahr 1914 wurden in Nordhorn 4.320 Webstühle betrieben, hinzu kamen 172.000 Spindeln zur Anfertigung von Garn und vier Färbereien, vgl., NN vom 15.08.1924.

⁹⁴ Über die innenpolitischen und außenpolitischen Krisen, Ursachen und Auswirkungen während der Weimarer Republik, vgl., Kolb/Schumann, S. 1-130; Peukert, S.132ff; Schulze, S. 36f; Bracher, Karl Dietrich, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Düsseldorf 1984; Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.), Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft (Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn 1987; Wehler, S. 239-323.

⁹⁵ Wehler, S. 246.

Währung.⁹⁶ Unerfahrenheit der ersten Nachkriegsregierungen und die Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, verhinderten Maßnahmen, die die galoppierende Inflation unter Kontrolle hätte bringen können.⁹⁷ Bald wurde eine gezielte Inflationspolitik betrieben, wobei sich die Entwertung der Mark auch außenpolitisch als ein wirksames Mittel erwies, die Nachkriegskrise zu bewältigen, vor allem nach der Ratifizierung des Versailler Vertrages.⁹⁸ Um den innenpolitischen Frieden nicht zu gefährden, wurde auf eine angemessene Besteuerung der Bevölkerung verzichtet, so dass „schon im April 1923 der sprunghaft angestiegene Finanzbedarf des Reiches nur noch zu einem Siebtel aus den regulären Einnahmen gedeckt werden; für den Rest sorgte die Notenpresse“.⁹⁹ Die Regierung unterließ es zunächst, die Inflationspolitik durch deflatorische Maßnahmen zu ersetzen, da eine moderate Abwertung der Währung auch Vorzüge besaß.¹⁰⁰ Erst ab dem Sommer 1923, als die Nachteile überwogen und der rasante Währungsverfall¹⁰¹ zur Schrumpfung der Wirtschaft führte und die Arbeitslosigkeit wuchs, setzte eine rigorose Stabilisierungspolitik ein. Am 15. Oktober 1923 wurde die Deutsche Rentenbank gegründet, die mit der Einführung der Rentenmark eine umfassende Währungsreform erzielte.¹⁰² Die Rentenmark wurde zu einem Wechselkurs von eins zu eins gegen die Reichsmark ersetzt und gleichzeitig entstand mit dem Dawes-Plan

⁹⁶ Kolb/Schuhmann, S. 44.

⁹⁷ Der Prozess abnehmender Währung durchlief mehrere Phasen mit unterschiedlicher Intensität, vgl., Feldmann, Gerald D., Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Studien zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1914-1932, Göttingen 1984, S. 59; Kluge, Ulrich, Die Weimarer Republik, Paderborn 2006, S. 82f; Wehler, S. 246ff.

⁹⁸ Die Reparationsforderungen der Alliierten im Mai 1921 betragen 132 Milliarden Goldmark. Nachdem die Regierung den Forderungen im Jahr 1923 nicht mehr nachkommen konnte, besetzten französische Truppen das Ruhrgebiet, vgl., Wehler, S. 243; Blaich, Fritz, Der Schwarze Freitag. Inflation und Wirtschaftskrise, München 1985.

⁹⁹ Die Parität der Mark zum Dollar lag im Dezember 1922 bei 8.000, im April 1923 bereits bei rund 20.000 Mark und Anfang August 1923 bei 1 Million Mark, vgl., Kolb/Schuhmann, S.52; Wehler, S. 244.

¹⁰⁰ Beispielsweise erleichterte die Inflation die Demobilmachung, den Übergang zur Friedenswirtschaft und die Ankurbelung der Konjunktur. Detailliert über die Vorteile der Inflationspolitik, Wehler, S. 245f.

¹⁰¹ Der Höhepunkt der Inflation war erreicht, als am 20. November 1923 ein Dollar einem Gegenwert von 4,2 Billionen Mark entsprach, Schulze, S. 36; Wehler, S. 247.

¹⁰² Zur Einführung und Entwicklung der Rentenmark, vgl., Schulze, S. 38; Wehler, S. 247.

ein neuer Modus für die Reparationszahlungen.¹⁰³ In der Folgezeit setzte auf der Basis der neuen Währung und dem Zufluss amerikanischer Anleihen eine konjunkturelle Belebung ein. Die materielle Schädigung durch die Inflation, vor allem der Hyperinflation, traf vor allem Spargutininhaber und weite Teile des Mittelstandes. Handwerker, Händler, kleine Unternehmer sowie Beamte und Angestellte verarmten, während Grundeigentümer und Besitzer von Industrieanlagen zu den Nutznießern der Inflation gehörten.¹⁰⁴

Fünf Jahre nach Kriegsende machte sich auch im äußersten Norden des Deutschen Reiches Hoffnungslosigkeit breit, verursacht durch steigende Preise, durch „das nervenzermürbende Währungschaos“¹⁰⁵, durch den Mangel an lebenswichtigen Nahrungsmitteln und Brennstoffen sowie durch steigende Arbeitslosigkeit. Die Textilfabriken in der Grafschaft Bentheim, die zwischen 1919 und 1922 eine kurze Belebung erfuhren,¹⁰⁶ ließen infolge Absatzmangels im Jahr 1923 nur noch vier Tage in der Woche arbeiten, später sogar nur noch zwölf Stunden. Zudem stiegen die Lebenshaltungskosten ins Unermessliche, während die Realwochenlöhne sanken.¹⁰⁷ Das Geld verlor erst von Woche zu Woche, bald von Tag zu Tag und schließlich gar von Stunde zu Stunde an Kaufkraft.¹⁰⁸ Die Nordhorner Textilfabrikanten holten im Jahr 1923 Lohngehälter kistenweise von der Landesbank in Osnabrück und bevor der nächste Preisschub den Lohn wertlos machte, eilten die Menschen in die Geschäfte,

¹⁰³ Die alliierte Reparationskommission nahm am 13. November 1923 den deutschen Antrag an, die deutsche Leistungsfähigkeit zu prüfen und beauftragte zwei Komitees, dessen Vorsitz der amerikanische Bankier Charles G. Dawes leitete, „die Mittel zum Ausgleich des Reichshaushalts und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Wirtschaft zu erwägen“, Meyer, Gerd, Die Reparationspolitik. Ihre außen- und innenpolitischen Rückwirkungen, in: Bracher/Funke/Jacobsen, S. 327-342. Zu den Bestimmungen des Dawes-Plans, vgl., Kluge, S. 95f; Wehler, S. 250f.

¹⁰⁴ Zu den Gewinnern und den Verlierern der Inflation, vgl., Schulze, S. 37f; Wehler, S. 247f; Peukert, S. 74f.

¹⁰⁵ NN vom 03.01.1924

¹⁰⁶ Specht, Nordhorn, S. 324.

¹⁰⁷ Der Brotpreis in Berlin erhöhte sich binnen weniger Monate von 250 Mark im Januar 1923 auf 1.512.000 Mark im September 1923, Schulze, S. 38. Zum Index der Lebenshaltungskosten und Reallöhne, vgl., Wehler, S. 246f.

¹⁰⁸ Blaich, S. 9; Schneider, Michael, Deutsche Gesellschaft im Krieg und Währungskrise 1914-1924. Ein Jahrzehnt Forschung zur Inflation, in: Archiv für Sozialgeschichte (AfS) 26, S. 301-319.

um das Papiergeld in Nahrung und Kleidung umzusetzen.¹⁰⁹ Der Wert des Geldes, der dem Einzelnen mehr als andere Mittel zur rationalen Einschätzung seiner Lebenslage diene, fiel ins Bodenlose. Für die Menschen war diese Erfahrung völlig neu. Den einfachsten Dingen wuchs eine enorme Bedeutung zu, die zugleich als Wert eine bloße Illusion und von kurzer Dauer war. Der rasante Währungsverfall schuf eine „verkehrte Welt“,¹¹⁰ in der alle bislang vertrauten Orientierungsmarken unbegreifliche neue Formen annahmen und alle alten Wegzeichen bedeutungslos wurden.

„Es ist Notzeit im Lande! (...) Die Arbeitslosigkeit nimmt zu, der Kohlenmangel bedroht bereits einige Elektrizitätswerke und Fabriken in der Niedergrafschaft mit Stilllegung, die Kreisbahn musste ihren Verkehr einschränken, und auf weitere Maßnahmen, die das wirtschaftliche Leben einengen, müssen wir uns wohl oder übel gefasst machen“.¹¹¹ Um die bedrückende Not zu verringern, wurden zunächst Arbeitslose gegen ein geringes Entgelt zu Notstandsarbeiten, wie zum Ausbau von Straßen und Wege und zur Kultivierung der Heideflächen herangezogen. Aber im Verlauf des Jahres 1923 waren auch diese Hilfsmaßnahmen nicht mehr durchführbar, da die Kommunen die Vergütungen für derartige Arbeiten nicht aufbringen konnten und finanzielle Unterstützungen seitens der Regierung ausblieben. Stetig steigende Ausgaben und Verteuerungen führten zu Belastungen, die den Handel, das Gewerbe und die Landwirtschaft ebenso wie jede einzelne Familie traf, besonders diejenigen, die auf öffentliche finanzielle Unterstützung angewiesen waren.¹¹² Nicht nur erhöhten sich die Preise für Lebensmittel, auch Strompreise, Gas-, Kohlen- und Kokspreise verteuerten sich und die Steuerbeträge stiegen beständig.¹¹³ Ab August des Jahres wurden zudem Vorauszahlungen für Gewerbe-, Betriebs- und Grundsteuern gefordert, und der „äußerst betrüblichen Lage der kommunalen

¹⁰⁹ Specht, Nordhorn, S. 326.

¹¹⁰ Geyer, Verkehrte Welt, S. 321.

¹¹¹ ZuA vom 27.01.1923.

¹¹² Im Februar 1923 erhielt eine erwachsene männlich Person unter 21 Jahren 1.100 Mark, für die Ehefrau 800 Mark und für Kinder 600 Mark täglich. Dagegen kostete ein Fass Butter im Januar 1923 bereits 750.000 Mark und ein Liter Milch im August 1923 bereits 15.000 Mark, vgl., ZuA vom 03.01.1923; ZuA vom 31.08.1923.

¹¹³ Zum Beispiel die Erhöhung der Wohnungsbauabgabe, Grundsteuer und der Kommunalsteuer in zehnfacher Höhe des Vorjahres, vgl., ZuA vom 11.06.1923.

Finanzen“¹¹⁴ folgten weitere Erhöhungen der Steuern.¹¹⁵ Neben dem Handel litten auch Handwerk und Landwirtschaft unter nachlassender Kaufkraft, stetig steigenden Preisen und Steuerabgaben. „Man weiß nicht, wer steuerlich schwerer belastet ist: Handel und Gewerbe oder die Landwirtschaft“, stellte die lokale Zeitung in ihrer Bilanz des Jahres 1923 fest.¹¹⁶

An die erhöhten Abgaben und Preiserhöhungen schloss sich ein ständig verschlechterndes Angebot an Waren an. „Es türmen sich da schwere Wolken auf“, so ein Kommentar in der lokalen Zeitung zur Zwangslage der Bevölkerung.¹¹⁷ Es mangelte nicht nur an den Grundnahrungsmitteln wie Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Milch und Butter, auch die Qualität der Waren nahm ab. Grafschafter Bäcker weigerten sich Markenbrot zu backen, da sie die hohen Mehlpreise nicht bezahlen konnten. Auch das Brotangebot sank durch die Ablehnung der Bäcker, Brot gegen unbeständiges Geld zu verkaufen: „Solange sie gezwungen würden, das Brot gegen wertunbeständiges Papiergeld zu verkaufen, sie aber das Mehl wertbeständig von den Mühlen erwerben, seien sie zum Ankauf nicht in der Lage“.¹¹⁸ Zudem verordnete die Reichsregierung Höchstpreise für Waren des täglichen Bedarfs und empfindliche Strafen bei Wucher. Jedoch war die Sachlage bei Preistreiberei nicht immer eindeutig und entsprechende Gerichtsverfahren führten oft zu Freisprüchen. Ein Vorgang gegen 24 Bäcker wegen Wucher vor dem Schöffengericht in Bentheim stellt diese Unklarheit anschaulich dar. Die Bäcker wurden beschuldigt, im September 1923 den festgesetzten Höchstpreis für Brot weit überschritten zu haben. Ihr Antrag den Höchstpreis neu festzulegen, zog sich in der Verwaltung hin.¹¹⁹ In der Zwischenzeit stieg die Inflationsrate und die Bäcker setzten den Preis von 320.000 Mark auf 500.000 Mark eigenständig herauf. Um weiterhin Brot herstellen zu

¹¹⁴ ZuA vom 22.08.1923.

¹¹⁵ Erhöhungen beim Schulgeld, bei der Hundesteuer und die Einführung neuer Steuern, wie Lustbarkeitssteuer und Marktstandsgeld, ZuA vom 22.08.1923.

¹¹⁶ NN vom 16. 01.1924.

¹¹⁷ ZuA vom 10.08.1923.

¹¹⁸ ZuA vom 21.11.1923.

¹¹⁹ Nicht der Landrat allein entschied über eine Heraufsetzung der Preise, sondern er musste eine Kommission befragen, die in Schüttorf zusammentrat. Die Entscheidung über eine Erhöhung verzögerte sich zwangsläufig, NN 20.02.1924.

können, war die Anhebung der Preise unaufschiebbar, so die Aussage der Bäcker. Es folgte eine Anklage wegen Preistreiberei seitens der Polizeibehörde, gegen die sich auch der Landrat des Kreises auflehnte, da er der Auffassung war, dass es sich lediglich um einen „formellen Verstoß“ gehandelt habe. Dieser „formelle Verstoß, der nur im Interesse der Aufrechterhaltung der Brotversorgung begangen war“, würde den Bäckern keinen „Verdienst, geschweige denn einen Wuchergewinn“ bringen. Das Amtsgericht teilt diese Auslegung und das Verfahren wurde eingestellt.¹²⁰

Besonders kritisch war die Situation der lohnabhängigen Arbeitskräfte, deren Reallöhne in der Zeit der steten Abwertung des Geldes mit den Lebenshaltungskosten nicht Schritt halten konnten. Im Oktober 1923 forderten die Arbeiter von den Textilunternehmern eine sofortige Wirtschaftsbeihilfe von zehn Millionen Mark für Verheiratete und von fünf Millionen Mark für Unverheiratete. Dabei beriefen sie sich auf die gleichzeitig laufenden Verhandlungen der münsterländischen Textilindustrie in Münster.¹²¹ Die Fabrikarbeiter legten ihre Arbeit nieder, drohten mit weiteren Streikmaßnahmen und beanspruchten eine sofortige Auszahlung, um die wichtigsten Lebensmittel kaufen zu können.¹²² Erst als die Ausgabe von Notgeld durchgeführt wurde, nahmen die Textilarbeiter die Arbeit wieder auf.

Im November 1923 sahen sich die Unternehmer jedoch gezwungen, wegen Absatzschwierigkeiten und Rohstoffmangel sämtliche Betriebe zu schließen. Die Zahl der „nicht vollbeschäftigten Fabrikarbeiter war so groß wie die Gesamtzahl der Arbeiter überhaupt.“¹²³ Um Mittel zum Leben zu organisieren, ersetzte zunehmend das Tauschgeschäft den üblichen Handel, da kaum jemand mehr bereit war, Waren

¹²⁰ NN vom 20.02.1924.

¹²¹ Den dortigen Arbeitnehmern wurde eine Nachzahlung von 100 % auf den Lohn der Vorwoche zugebilligt und eine weitere Erhöhung für die folgende Woche zugesagt, vgl., ZuA vom 19.10.1923.

¹²² Nachdem die Forderung abgelehnt wurde, traten die Arbeiter in den Streik. Nach Verhandlungen im Nordhorner Rathaus einigten sich die Betriebe auf die Ausgabe von Notgeld, das noch am Nachmittag ausgezahlt wurde. Damit waren die wichtigsten Forderungen erfüllt und am folgenden Tag liefen die Maschinen in den Fabriken wieder, ZuA vom 19.10.1923.

¹²³ Genauere Zahlen lassen sich nicht ermitteln, da erst seit der Einführung der Arbeitslosenpflichtversicherung am 07.07.1927 Erwerbslose statistisch erfasst wurden, ZuA vom 20.11.1923.

gegen das wertlose Papiergeld zu verkaufen. Artikel jeglicher Art dienten als Zahlungsmittel und die folgende Anzeige vom 1. September 1923: „Wer tauscht einen Überzieher oder Gehrock gegen Torf?“, spiegelt anschaulich die Tauschwirtschaft jener Zeit wider.¹²⁴ Auch die hiesige Zeitung sah sich gezwungen, ihre Ausgaben gegen Lebensmittel und Heizmaterial einzutauschen. Wurden zunächst monatlich steigende Nachzahlungen für die tägliche Zeitung unumgänglich, so mussten die Ausgaben der Tagesblätter ab September aufgrund der hohen Papierpreise auf zwei Mal pro Woche reduziert werden. Ende September bot der Herausgeber an, Zeitungen mit im Wert beständigen Naturalien zu bezahlen. Für ein Pfund Butter wurde die Tageszeitung für zwei Monate frei Haus geliefert und für zwei Pfund Butter vier Monate. Für ein Pfund Torf, drei Zentner Kartoffeln oder 40 Pfund Roggen erhielten die Leser die Zeitung für ein Jahr frei Haus.¹²⁵

Obwohl der Tauschhandel und Zahlungen in ausländischer Währung gesetzlich verboten waren, fand ein lebhafter grenzüberschreitender Warenaustausch statt. Zudem wurden Waren bevorzugt nur an Kunden verkauft, die mit dem wertbeständigen Gulden bezahlten.¹²⁶ Auf Schleichwegen über die „grüne Grenze“ wurden Eier, Rindvieh, Pferde und Schweine sowie entbehrliche Gegenstände ausgeführt, während Tabak, Kaffee, Butter oder Gulden eingeführt wurden. Daneben wirkte sich die Inflation auch auf den legalen deutsch-niederländischen Handel aus. Die niederländische Grenzbevölkerung konnte beim westlichen Nachbarn mit ihrem hochwertigen Gulden preisgünstig einkaufen, so dass sich täglich „große Warenkarawanen nach Denekamp in Holland [bewegten]“.¹²⁷

Für die landwirtschaftlichen Betriebe bedeutete die Geldentwertung massive Einschnitte, zumal die Landwirte neben dem Preisverfall ihrer Produkte unter hohen monatlichen Landabgaben und Grundvermögenssteuern litten. Die Grafschafter

¹²⁴ Der Berichterstatter der Zeitung bemerkte zu den ausgedehnten Tauschgeschäften dieser Zeit:„(...) ,wenn dereinst ein Geschichtsschreiber die wirtschaftlichen Zustände der jetzigen Zeit bearbeitet, so wird er sicher nicht an den vielen kleinen Anzeigen in unserer Zeitung:„Zu vertauschen“ . (...) vorübergehen. Sie sprechen Bände“, ZuA vom 20.11.1923.

¹²⁵ ZuA vom 28.09.1923.

¹²⁶ Bekanntmachung des Landrats über den Tauschhandel „Verordnung zur Ausführung des Art. 6, Absatz 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923, Reichsgesetzblatt S. 699, und über die Zahlung in fremder Währung vom 08.05.1923, §2 der Valutaspekulationsverordnung, Reichsgesetzblatt S. 275“, ZuA vom 01.09.1923.

¹²⁷ Specht, Nordhorn, S. 325.

Landwirte sahen sich gezwungen, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Viehbestände unter Wert zu verkaufen, deren Kaufkraft zudem gegenüber anderen Waren erheblich sank. Vor allem die Viehwirtschaft rentierte sich unter den Währungsschwankungen und dem Preisverfall kaum noch. Auf den Viehmärkten wurden für Schweine, Rinder und Geflügel entweder übertriebene Preise verlangt, oder erst gar nicht zum Verkauf angeboten.¹²⁸ Auch hier wurde die Geldwirtschaft von einer Natural- und Tauschwirtschaft abgelöst. So wurde Schwein gegen Schaf eingetauscht oder die Landwirte brachten ihr Vieh gleich über die deutsch-niederländische Grenze, um sie gegen den stabilen Gulden zu verkaufen. Richtungweisend waren daher die Pläne zur Urbarmachung ungenutzter Areale. Um Agrarflächen zu vergrößern und brachliegende Heide-, Sand- und Moorflächen in fruchtbares Ackerland und Wiesen umzuwandeln, bildeten die Landwirte Ortsvereine, die sich wiederum dem emsländischen Bauernverein anschlossen. Zur Verbesserung und Nutzung moderner Methoden bei der Feld- und Viehwirtschaft wurde in den Versammlungen über fortschrittliche Handhabungen bei der Düngung, des Saatguts, der Viehzucht und der Mechanisierung informiert. Die Kultivierung der Ödlandflächen nahmen die Landwirte selbst in die Hand und gründeten nicht weniger als 23 Kultivierungsgenossenschaften, unter der Devise: „Das Bentheimer Ödland den Grafschafter Bauersöhnen“.¹²⁹

Die Stabilisierung der Währung mittels Einführung der Rentenmark im November 1923 wurde von der Bevölkerung verhalten aufgenommen. Obwohl der „Nullenwahnsinn“¹³⁰ endete, rief die Übergangszeit zunächst Irritationen hervor. Denn zugleich beherrschten die Rentenmark, das Papiergeld, das von den Textilfabriken heraus gegebene Notgeld und der niederländische Gulden das Grafschafter Wirtschaftsleben.¹³¹ Die ökonomische Entwicklung, die zu jener Zeit

¹²⁸ Ein Hahn wurde für drei Millionen Mark angeboten, Geflügel kostete 100.000 Mark und für ein Ferkel wurde doppelt so viel bezahlt wie im Jahr zuvor, ZuA vom 09.02.1923.

¹²⁹ Eine Bevormundung durch das Kapital der Schwerindustrie und die dadurch befürchtete Bildung von Großgrundbesitz lehnten die Landwirte ab. Sie hofften, dass die bereits ausgesprochene Enteignung von 6.000 Morgen Land in Echteler und Heesterkante zugunsten der Siedlungsgesellschaft „Neuland“ in Essen, bei der Hugo Stinnes als Aktionär beteiligt war, rückgängig gemacht werden würde, vgl., NN vom 11. 01.1924.

¹³⁰ ZuA vom 20.11.1923.

¹³¹ Ebd.

für die Bevölkerung noch vollkommen unbeständig erschien, führte allerdings in der kommenden Phase zu einem Aufschwung. Ab dem Frühjahr 1925 setzte sich der positive Fortschritt weiter durch, so dass sich die Region zu einem „Grenzparadies, wo Milch und Honig floss“¹³² entwickeln konnte.

2.4. Der Aufschwung während der Stabilisierungsphase 1924 bis 1928

Unter dem Zeichen der „Rentenmark“ begann das Jahr 1924. Aber Geldknappheit, hohe Preise und Zwangsversteigerungen zeigten, wie „hart die Zeit noch immer ist, dafür bietet sich manches Bild, wenn wir uns nur umschaun. Die vollen runden Backen haben noch lange nicht alle wieder, und die Furchen und Falten, die in bösen Jahren entstanden, sind auch noch nicht wieder verschwunden. Und dort kommt ein Weiblein um die Ecke, den Ziehwagen mit trockenem Leseholz aus dem Walde gefüllt und hoch aufgetürmt, und dann noch eins. Und ein paar Kinder laufen mit und ziehen ihr Wägelchen mit Tannenzapfen. Es ist kühl geworden, das Heizmaterial ist noch teuer, das Geld ist noch knapp, und da heißt es, vorsorgen“.¹³³ In dieser Phase konstatierte der Berichterstatter der lokalen Zeitung, dass „solange die deutsche Volkswirtschaft durch die Nachwirkungen des Krieges und der Inflationszeit darniederliegt, was besonders durch die Geldknappheit und dem vermehrten Steuerdruck bemerkbar wird - ein kraftvolles Aufblühen unserer gewiss zukunftsreichen Gegend in einem Schlage nicht zu erwarten[ist]“.¹³⁴

Nach anfänglichem Misstrauen gegenüber der „Renn“mark“,¹³⁵ regte sich dennoch leiser Optimismus in die neue Währung. Trotz der harten Zeit, „die aber doch unvergleichlich besser [ist] als die letzten Schreckensmonde der Inflation, wo das Geld unter den Fingern zerrann und Not, Elend und Kummer sich bergehoch türmten“,¹³⁶ setzte ab dem Jahr 1924 eine konjunkturelle Bewegung ein, die im Frühjahr 1925 vollends in einen Geschäftsaufschwung überging. Die heimische Textilindustrie vergrößerte und modernisierte mit Hilfe amerikanischer Anleihen ihre

¹³² Specht, Nordhorn, S. 332.

¹³³ NN vom 24.11.1924.

¹³⁴ ZuA vom 05.01.1926.

¹³⁵ Der Name wurde konstruiert, um anzudeuten, dass das Vertrauen in die neue Währung gering war, NN vom 07.01.1924.

¹³⁶ NN vom 26.11.1924.

Betriebe, so dass ab April 1925 die Betriebe mit Hochdruck arbeiteten. Und zugleich brachte die Lohnweberei für niederländische Werke den Nordhorner Unternehmen wertvolle Devisen. Dadurch konnten neue Fabriken gebaut und die Produktion erweitert werden. Beispielsweise gab im Jahr 1924 die Firma Rawe & Co. den Rohbau einer Weberei in Auftrag und das Unternehmen Niehues & Dütting führte im gleichen Jahr einen Erweiterungsbau für weitere 20.000 Spindeln aus. Das Werk Stroink & Co. vergrößerte und modernisierte im November 1924 ihre Fabrik und die Firma Rawe & Co. baute im Jahr 1927 ihren Betrieb weiter aus. Die Firma Povel sowie Niehues & Dütting erweiterten im Jahr 1927 abermals ihre Unternehmen und im Jahr 1928 wurde der Grundstein zum Bau einer fünfstöckigen Garnspinnerei gelegt, die für 60.000 Feingarnspindeln eingerichtet werden konnte. Im gleichen Jahr errichtete die Fabrik Povel & Co. das Werk II mit 40.000 Spindeln.¹³⁷

Allein in Nordhorn erhöhte sich im Jahr 1927 die Anzahl der Spindeln zur Herstellung von Garn um 60 %. Von 172.000 Spindeln im Jahr 1914 stieg die Zahl der Spindeln auf 262.508 an. Um die Produktion von Stoffen zu steigern, vermehrten die Webereien die Zahl der Webstühle von 4.320 im Jahr 1924 auf 6.198 im Jahr 1928.¹³⁸ Die Webstühle liefen zeitweise 54 Stunden in der Woche, und die Entlohnung der Arbeiter überstieg zu der Zeit derjenigen von Münster und Osnabrück zeitweise um ein Drittel.¹³⁹ Von Arbeitslosigkeit blieb die Stadt ab Oktober 1927 nicht nur verschont, sondern viele Autobusse holten täglich zusätzliche Arbeitskräfte aus den umliegenden ländlichen Orten und dem niederländischen Grenzgebiet.¹⁴⁰ Kötter und Heuerleute der Grafschaft, die aus wirtschaftlicher Not ihre Landwirtschaft aufgeben mussten, zogen nach Nordhorn, um sich in „Klein-

¹³⁷ Specht, Nordhorn, S. 328.

¹³⁸ Betriebe mit Spindeln waren Firma Rawe & Co., Bußmaate, Ludwig Povel & Co. und der Firma Niehues & Dütting, Webstühle gab es bei der Firma Povel & Co., Firma Niehues & Dütting, B. Rawe & Co., H. Schnieder & Co., Jan van Delden & Söhne und W. Stroink & Co., vgl., Specht, Bentheimer Land, S. 139; ders., Nordhorn, S. 329f.

¹³⁹ Im Jahr 1928 verdiente ein Nordhorner Weber etwa 47,90 Reichsmark, im Jahr 1913 waren es 25,30 Mark pro Woche, vgl., Specht, Das Bentheimer Land, S. 123; ders., Nordhorn, S. 329.

¹⁴⁰ Im Oktober 1927 wurde in Nordhorn kein Arbeitsloser registriert, die Zahl der Erwerbslosen stieg aber im November 1927 saisonal bedingt auf 300 Personen an, vorwiegend Bauhandwerker, ZuA vom 26.10.1927; ZuA vom 14.11.1927.

Amerika“¹⁴¹ eine neue Existenz aufzubauen. Niederländer, die ihre hiesigen Arbeitsstätten während der Inflationszeit verlassen hatten, kehrten wieder in die Grafschafter Betriebe zurück.

Mit der Konsolidierung der Wirtschaft wuchs die Einwohnerzahl in Nordhorn kontinuierlich an. Während sich die Bevölkerungszahl in den 27 Landgemeinden der Grafschaft zwischen 1925 und 1927 verminderte, stieg diese in Nordhorn um etwa 1.791 Personen an.¹⁴² Die wachsende Zuwanderung von Arbeitern aus dem Ruhrgebiet erforderte zudem den Bau neuer Wohnungen und dies wirkte sich positiv auf Bauwirtschaft und Handwerk aus.¹⁴³ Mit der Einführung der Rentenmark, dem Ausbau der heimischen Textilwirtschaft und der Belebung des Handwerks wuchs zudem die Kaufkraft der Bevölkerung und führte zum Geschäftsaufschwung beim Handel. Zwar entwickelte sich in den übrigen Städten des Kreises die Textilindustrie weniger lebhaft, aber die Anzahl der Spindeln und Webstühle stieg auch hier beständig an. In Schüttorf verfügten die Textilfirmen im Jahr 1928 über 41.000 Spindeln und 2.196 Webstühle, Bentheim ließ 350 Webstühle laufen und in Gildehaus gab es vier Betriebe mit über 650 Webstühlen.¹⁴⁴

Die Verhältnisse in der Landwirtschaft dagegen waren weiterhin von Zwangslagen geprägt. Die weiten unbesiedelten Moor- und Heidegebiete, die als ein „Raum ohne Volk“ bezeichnet wurden,¹⁴⁵ und der noch unergiebig Boden führten zu unzureichenden Erträgen, so dass „Armut, schlimmste Armut“¹⁴⁶ bei den Köttern und Heuerleuten noch im Jahr 1929 vorherrschte und zur Landflucht führte. Zahlreiche Missernten, Maul- und Klauenseuchen sowie hohe Steuern, Preisrückgang bei Vieh und Getreide sowie hohe Schulden, kennzeichneten die

¹⁴¹ Specht, Nordhorn, S. 367.

¹⁴² Im Jahr 1925 gab es in Nordhorn 8.223 Einwohner, im Jahr 1927 etwa 15.000 Einwohner, vgl., Specht, Das Bentheimer Land, S. 140; ZuA vom 15.07.1925; ZuA vom 26.10.1927.

¹⁴³ Im Jahr 1924 arbeiteten 3.569 deutsche und etwa 108 niederländische Textilarbeiter in den Betrieben, im Oktober 1927 waren neben 6.000 deutschen Arbeitern 1.134 Niederländer beschäftigt, vgl., Specht, Nordhorn, S. 329-341.

¹⁴⁴ Ders., Das Bentheimer Land, S. 221.

¹⁴⁵ ZuA vom 02.01.1930.

¹⁴⁶ ZuA vom 02.05.1929.

schlechte Lage der ländlichen Bevölkerung.¹⁴⁷ Erst mit der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Kultivierung des Ödlandes, der Einsetzung neuer Bearbeitungsmethoden, technischer Maschinen und die Verwendung von Kunstdünger, erhöhte sich das Niveau der landwirtschaftlichen Produktion.¹⁴⁸ Ungünstig wirkten sich auf alle wirtschaftlichen Bereiche die unzureichenden Verkehrswege in der Grafschaft aus. Diese Unzulänglichkeit verteuerte nicht nur den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte der abgelegenen Kleinbetriebe,¹⁴⁹ sondern benachteiligte auch die Textilindustrie und erschwerte die Neuansiedelung von kaum vorhandenen Mittel- und Kleinindustrien. Im Jahre 1929 gab es noch zwölf Gemeinden, die über keine Straßenanbindung verfügten. Eine Eisenbahnverbindung mit Lingen und Denekamp, um an die Verkehrsader Norddeich-Münster sowie Oldenzaal-Amsterdam zu kommen, war nicht ausgebaut. Der Vergleich mit den niederländischen Nachbarn, bei denen fast identische landschaftliche Verhältnisse und verkehrstechnische Bedingungen vorhanden waren, zeigt deutlich die Unterschiede, da auf niederländischem Gebiet Handel und Verkehr in höchster Blüte standen, während man auf deutscher Seite „auf der untersten Stufe der Entwicklung [stehe]“.¹⁵⁰ Der Autor des Artikels „Vernachlässigte deutsche Grenzlande“ begründete diese Gegensätze mit der Feststellung, dass „Holland stets ganze Arbeit gemacht [hat]. Wenn es ein Gebiet erschloss, so tat es das gründlich. Es

¹⁴⁷ Lediglich die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen erhöhte sich im Jahr 1926 auf 7.743 gegenüber dem Jahr 1925 mit 7.478. Die Viehzählung im Jahr 1925 zeigt, dass die Anzahl der Rindviecher (1926: 32.600, 1925: 32.103), Schweine (1926: 40.456, 1925: 32.796), Kaninchen (1926: 1.911, 1925: 1.534) und Federvieh (1926: 13.2771, 1925: 11.6748) anstieg. Während dagegen die Menge der Schafe (1926: 6.427, 1925: 7.178), Pferde (1926: 6.713, 1925: 6.972) und Ziegen (1926: 3.569, 1925: 3.674) zurückging, vgl., Brüning, S. 149.

¹⁴⁸ Vgl., Niemann, Hans-Werner, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Niedersachsens während der Weimarer Republik, S. 45-64.; ders., Wirtschaftsgeschichte Niedersachsens 1918-1945, S. 455-623; Ohmsgerds, S. 95-104; Voort, Heinrich (Hg.), 100 Jahre Grafschaft Bentheim 1885-1985. Das Bentheimer Land. Heimatkunde eines Grenzkreises, Bd. 108, Bad Bentheim 1985, S. 174.

¹⁴⁹ Im niederländischen Vergleichsgebiet betragen die Anfuhrkosten der Molkereien pro 100 Liter Milch 25 Cent, dagegen in der Grafschaft Bentheim 2 Mark (120 Cent), vgl. ZuA vom 02.05.1929.

¹⁵⁰ Anlässlich eines Besuches des Oberpräsidenten Noske, dem Regierungspräsidenten Sonnenschein und Vertretern der auswärtigen Presse, die sich über die Notlagen des Emslandes und der Grafschaft Bentheim informieren wollten, ZuA vom 02.05.1929.

baute Kanäle und ein ausreichendes Straßennetz. Es betrachtete eben die Erschließung einer Gegend als etwas Ganzes“.¹⁵¹

Verwaltung und Wirtschaft im Kreis bemühten sich, diese Beeinträchtigungen und Missstände zu beheben. Mit Hilfe von erheblichen staatlichen Anleihen und Beihilfen konnten zahlreiche Pläne der Gemeinden umgesetzt werden. Projekte wie die Elektrifizierung der gesamten Grafschaft, Ödlandkultivierung, Bau neuer Wohnungen und eines Krankenhauses, die Verbesserung der Wege und Straßen, Vergrößerung des Gas- und Wasserwerkes, Ausweitung des Fernsprechnetzes und Errichtung neuer Schulen wurden auf den Weg gebracht und galten als sichtbare Anzeichen für einen fortschrittlichen Aufschwung der Grafschaft.¹⁵²

Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse setzte im Weimarer Staat eine Sozialpolitik ein, die an die Tradition des kaiserlichen Sozialversicherungswesens anknüpfte und weiter ausbaute.¹⁵³ Soziale Grundrechte wurden in der Weimarer Reichsverfassung festgeschrieben, die zum einen eine soziale Sicherung garantierten und zum anderen in Notlagen und bei besonderen Belastungen Hilfe zusicherten.¹⁵⁴ Neben dem Ausbau kollektiver Arbeitsrechte,¹⁵⁵ brachte das Gesetz über Arbeitsvermittlung und - Versicherung vom Juli 1927 eine arbeitsmarktpolitische Veränderung, die die Verordnung des Jahres 1923 über die Erwerbslosenfürsorge aufhob. Das Versicherungsprinzip beinhaltete nun einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, da in die jeweilige Versicherung von Arbeitgebern und

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Specht, Nordhorn, S. 367.

¹⁵³ Entsprechend zur allgemeinen Periodisierung der Weimarer Zeit sind drei Phasen der Sozialversicherung zu unterscheiden. In den Aufbaujahren 1918/1919 bis 1923 erfolgte vor allem die Fürsorge für die Opfer von Krieg und Inflation. In den Jahren 1924 bis 1928/29 fand durch den relativen Aufschwung der Wirtschaft eine Konsolidierung des Sozialversicherungssystems statt. Neben der Fürsorge für die Opfer von Krieg und Inflation gab es die Erwerbslosenfürsorge, Sozialrentnerfürsorge, Kleinrentnerfürsorge und Anerkennung des Rechtsanspruchs auf staatliche Fürsorge, vgl., Wirsching, Andreas, Die Weimarer Republik: Politik und Gesellschaft, München 2000, S. 27f. Zu den Neuerungen im Sozialversicherungswesen, vgl., Hentschel, Volker, Die Sozialpolitik in der Weimarer Republik, in: Bracher/Funke/Jacobsen, S. 197-217.

¹⁵⁴ Art. 161 Weimarer Reichsverfassung (WRV) erläutert das Versicherungswesen, das „zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens“ dienen sollte, Wirsching, S. 25; Preller, Ludwig, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1978.

¹⁵⁵ Arbeitsrechte beinhalteten beispielsweise Tarifverträge und Einrichtung von Betriebsräten, vgl., Wirsching, S. 25f.

Arbeitnehmern Beiträge eingezahlt wurden und damit die traditionelle Fürsorge ablöste.¹⁵⁶ Die wechselnden Krisen am Arbeitsmarkt und der Wunsch das Nebeneinander von gemeindlichen Arbeitsnachweisen und Trägern der Arbeitslosenversicherung zu beseitigen, führten zum Aufbau einer neuen Organisation.¹⁵⁷ Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung wurde in eine Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung unter einer einheitlichen Leitung umgewandelt, um „die Verantwortung für eine sozial und wirtschaftlich befriedigende und finanziell zuverlässige Handhabung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung tragen [zu] können“.¹⁵⁸ Am 1. Oktober 1928 entstand in Nordhorn das erste Arbeitsamt, das für die Kreise Bentheim, Lingen und Meppen zuständig war. Neben der Arbeitsvermittlung und Zahlung von Unterstützungen, übernahm es zugleich Aufgaben der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.¹⁵⁹ Spezifische Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wie Straßenbauten, Flussregulierungen und Brückenbau organisierte und betreute das Arbeitsamt mit finanzieller Hilfe öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die beachtlichen sozialpolitischen Initiativen und Neuerungen führten in der zunehmenden wirtschaftlichen Krise der Jahre 1930 bis 1933 jedoch zu einer finanziellen Belastung und überforderten das sozialpolitische System.

Ab dem Jahr 1928 klagte die regionale Textilindustrie über Schädigungen durch den deutsch-französischen Handelsvertrag und die Erhöhung der französischen

¹⁵⁶ Die Erwerbslosenfürsorge, für die die Kommunen zuständig waren, wurde im Jahr 1927 von der Arbeitslosenunterstützung abgelöst. An die Stelle der Fürsorge trat nun die Versicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren, wie der Nachweis einer versicherungsmäßigen Beschäftigung von bestimmter Dauer, Beitragsleistung, Arbeitsfähigkeit und unfreiwillige Arbeitslosigkeit. Maximal 26 Wochen wurde die Unterstützung gezahlt, danach gab es bis zu 39 Wochen eine steuerfinanzierte Krisenhilfe. Nach Ablauf der Krisenhilfe waren Arbeitslose auf die kommunale Fürsorge angewiesen, Deiter, Paul, Das Arbeitsamt Nordhorn, in: Voort, Heinrich (Hg.), 100 Jahre Landkreis Grafschaft Bentheim. Das Bentheimer Land, Bd. 108, Bad Bentheim 1985, S. 197; Preller, S. 363ff.

¹⁵⁷ Zum Ausbau der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und dem Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vgl., Wirsching, S. 28f; Preller, S. 363ff; Hentschel, S. 210f; Abelshauer, Werner (Hg.), Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat. Zum Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Industriegesellschaft, Stuttgart 1987.

¹⁵⁸ Preller, S. 371.

¹⁵⁹ Deiter, S. 195-201.

Einfuhrzölle sowie über Absatzschwierigkeiten.¹⁶⁰ Hinzu kam, dass die Baumwollpreise sanken und sich Kunstseide mehr und mehr auf dem Markt durchsetzte, so dass in den Werken die Maschinen und Arbeitsgänge angepasst werden mussten. Im Oktober 1928 setzte die Firma Niehues & Dütting die Arbeitszeiten herab und ließ nur 48 Stunden in der Woche produzieren.¹⁶¹ Am 23. Januar 1928 verzeichnete das Arbeitsamt 145 Arbeitssuchende und 133 Wohlfahrtsempfänger, gegenüber 5.423 Personen, die einen Arbeitsplatz besaßen.¹⁶² Im Dezember des Jahres stieg die Zahl der Erwerbslosen und zu Unterstützten bereits auf 689 Personen und es wurde die Sorge geäußert, dass es weitere Entlassungen und Arbeitszeitverkürzungen geben würde, sollte sich die Lage in der Textilindustrie nicht bessern.¹⁶³ Eine Verbesserung trat nicht ein und die folgenschwere Weltwirtschaftskrise ab dem Jahr 1929 führte zu einem mehrjährigen wirtschaftlichen Rückgang in der Grafschaft, der zu Beginn des Jahres 1933 seinen Tiefpunkt erreichte.

2.5. Die Wirtschaftskrise ab 1929 und ihre Folgen

Der Sturz der Kurse an der New Yorker Börse am 24. Oktober 1929 bewirkte eine allgemeine Wirtschaftskrise in Europa. Da amerikanische Kredite ausblieben, der europäische Export in die USA zurückging, flüssiges Kapital fehlte und die Preise bei allen nicht von Kartellen kontrollierten Rohstoffen und Agrarprodukten fielen, kam es zu Konkursen, Preisverfall, Arbeitslosigkeit und Bankenzusammenbrüchen.¹⁶⁴ Der Dollar war Leitwährung und durch die Abhängigkeit von amerikanischen Krediten, traf der Börsenkrach in New York Deutschland besonders schwer.¹⁶⁵ Schon vor Ausbruch der Weltwirtschaftskrise

¹⁶⁰ Während im Jahr 1926 Frankreich 9.883 Doppelzentner Garne nach Deutschland einfuhrte, waren es im Jahr 1927 bereits 127.261 Doppelzentner, vgl., Specht, Das Bentheimer Land, S. 140f.

¹⁶¹ ZuA vom 06.10.1928.

¹⁶² ZuA vom 23.01.1928.

¹⁶³ Um die stark angewachsene einheimische Bevölkerung beschäftigen zu können, wurde auf Zuzügler aus den umliegenden Dörfern und auf niederländische Arbeiter verzichtet. Waren im Jahr 1928 noch 1.003 Niederländer in den Betrieben beschäftigt, so sank die Zahl im Jahr 1932 auf 291 Arbeiter, vgl., Specht, Grafschaft Bentheim, S. 141; ZuA vom 19.01.1929.

¹⁶⁴ Zum Verlauf der Wirtschaftskrise ab dem Jahr 1929, vgl., Wehler, S. 257ff; Petzina, S. 96f; Kolb/Schumann, S. 90f; Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 199ff.

¹⁶⁵ Peukert, S. 244.

hatten sich die Strukturprobleme in Deutschland verschärft „und die Anzeichen der kommenden Krise [wurden] immer deutlicher“.¹⁶⁶ Wachsende Arbeitslosigkeit und Verschuldung von Staat, Industrie und Landwirtschaft deuteten bereits am Ende des Jahres 1928 auf einen Einbruch der Stabilisierungskonjunktur. Die folgenden Krisenjahre führten zu dramatisch steigenden Arbeitslosenzahlen und verschärften auf bedrückende Weise die soziale und ökonomische Situation der Bevölkerung, so dass zunehmend der demokratische Wohlfahrtsstaat in Frage gestellt wurde. Waren im Februar 1928 drei Millionen Menschen arbeitslos, so stieg die Zahl der Erwerbslosen im Jahr 1932 auf über acht Millionen an.¹⁶⁷ Der Weimarer Staat konnte die sozialen Belastungen kaum meistern und die millionenfache Arbeitslosigkeit ab dem Jahr 1930 führte zum Zusammenbruch der Sozialpolitik, insbesondere der Arbeitslosenversicherung.¹⁶⁸ Durch die außerordentliche Belastung des wachsenden Haushaltsdefizits, auch bedingt durch hohe Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung, leitete ab dem Frühjahr 1930 die Regierung zur Besserung der Verhältnisse eine Politik der Deflation ein. Das bedeutete, eine „scharfe Einschränkung der Staatsausgaben, um den durch ständig schwächer werdende Steuereinnahmen bei zunehmenden Sozialausgaben schwer belasteten Haushalt auszugleichen und zudem die Senkung von Löhnen und Preisen“.¹⁶⁹

Auch in der Graftschafter Textilindustrie zeichnete sich eine zunehmende Änderung der wirtschaftlichen Lage ab, die sich in den kontinuierlich reduzierten Arbeitszeiten in den Betrieben manifestierte. Niedrige Preise, schlechte Auftragslage, reduzierte Kreditvergaben und schleppende Zahlungseingänge ließen die Weber- und Spinnereibetriebe zu Beginn des Jahres 1929 nur noch 48 Stunden in der Woche produzieren. Im August 1929 sank die Arbeitszeit bereits auf 40 Stunden und im Januar 1930 wurden schließlich nur noch 32 Stunden in der Woche gearbeitet. Kurzarbeit und sinkende Reallöhne waren die Folge. Verdiente ein Weber im Jahr

¹⁶⁶ Ders., S. 249f; Schulze, S. 44; Wehler, S. 258.

¹⁶⁷ Wird nicht nur die offizielle Statistik zugrunde gelegt, sondern auch die Dunkelziffer, waren 37 % aller gewerblichen Lohn- und Gehaltsempfänger arbeitslos, vgl., Wehler, S. 258; Petzina, S. 96.

¹⁶⁸ Durch Einsparungen im Reichshaushalt wurden Dauer und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe gekürzt, vgl., Wirsching, Andreas, S. 30; Preller, S. 418ff; Wehler, S. 261. Betrag der Zuschuss des Staates zur Arbeitslosenversicherung im Jahr 1928 noch 7 %, erhöhte er sich im Jahr 1932 auf 30,8 %, Schulze, S. 45.

¹⁶⁹ Schulze, S. 350.

1929 etwa 31,85 Mark pro Woche, so sank der Lohn im Jahr 1930 auf 28,18 Mark.¹⁷⁰ Am Ende des Jahres 1929 folgten weitere Entlassungen und in den Jahren 1930/31 weitere im Zuge der Stilllegung von drei Grafschafter Fabriken.¹⁷¹ Im Mai 1931 registrierte das Arbeitsamt eine Arbeitslosenzahl so hoch wie nie zuvor. Während im Jahr 1929 das Arbeitsamt 1.637 Männer und 143 Frauen als arbeitssuchend registrierte, verdoppelte sich die Zahl von April 1930 bis März 1931 auf 3.265 Männer und 350 Frauen. Im Februar 1933 gab der Arbeitsmarktbericht des Arbeitsamtes bekannt, dass 4.533 männliche und 380 weibliche Personen arbeitslos waren und es 648 Wohlfahrtserwerbslose gab, die auf Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung angewiesen waren.¹⁷² Das bedeutete einen Anstieg der Arbeitssuchenden um 40 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 1930. Hauptsächlich wurden Textilarbeiter, Arbeiter aus dem Bau- und Torfgewerbe und kaufmännische Angestellte vom Arbeitsamt verzeichnet.

Die Modernisierung der Webereien und der allmähliche Übergang in den 1930er Jahren zum Sechs- und Achtstuhlsystem machte weitere Entlassungen notwendig.¹⁷³ Erst als die drei großen Textilbetriebe in Nordhorn ihre Maschinen täglich in drei Schichten laufen ließen, erhöhte sich wieder der Bedarf an Arbeitnehmern.¹⁷⁴ Im Dreischichtensystem wurden die Webstühle täglich 24 Stunden betrieben, so dass nach acht Stunden eine neue Arbeitergruppe die Schicht übernahm. Diese Ausnutzung der Produktionsmittel hatte eine höhere Rentabilität und eine Nachfrage nach Arbeitskräften zur Folge, so dass die übrigen Weber der liquidierten Betriebe übernommen werden konnten. Um der stark angewachsenen Nordhorer Bevölkerung die Arbeitsplätze zu erhalten, verzichteten die Unternehmer auf

¹⁷⁰ Vgl., Specht, Nordhorn, S. 329.

¹⁷¹ Im Jahr 1930 die Firma Schnieder & Co, 1931 van Delden & Söhne und 1932 W. Stroink & Co., Specht, Grafschaft Bentheim, S. 141.

¹⁷² Während früher zur Krisenunterstützung nur bestimmte Berufe zugelassen waren, wurden durch Verordnung vom 03.11.1930 sämtliche Berufe, ausgenommen Landwirtschaft und häusliche Dienste, in Städten über 10.000 Einwohner erfasst (Nordhorn, Lingen), und durch besondere Verfügung des Landesarbeitsamtes auch in kleineren Städten und Gemeinden (wie Bentheim, Gildehaus, Schüttorf u.a.). Durch die Ausdehnung der Krisenfürsorge konnten die Wohlfahrtsämter entlastet werden, ZuA vom 16.05.1931.

¹⁷³ Ein Weber bediente nicht mehr zwei oder drei Webstühle, sondern nun sechs bis acht Stühle, Specht, Nordhorn, S. 369.

¹⁷⁴ Bei den Firmen Povel, Niehues & Dütting und Rawe, Specht, Nordhorn, S. 368; Brüning, S. 151.

Fabrikarbeiter aus den umliegenden Gemeinden und Bauernschaften sowie auf niederländische Arbeitnehmer.¹⁷⁵ Die Zahl der beschäftigten Weber, Spinner und Angestellten in den Nordhorner Textilbetrieben blieb dagegen relativ konstant. Waren im Januar 1929 in den Fabriken 6.056 Personen beschäftigt, so sank die Zahl der Beschäftigten im Jahr 1932 auf 5.965 und im Jahr 1933 auf 5.920 Personen.¹⁷⁶

Ab dem Jahr 1930 wurden vom Arbeitsamt Schritte unternommen, um die „produktive Erwerbslosenfürsorge“¹⁷⁷ auszubauen. Mit den Mitteln, die der Behörde zur Verfügung standen, sollten soweit wie möglich Menschen in dem Produktionsprozess eingebunden und produktive Werte geschaffen werden. Verstärkt wurden daher Notstandsarbeiten durchgeführt, finanziert durch die von den Kommunen erhobene Bürgersteuer.¹⁷⁸ Im Juni 1931 wurde durch Notverordnung eine Krisensteuer auf sämtliche Einkommen erhoben, um Konjunkturförderungsprogramme und Arbeitsbeschaffungen finanzieren zu können.¹⁷⁹ Und im Dezember desselben Jahres folgte eine Erhöhung der Bürgersteuer um 300 %.¹⁸⁰ Zwischen 1930 und 1932 konnten durch diese Maßnahmen 32 Notstandsarbeiten mit rund 6.300 Arbeitern durchgeführt werden.¹⁸¹ Noch zu Beginn des Jahres 1933 setzte das Arbeitsamt 164 Personen für Notstandsarbeiten ein, im freiwilligen Arbeitsdienst waren 1.513 männliche und 91 weibliche Personen beschäftigt und an Projekten des Arbeitsbeschaffungsprogramms

¹⁷⁵ Im Jahr 1928 gab es 1.003 niederländische Textiler und 6.056 deutsche Textiler, im Jahr 1930 waren es 390 Niederländer und 6.113 deutsche Personen, im Jahr 1932 waren 291 Niederländer und 5.965 deutsche Arbeiter in den Betrieben beschäftigt und im Jahr 1933 lag die Quote bei 301 niederländischen Textilern zu 5.920 deutschen Textilern, Specht, Nordhorn, S. 330ff.

¹⁷⁶ Specht, Das Bentheimer Land, S. 141.

¹⁷⁷ ZuA vom 20.12.1930.

¹⁷⁸ Einführung der Bürgersteuer und Erhöhung der Biersteuer vom 30. 11.1930, ZuA vom 31.12.1930.

¹⁷⁹ Zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen beschloss das Reichskabinett am 3. Juni 1931 in einer Notverordnung „die Kürzung staatlicher Beamten- und Angestelltengehälter, Herabsetzung der Renten für Invalide und Kriegsbeschädigte, Senkung der Unterstützungssätze für Arbeitslose bis zu 14 Prozent, Heraufsetzung der Altersgrenze für Unterstützungsempfänger für Arbeitslose von sechzehn auf einundzwanzig Jahre, Streichung der Arbeitslosenunterstützung für verheiratete Frauen, Kürzung der Kindergeldzuschläge sowie Erhebung einer Krisensteuer von 4 bis 5 Prozent auf sämtliche Einkommen“, Schulze, S. 353.

¹⁸⁰ ZuA vom 31.12.1931.

¹⁸¹ Im Jahr 1930 waren „rund 2.900 Arbeitskräfte bei insgesamt 14 Notstandsarbeiten beschäftigt. (...) Finanziert durch Darlehen des Landesarbeitsamtes bzw. von der Regierung zu billigem Zinssatz von rund 560.000 Mark“, ZuA vom 16.05.1931; Specht, Nordhorn, S. 370;

nahmen 54 Personen teil.¹⁸² Saisonale Entlastungen ließen zwar im Frühjahr 1931 vorübergehend die Zahl der Arbeitslosen sinken,¹⁸³ aber im Laufe des Jahres blieb die regionale schlechte Konjunktur weiterhin belastend. Die Abstriche bei Dauer und Höhe der Arbeitslosenversicherung führten dazu, dass Arbeitslose nach Ablauf der Anwartschaft ab Januar 1931 auf die Krisenfürsorge angewiesen waren.¹⁸⁴ Nach Ablauf dieser verminderten Unterstützung erhielten Dauerarbeitslose finanzielle Unterstützung von der kommunalen Wohlfahrt. Um die Lebenshaltungskosten entsprechend dem gesunkenen Einkommen anzupassen, wurden ab Februar 1932 Preissenkungsaktionen durchgeführt. Die Preise für Fleisch, Brot, Gemüse und Milch sowie für Holz und Kohlen wurden um etwa 10 % reduziert. Um 20 % verminderten sich die Bezugspreise für die Lokalzeitung sowie die Kosten für andere Dienstleistungen.¹⁸⁵

Die allgemeine Zwangslage führte in der Grafschafter Landwirtschaft zu niedrigen Preisen für landwirtschaftliche Produkte. Die Schweine- und Ferkelzucht, die einen hohen Stellenwert besaß, brachte keinen nennenswerten Gewinn. Oftmals waren die Marktpreise so gering, dass zeitweise Schweine verschenkt oder eingewechselt wurden. Das Tauschgeschäft blühte wieder, und nicht selten wurde ein Kalb gegen ein Kaninchen eingetauscht oder ein Kalb für den Betrag einer Mark verkauft. „Der trostlose und unhaltbare Zustand in der Landwirtschaft“¹⁸⁶ drückte sich ebenso bei dem übrigen Zuchtvieh und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus. Lediglich die Handelspreise für Pferde in guter Qualität waren noch beachtlich. Kartoffel-, Roggen- und Heuernten waren zwar befriedigend, konnten aber nur zu unangemessenen Preisen verkauft werden. Die schlecht ausgebauten Wege und Straßen in der Grafschaft waren ein weiteres Hindernis für die fernab von den Nordhorner Wochenmärkten gelegenen Landwirte und verhinderten, dass ihre

¹⁸² ZuA vom 04.03.1933.

¹⁸³ Die Zahl der Arbeitssuchenden fiel unter 2.000 Personen, ZuA vom 16.05.1931.

¹⁸⁴ Die Krisenfürsorge wurde Arbeitslosen gewährt, die nicht mehr Arbeitslosenunterstützung erhielten und ihre Bedürftigkeit nachweisen konnten. Die Höhe der Unterstützung war abhängig von der Lohnklasse. Die Dauer der Leistung wurde von 39 auf 32 Wochen gesenkt, bei Arbeitnehmern über 40 Jahre von 52 auf 45 Wochen, ZuA vom 17.01.1931.

¹⁸⁵ ZuA vom 13.02.1932.

¹⁸⁶ ZuA vom 24.02.1932.

Produkte schneller und besser abgesetzt werden konnten. Um staatliche Beihilfen für Erschließungsstraßen zu erhalten, bildete sich ein Ausschuss, der die Behörden des Kreises und die Regierungsstellen von Provinz, Staat und Reich auf die besonderen Nöte der Grafschaft hinwies. Denn es sei „völlig unmöglich, dass die Grafschafter Landbevölkerung allein mit Hilfe des Kreises ein dringend notwendiges Straßennetz von etwa 150 Kilometer Länge erbaut, zumal der Kreis und die Landbevölkerung schwer belastet sind durch die Kosten, die die Regulierung der Flussläufe verursacht hat“.¹⁸⁷

Ebenso machte das Grafschafter Handwerk am 19. Januar 1931 nachdrücklich auf die „ungeheure Notlage“ aufmerksam, die in Handwerkerkreisen herrschte. Das Baugewerbe lag ganz darnieder, da es kaum Aufträge gab und viele Betriebe mussten schließen oder sich stark einschränken. Zudem führten sinkende Löhne und mangelnde Zahlungsmoral dazu, dass viele Arbeiten auf „Pump“ ausgeführt und erst nach langer Zeit bezahlt wurden. Im Herbst 1931 wurde auf einer großen Tagung die Not des Handwerks noch einmal unterstrichen und neben der schlechten Auftragslage wurde besonders die Erhöhung der Umsatzsteuer beklagt, die das Handwerk besonders hart traf.

Im April 1932 registrierte die Lokalzeitung, dass „ein Konjunkturrückgang in unserer Textilindustrie leider unverkennbar [ist]. Wie wir hören, ist gestern über 100 Leuten bei einer hiesigen Firma die Kündigung zugestellt worden und man rechnet mit einer baldigen erheblichen Herabsetzung der Arbeitszeit, erzwungen durch den Mangel an Aufträgen, der für die Jahreszeit geradezu erschreckend ist“.¹⁸⁸ Während Ende 1932 eine kurzzeitige Erholung des Arbeitsmarktes erfolgte,¹⁸⁹ herrschte zu Beginn des Jahres 1933 wieder allgemeine Niedergeschlagenheit. „Wir möchten schier verzweifeln, von diesem Meer von Elend, wirtschaftlicher und seelischer Not (...)“.¹⁹⁰

¹⁸⁷ ZuA vom 30.12.1931.

¹⁸⁸ ZuA vom 29.04.1932.

¹⁸⁹ Die Arbeitszeit in den Betrieben stieg auf 32 bis 54 Stunden und es wurden Neueinstellungen vorgenommen, ZuA vom 23.11.1932.

¹⁹⁰ ZuA vom 31.12.1932.

Die Not und Verarmung weiter Teile der Bevölkerung offenbarte sich besonders in der wachsenden Zahl der Obdachlosen und Bettler, die die Grafschaft in der Krisenzeit durchwanderten. Um für eine Nacht ein Quartier und eine Mahlzeit zu bekommen, meldeten sich bei der Polizeibehörde im Dezember 1931 etwa 100 Personen pro Woche obdachlos. Im Mai 1932 waren es 127 und im Januar 1933 wurden 103 „Menschen der Landstraße“ registriert, die Unterkunft und ein Mittagessen erhielten.¹⁹¹ Auch die gesetzlich verbotene Bettelei und Landstreicherei wurde zunehmend ausgeübt.¹⁹² Vor allem in den kalten Jahreszeiten traten vermehrt „Speckjäger“ auf und mancher Aufgegriffene war „heute froh, wenn er irgendwo Unterschlupf bis zum Frühjahr gefunden hat und sei es auch nur eine durchwärmte Gefängniszelle. (...) Zwei betagten Männern wurde vor dem Einzelrichter (...) gern ein kurzes Winterquartier beschert. Der erstere erhielt, da er schon öfter vorbestraft war, drei Wochen, der letzte zwei Wochen Haft. Beide schoben nach ihrer Verurteilung mit zufriedenen Gesicht wieder in ihre Zelle“.¹⁹³ In der Folgezeit erhöhte sich die Anzahl der Menschen, die in der Region um Lebensmittel, Kleidung, Geld und Almosen baten, so dass die regionale Verwaltung ab Dezember 1931 Gutscheine für Bettler zu je zwei Pfennige ausgab, die in jedem Geschäft als Bargeld angenommen wurden.¹⁹⁴ Um Missbrauch vorzubeugen von Personen, die bei „Fahrten über Land sich einen guten Tag machen wollen und das doch oft auf Kosten von Leuten, die selbst nicht allzu viel zum Abgeben haben“, ¹⁹⁵ wurde der Bevölkerung geraten, kein Bargeld, sondern, je nach Bedürftigkeit, ein oder mehrere Gutscheine auszuhändigen.¹⁹⁶

Eine weitere Lohnkürzung im Januar 1933 bei den Textilarbeitern, Angestellten und Beamten, sowie Kurzarbeit und steigende Arbeitslosenzahlen ließen in der

¹⁹¹ ZuA vom 08.12.1931; ZuA vom 19.05.1932; ZuA vom 24.01.1933.

¹⁹² § 361 RStGB: „Mit Haft wird bestraft, wer als Landstreicher umherzieht, wer bittelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt (...)“, Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, Tübingen 1915, S. 805.

¹⁹³ ZuA vom 22.01.1927.

¹⁹⁴ Gutscheine zu 25 Stück, geheftet zum Preis von 50 Pfennig, ZuA vom 30.12.1931.

¹⁹⁵ ZuA vom 17.12.1931.

¹⁹⁶ In den Jahren 1928 bis 1930 gab es durchschnittlich 50 Obdachlose pro Woche, zwischen den Jahren 1931 und 1933 meldeten sich etwa 100 Personen pro Woche obdachlos, vgl., ZuA 1928 bis 1933.

Bevölkerung die Hoffnung auf einen Wandel und somit auf eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Situation sinken.¹⁹⁷ Jedoch im Frühjahr 1933 meldete das Arbeitsamt eine Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt und einen leichten Rückgang bei der Zahl der Arbeitssuchenden.¹⁹⁸ Der Stadt Nordhorn gelang es durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, freiwilligen Arbeitsdienst und einer vom Nordhorer Bürgermeister initiierten Sammlung für Erwerbslose, teilweise betreut vom Arbeits- und dem Wohlfahrtsamt, einen Betrag von 4.000 Mark und Lebensmittel im Wert von 3.000 Mark zusammen zu bekommen, so dass Wohlfahrtsempfänger unterstützt und als Arbeitskräfte der Stadtverwaltung eingestellt werden konnten.¹⁹⁹

Im April 1933 wurde stolz verkündet: „Nordhorn - die Stadt ohne Wohlfahrtsunterstützungsempfänger“.²⁰⁰ Der „volle Erfolg eines großzügigen Planes und der vorbildlichen Zusammenarbeit der ganzen Bevölkerung“²⁰¹ sei es zu verdanken, dass alle Wohlfahrtsempfänger beschäftigt werden konnten. Nachfolgende Verhandlungen der Stadtverwaltung mit der Industrie führten dazu, dass etwa 600 arbeitslose Textiler untergebracht werden konnten. Um die verbliebenen 200 Arbeitslosen, hauptsächlich Arbeiter aus dem Baugewerbe, in den Arbeitsprozess eingliedern zu können, kam die Krisensteuer zur Anwendung. Jeder beschäftigte Arbeitnehmer zahlte wöchentlich einen Betrag seines Lohnes in einen Fonds zur Arbeitsbeschaffung.²⁰² Am 26. Juli 1933 veröffentlichte die hiesige Zeitung, dass am 1. August 1933 in Nordhorn, „der ersten nordwestdeutschen

¹⁹⁷ ZuA vom 14.01.1933.

¹⁹⁸ Bei den männlichen Arbeitssuchenden sank die Zahl von 4.617 auf 4.533 Personen, bei den weiblichen von 405 auf 389 Personen, ZuA vom 04.03.1933.

¹⁹⁹ Für die Anlegung neuer Wege und Straßen, Entwässerungsgräben und anderen Projekten arbeiteten Wohlfahrtsempfänger 42 Stunden in der Woche bei einem Stundenlohn von 55 Pfennig, ZuA vom 14.01.1933; ZuA vom 27.04.1933.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Bei dieser Maßnahme gab es eine finanzielle Staffelung: Bei einem monatlichen Einkommen von 150 Mark wurden 15 Pfennig, bei 600 Mark wurden 2 Mark eingezahlt und darüber liegende Löhne bezahlten 3 Mark. Landwirte entrichteten bei landwirtschaftlichen Betrieben bis 2,5 Hektar 10 Pfennig, bei über 40 Hektar 80 Pfennig, ZuA vom 26.07.1933; ZuA vom 29.07.1933.

Industriestadt, kein Bewohner mehr arbeitslos sein werde“.²⁰³ Durch die verstärkte Zusammenarbeit von Landrat, Arbeitsamt, Landesbauamt, Kulturbauamt, Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Fabrikanten, Handwerker und Landwirten, konnte erreicht werden, dass am 28. August 1933 der Landrat der Grafschaft mitteilte, dass auch „Der Kreis Bentheim frei von Arbeitslosen [ist]. Es ist Vorsorge getroffen worden, dass die in den kommenden Monaten arbeitslos werdenden und die aus Notstandsarbeit ausscheidenden Personen sofort wieder in Arbeit untergebracht werden können“.²⁰⁴

In den Jahren zwischen 1923 und 1933 durchlebte die Grafschafter Bevölkerung eine Zeit der „ökonomischen Wechselbäder“.²⁰⁵ Nach der Sanierung der Währung im Jahr 1923, begann ab 1924 eine Phase der wirtschaftlichen Stabilisierung, die eine Zeit lang die Menschen mit Zuversicht erfüllten. Fünf Jahre später, mit der im Oktober 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise, folgte wieder ein Rückschritt, bei der die wirtschaftlichen und sozialen Bedrängnisse der Menschen zum Teil noch schärfer hervortraten. Aus Hoffnung wurde wieder Ungewissheit. Eine Ungewissheit, die sich auf alle Lebensbereiche desillusionierend auswirkte. Die „abrupten Konjunkturschwankungen und endogenen Disparitäten“²⁰⁶ machten sich auch auf dem alltagskriminellen Gebiet bemerkbar. „Die Not treibt heute so manchen, Dieb zu werden, und viele schwache, haltlose Menschen vergessen sich besonders leicht, wenn sie Wertgegenstände stehlen können, sobald sie sich unbeobachtet glauben“.²⁰⁷

3. Definition von Kriminalität

Der Begriff Kriminalität²⁰⁸ orientiert sich im Wesentlichen an der juristischen Definition der Straftat. Demzufolge ist Kriminalität „die Summe der strafrechtlich

²⁰³ ZuA vom 26.07.1933.

²⁰⁴ ZuA vom 28. 08. 1933.

²⁰⁵ Blasius, Kriminalität und Alltag, S. 47.

²⁰⁶ Wehler, S. 262.

²⁰⁷ ZuA vom 23.01.1931.

²⁰⁸ Von „lat. crimen = Beschuldigung, Anklage, Verbrechen“, vgl., Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 8.

missbilligten Handlungen“.²⁰⁹ In Anlehnung an diese Bestimmung bezeichnen Kriminologie²¹⁰ und Kriminalitätsforschung das strafrechtlich relevante Verhalten als Delinquenz. Dabei wird auf das Strafrecht verwiesen und damit auf einen Kernbestand an Normen. Die Menschen handeln innerhalb dieses normativen Gerüsts und ein Verhalten, das von den jeweilig bestehenden strafrechtlichen Normen abweicht, wird als kriminell bezeichnet. Mit den Strafnormen wird ein besonderes Interpretationsschema geschaffen, mit dem Handlungen bewertet, eingestuft und als strafbare Handlungen registriert werden können. Bei Verstoß gegen eine Strafnorm hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, dafür eine Strafe aufzuerlegen und auszuführen. Es obliegt allein den Gerichten, Strafen zu verhängen, die dann durch die Exekutive vollstreckt werden.

Der Bezugsrahmen abweichenden Verhaltens wurde von Kriminologen um den Begriff „Devianz“ erweitert. Devianz bezeichnet Verstöße gegen geltende informelle Normen, die jedoch nicht strafrechtlich verfolgt werden und selten die gesellschaftliche Ordnung gefährden.²¹¹ Obwohl Verletzungen von sozialen Normen keine staatlichen Sanktionen nach sich ziehen, lösen sie dennoch Reaktionen in der unmittelbaren Umgebung aus. Deviantes Verhalten wird beispielsweise durch „negative Stigmatisierung und durch den Versuch des sozialen Ausschlusses durch Beleidigungen oder durch den Klatsch der Nachbarn“²¹² gemäßregelt.

Die strafrechtlich verfolgte Kriminalität bezeichnet die Gesamtheit aller in einem Rechtsgebiet kraft Gesetz zu ahnenden Straftaten und umfasst allgemein Eigentums,-

²⁰⁹ Eine eindeutige Klassifikation ist aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen nicht gegeben, vgl., Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 204.

²¹⁰ Kriminologie ist die Lehre vom Verbrechen als Erscheinung im Leben des Volkes und im Leben des einzelnen. Aufgabe der Kriminologie ist Verbrechen zu beschreiben und zu erklären, Exner, Franz, Kriminologie, Berlin, Heidelberg 1949, S. 4; Kaiser, Günther, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. völlig neu bearb. und erw. Aufl., Heidelberg 1989.

²¹¹ Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 10. Zu Abweichung, Kriminalität und Gesellschaft, Trotha, Trutz von, Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle, Tübingen 1982; Durkheim, Émile, Kriminalität als normales Phänomen, in: Sack, Fritz/König, Rene (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main 1968, S. 3-8; Hess, Henner/Scheerer, Sebastian, Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktiven Kriminalitätstheorie, in: Kriminologisches Journal (KrimJ) 29, S. 83-155.

²¹² Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 10.

Gewalt-, Sexual-, Wirtschaft- und Straßenverkehrsdelikte.²¹³ Kriminelle Handlung wird gedeutet durch das Zufügen von Schaden, durch das Vorliegen eines kollektiven Konsenses darüber, was gesellschaftliche Verwundbarkeit ausmacht und durch die soziale Reaktion der spezifischen Institutionen, die für die strafrechtliche Verfolgung zuständig sind. In erster Linie ist Kriminalität ein soziales Konstrukt, in der jede Gesellschaft festlegt, was als kriminell eingestuft wird und es werden Rechtsnormen aufgestellt, um das Zusammenleben zu regeln.²¹⁴ Kriminalität ist demnach keine Wirklichkeit für sich, sondern immer nur ein Teil der jeweiligen historischen Realität und abhängig von staatlichen Gewaltmonopolen, die Rechtsverletzungen mit Strafnormen ahnden.²¹⁵ Dadurch sind strafrechtliche Normen historisch variabel und können mit wandelnden Rahmenbedingungen modifiziert oder aufgehoben werden. Wie beispielweise die Entkriminalisierung von Ehebruch, Homosexualität und Schwangerschaftsabbruch in den 1960er Jahren und 1970er Jahren. Oder die Kriminalisierung von Geldwäsche und Umweltvergehen, die erst ab den 1990er Jahren unter Strafe gestellt wurden.

Rechtswidrige Handlungen sind eine in allen sozialen Schichten vorkommende Realität und gehören zum Leben jeder Gesellschaft. Émile Durkheim, ein wegweisender Soziologe und Ethnologe,²¹⁶ betrachtet Kriminalität als ein „normales“ Phänomen. Eine Gesellschaft ohne Kriminalität sei nicht vorstellbar und zugleich erfülle Kriminalität eine soziale Funktion; es verstärkt das Gefühl der

²¹³ Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 208.

²¹⁴ Gerd Schwerhoff bezeichnet Kriminalität als ein „doppeltes Konstrukt“, das zum einen die Straftaten bezeichnet, die das jeweilige Rechtssystem geahndet sehen will und zum anderen, was das jeweilige Kontrollsystem als Kriminalität festsetzt und unter welchen Umständen kriminelles Verhalten gelten soll, Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 8f.

²¹⁵ Blasius, Kriminalität in der Geschichte der modernen Gesellschaft, S. 61.

²¹⁶ Émile Durkheim (1858-1917) entwickelte die erste soziologische Kriminalitätstheorie, die Anomietheorie. Diese Theorie sieht die Entstehung von Kriminalität „im Auseinanderfallen von sozialer und kultureller Struktur sowie hieraus resultierendem Stress (Anomie) für Menschen, die wegen ihrer sozialen Positionierung gesellschaftlich vorgegebene Ziele oder Werte auf legale Weise nicht erreichen können, bei der letztlich die sozialen Ursachen für abweichendes Verhalten die einzigen sind, die das gesetzmäßige Auftreten eines solchen Verhaltens erklären“, Durkheim, Émile, Kriminalität als normales Phänomen, S. 3ff.

kollektiven Solidarität und begünstigt deren Weiterentwicklung.²¹⁷ Denn ohne Verbrechen gäbe es keine Entwicklung bei der Gesetzesordnung und des Verantwortungsbewusstseins.

Ohne Verbrechen normativ zu bewerten, führen Untersuchungen über Gründe und Folgen der Kriminalität zu Erklärungsmodellen, die bei gesetzgebenden und kriminalpolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden können. Die Hypothesen über die Ursachen bzw. Erklärungen für abweichende und kriminelle Handlungsweisen sind aber ebenso vielfältig wie die verschiedenen Faktoren von denen derartige Straftaten beeinflusst werden.²¹⁸ Der umfangreiche Forschungsbestand bietet zahlreiche Kriminalitätstheorien, Erklärungsansätze und Konzepte, die sich zum Teil deutlich unterscheiden.²¹⁹ Die eine, richtige und vollständige Erklärungstheorie abweichenden Verhaltens gibt es nicht; so zahlreich die Delikte, so verschieden die Delinquenten und ihre Gründe. Kriminalitätstheorien können jedoch einen größtmöglichen Teil kriminellen Verhaltens erklären, wobei eine interdisziplinäre Sichtweise und verschiedene Bezugspunkte erforderlich sind.²²⁰

Delikte gegen das Eigentum und Vermögen gelten seit jeher als „klassische Kriminalität“²²¹ und bilden „gleichsam den harten Kern krimineller bzw.

²¹⁷ Es gibt „keine Gesellschaft, in der keine Kriminalität existiert. Sie wechselt zwar der Form nach; es sind nicht immer dieselben Handlungen, die so bezeichnet werden. Doch überall und jederzeit hat es Menschen gegeben, die sich derart verhielten, dass Strafe als Repressionsmittel auf sie angewendet wurde“, Durkheim, Émile, Die Regeln der soziologischen Methode, hrsg. und eingeleitet von König, René, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1991, S. 68; Müller, Hans-Peter, Émile Durkheim, in: Kaesler, Dirk (Hg.), Klassiker der Soziologie, Bd. 1, 5. Aufl., München 2006, S. 156f.

²¹⁸ Beispielweise durch das soziale Umfeld eines Menschen, seine sozioökonomische Lage, durch die sich ihm bietenden Gelegenheiten zur Tatbegehung und seinen erlernten Fähigkeiten zur Konfliktregulierung und zur Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, Ostendorf, Heribert, Kriminalität und Strafrecht, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung 306, Bonn 2010, S.11-17.

²¹⁹ Biologische-, Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche-, Rational Choice-, persönlichkeitsbezogene- und psychologische Theorien, vgl., Kunz, Karl-Ludwig, Kriminologie. Eine Grundlegung, 5. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien 2008; Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 2. Aufl., Heidelberg 2010; Kaiser, Kriminologie, S. 183-206.

²²⁰ Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S.40ff.

²²¹ Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 86.

kriminalisierter Verhaltensformen“.²²² Als Massen- oder Alltagskriminalität nehmen diese Gesetzeswidrigkeiten den wesentlichen Teil der bekannt gewordenen Straftaten ein.²²³ Besonders in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Notlagen entwickelte sie sich zu einer Art illegaler Selbsthilfe, die zugleich „gesellschaftliche Strukturen, Interessenlagen und Konflikte sowohl widerspiegeln als auch konturieren“.²²⁴

3.1. Konstruktion der Alltagsdelinquenz

Unter Alltagsdelinquenz werden Formen der Kriminalität subsumiert, die eng mit der gewöhnlichen Lebenswelt der Menschen verbunden sind. Beschaffenheit und Ausmaß alltagskrimineller Handlungen in einer bestimmten Zeit werden beeinflusst von dem Ausmaß der Nöte breiter Schichten der Bevölkerung. Können die Mittel für den täglichen Bedarf, wie Heizung, Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht mehr sicher gestellt werden, steigt die Bereitschaft, rechtliche Grenzen zu überschreiten, trotz damit einhergehenden Sanktionen.

Die junge Republik in Deutschland war von Anbeginn an mit unterschiedlichen Krisenfaktoren verflochten.²²⁵ Eine zusätzliche starke Belastung war die Zuspitzung der Kriminalität; insbesondere der Anstieg der Alltagskriminalität. Mit der Abwertung des Geldes und damit verbunden einer massiven Teuerung der Mittel zum Leben, ging ab dem Jahr 1923 ein beispielloser Anstieg der Straftaten einher. Die erfasste Erwachsenenkriminalität, insbesondere die Vergehen gegen das Eigentum, erreichte einen nie zuvor oder danach in Deutschland registrierten Stand.²²⁶ „Dass die eigenen materiellen Interessen oft nur gegen die Gesetze durchzusetzen waren, sollte zu der Grunderfahrung der Inflationszeit gehören. Diese

²²² Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 136.

²²³ Aufgrund der großen Dunkelziffer ist nur ein Bruchteil bekannt; etwa ein Zehntel dieser Straftaten wird registriert, vgl., Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 86.

²²⁴ Mörchen, Schwarzer Markt, S. 21.

²²⁵ Nach der Niederlage des Ersten Weltkrieges folgten Revolution, Kampf gegen rechtsradikale Putschisten, politische Morde, Reparationsverhandlungen, Ruhrbesetzung, Hyperinflation, wechselnde Regierungen, labile Wirtschaft, Weltwirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit, vgl., Bracher, Karl Dietrich, Die Auflösung der Weimarer Republik.

²²⁶ Statistisches Reichsamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Justizwesen, 45. Jahrg., Berlin 1926, S. 439.

zeitgenössische Diagnose reflektiert eine fundamentale Krise rechtsstaatlichen Bewusstseins“.²²⁷

Neben der Abwertung des Geldes und den Preissteigerungen führten Arbeitslosigkeit, geringe Löhne und mangelnde soziale Absicherungen zu einer Selbsthilfementalität, die die Hemmschwelle für kriminelle Vergehen sinken ließ. Zu den häufigsten Delikten in jener Zeit gehörten Preistreiberei, Betrug, Schmuggel und Diebstahl. Eine entscheidende Bedeutung kommt den Delikten Diebstahl und Schmuggel zu, da sie mit Abstand als ein Paradebeispiel für Straftaten in Krisenzeiten gelten. Bei diesen alltäglichen Vergehen handelte es sich in den meisten Fällen nicht um eine persönliche Bereicherung, sondern die Straftaten standen in einem engen Zusammenhang mit den Grundbedürfnissen der Menschen. Zeitgenössische Berichte über die Beschaffenheit der Diebes- und Schmuggelwaren in der Grafschaft Bentheim zeigen, dass Luxusgüter kaum Beachtung fanden. Das Interesse lag hauptsächlich bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und bei Waren, die gegen notwendige Naturalien eingetauscht werden konnten. Lebensmittel wie Eier, Butter, Obst und Gemüse, Lebewiech wie Pferde, Schweine, Rinder und Federviech, Genussmittel wie Alkohol, Tabak und Zigaretten, und zweckmäßige Gegenstände wie Fahrräder, Brennholz und Kleidung. Mit zunehmender Stabilisierung der Wirtschaft ab dem Jahr 1925 sank auch die offizielle Verurteiltenziffer bei der Vermögenskriminalität, um allerdings in den folgenden Jahren aufgrund der krisenhaften Entwicklung im Wirtschaftsleben in eine kontinuierliche, allerdings abgeschwächte Aufwärtsbewegung zu münden.²²⁸

Alltagskriminalität und ihre Entwicklung spiegeln daher nachdrücklich die ökonomische und soziale Betroffenheit der Menschen wider. Um nachteilige Lebensbedingungen auszugleichen und abzuwehren, entwickelten Menschen gerade in Krisenzeiten unterschiedliche Strategien, darunter auch kriminelle Methoden. Der

²²⁷ Geyer, *Verkehrte Welt*, S. 193.

²²⁸ Im Jahr 1923 wurden wegen einfachem Diebstahls (§§ 242, 248a, 242/244) 367.435 Personen verurteilt, im Jahr 1925 waren es 112.596 Personen, im Jahr 1928 sank die Zahl auf 71.651 Personen und im Jahr 1930 stieg die Zahl der rechtskräftig Verurteilten auf 78.183 Personen an, Statistisches Reichsamt (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*, Jahrg. 45, S. 438, Berlin 1926; Jahrg. 46, S. 491, Berlin 1927; Jahrg. 50, S. 540, Berlin 1931; Jahrg. 52, S. 535, Berlin 1932.

„zeitbedingte Rechtsbrecher“²²⁹, war ein Kennzeichen für die „arteigene Erscheinung“²³⁰ der Kriminalität in Notzeiten, da auch bisher in ihrem Lebenswandel untadelige Menschen den „Damm[überschritten], den die allgemeinen Sittengesetze gegen jene bösen Gedanken, Wünsche und Begierden aufgerichtet hatten“.²³¹ Sobald sich die Existenzbedingungen verbesserten, verringerten sich auch die vielen Erscheinungen der zeitbedingten Rechtsbrüche. Aus diesem Grunde wird unterschieden zwischen gewohnheitsmäßigen Rechtsbrüchen, die es zu allen Zeiten gegeben hat und geben wird, und die der zeitbedingten, bei der die rechtlichen Normen vorübergehend ignoriert wurden und eng mit den Erscheinungsformen von politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Unsicherheit verbunden waren. „Eine Folge der Zeit“, so überschrieb der Autor seinen Artikel über die zunehmende Kriminalität im Jahre 1930 und meinte: „dass der weitaus größte Teil aller Gesetzesübertretungen heute eine Folge der Zeit sind, die mit ihrer katastrophalen wirtschaftlichen Not und Arbeitslosigkeit vielfach menschenunwürdige Zustände geschaffen hat“.²³² Verbrechen würden nicht, im Gegensatz zu früher, aus Neigung begangen, vielmehr waren „Not und Sorge ums tägliche Brot Anlass dafür, dass jemand eine Ladenkasse oder Geschäft ausräumt. Und diesem Unterschied zwischen dem Verbrecher aus Neigung und dem aus Not können wir den Maßstab an unsere heutige Zeit anlegen“.²³³

Alltagsdelinquenz war und ist nicht nur ein Brennspeigel sozialer und wirtschaftlicher Defizite, sondern berührt zugleich die innere Sicherheit eines Staates. Eine Regierung, die seine Menschen nicht vor Kriminalität schützen kann, verliert in den Augen vieler ihre Existenzberechtigung. Den Rechtsfrieden zu wahren und Menschen und ihr Eigentum zu schützen, gehört zu den ersten Aufgaben eines Staates und ist eine elementare Voraussetzung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Untersuchungen über Rechtsbruch und Ahndung im Bereich der Alltagsdelinquenz erhellen daher nicht nur die sozioökonomischen Bedingungen der

²²⁹ Wilhelm, Josef Georg, Einführung in die praktische Kriminalistik, 2. Aufl., Stuttgart 1947, S. 15f.

²³⁰ Ders., S. 15.

²³¹ Ders., S. 16.

²³² ZuA vom 03.10.1930.

²³³ Ebd.

strafbaren Handlungen, sondern reflektieren auch die Haltung des Staates gegenüber alltäglichen kriminellen Verhaltensweisen. Daher werden im Folgenden die Bestimmungen des allgemeinen Straf- und Zollstrafrechts erläutert und die Struktur der Verwaltungen näher betrachtet, die sowohl vorbereitende als auch vollziehende Aufgaben zu erfüllen hatten.

4. Grundlagen zu den gesetzlichen Bestimmungen

4.1. Reform des Strafgesetzbuches während der Weimarer Republik

Mit dem Beginn der Industrialisierung und den tiefgreifenden Veränderungen in allen Bereichen des Lebens, wurden Forderungen nach grundlegenden Reformen auf dem Gebiet des allgemeinen Strafrechts lauter. Die wesentlichen strafrechtlichen Normen im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB)²³⁴ galten bereits vor dem Ersten Weltkrieg als überholt, da das Gesetzeswerk sich am liberalen Rechtsstaat orientierte und auf Vergeltung und Abschreckung basierte. Der Rechtswissenschaftler und Abgeordnete Franz von Liszt²³⁵ entwickelte im Jahr 1882 in seinem „Marburger Programm“ seine nicht auf Vergeltung, sondern auf Prävention gestützte Strafrechtstheorie.²³⁶ Seine kriminalpolitischen Anregungen beruhten auf Erforschung der Ursachen, einer Verbesserung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und auf einer konkreten Resozialisierung der

²³⁴ Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) wurde am 15. Mai 1871 verkündet und trat am 1. Januar 1872 in Kraft. Die meisten Regelungen des Strafgesetzbuches bestanden in der Weimarer Republik und wurden größtenteils von der im Jahr 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland übernommen, vgl., Prinz, Felix, Diebstahl - §§ 242 ff. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (Juristische Zeitgeschichte. Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung, Bd. 9), Baden-Baden 2002, S. 222.

²³⁵ Franz Ritter von Liszt (1851-1919) war Professor für Staats- und Völkerrecht an der Berliner Universität und Abgeordneter der Fortschrittlichen Volkspartei im Preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag (1898-1917), Frommel, Monika, Liszt, Franz Ritter von, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 14, Berlin 1985, S. 707f.

²³⁶ Liszt, Franz Ritter von, Der Zweckgedanke im Strafrecht. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin 1905, S. 126-179; Stäcker, Therese, Die Franz von Liszt-Schule, und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung, Baden-Baden- 2012, S. 27ff.

Straftäter im Strafvollzug.²³⁷ Die Zunahme der Gewohnheitsverbrecher, argumentierte von Liszt, war auch auf ein Versagen des Strafsystems zurückzuführen, da Strafen nicht bessernd und nicht abschreckend wirkten, sondern das Gegenteil eintrat; von Jahr zu Jahr stieg die Anzahl der Rückfalltäter.²³⁸ Aus diesem Grunde wurden bereits vor dem Ersten Weltkrieg Reformarbeiten in die Wege geleitet, mit denen der Gesetzgeber auf einen rechts- und kriminalpolitischen als auch auf einen gesellschaftlichen Wandel reagierte. Der Vorentwurf zu einer Reform des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 22. April 1909 war die erste förmliche Denkschrift und Grundlage für weitere Diskussionen.²³⁹

Die Annäherung zwischen den Vergeltungs- und Abschreckungstheoretikern auf der einen und den Anhängern eines zweckgerechten Strafrechts auf der anderen Seite war recht weit gediehen, als der Erste Weltkrieg die Revisionsarbeiten beendete. Die Kriminologen, die die kausalen Einflüsse in Bezug auf das Kriminalitätsverhalten der Bevölkerung im Ersten Weltkrieg und in der Folgezeit erkannten, plädierten für eine Strafrechtsreform, die nicht gesteigerte und verschärfte Strafen beinhalten sollte, da solche Methoden nur zur „Abstumpfung und Verwilderung des Gesamtniveaus der Bevölkerung führen könne“.²⁴⁰ Darüber hinaus könne Kriminalität „mit den Mitteln des veralteten Strafrechts der Klassischen Schule weder verhütet noch bekämpft werden“.²⁴¹ Vielmehr waren „die kausalen Faktoren des Verbrechens und die Eigenart der Persönlichkeit des Rechtsbrechers zu erforschen und hiernach die Mittel

²³⁷ Liszt unterteilte drei Tätergruppen. Es gab die „besserungsfähigen und verbesserungsbedürftigen Verbrecher“, die von der Strafe gebessert werden sollten, die „nicht besserungsbedürftigen Verbrecher“, die von der Strafe abgeschreckt werden sollten, und die „nicht besserungsfähigen Verbrecher“, für deren „Unschädlichmachung“ durch die Strafe zu sorgen sei. Gerade in der letzten Gruppe, im „Gewohnheitsverbrechertum“ sah Liszt eine Gefahr für die Gesellschaft, vgl., Ostendorf, Heribert (Hg.), Von der Rache zur Zweckstrafe. 100 Jahre „Marburger Programm“ von Franz von Liszt, Frankfurt am Main 1982, S. 45-47.

²³⁸ Der Anteil der Vorbestraften stieg von 25 % im Jahr 1881 auf 37,7 % im Jahr 1895, Müller, Christian, S. 160.

²³⁹ Ausführliche Darstellung des Verlaufs der Reformdiskussion im politischen Kontext, vgl., Müller, Christian, S. 180-227.

²⁴⁰ Zu den Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf die Kriminalität, Liepmann, Moritz, Krieg und Kriminalität in Deutschland, Stuttgart 1930, S. 106f.; Exner, Franz, Krieg und Kriminalität. Vortrag gehalten anlässlich der Universitätsgründungsfeier am 3. Juli 1926, in: Exner, Franz (Hg.) Kriminalistische Abhandlungen, Heft 1, Leipzig 1926, S. 4-14; Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1983, S. 405.

²⁴¹ Liepmann, S. 166.

und Formen präventiver und repressiver Art gegen Tat und Täter zu bestimmen und darüber hinaus auch die in der Umwelt liegenden Gefahren zu bekämpfen“.²⁴²

Auf der Basis des im Jahr 1909 entstandenen Vorentwurfs, erfolgte im Jahr 1913 ein weiterer.²⁴³ In der Weimarer Republik wurde auf diese Vorarbeiten zurückgegriffen, und das „in der Vorkriegszeit entwickelte Kompromissmodell eines Nebeneinanders von Vergeltungsstrafe und präventiven Maßnahmen wurde nicht mehr in Frage gestellt“.²⁴⁴ Dem im Reichsjustizministerium erarbeiteten nichtamtlichen Entwurf aus dem Jahr 1919 lag zudem der Gedanke zugrunde, ein Übermaß an Strafandrohungen und Strafe zu vermeiden, da „dessen Verfasser der Ansicht waren, dass zu viel Strafandrohungen und Strafe der staatlichen Autorität letztlich großen Schaden zufügen würden“.²⁴⁵ Drei Jahre später, im Jahr 1922 erfolgte unter Reichsjustizminister Radbruch²⁴⁶ ein weiterer Entwurf, der eine „einheitliche, in sich geschlossene, von gesunden sozialen Einsichten und mutigem Fortschrittsgeist getragene Leistung aufwies“²⁴⁷ und der Reichsregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.²⁴⁸ Aber durch Ruhreinbruch, Reparationsverhandlungen und dem Zusammenbruch der deutschen Währung wurden die Beratungen im Reichskabinett immer wieder zurückgestellt und im Jahr 1924 wurden diese Reformvorschläge verworfen.²⁴⁹ Ein „Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen

²⁴² Ders., S. 168.

²⁴³ Diese Vorentwürfe befassten sich mit der „Ordnung der Strafandrohungen, der Regelung der Strafzumessung und der begrifflichen Bereinigung der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (Wiederherstellung des Unterschiedes von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen) sowie der Tatbestände des Besonderen Teils“, Schmidt, S. 394ff.

²⁴⁴ Die politische Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform, vgl., Müller, Christian, S. 180ff.

²⁴⁵ Prinz, S. 61.

²⁴⁶ Gustav Radbruch (1878-1949), Strafrechtler, Kriminalpolitiker und Rechtshistoriker war Abgeordneter der SPD im Reichstag von 1920-1924, Reichsjustizminister im Jahr 1921-1922 und 1923, Spindel, Günter, Radbruch, Gustav Lambert, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 21, Berlin 2002, S. 83-86.

²⁴⁷ Müller, Christian, S. 186f.

²⁴⁸ Dieser Entwurf ging weiter als alle bisherigen Entwürfe. Die Todesstrafe und die Ehrenstrafen sollten abgeschafft und die Zuchthausstrafe zugunsten eines strengen Gefängnisses ersetzt werden, Schmidt, S. 40.

²⁴⁹ Der Entwurf von Radbruch stieß auf Vorbehalte der inneren Verwaltung, da die Kombination von Strafen und sichernden Maßnahmen als Einmischung der Judikative in Belange der Verwaltung gesehen wurde, Müller, Christian, S. 187.

Strafgesetzbuches“ ersetzte im Jahr 1925 den Entwurf von Radbruch, stieß aber auf Widerstand, da dieses Konzept „trotz der vorgenommenen Änderungen noch immer mit dem sozialistischen Politiker Radbruch in Verbindung gebracht wurde“.²⁵⁰ Weitere Diskussionen in den zuständigen Reichsratsausschüssen führten zu geänderten Entwürfen im Jahr 1927, im Frühjahr 1928 und im Juli 1930, die allerdings nicht über parlamentarische Beratungen hinaus kamen. Ab dem Sommer 1932 wurde die Strafrechtsreform im Reichstag nicht mehr debattiert.²⁵¹

In der Zeit zwischen den Jahren 1919 und 1932 gab es vielfache Entwürfe, die insgesamt nicht zu einer hoffnungsvollen Totalreform des Strafrechts führten; lediglich einige Teile konnten realisiert werden.²⁵² Im Bereich der Eigentumskriminalität hieß es in der vorangestellten Begründung des Entwurfs aus dem Jahr 1925, dass „die Änderungen und Ergänzungen, die es bis zum Ende des Weltkrieges erfahren hat, Einzelheiten von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung[betreffen]. Erst nach dem Kriege sind (...) tiefere Eingriffe von grundsätzlicher Bedeutung und großer praktischer Tragweite geschehen“.²⁵³ Diese Veränderungen wurden auf dem Wege der Einzelgesetzgebung bis zum Sommer 1923 vorgenommen und beinhalteten erstens die Tilgung im Strafregister, zweitens die Einführung des Jugendgerichtsgesetzes und drittens das Gesetz über

²⁵⁰ Ders., S. 190.

²⁵¹ „Der 6. Reichstag vom 31. Juli 1932, in dem die Reformgegner aus KPD und NSDAP über eine rechnerische Mehrheit verfügten, befasste sich indes nicht mehr mit der Strafrechtsreform“, ders., S. 197.

²⁵² Die Einführung einzelner Bestimmungen war zurück zu führen auf die Erkenntnis, dass eine Reform des RStGBs nicht ohne Schwierigkeiten zu realisieren sein würde. Zur komplexen Geschichte der Strafrechtsreform, vgl., Schmidt, S. 394-413; Müller, Christian, S. 180- 227.

²⁵³ Schubert, Werner (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, Abt. 1, Weimarer Republik (1918-1932), Bd.1, Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch: (1919, 1922, 1924/25 und 1927), Berlin 1995, S. 241.

Geldstrafen.²⁵⁴ Letzteres sollte angewandt werden, um Delinquenten mit Geldbußen statt mit kurzen Freiheitsstrafen zu bestrafen. Begründet wurde dieses Gesetz zum einen mit der Überfüllung der Gefängnisse mit Strafgefangenen, die eine zeitlich geringe Haftstrafe verbüßten. Zum anderen setzte sich die Auffassung durch, „dass zahlreiche Diebstähle vorkamen, für die Gefängnis zu hart“ sei. Bei der Annahme von mildernden Umständen konnte nun anstelle einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden.²⁵⁵

Die im „Kern mehr tastende, als zielgerichtete Suche nach Stabilität und sozialem Frieden, nach Ordnung und Legitimität“,²⁵⁶ war Kennzeichen der Bemühungen und Diskussionen um eine neue Rechtsordnung. Strafmildernde Neuerungen und Bestimmungen zur Wiedereingliederung reumütiger Straftäter zeigten die Betonung der sozialen Idee gegenüber der liberalen Strafauffassung des alten Strafrechts. Aber die Ereignisse des Jahres 1933 brachten mit dem Ende der Weimarer Republik auch das Ende der Strafrechtsreform, die sozialen Geist und rechtsstaatliches Denken, kriminalpolitische Zweckmäßigkeit und staatsbürgerliche Rechtssicherheit zu vereinen den Sinn gehabt hatte.²⁵⁷

4.2. Reform der Diebstahlparagrafen (§ 242ff)

Über den Straftatbestand des Diebstahls gab es in der Weimarer Zeit fünf Entwürfe und ausführliche Beratungen, in denen die Festlegung des Grundtatbestandes und

²⁵⁴ Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 sollte das Wiedereingliedern der Vorbestraften erleichtern. Das Jugendgerichtsgesetz vom 06.02.1923 legte fest, dass Jugendliche unter dem 12. Lebensjahr nicht strafrechtlich behandelt werden durften. Zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr konnte der Richter Jugendliche unbestraft lassen, wenn er der Auffassung war, dass die Straftäter eine Einsicht zeigen, hier wurde der Erziehungsvorrang festgeschrieben. Das Geldstrafengesetz vom 6.2.1924 sollte kurze Freiheitsstrafen einschränken, wenn der Strafzweck damit erzielt werden konnte, vgl., Reinke, Herbert/Becker, Melanie, Kriminalpolitik in der Weimarer Republik, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 25-36; Müller, Christian, S. 186; Schmidt, S. 408f.

²⁵⁵ Die meisten kurzzeitigen Freiheitsstrafen wurden wegen Diebstahls ausgesprochen. Im Jahr 1914 gab es 31.643 Fälle wegen Diebstahls, davon 19.503 Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls mit Gefängnisstrafen von weniger als vier Tagen, vgl., Schubert, S. 392.

²⁵⁶ Eichholz, Eric, Wie macht man bessere Menschen? Die Reform des hamburgischen Strafvollzuges in der Weimarer Republik, Diss., Hamburg 200, S. 139.

²⁵⁷ Schmidt, S. 408.

deren Bestrafung diskutiert wurden.²⁵⁸ Die rechtliche Definition nach Paragraph 242 des RStGBs lautete: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar“.²⁵⁹ Das RStGB nahm bei Eigentums- und Vermögensdelikten drei Abstufungen vor. Die schwersten Delikte waren Verbrechen, die mittelschweren wurden als Vergehen und die leichtesten als Übertretung eingestuft. Wurde die Todesstrafe, Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren Dauer angedroht, handelte es sich um ein Verbrechen, Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe von mehr als 150 Mark wurden als Vergehen eingestuft und bei Androhung von Haft oder einer niedrigeren Geldstrafe handelte es sich um eine Übertretung.²⁶⁰ Ob ein Delikt zu der einen oder anderen Kategorie gehörte, wurde durch die Strafandrohung ersichtlich.²⁶¹ Die rechtliche Behandlung der Delikte sowie deren Strafmaß waren abhängig von der Einschätzung der Schwere der strafbaren Handlungen durch Staatsanwalt und Richter.

Während der Entwurf aus dem Jahr 1919 bei schweren Diebstahlvergehen Zuchthaus nur noch vorsah, wenn „der Täter den Diebstahl in einer Weise beging, bei der die Möglichkeit eines Widerstandes und infolgedessen eine besondere Gefahr für Leib und Leben anderer bestand“,²⁶² kamen die Verfasser des Reformwerks beim einfachen Diebstahl zu der Auffassung, dass viele Gefängnisstrafen zu rigoros seien und schafften für den Richter die Möglichkeit, durch mildernde Umstände auf Geldstrafe statt Gefängnis zu erkennen.²⁶³ Durch Geldstrafenurteile bei Vergehen und Übertretungen sollte die Strafandrohung entschärft werden, „wenn der

²⁵⁸ Ausführliche Darstellung über die Entwicklung der Diebstahlparagraphen, vgl., Prinz, S. 37ff.

²⁵⁹ Frank, S. 508-548.

²⁶⁰ Ders., S. 7.

²⁶¹ Maßgeblich ist die angedrohte, nicht die verwirkte Strafe, ders., S. 7.

²⁶² Prinz, S. 223.

²⁶³ Bereits vor dem Ersten Weltkrieg nahm die Geltung der Geldstrafe (§27) zu, Schmidt, S. 403.

Strafzweck durch diese Strafform erzielt werden konnte“.²⁶⁴ Aufgrund aktueller politischer Probleme wurden die Beratungen dieses Entwurfes aber immer wieder zurück gestellt und später deutlich abgeändert.²⁶⁵ Die endgültige Verordnung über die Bestimmung der Geldstrafen im Reichsstrafgesetzbuch auf dem Wege der Novellengesetzgebung²⁶⁶ im Jahr 1924 war mit zwei Absichten verknüpft. Zum einen sollte die Strafandrohung durch Geldstrafen abgemildert werden, und zum anderen sollten bei der Urteilsfindung vermehrt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten berücksichtigt werden, um so eine Voraussetzung für eine Besserung der Straftäter zu schaffen.²⁶⁷ Besonderer Wert wurde darauf gelegt, auf nachteilig wirkende kurze Freiheitsstrafen zu verzichten.²⁶⁸ Das galt jedoch nur bei Ersttätern, bei Wiederholungstätern galt weiterhin die Zuchthausstrafe als angemessene Bestrafung. Jene Teile der Reform, die als strafmildernde Neuerungen gelten konnten, erlangten in den 1920er Jahren erstmals Gesetzeskraft. Der Entwurf aus dem Jahr 1925 „baute die sozial-erzieherische Funktion des Strafrechts weiter aus, indem dem Richter bei der Frage der Strafzumessung ein hohes Maß an Freiheit gegeben wurde“.²⁶⁹ Die erhebliche Zunahme der Urteile über Geldstrafen statt kurzer

²⁶⁴ Durch die Geldstrafe wurde die kurze Freiheitsstrafe vermieden, da sie dem Strafvollzug als „Hochschule des Verbrechens“ neue potenzielle Gesetzesbrecher zuführe, ohne dass in der Kürze der Zeit ein verbessernder Einfluss wirken könnte. „Sie schreckt nicht ab, sie bessert nicht, sie verdirbt“, Liszt, Franz Ritter von, Die Reform der Freiheitsstrafe, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, S. 513; Reinke/Becker, S. 28.

²⁶⁵ Prinz, S. 86.

²⁶⁶ Als Novellengesetzgebung wird ein Änderungsgesetz bezeichnet, das ein bereits bestehendes Gesetz in einzelnen Teilen abändert, einzelne Teile austauscht, neu einfügt oder aufhebt, Müller, Christian, S. 184.

²⁶⁷ Seit den 1920er Jahren wurde die Regelung beschlossen, Haftstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen. „Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe“ vom 21.12.1921 (RGBl. I 1604); „Geldstrafengesetz“ vom 27.4.1923 (RGBl. I 254); „Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen“ vom 6.2.1924 (RGBl. I 44), Reinke/Becker, S. 28.

²⁶⁸ Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafe als Alternative. § 328 zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafrechts im Jahr 1927 besagt: „Diebstahl ist nach allgemeiner Auffassung eine Handlung, die grundsätzlich mit Freiheitsstrafe zu ahnden ist. Auch die Rücksicht auf die Abschreckung lässt die grundsätzlich Androhung von Gefängnis notwendig erscheinen. Auf der anderen Seite kann jedoch nicht verkannt werden, dass zahlreiche Diebstähle vorkommen, für die Gefängnis zu hart ist. (...) Dadurch, dass für Diebstahl auch Geldstrafe zugelassen ist, kommt man zugleich der Lösung der Frage, die kurzen Freiheitsstrafen zu beseitigen, ein gut Stück näher“, Schubert, S. 645.

²⁶⁹ Prinz, S. 223.

Freiheitsstrafen, führten zeitgenössische Beobachter auf zunehmende Nachsicht der Richter zurück.²⁷⁰

Die nachfolgenden Entwürfe in den Jahren 1927 bis 1933 behielten die Zielsetzung bei, sowohl Vergeltung wie auch Besserungsmaßnahmen zuzulassen. Neben dem Verzicht kurzer Gefängnisstrafen sollte versucht werden, individuell auf den Straftäter einzuwirken, um seine Resozialisierung zu ermöglichen. In den weiteren Diskussionen und Entwürfen über den Diebstahlparagraph wurden zwar immer mehr Anwendungsbereiche der Diebstahlstatbestände erörtert und eingefügt,²⁷¹ aber insgesamt zeigt die Entwicklung der Strafrechtsreform bei dem Delikt des Diebstahls eine Entschärfung der Bestrafungen bei geringfügigen Vergehen.²⁷²

4.3. Zollgesetz und Zollstrafrecht

Der illegale grenzüberschreitende Warenverkehr stellt einen steuerrechtlichen Straftatbestand dar, der sich vom legalen Handel dadurch unterscheidet, dass er bestimmte gesetzliche festgelegte Verfahrensformen nicht beachtet.²⁷³ Juristisch gesehen ist Schmuggel ein Bruch der geltenden Rechtsordnung und gilt als ein Steuervergehen und ein Verstoß gegen die Zollgesetze.²⁷⁴

Das Vereinzollgesetz (VZG) vom 1. Juli 1869 mit seinen 166 Paragraphen, bestand bis zum 20. März 1939, danach wurde es vom Reichszollgesetz (RZ) abgelöst.²⁷⁵ Die in den Paragraphen 134 ff des VZGs geregelten Straftatbestände waren reichseinheitlich festgelegt und galten somit im gesamten Gebiet des späteren

²⁷⁰ Im Jahr 1911 lag der Anteil der Geldstrafen an den ausgesprochenen Strafen bei 50 %, im Jahr 1928 bereits bei 70 %, vgl., Reinke/Becker, S. 28.

²⁷¹ Zum Beispiel die Aufnahme der Bereicherungsabsicht in die Diebstahldefinition, Diebstahl unter Ausnutzen einer Notlage oder eines Unfalls, Gesetz über den Verkehr mit Metallen im Jahr 1926 und die Verordnung über die Entwendung von Kraftfahrzeugen im Jahr 1932, vgl., Prinz, S. 227ff; Exner, Kriminologie, S. 3.

²⁷² Bei gewerbsmäßigem Diebstahl (§299 E 1925) wurde das Strafmaß allerdings erhöht, die Höchststrafe wurde von zehn Jahren Zuchthaus auf fünfzehn Jahre angehoben, Prinz, S. 233f.

²⁷³ Aus wirtschaftspolitischen und finanziellen Gründen ist der erlaubte Warenverkehr an Zölle, Verbrauchssteuern u.a. gebunden, Gerling, Kurt, Der Schmuggel als finanzpolitisches Problem (Finanzwissenschaftliche Forschung, Heft 12), Berlin 1956, S. 7.

²⁷⁴ Ders., S. 12.

²⁷⁵ Beerens, S. 219.

deutschen Reiches.²⁷⁶ Während vor dem Ersten Weltkrieg die Verwaltung und die Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern den einzelnen Bundesstaaten überlassen waren, wurde durch die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 die bisherige Steuerhoheit der Länder beseitigt.²⁷⁷

Die Finanz- und Steuerreform von Matthias Erzberger²⁷⁸ in den Jahren 1919/20 führte zu einem völligen Umbau der Finanzverfassung und des Steuersystems. Der Finanzminister richtete am 29. September 1919 für das gesamte Deutsche Reich 25 Landesfinanzämter ein; für Niedersachsen waren die Finanzämter in Hannover und Oldenburg verantwortlich. Von den fünf Abteilungen des Landesfinanzamtes Hannover war die Abteilung II. für Zölle- und Verbrauchssteuern zuständig.²⁷⁹ Mit der Schaffung der reichseigenen Finanzverwaltung entstand nun ein zentraler Oberbau für die Zollverwaltung und deren Zölle und Verbrauchsabgaben.²⁸⁰ Die bei den Zollbehörden eingesetzten Landesbeamten wurden in den Reichsdienst übernommen und die Zöllner wurden zu Reichszoll- und Grenzbeamten. Der Zollgrenzdienst nahm mit der Einrichtung der Reichszollverwaltung einen bedeutenden Raum ein, vor allem für die Überwachung der Zoll-, Steuer und Hoheitsgrenzen. Die primärste Aufgabe der Beamten bestand darin, den illegalen Handel über die grüne Grenze, die Freihafengrenze und die Wassergrenze zu

²⁷⁶ Müller, Martin, *Zolldelikte: eine strafrechtliche, kriminologische und kriminalistische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Eingangsabgaben- und Verbrauchsteuerhinterziehung sowie des Bannbruchs*, Frankfurt am Main 1983, S. 63.

²⁷⁷ Die Zollverwaltungen der Länder standen unter der Aufsicht von Kontrollbeamten des Reiches, Beerens, S. 93.

²⁷⁸ Matthias Erzberger (1875-1921) war ab dem Jahr 1919 Reichsfinanzminister, baute die Steuerverwaltung neu auf und legte mit seinen Reformen die Grundlagen für das noch heute bestehende deutsche Steuersystem, vgl., Epstein, Klaus, Erzberger, Matthias, in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)*, Bd. 4, Berlin 1959, S. 638-640.

²⁷⁹ Beerens, S. 226.

²⁸⁰ Im Zuge der Finanzreform entstand durch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 10. September 1919 eine einheitliche Reichsfinanzverwaltung, die aus dem Reichsfinanzministerium als oberste Behörde, den Landesfinanzämtern als Mittelbehörden und den Finanzämtern und Zollbehörden als nachgeordnete Dienststellen bestand. Der Bereich der Zölle und Verbrauchsabgaben unterstand nun der Reichszollverwaltung, vgl., Eulitz, Walter, *Der Zollgrenzdienst. Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 6), Bonn 1968, S. 94.

verhindern, um die deutsche Wirtschaft besonders nach dem Ersten Weltkrieg vor Schäden zu bewahren.²⁸¹

Die Zollstrafgesetze unterlagen den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes (VZG) vom 19. Juni 1869.²⁸² Zollrechtlich ist Schmuggel die rechtswidrige Verbringung von Waren über eine Grenze, wobei zwischen Konterbande (§134 VGZ) und Defraudation (§ 135 VGZ) unterschieden wird. Der Begriff und die Strafe bei dem Vergehen der Konterbande wurde im VZG wie folgt definiert: „Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich der Konterbande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche den doppelten Wert jener Gegenstände, und wenn solcher nicht dreißig Mark beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.“²⁸³ Hingegen wurden bei der Defraudation die Eingangs- oder Ausgangsabgaben hinterzogen. Bei diesem Delikt wurden ebenfalls die Gegenstände konfisziert und bewirkte zugleich eine Geldbuße als Strafe in Höhe des vierfachen Betrages der vorenthaltenden Abgaben.²⁸⁴ Es handelte sich auch hier, wie im Fall des Diebstahls um ein Vergehen, wenn die Geldstrafe nicht mehr als 150 Mark betrug.²⁸⁵

Den Strafbestimmungen des VZGs lag eine Zweiteilung der Vergeltung zugrunde. Zum einen Straftaten, wie Konterbande und Defraudation, die das Zollinteresse verletzen und zum anderen jene, die es lediglich gefährden. Die letzteren unterlagen der Ordnungswidrigkeit (§151 VZG), unter der alle übrigen Zuwiderhandlungen verstanden wurden. Soweit ein Vergehen überhaupt mit einer Strafe, die immer nur eine Geldstrafe war, aus dem Vereinszollgesetz belegt werden konnte und nicht etwa den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs unterlag. Konnte der Beweis

²⁸¹ Ders., S. 94.

²⁸² Löbe, Ernst, Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. vollständig neu bearb. Aufl., Tübingen 1912, S. 23.

²⁸³ Ders., S. 35.

²⁸⁴ Ders., S. 35.

²⁸⁵ Frank, S. 8.

geführt werden, dass ein Zollvergehen nicht beabsichtigt war, so trat eine Ordnungsstrafe ein, wie sie die Zollordnungswidrigkeiten nach sich ziehen.²⁸⁶ Eine Ordnungswidrigkeit wurde bei „Verletzung des amtlichen Warenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung (...), wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe bis zu neunhundert Mark geahndet“.²⁸⁷ Die Vergehen wurden zunächst durch die Zollbehörden im Wege des administrativen Verfahrens geahndet, das bedeutete, dass den Betroffenen ein Zahlungsbefehl zugeleitet wurde. Der Angeschuldigte konnte jedoch auf einer gerichtlichen Entscheidung bestehen, und da es sich beim Schmuggel um ein Wirtschaftsverbrechen handelte, wurde dieses Delikt dann vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt.

Das VZG erkannte auf Geldstrafen von unbegrenzter Höhe und Freiheitsstrafen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren für den erschwerten Fall. Verschärft wurden die Strafbestimmungen, wenn mehr als drei Personen beteiligt waren, und somit der Straftatbestand des Bandenschmuggels (§ 146) vorlag.²⁸⁸ Hier drohte dem Anführer ein drei- bis sechsmonatiger, und gegen jeden der übrigen Teilnehmer ein ein- bis dreimonatlicher Freiheitsentzug, neben der Geldstrafe wegen der Delikte Defraudation und Konterbande.²⁸⁹ Auch das Tragen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen (§ 148) wirkte sich erschwerend auf die Verurteilung aus. Sofern nicht der Beweis erbracht werden konnte, dass das Tragen von Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhang stand, wurde angenommen, dass sie zum Widerstand gegen die Beamten mitgeführt wurden. Neben der Strafe für das Vergehen, hatten die Delinquenten mit einer sechsmonatigen bis einjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen.²⁹⁰ Zur Bekämpfung des illegalen Handels wurden in der Weimarer Republik kaum Änderungen im VZG vorgenommen. Erst im Jahr 1931

²⁸⁶ Dies waren zum Beispiel falsche Deklaration, Entladen von Wagen vor Erreichen des Grenzzollamtes oder das Verlassen der Zollstraße, Müller, Martin, S. 63.

²⁸⁷ Ders., S. 182.

²⁸⁸ Strafbestimmungen bei Bandenschmuggel (§ 146 VZG), beim Tragen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen (§ 148 VZG) und bei Widerstand gegen die Beamten (§ 161 VZG), Löbe, S. 164-217.

²⁸⁹ Ders., S. 164.

²⁹⁰ Ders., S. 170.

wurden die Strafbestimmungen erweitert durch die Befugnis, neben der Geld- und Freiheitsstrafe auch „auf Einziehung der Beförderungsmittel zu erkennen, die der Täter zur Begehung seiner Tat benutzt hat“.²⁹¹

Um den illegalen Handel und die Eigentumsdelikte zu ahnden und den Rechtsfrieden zu wahren, benötigt das Straf- bzw. Zollstrafrecht adäquate Institutionen der Strafverfolgung, die die Bestimmungen einordnen und anwenden. Folglich stehen gesetzliche Normen in einem gemeinsamen Bezugssystem zum Kriminaljustizsystem. Obwohl die Beamten des kaiserlichen Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg in ihren Ämtern blieben und damit „die Regierung den gesamten Verwaltungsapparat einschließlich der Justizbehörde und Richterschaft völlig unangetastet[ließ]“,²⁹² wurden dennoch im Bereich des Justizwesens Umgestaltungen vorgenommen, die im Folgenden dargestellt werden.

5. Staatliche Institutionen und Instrumente zur Bekämpfung von Kriminalität

Die Weimarer Verfassung beließ zwar den Ländern ihre Justizhoheit, nahm aber ab dem Jahr 1921 einige Veränderungen im Rechtswesen vor, die nicht nur zur Entlastung der Gerichte führen sollten, sondern es war auch beabsichtigt, politische Forderungen zu verwirklichen.²⁹³ Sowohl rechtliche, finanzielle und politische Beweggründe führten zu fortgesetzten Reformentwürfen des RStGBs. Zum einen sollten Neuerungen zur Modernisierung des Strafverfahrensrechts im parlamentarisch-demokratischen Staat führen, zum anderen sollten Änderungen der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens die politischen und sozialen Entwicklungen berücksichtigen. Des Weiteren führten zugleich die wirtschaftlichen

²⁹¹ Nach der Anpassungsordnung vom 23.12.1931, Teil I Nr. 84, wurden § 134 und § 154 des Vereinszollgesetzes vom 01.07.1869 und § 401 und § 435 der Reichsabgabeordnung geändert, vgl., ZuA vom 18.02.1932.

²⁹² Wehler, S. 218.

²⁹³ Die Justiz sollte „republikanisiert“ werden, das bedeutete, die Reformer forderten „ein „sozial gerechtes“ Recht ein, das die sozialen und moralischen Veränderungen in der modernen Gesellschaft berücksichtigen müsse“, Siemens, Daniel, Die „Vertrauenskrise der Justiz“ in der Weimarer Republik, in: Foellmer, Moritz (Hg.), Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt am Main 2005, S.139-163; Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990, S. 35f; Kern, Eduard, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München, Berlin 1954, S. 155f; Riess, Peter (Hg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 1, Einleitung: §§1-111 n, 24. neubearb. Aufl., Berlin, New York 1988, S. 54; Reichert, Max, Das Janustor. Eine Neujahrsansprache von Senatspräsident Max Reichert, in: Deutsche Richterzeitung 19, 1927, S. 1-4.

und finanziellen Zwangslagen zu Überlegungen, wie das Strafverfahrensrecht vereinfacht und die Kosten reduziert werden können.²⁹⁴ Die Weiterentwicklung der Reformen wurde jedoch überlagert und teilweise verhindert durch politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Unruhen.

5.1. Neuerungen der Strafprozessordnung beim Gerichtsverfassungsrecht

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27. Januar 1877 war ein Gesetzeswerk, das die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland regelte und Richtlinien über das Zuständigkeitssystem der gesetzlichen Instanzen beinhaltete.²⁹⁵

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 1. Januar 1877 bestimmte die Vorschriften für die Durchführung der Strafverfahren. Sie ist ein Teil des formellen Strafrechts, während das materielle Strafrecht im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt ist. Beide Regelungen der Prozessordnung traten am 1. Oktober 1879 in Kraft und bildeten ein einheitliches Regelwerk bei Strafverfahren.²⁹⁶

In Strafsachen bestand in der erstinstanzlichen Zuständigkeit eine an die Dreiteilung der strafbaren Handlungen angelehnte Einteilung der Gerichte. Verbrechen, Vergehen und Übertretungen wurden, mit gewissen Überschneidungen, vor Schwurgerichten, Strafkammern und Schöffengerichten verhandelt.²⁹⁷ Die Schwurgerichte mit drei Berufsrichtern und zwölf Geschworenen waren nach dem GVG für Verbrechen zuständig, die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Strafkammern gehörten.²⁹⁸ Dagegen waren politische Delikte wie Fälle des

²⁹⁴ Beispielsweise kostete Ende 1923 eine 14tägige Schwurgerichtsperiode im Bezirk Weimar 4.250 Goldmark, wovon allein 2.700 Goldmark auf die Entschädigung der 30 Geschworenen entfielen, Kern, S. 161.

²⁹⁵ Ausführliche Beschreibung der 17 Titel, z.B. Richteramt, Gerichtsbarkeit, einzelne Spruchkörper, Staatsanwaltschaft u. a., vgl., Deutsches Reichsgesetzblatt (RGBl.), Bd. 1877, Nr.4, 27. Januar 1877, S. 41-76.

²⁹⁶ Schäfer, Karl, Zur Entstehungsgeschichte der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetz, in: Riess, Peter (Hg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd.1 Einleitung § 1-111n, 24. Neubearb. Aufl., Berlin, New York 1988, S. 5-18.

²⁹⁷ Sowada, Christoph, Der gesetzliche Richter im Strafverfahren, Berlin, New York 2002, S. 474.

²⁹⁸ Dies waren insbesondere Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Brandstiftungen, Meineid, Notzucht u. a., vgl., Kockler, Werner, Die Entwicklung der Schwurgerichtsbarkeit, in: Borck, Heinz-Günther (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive, Koblenz 2002, S. 115-133.

Hoch- und Landesverrates gegen Kaiser und Reich im Wesentlichen dem Reichsgericht vorbehalten, das nur mit Berufsrichtern besetzt war. Die Strafkammer mit fünf Berufsrichtern urteilte über schwere Vergehen und leichte Verbrechen.²⁹⁹ Das Schöffengericht mit einem Berufs- und zwei Laienrichtern befasste sich mit Übertretungen und leichten Fällen von Vergehen.³⁰⁰ Die Zuweisung der Fälle an das jeweilige Gericht erfolgte durch die Bestimmung des Staatsanwaltes, wobei zwischen Tatort und Wohnsitz unterschieden werden konnte. Die sachliche Zuordnung wurde durch die strafbare Handlung selbst begründet. Der Staatsanwalt orientierte sich bei der Wahl des relevanten Gerichts nicht an dem abstrakten gesetzlichen Strafmaß, „sondern an die im Einzelfall konkret zu erwartende Strafe“,³⁰¹ die nach den Umständen des Falles zu erwarten war. Diese Form der Zuständigkeit der gerichtlichen Instanzen blieb bis zum Jahr 1915 im Wesentlichen unverändert.

Nach geringfügigen Änderungen des GVGs und der StPO im Verlauf des Ersten Weltkrieges³⁰² folgte eine Reihe von Verordnungen in der Nachkriegszeit aufgrund der wirtschaftlichen Not, dem Anwachsen der Kriminalität und der politischen Neugestaltung, die auch zur Entlastung der Gerichte führen sollten.³⁰³ Die allgemeine Strafverfolgungspflicht in Deutschland beruhte auf dem Legalitätsprinzip (§ 152 StPO), das bedeutete, dass die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet war ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt hatte.³⁰⁴ Bei den Diskussionen über eine Reform der StPO im Jahr 1909 wurde zwar

²⁹⁹ Sowada, S. 475.

³⁰⁰ Der Zuständigkeitsbereich der Schöffengerichte umfasste alle Übertretungen, aber auch Vergehen, die lediglich mit höchstens drei Monaten Gefängnis oder 600 Mark bedroht waren, vgl., ders., S.475.

³⁰¹ War das Schöffengericht für ein Delikt zuständig, war es an die maßgebliche Strafgrenze nicht gebunden, sondern konnte den Strafraum des Vergehens voll ausschöpfen. Ab dem Jahr 1915 war das Schöffengericht auch zuständig, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von sechs Monaten oder Geldstrafe von 1500 Mark zu erwarten war, ders., S. 476ff.

³⁰² Beispielsweise wurde die Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert, Schäfer, S. 9f.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Im Gegensatz zum Legalitätsprinzip steht das Opportunitätsprinzip, (§ 152 StPO), welches opportunes Handeln gesetzlich erlaubt, vgl., Dettmar, Juliane Sophie, Legalität und Opportunität im Strafprozess. Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1877 bis 1933. Juristische Zeitgeschichte, Abt. 3, Bd. 30, Berlin 2009; Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 41.

die grundsätzliche Geltung des Legalitätsprinzips beibehalten, aber es herrschte der Eindruck vor, dass dieses Prinzip zu einer hohen Verfolgungshäufigkeit führe. Der Entwurf schlug daher eine Begrenzung des Legalitätsprinzips vor, da mangels Personal schon die gesetzliche Verfolgungspflicht in der Praxis nicht immer ausgeführt werden konnte und daher geringe strafbare Verstöße kaum zur Anklage kamen. Punktuelle Erweiterungen der Opportunitätsvorschriften sollten für Übertretungen und gegenüber Jugendlichen gelten. Aber erst im Jahr 1919 folgte ein Entwurf, der unter anderem bei Übertretungen mit geringer Schuld und unbedeutenden Tatfolgen ein Anklageverbot vorsah. Aber dieses neue Konzept wurde im Reichstag nicht zu Ende beraten. Erst nach der Währungsreform im Jahr 1923 wurden Neuerungen auf dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung zur weiteren Entlastung der Gerichte diskutiert und durchgeführt.

Die Begrenzung des Legalitätsprinzips und grundlegende Umgestaltungen bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Gerichte brachte die „Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege“ vom 4. Januar 1924 durch Reichsjustizminister Emminger.³⁰⁵ Die sogenannte Emminger-Verordnung (Emminger-VO) hatte zum Ziel, „bis an die Grenze des im Interesse der Rechtspflege noch erträglichen die Strafrechtspflege [zu] vereinfachen und [zu] verbilligen“.³⁰⁶ Die sachliche Gerichtsbarkeit bei Strafverfahren verschob sich nach unten. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammern ging an die Amtsgerichte über und die Kompetenz der Amtsrichter als erkennender Einzelrichter wurde erweitert. Er entschied, wo bisher das Schöffengericht tätig war, sogar über gewisse Verbrechen.³⁰⁷ Das Schöffengericht übernahm Aufgaben, die bisher die Strafkammer, zum Teil sogar das Schwurgericht inne gehabt hatten. Dadurch war die Berufung in allen Strafsachen mit Ausnahme der Schwurgerichts- und Reichsgerichtssachen möglich geworden. Beim Schöffengericht konnten auf Antrag des Staatsanwalts wegen Bedeutung und Umfang einer Strafsache zwei Amtsrichter

³⁰⁵ Erich Emminger (1880-1951) war Jurist und Politiker, zunächst Mitglied der Zentrumspartei, ab 1918 der Bayerischen Volkspartei, Reichsjustizminister vom 30.11.1923 bis 15.04.1924, Pohle, Rudolf, Emminger, Erich, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 4, Berlin 1959, S. 484f. Zur Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen der Lex Emminger, vgl., Vormbaum, Thomas, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, Berlin 1988, S. 53f.

³⁰⁶ Sowada, S. 481; Kern, S. 162.

³⁰⁷ Kern, S. 162.

hinzu gezogen werden. Es entstanden nun zwei Instanzen, das kleine und große bzw. erweiterte Schöffengericht.³⁰⁸

Durch die Neuordnung waren die Strafkammern nur noch zuständig für Beschwerden und Berufungen. Unterteilt wurden sie in eine kleine Strafkammer mit einem Richter und zwei Schöffen und in eine große Strafkammer mit drei Richtern und zwei Schöffen. Die kleine Strafkammer prüfte die Berufungen gegen die Urteile der Einzelrichter, die große Strafkammer entschied über die Urteile der Schöffengerichte.³⁰⁹ Das Schwurgericht wurde unter Beibehaltung des Namens, in ein großes Schöffengericht mit drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen umgewandelt.³¹⁰ Während bislang die Geschworenen über die Schuldfrage entschieden, hatten nun die Schöffen zusammen mit dem Richter über Schuld oder Freispruch sowie über das Strafmaß zu urteilen.³¹¹ Erwartetes Strafmaß, Bedeutung und Umfang der Strafsache hatte weiterhin der Staatsanwalt abzuwägen, um dann zu entscheiden, vor welchem Gericht die Sache angeklagt und beurteilt wurde.³¹²

Welche Möglichkeiten und welche Instanzen für eine Revision oder Berufung eines Urteils zuständig waren, hing maßgeblich davon ab, vor welchem Gericht eine Strafsache verhandelt wurde.³¹³ Eine weitere wichtige Änderung war die massive Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten auf den Strafrichter als Einzelrichter, die zugleich eine Einsparung von Richterkräften ermöglichte.³¹⁴ Neben der Änderung der Instanzen ging zugleich ein massiver Personalabbau einher, den

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Ebd.; Riess, S. 59.

³¹⁰ Deutschland besaß diese Struktur der Gerichte nach angloamerikanischem Muster seit 1877 auf Reichsebene, allerdings nur in einem eingeschränkten Zuständigkeitsbereich und ohne Zuständigkeit gerade für jene Delikte, für die sie ursprünglich von der bürgerlichen revolutionären Bewegung des 19. Jahrhunderts gefordert worden waren: Politische Delikte und Pressedelikte, Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 42ff. Die Beseitigung des Schwurgerichts wurde als ein „Abbau des Rechtsstaats“ heftig kritisiert, vgl., Kern, S. 163.

³¹¹ Diese Form des Schwurgerichts blieb bis zum Jahr 1975 erhalten, Riess, S. 56.

³¹² Entweder vor dem Einzelrichter, dem kleinen Schöffengericht oder dem erweiterten Schöffengericht.

³¹³ Zur erweiterten Machtstellung der Staatsanwaltschaft, vgl., Sowada, S. 486.

³¹⁴ Über die Verfahren vor dem Einzelrichter, vgl., Kern, S. 164.

der preußische Justizminister am 31. Januar 1924 verfügte.³¹⁵ Beim Reichsgericht verringerte sich die Anzahl von sieben auf fünf Richter und beim Oberlandesgericht von fünf auf drei Richter. Daneben wurden auch das Personal bei Polizei und Landjägerei sowie deren Bürokräfte reduziert. Die Preußische Personal-Abbau-Verordnung (§ 2 Abs. 2, S.2, § 41 Abs.2) vom 22. Mai 1924 forderte eine genaue Erfassung der Beamten für die „in Aussicht genommene Personalverminderung für jede Justizbehörde“.³¹⁶

Die Weltwirtschaftskrise ab dem Jahr 1929 führte zu einer dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und zu einer zunehmenden Finanznot im Reich und in den Ländern. Unter dem Aspekt von Einsparungsmaßnahmen wurde gefragt, „welches Minimum von Einrichtungen und Garantien die Strafrechtspflege erfordert, um noch den Anforderungen einer geordneten Strafrechtspflege eines Kulturstaates zu genügen?“³¹⁷ Die finanzielle Staatsnot führte schließlich im Jahr 1924 zur Begrenzung des bis dahin ausnahmslos geltenden Legalitätsprinzips im Strafverfahren in Richtung Opportunitätsprinzip.³¹⁸ Bei geringer Schuld und unbedeutenden Tatfolgen durften jetzt Übertretungen nur noch bei öffentlichem Interesse an einem Einschreiten verfolgt werden. Vergehen waren unter diesen Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtsrichters von der Anklageerhebung ausgenommen. Die parlamentarische Hürde konnte im Jahr 1929 ein weiterer Reformentwurf nicht passieren, in dem unter anderem bestimmte Vergehen zu Übertretungen herabgestuft werden sollten. Erst im Jahr 1931 wurde das Legalitätsprinzip unter dem Druck der Ressourcenknappheit und der Überlastung der Justiz durch eine Notverordnung enthärtet. Die Staatsanwaltschaft konnte nun die Erhebung der öffentlichen Klage unterlassen. Geringfügige Fälle zahlreicher Tatbestände, die vorher als Vergehen eingestuft wurden, wurden nun als Übertretungen bewertet und Vergehen konnten von der Anklageerhebung

³¹⁵ Preußischer Justizminister an die Richter der Amtsgerichte, 31.01.1924, NLA OS Rep 950 Benth Nr. 661.

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ Sowada, S. 485.

³¹⁸ Dettmar, S. 216.

ausgenommen werden.³¹⁹ Die Änderungen erfolgten durch Notverordnungen des Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), die der Reichsregierung erlaubte, dringend erforderliche Maßnahmen zu Behebung der Not von Volk und Reich zu treffen, wenn der Reichstag immer handlungsunfähig wurde.³²⁰

Der Instanzenzug wurde ab dem Jahr 1930 erneut umgestaltet. Weitere Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiet der Rechtspflege führten zur Abschaffung des erweiterten Schöffengerichts.³²¹ Die große Strafkammer erhielt wieder die erstinstanzliche Zuständigkeit für Verbrechen und Vergehen, die an sich in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts gehörten, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hatte und mit einer Verhandlungsdauer von mehr als sechs Tagen zu rechnen war.³²² Bei geringfügigen Delikten und Verurteilungen war gegen die Urteile der Amtsgerichte nur noch die Revision möglich.³²³ Durch eine Reihe von Verordnungen konnten Rechtsverhandlungen unverzüglich abgehandelt werden. Beispielsweise konnte im beschleunigten Verfahren die Ladungsfrist auf drei Tage mit Abkürzungsmöglichkeiten auf 24 Stunden verkürzt werden und die Möglichkeit in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln, wurde erweitert.³²⁴

Die Reichsregierung errichtete ab dem Jahr 1919 neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit für eine Reihe von Straftaten Sondergerichte, die „die Not und

³¹⁹ Zur Anwendung des Legalitätsprinzips nach § 152 Abs. 2 StPO, das durch eine Reihe von Opportunitätsvorschriften nach §§ 153 ff. StPO durchbrochen werden konnte, vgl., dies., S. 174-232.

³²⁰ Riess, S. 59.

³²¹ Das hatte den Wegfall der Berufung vor dem erweiterten Schöffengericht zur Konsequenz, Sowada, S. 485.

³²² Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 06.10.1931 (RGBl. I S.337, 563) vgl., Schäfer, S. 13; Kern, S. 173-176.

³²³ Berufung (§§ 354-398 StPO) und Revision (§§ 374-398 StPO) sind Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz. Bei der Berufung ist eine Überprüfung eines Urteils durch ein höheres Gericht gemeint. Das neue Gericht überprüft das gesprochene Urteil in rechtlicher Hinsicht. Bei der Revision wird nur erneut der Fall geprüft, ob der vorhergegangene Prozess ordnungsgemäß abgelaufen ist und das Urteil nach den Grundsätzen des Rechtsstaats zustande gekommen ist, die Beweise werden nicht beurteilt, Kern, S. 109; Exner, Strafverfahrensrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft), Berlin 1947, S. 70-84.

³²⁴ Über die Einsparungsmaßnahmen im Strafverfahren ab dem Jahr 1930, vgl., Riess, S. 60f.; Kern, S.170-181.

politische Zerrissenheit der Zeit widerspiegeln“.³²⁵ Die Verhandlungen vor diesen Gerichten wurden unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung, Vereinfachung und Unanfechtbarkeit mit ordentlichen Rechtsmitteln geregelt.³²⁶ Ein Sondergericht war das am 27. November 1919 errichtete Wuchergericht, welches für Schleichhandel, Preistreiberei, Kettenhandel, Höchstpreisüberschreitung und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zuständig war. Auch hier entschied die Staatsanwaltschaft, ob jene Delikte vor dem Wuchergericht oder dem ordentlichen Gericht verhandelt werden sollten.³²⁷ Vor das Wuchergericht, das dem Landgericht eingegliedert war, sollten allerdings nur diejenigen Fälle gebracht werden, die sich zur beschleunigten Aburteilung eigneten. Voruntersuchung, Eröffnungsbeschluss, schriftliche Anklage und Rechtsmittel gab es nicht, und gegen die Entscheidung des Wuchergerichtes war keine Berufung oder Revision möglich. Die Delikte wurden von drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern beurteilt, von denen „einer dem Kreis der Verbraucher, einer dem Kreis der Erzeuger oder Handeltreibenden zu entnehmen war“.³²⁸ Diese Sonderform der Gerichte war von vornherein nur als eine vorübergehende Einrichtung gedacht und wurde, nachdem sie vier Jahre bestanden hatte, am 1. April 1924 wieder aufgehoben.³²⁹ Die anhängigen, noch zu erledigenden Verfahren gingen auf die Amtsgerichte über. Der Verfasser eines Artikels in der lokalen Zeitung begrüßte diese Entscheidung, da „die Wuchergerichte im Lauf der Zeit in immer größerem Umfange Sachen an sich gezogen [haben], die vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten“³³⁰ und überdies wurden etliche Verfahren gegen das Wuchergesetz als überflüssig erachtet.

³²⁵ Verordnungen über Sondergerichte, vgl., Schäfer, S. 9; Kern, S. 176.

³²⁶ Die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde durch die Sondergerichtsbarkeit ergänzt, neben den Wuchergerichten entstanden Gerichte des Ausnahmezustandes, Standgerichte, Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik, Arbeitsgerichte u.a., Kern, S. 176-181. Diese Sondergerichte wurden mit Wirkung vom 21.12.1932 aufgehoben, Riess, S. 61; Sowada, S. 486. Beschleunigte Verfahren wurden unter anderem bei Feld- und Forstdiebstahl angewandt, NN vom 30.07.1924; NN vom 15.09.1924.

³²⁷ Kern, S. 177.

³²⁸ Ebd.

³²⁹ Ebd.

³³⁰ NN vom 01.04.1924.

5.2. Amts- und Schöffengerichte

Im Zuge der Neugliederung der Verwaltung kam es im Königreich Hannover im Jahr 1852 zu einer Neuorganisation der Justiz. Georg V., König von Hannover, erließ am 7. August 1852 eine Verordnung, die die Gerichtsbarkeit endgültig von der allgemeinen Verwaltung abtrennte und die Jurisdiktion den neu geschaffenen Amtsgerichten als unterste Instanz der rechtsprechenden Gewalt übertrug.³³¹ In Strafsachen erledigten die Amtsgerichte nach Paragraph 17 des Gerichtsverfassungsrechts vom 27. Januar 1877 die Untersuchung und Verurteilung der Polizeistrafsachen, dazu die Berufungen in Verfahren sowie die eigentlichen Strafsachen, die nach der Strafprozessordnung abzuhandeln waren und die Beaufsichtigung der Amtsgefängnisse.³³² Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 19) wie Arrest- und Konkursverfahren, sowie der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Hypotheken- und Depositenwesen, waren ebenfalls Teil der Rechtspflege, die die Amtsgerichte zu bearbeiten hatten.³³³

In der Grafschaft Bentheim entstanden im Jahr 1852 zwei Amtsgerichte, eines in Neuenhaus und ein weiteres in Bentheim. Am 1. Oktober 1852 wurde das Amtsgericht in Neuenhaus zunächst in einem alten Hotel errichtet. In den Jahren 1858 bis 1860 erfolgte der Bau eines Amtsgerichtsgebäudes mit Gefängnis, welches bis zu seiner Aufhebung im Jahr 1976 dort seinen Standort hatte.³³⁴ Als im Jahr 1885 die Grundbuchgeschäfte auf die Amtsgerichte übergingen, war ein Anbau erforderlich, da die Tätigkeitsbereiche der Amtsgerichte dadurch erheblich erweitert wurden. Der Amtsgerichtsbezirk Neuenhaus umfasste das Gebiet des damaligen Amtes Neuenhaus einschließlich der Städte Neuenhaus und Nordhorn. Zuständig war das Amtsgericht für 34 Gemeinden mit annähernd 34.068 Einwohnern.³³⁵ Für die

³³¹ 150 Jahre Amtsgericht Lüneburg (1852- 2002), Lüneburg 2002, S. 3f.

³³² Ausführliche Beschreibung zur Entwicklung der Gerichtsverfassung, vgl., Kern, S. 176ff.

³³³ 150 Jahre Amtsgericht Lüneburg, S. 18.

³³⁴ Das Amtsgericht in Bentheim wurde am 1. Juli 1973 und im Jahr 1976 in Neuenhaus aufgelöst. Deren Aufgaben wurden bereits im Jahr 1955 teilweise dem in Nordhorn zuständigen Amtsgericht übertragen, bevor dieses sämtliche Aufgaben übernahm, Tangenberg, Günter, Das Amtsgericht Bentheim, in: Das Bentheimer Land, Bd. 89, Jahrbuch des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim 1976, Nordhorn 1976, S. 98.

³³⁵ Berg, Wilhelm, 1369-1969, 600 Jahre Stadt Neuenhaus. Zum 600 jährigen Stadtjubiläum der Stadt Neuenhaus am 29. September, o.O. 1969, S. 86.

Amtsgeschäfte verantwortlich waren im Jahr 1931 zwei Richter, drei Rechtspfleger, ein Kanzlist, ein Gerichtsvollzieher und ein Justiz-Wachtmeister.³³⁶

Zeitgleich entstand auch in Bentheim ein Amtsgerichtsgebäude. Im Jahr 1886 wurde über erhebliche Mängel und Größe des Gerichtsgebäudes geklagt, und im Februar 1900 konnte ein Neubau, 200 Meter außerhalb des Ortes in der Nähe des Landratsamtes bezogen werden.³³⁷ Neben den Gerichtsräumen gab es nun mehr Platz für ein Gefängnis und für Dienstwohnungen des Richters und des Gerichtsdieners.³³⁸ Das Personal im Amtsgericht Bentheim bestand im Jahr 1919 aus dem Amtsgerichtsrat, dem Rechnungsrat, dem Aktuar, einem Kanzlisten und zwei Justizwachtmeistern.³³⁹ Zuständig war das Amtsgericht in Bentheim für 18 Gemeinden, in denen im Jahr 1925 etwa 14.734 Personen lebten.³⁴⁰ Übergeordnete Behördenstellen für die Amtsgerichte, Schöffengerichte und Strafkammern waren das Obergericht in Meppen, das Landgericht in Osnabrück, das Oberlandesgericht in Celle und letztendlich das Reichsgericht in Leipzig. Der zentrale Standort der Gerichtsbarkeit im Emsland war das Gesamtobergericht in Meppen.³⁴¹ Es bestand seit dem Jahr 1852 und war zuständig für neun Amtsgerichte: Bentheim, Freren, Lingen, Neuenhaus, Aschendorf, Haselünne, Hümmeling zu Sögel, Meppen und Papenburg.

³³⁶ Ders., S. 85.

³³⁷ Dieser Umstand wurde von den Gewerbetreibenden in Bentheim beklagt, da sie Einbußen befürchteten, dass die nach Bentheim kommenden Einwohner in Zukunft nicht mehr die Stadt passieren würden. „Bentheim sei aber ein kleines Landstädtchen mit wenig Industrie und müsse vielfach von den Leuten leben, die durch die Behörden dahin gezogen werden“, Hagerott, Wilhelm, Über das Amtsgericht Bentheim, in: Jahrbuch des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim (Hg.), Bad Bentheim 1982, S.33.

³³⁸ „Eine Arrestzelle im Erdgeschoß galt für den verschärften Arrest, ausgestattet mit einer Badezelle und einer Waschküche. Im ersten Obergeschoß befanden sich eine Aufnahmezelle, drei Einzelzellen, ein Waschraum und ein Raum zur Aufbewahrung von Wertsachen der Gefangenen. Im zweiten Obergeschoß gab es zwei Sieben- Mann-Zellen, vier Einzelzellen und einen Waschraum für die Gefangenen. Das Gefängnis konnte bis zu 30 Gefangene aufnehmen und erforderte zeitweise die Aufsicht durch zwei Justizwachtmeister“, ders., S. 31-37.

³³⁹ Schreiben des Amtsgerichts Bentheim an das Oberlandesgericht Celle über den Personalbestand, 16.12.1919, NLA OS Rep 950 Bent, Nr. 651.

³⁴⁰ Ortschafts- und Einwohnerverzeichnis des Amtsgerichts Bentheim, Amtsgericht Bentheim an Landgericht Osnabrück, 16.06.1925, NLA OS Rep 950 Bent, Nr. 537.

³⁴¹ Berg, S. 85f.

Der Geschäftsbereich der Amtsgerichte bzw. Schöffengerichte umfasste alle Übertretungen und Vergehen, die mit höchstens drei Monaten Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe bedroht waren. Die Bestimmung der Schöffen für die Amtsgerichte, die über die Schuldfrage eines Angeklagten entschieden, erfolgte durch eine jährliche Wahl von Vertrauensmännern. Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Schöffenamte, waren im GVG in Paragraph 85 aufgestellt.³⁴² Jeder Deutsche ab 30 Jahren konnte das Ehrenamte eines Schöffen ausführen, wenn nicht besondere Unfähigkeit- und Untauglichkeitsgründe vorlagen, eine Einschränkung bezüglich des Vermögens und der Bildung gab es nicht.³⁴³ Die vom Richter ernannten Schöffen wurden dann durch Aushang an der Gerichtstafel bekannt gemacht. Die Sitzungen der Schöffengerichte fanden zwei Mal im Monat statt, lediglich unterbrochen durch zwei Monate Gerichtsferien im Sommer.³⁴⁴

Der im Dezember 1923 von Reichsjustizminister Emminger³⁴⁵ vorgelegte Entwurf zur Vereinfachung der Strafrechtspflege erweiterte die Zuständigkeit des Einzelrichters bei Vergehen und bei Rückfallverbrechen.³⁴⁶ Die Laienbeteiligung wurde aus Einsparungsgründen in großem Umfang abgebaut, so dass „gerade die Alltagskriminalität nicht mehr mit Laienbeteiligung abgeurteilt werde“.³⁴⁷ Die Emminger Reform, die ab dem 22. März 1924 in Kraft trat, bedeutete auch für den Amtsgerichtsbezirk Grafschaft Bentheim eine Umgestaltung.³⁴⁸ Die Bekanntmachung in der lokalen Presse vom 2. Juli 1924 wies auf die Neuordnung des Gerichtswesens hin und erklärte, dass „in Preußen der Schwerpunkt der Strafrechtspflege jetzt bei dem Schöffengericht und bei dem Amtsrichter als

³⁴² Zu den Voraussetzungen der zum Schöffenamte zugelassenen Personen, vgl., Kern, S. 110.

³⁴³ Am 18. November 1924 wurden als Vertrauensmänner drei Bürgermeister, ein Schlachtermeister, ein Viehhändler, ein Kötter und ein Kolon damit beauftragt, die Schöffen, Mietschöffen und Jugendschöffen zu bestimmen, Schreiben des Vorsitzenden des Kreisausschusses an das Amtsgericht in Bentheim, 18.11.1924, NLA OS Rep 950 Benth, Nr. 707.

³⁴⁴ Sogenannte Feriensachen wie Straf- und Arrestsachen, Mess - und Marktsachen u. a. wurden weiterhin bearbeitet, NN vom 22.07.1924.

³⁴⁵ Erich Emminger (1880-1951) war Reichsjustizminister vom 30.11.1923 bis 15.04.1924, vgl., Vormbaum, Lex Emminger, S.17f.

³⁴⁶ Ders., S. 164.

³⁴⁷ Ders., S. 104. Im Jahr 1913 hatten die Schöffengerichte über 90 % aller Strafsachen verhandelt, die nun in die Zuständigkeit der Amtsrichter übergangen, ders., S. 97.

³⁴⁸ Kern, S. 161.

Einzelrichter [liegt]. Die Schöffengerichte sind an die Stelle der Strafkammern als Gericht erster Instanz und zum Teil auch an die Stelle des Schwurgerichtes getreten, während dem Amtsrichter als Einzelrichter ungefähr die Sachen zugefallen sind, über die bisher die Schöffengerichte zu urteilen gehabt hätten“.³⁴⁹

Während der Inflation gab es eine neue Dimension bei den Gesetzeswidrigkeiten; die Preistreiberei. Mit der Neuordnung der Wuchergesetzgebung vom 13. Juli 1923³⁵⁰ und der Übertragung der Verfahren ab dem Jahr 1924 an die Amtsgerichte, kamen daher zusätzliche Aufgaben auf die ohnehin schon überlasteten Amtsgerichte zu.³⁵¹ Polizeibeamte prüften zunächst Preisauszeichnungen und Preisaushänge an Markttagen oder in Geschäften, ob ein Vergehen gegen das Wuchergesetz bestand und stellten bei Übertretung der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Strafbefehl. Wenn Vorfälle von der Staatsanwaltschaft an die Gerichte überwiesen wurden, hatten diese unter anderem zu untersuchen, ob aufgrund der Wuchergesetzgebung Waren zu unberechtigten Preisen angeboten wurden und somit ein Strafbestand vorlag.³⁵² Die Inflationszeit mit einhergehenden schwankenden Preisen für Lebensmittel führte häufig zu bemerkenswerten Gerichtsverfahren, die die Bedenken der Verwaltungen zu den Vorgängen und den Übereifer der Polizeibehörde bei diesem Tatbestand widerspiegeln.³⁵³ Auch mitunter geringfügige Vergehen einzelner Personen gegen das Wuchergesetz wurden hart gestraft, die Urteile sofort vollzogen und diese generell zur Abschreckung veröffentlicht. Unter Angabe der Person, deren Verfehlung und Bestrafung wurden die zahlreich auftretenden Straftaten in der

³⁴⁹ NN vom 02.07.1924.

³⁵⁰ Die Preistreibereiverordnung (PrTrVO) vom 23. Juli 1915 und die Neuordnung vom 13. Juli 1923 beinhalteten u.a. die Festsetzung „angemessener Preise“, die sowohl den Interessen der Konsumenten als auch den der Produzenten entsprechen sollten, Geyer, *Verkehrte Welt*, S. 187.

³⁵¹ Kern, S. 176.

³⁵² Zum Beispiel bei erhöhten Preisen beim Verkauf von Obst, Kartoffeln, Fleisch oder zu geringes Gewicht bei Brot, Rundbrief des Präsidenten des Landespolizeiamtes in Osnabrück an die Polizeipräsidenten, Polizeiverwaltungen, Stadtkreise und Landräte, 05.07.1923, Nordhorner Stadtarchiv C II c 60.

³⁵³ Hierzu Kapitel 2.3.

lokalen Zeitung publiziert.³⁵⁴ Nach der Aufhebung der Wuchergerichte „ist Sorge dafür getragen, dass in geeigneten Fällen alle Wuchersachen aus einem größeren Bezirk bei einem Amtsgericht vereinigt und dort einem bestimmten Richter zugewiesen werden, um so die Sachkunde besonders erfahrener Richter für diese Sachen auch ferner verwerten zu können“.³⁵⁵

Die Emminger-Verordnung bewirkte im Amtsgerichtsbezirk Bentheim, dass nun alle Strafsachen für die bisher die Strafkammer als erste Instanz zuständig gewesen war und ein Teil der Rechtsfälle, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört hatten, in die Zuständigkeit der Amtsgerichte überwiesen wurden.³⁵⁶ Bei größeren Straffällen entschied ab dem Jahr 1924 das kleine Schöffengericht in Meppen mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen alle amtsgerichtlichen Sachen, die nicht zum Arbeitsgebiet des Amtsgerichts gehörten.³⁵⁷ Das erweiterte oder große Schöffengericht in Meppen mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen war zuständig, wenn Staatsanwalt oder Beschuldigter die Verweisung an das große Schöffengericht beantragten.³⁵⁸ Die kleine Strafkammer in Meppen und die große Strafkammer in Osnabrück, denen die erstinstanzliche Zuständigkeit genommen wurde, entschieden nunmehr auch über Berufungen. Vor welchem Gericht die jeweiligen Fälle bearbeitet wurden und damit zusammen hängend, ob eine Berufung oder eine Revision der Rechtssprüche möglich war, war allein abhängig vom Antrag des Staatsanwalts.

Die Grafschafter Bevölkerung brachte der hiesigen gerichtlichen Instanz und damit der Entscheidung des Amtsrichters großes Zutrauen entgegen. Polizeiliche Strafbefehle und Zahlungsbefehle der Zollämter wurden häufig nicht anerkannt, so dass die Beschuldigten dem Einzelrichter die Beurteilung der Sachlage anvertrauten.

³⁵⁴ Beispielsweise lautete eine Anzeige: „Die Ehefrau Johanna Eilders in Adorf ist durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Neuenhaus vom 3.3.23. wegen verbotener Ausfuhr von Butter und Eiern anstelle einer Gefängnisstrafe von 1 Woche zu einer Geldstrafe von 25.000 Mark verurteilt worden“, ZuA vom 07.04.1923.

³⁵⁵ NN vom 02.07.1924.

³⁵⁶ Schäfer, S. 10.

³⁵⁷ Vormbaum, Lex Emminger, S. 97.

³⁵⁸ Aus den Amtsbezirken Bentheim und Neuenhaus wurden für die große Strafkammer in Osnabrück und für die kleine Strafkammer in Meppen je ein Schöffe und für das Schöffengericht in Meppen zwei Schöffen bestimmt, Anordnung des Landgerichtspräsidenten in Osnabrück an das Amtsgericht in Bentheim, 17.12.1926, NLA OS Rep 950 Benth, Nr. 707.

Dies führte allerdings oft zu unnötigen Belastungen der Amtsgerichte, da die Richter oft über Bagatellfälle zu befinden hatten.³⁵⁹

5.3. Richter und Staatsanwälte

Die Position des Richters in der Weimarer Republik war sowohl in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) als auch im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) festgelegt. Der wichtigste Grundsatz beinhaltete Artikel 102 WRV und Paragraph 1 GVG, die identisch waren: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“.³⁶⁰ Dieser Satz garantierte die richterliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Richters und verpflichtete ihn auf das Gesetz. In Artikel 104 WRV und Paragraph 8 GVG wurde der Richter auf Lebenszeit ernannt und konnte gegen seinen Willen nur durch gerichtliches Urteil versetzt, entlassen oder pensioniert werden. „Aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 mussten unmittelbare Staatsbeamte mit 65 Jahren in den Ruhestand treten. Für richterliche Beamte stellte Paragraph 2 dieses Gesetzes als Altersgrenze die Vollendung des 68. Lebensjahres fest“.³⁶¹ Dieses Gesetz wurde bald nach seinem Erscheinen hart umkämpft. Die Richter kritisierten, sie seien auf Lebenszeit ernannt und könnten daher vorher nicht zwangsweise aus ihrem Amt entfernt werden. „Wenn dies aber wirklich geschehe, so müsse ihnen ihr Gehalt in vollem Umfang bis an ihr Lebensende belassen bleiben. Das Gesetz vom 15. Dezember 1920 greife unrechtmäßigerweise in wohlverworbene Rechte ein“.³⁶² Das Gesetz blieb in Kraft und stellte damit einen einheitlichen Rechtszustand her.

Die Richterschaft der Weimarer Republik war „weitestgehend mit der des Kaiserreichs identisch und stammt in ihrer überwiegenden Mehrheit der gehobenen

³⁵⁹ Demzufolge wunderte sich der Gerichtsreporter „mit welch kleinlichen Sachen alles sich so ein Amtsgericht befassen muss. Hat jemand einen Strafbefehl erhalten von der Polizeibehörde, vielleicht, weil er mal eins über den Durst getrunken hat und mit mehr Lärm nach Hause gegangen ist als es das Gesetz für anständig hält, oder weil er irgend einen Streich im Übermut oder gegen die öffentliche Ordnung begangen hat, man nennt das entweder ruhestörenden Lärm oder Verübung groben Unfugs, dann, so ist es heute üblich, dann beantragt man eben zunächst einmal gerichtliche Entscheidung, egal, ob man wirklich schuldig ist oder nicht“, ZuA vom 16.01.1928.

³⁶⁰ Kern, S. 146.

³⁶¹ Amtsgericht Lüneburg, S. 20.

³⁶² Ebd.

bürgerlichen Mittelschicht“.³⁶³ Die Ausbildung zum Untersuchungsrichter erforderte ein langjähriges Studium und eine unbesoldete vierjährige Referendarzeit, die selbst finanziert werden musste. Danach erhielten die Anwärter eine unter- oder unbesoldete Stelle als Assessor und wurden auf Probe als Hilfsrichter eingesetzt. In dieser Zeit hatten sie sich für den Dienst in der Justiz als würdig zu erweisen. Besonderes Gewicht wurde auf Pflichtbewusstsein und eine gesittete Haltung gelegt. Darüber hinaus wurde von einem künftigen Richter erwartet, dass er „soweit es einem Menschen möglich ist, aus jeder subjektiven Auffassung einer Sache zu einer absolut objektiven Würdigung gelangt“.³⁶⁴ Richter, vor allem Amtsrichter in ländlichen Gebieten, sollten zudem „bodenständig und mit der Bevölkerung verwachsen sein und ihre Sitte und Sprache kennen. Ein süddeutscher Richter in einem plattdeutsch sprechenden Bezirk oder ein preußischer Assessor in einem Bezirk mit oberbayerischer Mundart sei schlechthin unmöglich“.³⁶⁵

Das richterliche Amt, das im Kaiserreich mit einer hohen gesellschaftlichen Stellung verbunden war, erfuhr in der Weimarer Republik einen Wandel, der eine „deutliche politische Machterweiterung des Richteramts nach sich zog“.³⁶⁶ Die strikte Trennung von Politik und Rechtsprechung wurde durchbrochen und heftige Debatten um eine „Vertrauenskrise der Justiz“ erfasste die ganze Republik. „Die vermeintliche „systematische Untergrabung des Vertrauens zum deutschen Richterstand“, betraf aber insbesondere die Rechtsprechung bei politischen Prozessen.“³⁶⁷

Die Lage des Richterstandes wurde zudem durch ungewohnte wirtschaftliche und soziale Erfahrungen geprägt. Die finanzielle Situation der Juristen verschlechterte

³⁶³ Zum gesellschaftlichem Ansehen, Ausbildung und Personaleinschränkung der Richter, Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 22ff.

³⁶⁴ Reichert, S. 2.

³⁶⁵ Kern, S. 185.

³⁶⁶ Das richterliche Prüfungsrecht, ermächtigte die Richter dazu, die Gesetze auf ihre Vereinbarung mit der Verfassung und mit den Grundrechten kritisch zu beurteilen, Bracher, Karl Dietrich, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 173. Im Kaiserreich bestand die politische Rolle der Gerichte im Kern darin, die Sozialistengesetze umzusetzen und nach deren Aufhebung, die Bekämpfung der Sozialdemokraten zu unterstützen. In der Weimarer Republik gewann die Justiz als „dritte Gewalt“ eine zentrale Position in Fragen der Politik und des Rechts, Angermund, Deutsche Richterschaft 1919- 1945, S. 19.

³⁶⁷ Die Auseinandersetzungen über die „Vertrauenskrise“ der Justiz 1926 bis 1932 und die politische Unausgewogenheit in manchen Strafverfahren, vgl., Siemens, S. 172-178; Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 19-40; Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 174.

sich im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zunehmend. Soziale Ängste traten besonders im Jahr 1923 auf, als „die Einkünfte aufgrund der Inflation im Vergleich zu Friedenszeiten um zwei Drittel gesunken seien“.³⁶⁸ Richter und Mitarbeiter beim Amtsgericht, die bislang vierteljährlich entlohnt worden waren, erhielten ihr Gehalt im Sommer 1923 zunächst monatlich und schließlich wöchentlich. Dabei wurde darauf geachtet, dass „die Auszahlung aufgrund des täglich fortschreitenden Wertverlustes vormittags erfolgte, damit die Umsetzung in Lebensmittel noch am gleichen Tag möglich war“.³⁶⁹ Die richterlichen Bezüge wurden zwar in der Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung angehoben, erfuhren aber im Zuge der späteren Sparpolitik in den Jahren 1930/31 eine Reduzierung, da ihre Gehälter „insgesamt um ca. 21 Prozent gekürzt“³⁷⁰ wurden. Der Verlust an Kapital und Kaufkraft wurde von den Amtsträgern als ungerecht empfunden, zumal die richterliche Arbeitsbelastung durch steigende Prozesszahlen zunahm. Die Einführung der Emminger-Verordnung führte dazu, dass der Amtsrichter als erkennender Einzelrichter in Strafsachen mit einer ausgedehnten Zuständigkeit und in weitem Umfang entschied, nun auch in Fällen von größerer Bedeutung, wenn der Staatsanwalt es beantragte. Ferner wurde der Einzelrichter auch als Jugendrichter eingesetzt, um die Jugendschöffengerichte von Bagatellsachen zu befreien.³⁷¹ Um Personal einzusparen, wurden Richter des Landgerichts zugleich zu Amtsgerichtsräten ernannt und besaßen eine Funktion als „Doppelrichter“, das bedeutete, sie waren gleichzeitig an einem Land- und einem Amtsgericht beschäftigt.³⁷² Das Anklagemonopol jedoch blieb bei der Staatsanwaltschaft.

Um dem Bedürfnis der Regierung nach Einfluss auf die Strafrechtspflege nachzukommen, wurde die Staatsanwaltschaft am 1. Oktober 1879 reichseinheitlich

³⁶⁸ „Ohne Zweifel waren Richter, wie auch andere Berufsgruppen von dem Kaufkraftverlust betroffen, aber, verglichen mit der Lebenssituation der Gesamtbevölkerung, war ihre Klage übertrieben“, Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 21

³⁶⁹ Schäfer, S. 13. Weitere finanzielle Belastungen führten dazu, dass die Beamten „durch die Erhöhung der Preise, Mieten und Hauszinssteuer in eine Notlage gekommen [sind], die besonders in den untersten Gruppen nicht mehr erträglich ist“, ZuA vom 08.08.1925.

³⁷⁰ Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 25.

³⁷¹ Ders., S. 175.

³⁷² Die Justizverwaltung bemühte sich den Personalmangel auszugleichen und die Arbeitskraft der Richter intensiv zu nutzen, Kern, Eduard, S. 164; Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 25f.

eingeführt.³⁷³ Der Staatsanwalt hatte darauf zu achten, „bei den Verfahren gegen den Angeklagten von Anfang an dahin zu wirken, dass überall den Gesetzen ein Genüge geschehe“.³⁷⁴ Als ein Beamter im höheren Justizdienst und bei Gericht der oberste Vertreter der Anklage, war der Staatsanwalt zuständig für die Vorbereitung der Anschuldigungen. Das bedeutete auch die Vernehmung im Vorverfahren, dem dann die Hauptverhandlung folgte. Nach der Einreichung der Anklageschrift, beantragte die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens vor den jeweiligen Gerichten. Bei der Entscheidung darüber, welches jeweilige Gericht für einen Fall zuständig war, orientierte er sich an aufgestellte Normenkataloge.³⁷⁵ Verhandlungen, die vor den Amts- und Schöffengerichten stattfanden, wurden von einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, dem Amtsanwalt, geführt, da bei erstinstanzlichen Behörden eher unbedeutende Strafverfahren zu entscheiden waren.³⁷⁶ Langfristig sollten die Amtsanwälte jedoch durch juristisch ausgebildete Beamte ersetzt werden, um den Staatsanwalt weiter zu entlasten.³⁷⁷ Im Gegensatz zur Richterschaft kämpfte die Staatsanwaltschaft mit Nachwuchssorgen. Neben Arbeitsbelastung und schlechten Beförderungs- und Gehaltsbedingungen, wendeten sich die Assessoren, auch aus Prestige Gründen, eher der richterlichen Tätigkeit zu.³⁷⁸

In der Weimarer Republik brachte die Emminger-Verordnung eine erhebliche Machtsteigerung der Staatsanwaltschaft und ihren Vorgesetzten, den Justizministern

³⁷³ Die Staatsanwaltschaft war abhängig vom Justizministerium, Carsten, Ernst S./Rautenberg, Erardo C., Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Baden-Baden 2012, S. 154; Goldschmidt, James, Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein? Deutsche Juristenzeitung (DJ) 1928, Sp. 1138, 1140.

³⁷⁴ Carsten/Rautenberg, S. 154.

³⁷⁵ Die Straferwartung war die Orientierungsmarke für den Staatsanwalt, galt aber nicht als „Strafbanngrenze“, Sowada, S. 475.

³⁷⁶ Amtsanwälte waren nicht Juristen mit Universitätsabschluss, sondern Rechtspfleger, vgl., Arenhövel, Wolfgang, Die Unabhängigkeit der Staatsanwälte, in: Griesbaum, Rainer, Schnarr, Karl H., Strafrecht und Justizgewährung: Festschrift für Kai Nehm zum 65. Geburtstag, Berlin 2006, S. 231-234.

³⁷⁷ Fast 75 % aller Strafsachen sollen damals in Preußen von Amtsanwälten bearbeitet worden sein, Carsten/Rautenberg, S. 146.

³⁷⁸ Die Nachwuchskräfte bei Gericht überstiegen die Anzahl des juristischen Nachwuchses bei der preußischen Justizverwaltung drastisch. Für Assessoren betrug im Jahr 1927 noch die Wartezeit für die Anstellung zum Richter sechs Jahre und zehn Monate, für die zum Staatsanwalt zehn Jahre und einen Monat, Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 29; Carsten/Rautenberg, S. 153.

der Länder, mit sich.³⁷⁹ Der Freiraum des Staatsanwaltes über die Zuständigkeit der Gerichte und Zusammensetzung der Richterbank zu entscheiden, wurde nun dauerhaft eingerichtet.³⁸⁰ Trotz großer Kritik an dem Machtzuwachs der Staatsanwaltschaft,³⁸¹ wurde seitens der Befürworter der Reformen eine Benachteiligung der Angeklagten nicht befürchtet, da „auch schon im bisherigen Recht eine weitgehende Einflussnahme bestand und das angesichts der Objektivität der Behörde ein Missbrauch der ihr eingeräumten Befugnisse nicht zu befürchten sei“.³⁸²

Eine weitere Änderung bedeutete der Paragraph 142, Nr. 3 GVG, der bestimmte, dass das Amt der Staatsanwaltschaft nunmehr auch bei den Amtsgerichten und vor den Schöffengerichten durch Staatsanwälte zu vertreten sei.³⁸³ Ferner erweiterten verschiedene Verordnungen bei der Erhebung von öffentlichen Anklagen die Befugnis der Staatsanwaltschaft.³⁸⁴ Beispielweise konnte die Staatsanwaltschaft bei Übertretungen von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, „wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, dass ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht“.³⁸⁵ Die ab dem Jahr 1932 erfolgten Notverordnungen³⁸⁶ auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung, die wichtige Verordnungen der Emminger-Reform wieder rückgängig machten, berührten die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft

³⁷⁹ Ausführliche Beschreibung der Emminger-Verordnung in Bezug auf die Staatsanwaltschaft, vgl., Carsten/Rautenberg, S. 145ff.

³⁸⁰ Beispielsweise entschied der Staatsanwalt, ob Anklage beim Strafrichter oder beim Schöffengericht erhoben wurde oder bei der Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters vor dem erweiterten Schöffengericht darüber, ob die betreffende Strafsache im Fall der Revision vor das Reichsgericht oder lediglich vor dem Oberlandesgericht gelangen würde, Sowada, S. 482ff; Arenhövel, S. 233.

³⁸¹ Vor allem auch in der politischen Rechtsprechung, s. Carsten/Rautenberg, S. 149.

³⁸² Sowada, S. 484.

³⁸³ Nicht wie bisher durch einen oder mehrere Amtsanwälte, sondern auch durch Staatsanwälte, vgl. Carsten/Rautenberg, S. 146; Arenhövel, S. 233.

³⁸⁴ Rautenberg/Carsten, S. 147.

³⁸⁵ Ebd.

³⁸⁶ Ab dem Jahr 1930 konnte die Regierung sich nicht mehr auf eine Mehrheit im Reichstag stützen, sondern regierte mit auf Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung gestützten Notverordnungen des Reichspräsidenten, die auch in das Strafverfahren- und Gerichtsverfassungsrecht eingriffen, dies., S. 160f.

kaum. Im Gegenteil, denn nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 konnte die Staatsanwaltschaft neben anderem auch über die Berufung eines Urteils befinden, sowie über die zuständige Revisionsinstanz und über Einstellungen und Aussetzungen von Verfahren.³⁸⁷ Insgesamt wurde der Status der Staatsanwaltschaft in der Zwischenkriegszeit durch die Änderungen des StPO und GVG aufgewertet.

5.4. Landjäger und Polizei

Im Gegensatz zur Organisation des Justizapparates, der nach dem Jahr 1918 vollständig von der Republik übernommen worden war,³⁸⁸ wurde die uniformierte Polizei nach dem Ende des Ersten Weltkrieges innerhalb weniger Monate von Grund auf neu gestaltet.³⁸⁹ Bis dahin waren die polizeilichen Zuständigkeiten weit gefasst. Sie reichten von der polizeilichen Wohlfahrt bis zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zugleich hatte die Polizei den Auftrag, sich über das gesamte politische und soziale Leben ihres Bezirkes auf dem Laufenden zu halten.³⁹⁰

Zu Beginn der Weimarer Republik änderte sich die Situation der Polizei, nachdem die preußische Regierung eine neue Polizei unter der Bezeichnung „Sicherheitspolizei“ (Sipo) eingeführt hatte. Innere Unruhen, Umsturzversuche, politische Morde und Sprengstoffanschläge führten zu einer innenpolitischen Entwicklung, die die Polizei mit der alten Organisation nicht mehr bewältigen konnte. Ab dem Jahr 1920 existierten daher für Sicherheit und Ordnung zwei Polizeiorganisationen. Die bestehende kommunale Ordnungspolizei und die neu geschaffene staatliche Sicherheitspolizei, wobei beide Organisationen gleichwertig waren; lediglich bei bewaffnetem Einschreiten übernahm der Führer der Sipo das

³⁸⁷ Zur Notverordnungspraxis ab dem Jahr 1930, vgl., Sowada, S. 487; Carsten/Rautenberg, S. 161f.

³⁸⁸ Carsten/Rautenberg, S. 163.

³⁸⁹ Zur Geschichte der Polizei während der Weimarer Republik, Reinke, Herbert (Hg.), „... nur für die Sicherheit da ...?“ Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1993; Leßmann-Faust, Peter, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Bd. 12), Düsseldorf 1989; Liang, Hsi-Huey, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin, New York 1977.

³⁹⁰ Reinke, Herbert (Hg.), „... nur für die Sicherheit da...?“, S. 16; Evans, Richard J., Polizei und Gesellschaft in Deutschland. Von der Aufklärung bis zum Dritten Reich, in: Geschichte und Gesellschaft (GG) 22, Göttingen 1996, S. 609-628.

Kommando.³⁹¹ Die Alliierten sahen allerdings in der Sicherheitspolizei „eine Polizeitruppe von ausgesprochen militärischer Art und Organisation“³⁹² und es wurde untersagt, Bewerber aus der Reichswehr direkt in die Polizei zu übernehmen. Die alliierten Siegermächte setzten durch, dass das Ausmaß der Militarisierung der Polizei zurückgenommen werden musste. Die Sicherheitspolizei sollte bis zum 6. Oktober 1920 abgeschafft und durch eine dezentral organisierte und nichtmilitarisierte Ordnungspolizei ersetzt werden.³⁹³ Bereits am 4. Oktober 1920 wurde die Sipo aufgelöst, und der Verwaltungsjurist und spätere Staatssekretär Wilhelm Abegg³⁹⁴ erarbeitete im Sommer 1920 eine grundlegende Denkschrift über die Umbildung der Polizei.³⁹⁵ Abegg schlug die Errichtung einer Einheitspolizei vor, die „aus der bisherigen staatlichen und kommunalen Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei, anderen bestehenden staatlichen und uniformierten Polizeikörpern, zum Beispiel der Grenzpolizei und, „unter Belassung einer Sonderstellung“, den ca. 8.000 „Landjägern als in ländlichen Gebieten Einzeldienst verrichtenden Polizisten zusammensetzen sei“.³⁹⁶ Am 20. November 1920 wurden die „Richtlinien für die Organisation der Schutzpolizei“ mit detaillierten Angaben und Anordnungen für eine innere und äußere Neuordnung der Polizei veröffentlicht. Am Ende des Jahres 1922 war der Neuaufbau der Polizei abgeschlossen.³⁹⁷ In einer allgemeinen Definition über die Aufgaben der Polizei hieß es: „Schutz des Staates

³⁹¹ Die verschiedenen Krisensituationen und bürgerkriegsähnlichen Unruhen der unmittelbaren Nachkriegszeit, führten dazu, dass die Regierung die Sicherheitspolizei (Sipo) als eine militärisch organisierte, bewaffnete und in militärischen Formen operierende Polizeiform aufbaute, vor allem in Großstädten, die die kaiserlichen Schutzmannen ablösten. Daneben existierten Sicherheitswehren der Arbeiter- und Soldatenräte bzw. Einwohnerwehren auf dem Lande, Leßmann-Faust, S. 61-89; Reinke, „...nur für die Sicherheit da...?“, S. 16.

³⁹² Bessel, Richard, Militarisierung und Modernisierung: Polizeiliches Handeln in der Weimarer Republik, in: Lüdke, Alf (Hg.), Sicherheit und Wohlfahrt. Polizei und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 327.

³⁹³ Leßmann-Faust, S. 89.

³⁹⁴ Wilhelm Abegg (1876-1951) war Staatssekretär im preußischen Innenministerium von 1926 bis 1933, Eggers, Michael, Wilhelm Abegg. Polizeireformer und Widerstandskämpfer der ersten Stunde, in: Siegler, Sebastian (Hg.), Corpsstudenten im Widerstand gegen Hitler, Berlin 2014, S. 269-280.

³⁹⁵ Denkschrift „Zur Neuordnung des Polizeiwesens in Preußen“, Leßmann-Faust, S. 91.

³⁹⁶ Ders., S. 92.

³⁹⁷ Die Schutzpolizei galt als eine Vermischung von Sipo-Strukturen und Resten der alten Polizei, Reinke, „...nur für die Sicherheit da...?“, S. 16; Leßmann-Faust, S. 92ff.

und des Gemeinwesens, der Personen, des Eigentums, Verhütung von strafbaren Handlungen (...), Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Gelegenheit des Zusammenströmens größerer Menschenmengen“.³⁹⁸

Einen grundlegenden Fortschritt brachte die Umgestaltung der Ausbildung zukünftiger Polizeianwärter, die im Kaiserreich äußerst mangelhaft war.³⁹⁹ Abegg hielt im Jahr 1920 die Einrichtung von modernen Polizeischulen mit einheitlichen Lehrplänen für dringend erforderlich.⁴⁰⁰ Modernität bedeutete vor allem Ausbildung in der modernen Technik, aber auch verkehrspolizeiliche Kurse und ab dem Jahr 1927 Unterweisung im Fach Psychologie.⁴⁰¹ Bis zum Jahr 1926 wurden zehn Provinzial-Polizeischulen eingerichtet, in denen Bewerber ein Jahr lang ausgebildet wurden, um dann als Polizeiwachtmeister „auf Probe“ einer Bereitschaft zugeteilt zu werden.⁴⁰² Nach zwölf Dienstpflichtjahren erhielten Polizisten einen „Polizeiversorgungsschein“, mit dem ihnen die übrigen Stellen bei der Polizei und Landjägerei sowie bei der Verwaltungspolizei offen standen.⁴⁰³

Neben der Schutzpolizei, die allgemein in Städten mit über 2.000 Einwohnern zuständig war, existierte in ländlichen Gebieten die Landjägerei bzw. Gendarmerie, deren Angehörige sich aus Teilen des Militärs zusammensetzten.⁴⁰⁴ Bereits am 19. November 1918 erließ die preußische Regierung eine Verordnung, die die Unterstellung des Leiters der Landgendarmerie unter das Innenministerium vorsah. Damit war die Zuständigkeit des Kriegsministeriums aufgehoben und die Landjäger

³⁹⁸ Leßmann-Faust, S. 97.

³⁹⁹ Der Ausbildungsgang für den Schutzmann war an den ersten Polizeischulen nicht einheitlich und dauerte höchstens zwölf Wochen. In Orten mit kommunaler Polizeiverwaltung wurde der neue Schutzmann lediglich mit den Dienstvorschriften bekannt gemacht und von einem älteren Beamten, welcher auch keine schulische Ausbildung genossen hat, in seinen Dienst eingeführt, ders., S. 223f.

⁴⁰⁰ Die polizeiliche Ausbildung blieb am Anfang der zwanziger Jahre noch militärisch ausgerichtet, entwickelte sich aber teilweise zu einer Schulung einer neuen professionellen Polizei, Bessel, S. 329ff.

⁴⁰¹ Ebd.

⁴⁰² Ausführliche Darstellung zu den inhaltlichen Leitlinien der Ausbildung an den Polizeischulen, vgl., Leßmann-Faust, S. 228f.

⁴⁰³ Richtlinien im Polizeibeamtengesetz (PBG) vom 31.07.1927, ders., S. 138.

⁴⁰⁴ In Preußen wurde die Landjägerei auch Gendarmerie genannt. Zur Entwicklung der Landjägerei, vgl., Blankenstein, Werner, Die preußische Landjägerei im Wandel der Zeiten, Erfurt 1931.

den Zivilbehörden oder dem Landrat unterstellt. Verwaltet wurden die Landjägerämter von einem Amtsleiter und die Landjägerposten wurden von Oberlandjägern besetzt. Am 1. Dezember 1926 bestanden im Kreis Grafschaft Bentheim fünf Landjägerämter mit 26 Landjägerposten für die einzelnen Dienstbezirke.⁴⁰⁵ Zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität, erhielten ab Juni 1926 fähige Landjägerbeamte und Oberlandjäger eine kriminalistische Ausbildung, um sie mit den „zur neuesten kriminalistischen Technik gehörenden Fertigkeiten, z. B. Daktyloskopieren, Sicherstellung von Spuren u. dergl., vertraut zu machen“.⁴⁰⁶ Zudem arbeitete im Grenzaufsichtsdienst das Landjägeramt eng mit den Zollbehörden zusammen. In den vierteljährlichen Berichten der Landjägererei an den Regierungspräsidenten in Osnabrück wurde regelmäßig die gute Zusammenarbeit der beiden Behörden betont, vor allem bei der Bekämpfung des Viehschmuggels.⁴⁰⁷

Die Länderregierungen waren für die Polizei zuständig und die Ortspolizeibehörde in Nordhorn unterstand dem Oberpräsidenten in Osnabrück.⁴⁰⁸ Die Behörde bestand im Juli 1925 aus einer Polizeiwache, die mit einem Polizeikommissar und drei Polizeioberwachtmeistern für den Tages-, Revier- und Nachtdienst belegt war. Da auch die Polizeiwache ständig besetzt sein sollte, wurde ein Gesuch nach mindestens noch drei Beamten gestellt. Da aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Versailler Vertrages keine Vermehrung der Polizeibeamten zugelassen war, erfolgte

⁴⁰⁵ In Bentheim: 7 Landjägerämter für 12 Bezirke, in Schüttorf: 4 Ämter für 6 Bezirke, in Nordhorn: 4 Ämter für 9 Bezirke, in Neuenhaus: 6 Ämter für 30 Bezirke und in Emlichheim: 5 Ämter für 21 Bezirke, Bezirksverzeichnis der Gendarmerieabteilungen für den Kreis Grafschaft Bentheim, 01.12.1926, NLA OS Rep 950 Bent A.G., Nr. 538.

⁴⁰⁶ Die Landjägerbeamten erhielten eine kriminalistische Ausbildung zur Unterstützung der örtlichen Polizei. Sie sollten in neue technische und wissenschaftliche Errungenschaften unterwiesen werden, Runderlass der Reichsjustizverwaltung über die kriminalistische Ausbildung der Landjägerbeamten an alle Polizeibehörden, 07.06.1926, Stadtarchiv Nordhorn C II a, 7.

⁴⁰⁷ „Die Landjägerbeamten halten mit den Zollbeamten ein gutes Einvernehmen und unterstützen dieselben bei der Ausübung des Grenzdienstes“, Landjägerabteilung Bentheim an den Landrat in Bentheim, 03.08.1931, NLA OS Rep 450 Bent, Nr.12.

⁴⁰⁸ Die Polizei der Länder gliederten sich grundsätzlich in fünf Sparten: Schutzpolizei, Landjägererei (Gendarmerie), Kriminalpolizei, Verwaltungspolizei und Kommunalpolizei, wobei die Kommunalpolizei die Aufgaben der Schutz-, Kriminal- und Verwaltungspolizei unter kommunaler Trägerschaft versah, Götz, Volkmar, Polizei und Polizeirecht, Teil 1, Weimarer Republik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, Stuttgart 1985, S. 398f.

vorerst keine Aufstockung des Personals.⁴⁰⁹ Erst im Juli 1928 wurde der Personalbestand um drei und im Januar 1932 noch einmal um drei Oberpolizeiwachmeister erweitert.⁴¹⁰

Generell waren bei der Verfolgung und Ermittlung von Gesetzwidrigkeiten in der Grafschaft Bentheim drei Behörden zuständig; die Zollbehörde, die Landjägeri und die Schutzpolizei.⁴¹¹ Als der illegale Handel im Frühjahr 1923 erheblich zunahm, wurde die Grenzüberwachung durch ein Kommando von Schupobeamten aus dem Ruhrgebiet verstärkt. Im Mai trafen vierzig Schupobeamte und drei Offiziere in Nordhorn ein, um von diesem Standort aus Dienst zu machen. Im Juli 1925 verließ der größte Teil der auch Polizeidienst verrichtenden Schupos die Grafschaft; lediglich sechs Schupobeamte verblieben in Nordhorn. Begründet wurde diese Verfügung mit dem Rückgang der Kriminalität in der Region.

Sowohl in der Stadt als auch auf dem Land musste die Polizei sich den Anforderungen einer sich modernisierenden Gesellschaft stellen. Sie verrichteten Tätigkeiten, die „zum einen mit Sicherheit und Wohlfahrt der einzelnen Bürger, zum anderen mit dem Wachstum des bürokratischen Anstaltsstaats“⁴¹² verknüpft waren. Vielfältige Aufgaben und Probleme bestimmten ihren Alltag. Neben der Bekämpfung der alltäglichen Kleinkriminalität hatten die Beamten Schlägereien zu schlichten, Anzeigen wegen Diebstahl, Sachbeschädigungen oder Übertretungen nachzugehen, die Vieh- und Wochenmärkte zu beaufsichtigen, den Straßenverkehr

⁴⁰⁹ Gesuch des Magistrats in Nordhorn an den Regierungspräsidenten in Osnabrück, 11.03.1925, Stadtarchiv Nordhorn C II a 5; Rundschreiben des Preußischen Justizministers an die Justizbehörden 22.05.1924, NLA OS Rep 950 Benth, Nr. 661. Zur Personalabbau-Verordnung, ebd., 31.01.1924.

⁴¹⁰ ZuA vom 08.01.1932; ZuA vom 04.07.1928.

⁴¹¹ Äußerlich waren die Beamten zu unterscheiden durch die Farbe ihrer Uniformen. Die Zollbeamten trugen eine grüne, die Landjäger eine grau-grüne und die Polizeibeamten eine blaue Uniform. Bewaffnet waren die Grenzbeamten zu Pferde mit Pistolen und Seitengewehren, unberittene besaßen Säbel und Pistolen, Stadtarchiv Nordhorn, C II c 60. Zuständig waren diese Behörden in der Grafschaft Bentheim für ca. 50.100 Einwohner, Der Grafschafter, Folge 32, Jahrg. 1955, S. 249.

⁴¹² Bessel, S. 334.

zu regeln und Personen in den Gefängnissen zu beaufsichtigen und zu versorgen.⁴¹³ Der Anspruch des preußischen Innenministers Severing, die Schutzpolizei „zur wahren Volkspolizei zu machen“, sie „auch charakterlich für die hohe Aufgabe zu befähigen, im Verkehr mit der Bevölkerung Freunde und Berater und nicht Büttel und Bürgerschreck zu sein“,⁴¹⁴ erfüllte sich in der Grafschaft zunächst kaum. Ein im November 1924 verfasster Artikel der lokalen Zeitung befasste sich nachdrücklich mit dem „Übereifer“ Nordhorner Polizeibeamten. Besonders zu kritisieren sei die Pedanterie der Gesetzeshüter „in den letzten Monaten der Geldentwertung und in der Zeit des Überganges zur Festmark, als die Anzeigen wegen „Preistreiberei“, „Wucher“ und dergleichen sich außerordentlich mehrten, und die Kaufleute und dergleichen in steter Unruhe gehalten wurden“.⁴¹⁵ Die „Belanglosigkeiten“, die zur Anzeige gebracht wurden, waren beispielsweise das unzulässige Löten einer Koppel für 1,50 Mark oder unangemessene Preise für vier Eier. Es handelte sich vorwiegend um Bagatellfälle, die später vom Gericht wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden.

Das Verhältnis der Bevölkerung zu den Ordnungskräften war daher zwiespältig. Bei Strafbefehlen der Polizei wurde, obwohl oft zu Recht bestehend, eine gerichtliche Entscheidung verlangt. „Vielleicht könnte es ja möglich sein, dass man doch freigesprochen würde, und man würde dann triumphierend auf die Polizei herabsehen“.⁴¹⁶ Auch der Schriftleiter der Zeitung erhielt eine Anzeige, nachdem er in einem Artikel Kritik an dem Vorgehen der Polizei geübt und wiederholt darauf hingewiesen hatte, den jeweiligen Sachverhalt doch eingehender zu prüfen, bevor Anzeige erstattet wurde. Die Klage gegen den Schriftleiter wurde abgewiesen mit der Begründung, „dass dem Schriftleiter nach Paragraph 193 die Wahrung berechtigter Interessen zur Seite stände und dass ihm wie überhaupt jedem Staatsbürger eine

⁴¹³ Der wöchentliche Polizeibericht vom 15.01. bis 21.1.1927 zeigt folgende Anzeigen, die in der Berichtswoche eingingen: „Diebstahl 4, Sachbeschädigung 1, Betteln 4, Einbruchdiebstahl 1, Übertretungsanzeigen 4, Unfallanzeigen 3, in Haft genommen wurden 5 Personen, davon wurden 3 dem Amtsgericht zugeführt, obdachlos meldeten sich 33 Personen, die untergebracht und gepflegt wurden“, ZuA vom 21.01.1927

⁴¹⁴ Leßmann-Faust, S. 222.

⁴¹⁵ NN vom 10.11.1924.

⁴¹⁶ Beispielsweise befasste sich eine gerichtliche Verhandlung mit einem polizeilichen Strafbefehl über zehn Mark, die ein junger Mann bezahlen sollte, da er ohne Laterne am Fahrrad gefahren war. Er beantragte eine gerichtliche Entscheidung, brachte sogar Entlastungszeugen mit zur Verhandlung, die sich aber als unzuverlässig erwiesen. Die Folge war: Aufrechterhaltung des Strafbefehls und Zahlung der Gerichtskosten, ZuA vom 29. 04.1927.

Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverfahren nicht verwehrt werden könne“.⁴¹⁷

Der preußische Innenminister Carl Severing⁴¹⁸ erwartete im Jahr 1926 von der modernen Polizei, dass sie sich nicht „wie früher als stagnierender Fremdkörper im Volke, sondern als Glied des lebendigen Volkstums fühlen sollten.“⁴¹⁹ Diese Äußerung deutet darauf hin, dass die Polizeireformer in der Weimarer Republik bestrebt waren, die Behörde den neuen politischen und sozialen Bedürfnissen anzupassen. Doch noch immer war das Handeln der Polizei durch die seit Jahrzehnten eingeschliffene militärische Prägung „in vieler Hinsicht durch eine Tyrannei des Alltags gekennzeichnet“.⁴²⁰ Einschätzungen und Proteste der Beobachter bei polizeilichen Einsätzen liefern Hinweise auf das Verhalten, das von den Schutzbeamten erwartet wurde. Wenn Schroffheit, Willkür und Gewalt seitens der Polizei auftraten, wurden diese Handlungsweisen jeweils nachdrücklich angeklagt und scharf verurteilt. Der am 6. November 1929 veröffentlichte Artikel in der lokalen Zeitung berichtete von neun Übergriffen von Polizeibeamten innerhalb einer Woche, bei denen Schläge mit der Faust oder mit dem Gummiknüppel, Bedrohung mit der Waffe und Vorgänge mit groben Worten vorkamen. Die Bevölkerung darf verlangen, forderte der Verfasser des Artikels, dass „diejenigen Polizisten, die sich solche haarsträubenden Übergriffe zu Schulden kommen ließen, rücksichtslos von ihrem Posten, für den sie nicht geeignet sind, entfernt werden!“ Und es muss Vorsorge getroffen werden, „dass der Bürger nicht wieder wie heute um Schutz vor der Polizei ersuchen muss“.⁴²¹ Obwohl viele Polizeibeamte ihren Dienst korrekt versahen, kam es dennoch immer wieder zu Übergriffen, die disziplinarisch verfolgt wurden.⁴²²

⁴¹⁷ NN vom 11.11.1924.

⁴¹⁸ Carl Severing (1875-1952) war 1920 bis 1926 preußischer Innenminister, 1928 bis 1930 Reichsinnenminister und in den Jahren von 1930 bis 1932 noch einmal preußischer Innenminister, Rudolph, Carsten, Severing, Carl Wilhelm, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 24. Berlin 2010, S. 266f.

⁴¹⁹ Bessel, S. 337f.

⁴²⁰ Ders., S. 343.

⁴²¹ ZuA vom 06.11.1929.

⁴²² Zu den Übergriffen der Polizei, vgl., ZuA vom 06.11.1926; ZuA vom 13.03.1929.

5.5. Zollbehörde und Zollbeamte

Die Ausübung der Zollerhebung in der Grafschaft Bentheim hatte eine lange Tradition, ebenso die Gepflogenheit des Schmuggelns.⁴²³ Die Grenzbevölkerung sah im Schmuggel nichts Unehrlisches, da die „Gewöhnung eines oder zweier Jahrhunderte diese Tätigkeit zu einem ehrlichen Beruf gemacht [hat]“, begründete ein niederländischer Prediger im Jahr 1827 die illegalen Handlungen der Grafschafter Bevölkerung.⁴²⁴ Die Zollverordnung aus dem Jahr 1751 war in der Grafschaft Bentheim im Jahr 1805 bereits in Vergessenheit geraten, und im Jahr 1816 „stellte die Regierung fest, dass sie in manchen Stücken nicht beachtet und mutwillig übertreten werde, da in dem weiten Land eine wirksame Aufsicht nicht vorhanden war“.⁴²⁵ Mit dem Beitritt des Königreichs Hannover zum Deutschen Zollverein im Jahr 1854 festigte sich die deutsch-niederländische Zollgrenze. Das Grenzsteueramt 1. Klasse in Nordhorn wurde in ein Hauptzollamt (HZA) umgewandelt und die Behörde erhielt im Jahr 1855 sein erstes Dienstgebäude „vor dem Thore“, das im Jahr 1925 erweitert wurde.⁴²⁶ Das Hauptzollamt hatte die Aufgabe, die Schiffe und die Pferdewagen, die von den Niederlanden kamen, auf Waren zu prüfen und zu verzollen.⁴²⁷ Übergeordnete Stelle war das Oberzollkollegium in Hannover, das unter der preußischen Verwaltung ab dem Jahr 1866 Sitz der Provinzial-Steuerdirektion und dem preußischen Finanzministerium unterstellt war.⁴²⁸ Die Provinzial-Steuerbehörde verwaltete die Ein- und Ausfuhrabgaben und alle Verbrauchsabgaben, die von den Hauptzollämtern

⁴²³ Specht, Das Bentheimer Land, S.133.

⁴²⁴ Ders., Das Bentheimer Land, S. 122.

⁴²⁵ Ders., Das Bentheimer Land, S. 134.

⁴²⁶ Bender, Peter/Kinder, Wilhelm/Andres, Horst/Rogge, Walter, Hauptzollamt Nordhorn, in: Oberfinanzdirektion Hannover (Hg.), Der Zoll in Niedersachsen, einst und jetzt, Bad Gandersheim 1986, S. 34f.

⁴²⁷ Specht, Das Bentheimer Land, S. 134.

⁴²⁸ Beerens, S. 240.

eingenommen wurden.⁴²⁹ Neben der Grenzaufsicht hatten die Beamten die Aufgabe, die Zollerhebung in der Zollabfertigung zu beaufsichtigen, die für den Handel und Verkehr notwendigen amtlichen Papiere auszustellen und das detaillierte System von Einzelvorschriften zu kontrollieren.⁴³⁰

Die Lokalbehörde in Nordhorn wurde von einem Zolloberinspektor geleitet und die Mitarbeiter der elf Nebenzollämter 1. und 2. Klasse für die Zollerhebung an der Zollgrenze waren ihm unterstellt. Daneben war die Behörde zuständig für fünf Steuerämter bzw. Steuerrecepturen für die Erhebung der Zölle und Verbrauchsteuern im Innern und zwei Hebe- und Abfertigungsstellen in Lingen und Gildehaus für die Erhebung der Übergangsabgaben zwischen Hannover und Preußen.⁴³¹ Um die Ein-, Aus- und Durchfuhr unverzollter Waren zu verhindern, sollten regelmäßige Patrouillen zu Fuß und zu Pferd die Grenzlinie, den Grenzbezirk und das Hinterland überwachen. Entlang der deutsch-niederländischen Grenze gab es Aufsichtsposten mit „Fußaufsehern“, jeweils besetzt mit mindestens zwei Beamten. Für jeden Kontrollbezirk wurde eine Liste mit Operationspunkten aufgeführt, in der jeder Weg genau vorgeschrieben war, ebenso die Zeit, die bei besonderen Postierungspunkten zu verbringen war. Diese Liste der Ortschaften und Etappen im Gelände war geheim und nicht einmal den nächsten Angehörigen bekannt.⁴³²

⁴²⁹ Eulitz, S. 68. Zur Entwicklung der Zollbehörden, Clausnitzer, Martin, Die deutsche Zollgeschichte vom Ursprung der Zölle bis zur Gründung der Reichsfinanzverwaltung, Leipzig 1933; Schuemacher, Karl, Deutsche Zollgeschichte. Die Entwicklung der Zollgrenzen bis zur Öffnung der Grenzen am 01.01.1993, 5. Aufl., Waldshut 1997. Über den Zoll und die Grenzen im Wandel der Zeit, vgl., Beerens.

⁴³⁰ Zum Beispiel Warenkontrollen, die Einhaltung der Maßnahmen für den deutsch-niederländischen kleinen Grenzverkehr, Passkontrolle, Prüfung der Viehkontrolllisten oder Ausstellung von Transportscheinen, Anordnungen über den deutsch-niederländischen Grenzverkehr, 10.01.1924, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr. 13; Nordhorner Archiv C IIB 36.

⁴³¹ Beerens, S. 198.

⁴³² Zur Ausbildung der Zollbeamten, zum Zollgrenzdienst und dem Verhältnis der Bevölkerung zu den Beamten während und nach dem Ersten Weltkrieg, vgl., Wink, Gabriele, Die Zollgrenze und der illegale Handel. Schmuggel und Schmuggelbekämpfung im Kreis Grafschaft Bentheim von 1914 bis 1924, unveröffentl. Magisterarbeit Universität Osnabrück 2001, S. 64-73.

Der Erste Weltkrieg erweiterte den Aufgabenbereich der preußischen Zollverwaltung.⁴³³ Der Dienst bestand neben der Prüfung der Vorschriften, Kontrolle und Ahndung des illegalen Handels, zugleich in der Überwachung der Grenze gegen Spione, flüchtende Kriegsgefangene und andere Gesetzesbrecher.⁴³⁴ Ihnen zur Seite gestellt wurden Angehörige des Militärs, so dass die Sicherung der Staatsgrenze bis zum Jahr 1919 von Militär und Zollbeamten gemeinsam betrieben wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg blieb die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchsteuern zunächst Landeshoheit und die Zöllner wurden zu Landesbeamten mit Reichsaufsicht.⁴³⁵ Mit der Schaffung der Reichsfinanzverwaltung im Jahr 1919 wurde in Hannover eine Steuerabteilung eingerichtet und die Behörde in Landesfinanzamt umbenannt. Ab dem Jahr 1924 gab es auf dem Gebiet des Zollwesens eine Anzahl selbständiger Länderzollverwaltungen, die aus den Zollvereinigungen des 19. Jahrhunderts entstanden waren. Sie waren nach einheitlichen Gesetzen ausgerichtet, deren gleichmäßige Handhabung durch Vereinsbevollmächtigte, später Reichsbevollmächtigte und durch Stationskontrolleure gewährleistet wurde.⁴³⁶

Die Weimarer Republik hatte das Vereins-Zollgesetz aus dem Jahr 1869 übernommen, das bereits im Jahr 1906 in Teilen reformiert wurde. Diese neue Tarifordnung, der sog. Bülow-Tarif, galt mit jährlichen Veränderungen bis zum Jahr 1950.⁴³⁷ Dieser stark systematisierte Zolltarif verzeichnete alle zollpflichtigen Waren und die entsprechenden Zollsätze. Der Tarif umfasste 946 Ziffern, denen die Waren zugeordnet waren. Die Einordnung der Produkte in das Tarifierungsschema, genaue Warenkenntnisse und vor allem auch chemische Kenntnisse setzten eine geeignete

⁴³³ Neben der Verwaltung der Zölle und Steuern, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit darin, die Einhaltung der kriegsmäßig bedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu kontrollieren, Wink, 62f; Feldenkirchen, Wilfried, Deutsche Zoll- und Handelspolitik 1914-1933, in: Vierteljahresheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 80, Stuttgart 1987, S. 328-350.

⁴³⁴ Bis zum Jahr 1922 waren in der Grenzaufsicht neben den Zollbeamten, die Passpolizei und Reichsbeauftragte für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr tätig. Ab dem 01.04.1922 waren diese Kontrollen wieder ausschließlich Aufgabe der Zollverwaltung, Eulitz, S. 93f.

⁴³⁵ Beerens, S. 197.

⁴³⁶ Eulitz, S. 94.

⁴³⁷ Zur Entwicklung der Zolltarifreform, vgl., Torp, Cornelius, Die Herausforderung der Globalisierung. Wirtschaft und Politik in Deutschland 1860-1914, Diss., Göttingen 2005, S. 212ff; Eulitz, S. 10.

Aus- und Fortbildung für die Zollbeamten voraus. Die Ausbildung der künftigen Beamten fand in der Zollehranstalt in Hannover statt, die im Jahr 1904 als Fachschule für Zoll- und Steuerbeamte errichtet wurde.⁴³⁸ Die Ausbildung begann mit der Schulung zum Zoll-Supernumerar, danach arbeiteten die zukünftigen Zollbeamten als Praktikanten zwölf Monate an einem Ort und wurden dann turnusmäßig in andere Grenzgebiete versetzt.

Die neue Landesfinanzverwaltung in Hannover übernahm in der Grafschaft Bentheim ab dem Jahr 1919 das bereits bestehende Hauptzollamt und seine nachgeordneten Dienststellen. Die Behörde konnte die Zollkontrollmaßnahmen nur unzulänglich durchsetzen, da das Personal nicht aufgestockt wurde und der Personalmangel ihre Arbeit beträchtlich erschwerte. Der Leiter des Hauptzollamtes in Nordhorn, mit seinen 27 Verwaltungsmitarbeitern, beklagte am 12. Februar 1927 die schwache Grenzbesetzung und die damit verbundenen unzureichenden Überwachungsmaßnahmen. Aber auch durch eine Erhöhung des Personalbestandes wäre die Zahl der Zollhinterziehungen möglicherweise nicht wesentlich reduziert worden, denn auch „eine Verdoppelung erscheint bei den gerissenen Maßnahmen der Schmuggler sehr zweifelhaft“,⁴³⁹ befürchtete der Zollrat des HZA in Nordhorn. Eine gezielte Aktion mit 30 Beamten, die durch die Abriegelung der Grenze und der Durchforstung des Geländes die Schmuggeltätigkeit eindämmen sollte, brachte kein Ergebnis. Sie diente letzten Endes lediglich zur Schulung der Beamten und zur präventiven Abschreckung der Bevölkerung.⁴⁴⁰

Eine Bestimmung des Versailler Vertrages verhinderte ab dem Jahr 1923 zusätzlich die Erhöhung des Zollpersonals. Nach Artikel 162 des Vertrages durfte künftig in Deutschland die Zahl der Grenzzollbeamten insgesamt die des Jahres 1913 mit rund 12.000 Beamten nicht übersteigen.⁴⁴¹ Die Beschäftigten im HZA-Bezirk des Kreises Grafschaft Bentheim zählten in den 20er Jahren 275 Beamte und Angestellte, die für

⁴³⁸ Bender/Kinder/Andres/Rogge, S. 20.

⁴³⁹ Bericht des Zollrates in Nordhorn an den Landrat in Bentheim zur Schmuggelbekämpfung, 12.02.1927, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr. 12.

⁴⁴⁰ Landjägerabteilung Bentheim an den Regierungspräsidenten in Osnabrück über den Stand des illegalen Handels, 02.04.1929, NLA OS Rep. 450 Benth I, Nr. 295.

⁴⁴¹ Präsident des Landesfinanzamtes in Hannover an den Landrat in Bentheim zur Schmuggelbekämpfung, 21.01.1928, NLA OS Rep. 450 Bent II, Nr.12.

die Grenzkontrolle sowie für Zollerhebung und -schutz zuständig waren. Im Jahr 1930 umfasste der Bezirk eine Fläche von 1.460 Quadratkilometern mit 77.000 Einwohnern. Und noch zu Beginn des Jahres 1933 überwachte das HZA mit lediglich 280 Mitarbeitern in 80 Gebäuden den unübersichtlichen Grafschafter Grenzbereich, zudem kam die Überwachung des Hinterlandes des Zollbezirks erschwerend hinzu.⁴⁴² Das zu kontrollierende Gebiet erstreckte sich nun über 2.673 Quadratkilometer mit etwa 132.000 Personen in sechs Städten und 195 Landgemeinden, die die Kreise Bentheim, Lingen und Meppen bis zur Linie Hebelermeer-Ems einschlossen. Zur Verbesserung der Grenzüberwachung wurden dem Zollgrenzdienst ab dem Jahr 1924 verstärkt technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, nachdem die Versorgung der Grafschaft mit Elektrizität ausgebaut werden konnte. Fernsprechanchlüsse, die die verstreut an der Grenze liegenden Zollposten im Oktober 1924 erhielten, erleichterten zunehmend die notwendige Kommunikation zwischen den Grenzstellen.⁴⁴³ Auch der Ausbau des Zollhundewesens und die Ausstattung der Zollbeamten mit Kraftfahrzeugen führten langfristig zu einer intensivierten Grenzaufsicht. Im Sommer 1933, bedingt durch die erhebliche Zunahme der Schmuggeltätigkeit, wurden den Zollbeamten zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitglieder der Schutzstaffel (SS) als Hilfsgrenzbeamte zur Seite gegeben.⁴⁴⁴ Sieben Hilfsgrenzangestellte, erkennbar an einer grünen Armbinde mit Reichsadlermessingschildern, wurden zur Bekämpfung des Ein- und Ausfuhrschmuggels und der verbotswidrigen Ausfuhr von Devisen eingesetzt.⁴⁴⁵

Der Aufgabenbereich der Zollbehörden in der Grafschaft Bentheim war äußerst komplex, da zwischen dem niederländischen und dem deutschen Grenzbezirk ein sogenannter „kleiner Grenzverkehr“ bestand. Hier galten oft zusätzliche und vielmals nur vorübergehende Verfügungen, die jedoch von den Zollbeamten gründlich

⁴⁴² Die Länge der vom Zollgrenzdienst zu bewachenden Grenzen in Deutschland betrug zur Zeit der Errichtung der Reichfinanzverwaltung 8.112 Kilometer, die von etwa 8.000 Beamten und Zollgrenzangestellten verwaltet wurden. Es bestanden 4.512 Kilometer Landgrenze, 1.729 Kilometer Seegrenze und 1.871 sonstige Wassergrenzen (Freihäfen, Zollausschlüsse, Flüsse usw.), Eulitz, S. 94.

⁴⁴³ NN vom 03.10.1924.

⁴⁴⁴ Zur Schutzstaffel der NSDAP, die im Jahr 1925 von Adolf Hitler gegründet wurde, vgl., Bastian, Hein, Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925-1945, München 2012.

⁴⁴⁵ ZuA vom 04.07.1933.

kontrolliert werden mussten.⁴⁴⁶ Beispielsweise waren im Jahr 1923 zwar kleine Mengen Tabak und Kaffee für die Grenzbewohner einfuhrfrei, aber nicht von Zollgebühren befreit. Im Oktober 1924 dagegen konnte die hiesige Bevölkerung 49 Gramm Tabak oder Kaffee wieder zollfrei einführen.⁴⁴⁷ Diese Regelung erfuhr im Lauf der Zeit immer wieder eine Abwandlung, auf die sich die Bewohner und die Zollbeamten einzustellen hatten. Des Weiteren erfolgte zur gleichen Zeit die Bestimmung, dass in dem gültigen Ausweis zusätzlich ein Grenzverkehrsvermerk und ein Unbedenklichkeitsvermerk vom Finanzamt beurkundet werden sollte.⁴⁴⁸ Im September 1925 folgte eine weitere Verfügung, die die zollfreie Einfuhr für einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder Schweinespeck bis zwei Kilogramm nur mit einer entsprechenden Hausstandskarte gestattete.⁴⁴⁹ Darüber hinaus erhielten Zollbeamte ab dem Jahr 1926 auch polizeiliche Befugnisse und wurden als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft eingesetzt, um beispielsweise bei Autofahrern den Ausweis, die Steuerkarte, den Führerschein und die Zulassung zu kontrollieren.⁴⁵⁰

Im Jahr 1931 wurden die „lästigen Passvorschriften“ zwischen Deutschland und den Niederlanden geändert, so dass Fußgänger und Radfahrer wie vor dem Krieg auch die „grüne Grenze“ wieder überschreiten durften. Diese Regelung erschwerte dagegen die Arbeit der Zollbeamten,⁴⁵¹ die vor allem kaum in der Lage waren, dieses weitläufige Gebiet zu kontrollieren. Weitere administrative Verordnungen folgten. Landwirte, die beiderseits der Grenze landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besaßen, benötigten eine Wirtschaftskarte, um außerhalb der Grenzübergangsstellen die deutsch-niederländische Grenze überschreiten zu können. Zudem hatten

⁴⁴⁶ Anordnungen des Landrates an das Hauptzollamt in Nordhorn zum deutsch-niederländischen Grenzverkehr, 10.01.1924, NLA OS Rep. 450 Bent II, Nr. 13.

⁴⁴⁷ NN vom 22.10.1924.

⁴⁴⁸ Bestimmungen des Landrates an das Hauptzollamt Nordhorn über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr, 05.05.1926, NLA OS Rep. 450 Benth I, Nr. 13.

⁴⁴⁹ Dies allerdings nur an den amtlich zugelassenen Übergangsstellen zu festgesetzten Verkehrsstunden, am Montag und Freitag jeder Woche, innerhalb der gesetzlichen Arbeitsstunden, ZuA vom 02.09.1925.

⁴⁵⁰ ZuA vom 17.05.1926.

⁴⁵¹ Nun „reichte ein ordnungsmäßiger Ausweis oder Grenzausweis aus, um auf allen öffentlichen Wegen die Grenze überschreiten zu können, lediglich Kraftfahrer und Fuhrwerke mussten die offiziellen Zollstraßen benutzen“, ZuA vom 21.3.1931.

Grafschafter Landwirte gewissenhaft Viehkontrolllisten, Viehtransportscheine und Weidescheine zu führen, die von Zollbeamten zu prüfen waren. Im März 1933 änderte sich wiederum die Verzollung von Kaffee, Zucker, Mehl, Kakao und Schokolade und neue Bestimmungen traten in Kraft.⁴⁵² Die Kenntnis jeder dieser neuen Vorschriften gehörte zum Aufgabenbereich der Zollbeamten und Posten an den Übergangsstellen, deren Überprüfung mehrfach von Teilen der Bevölkerung als Zumutung angesehen wurde. Zudem rekrutierte sich das Aufsichtspersonal in der Regel aus ortsfremden Personen, die möglichst wenig privaten Kontakt zu der Bevölkerung pflegen sollten und regelmäßig ausgewechselt wurden. Die neuen Beamten mussten sich jeweils mit den neuen Örtlichkeiten und Gewohnheiten vertraut machen und Konflikte mit der Bevölkerung belasteten das gegenseitige Verhältnis, die mehrfach vor dem Amtsgericht ausgetragen wurden.⁴⁵³ Die Kontrollen durch die Zollbeamten und die damit verbundenen Einschränkungen des alltäglichen Handels trafen vorwiegend die ländliche Bevölkerung und auf wenig Verständnis. Zugleich war die Anzeigebereitschaft seitens der Einwohner bei wohlbekannten Schmugglern und Schmuggeltätigkeiten äußerst gering. Neben groben Beleidigungen wie ein „Beamter ist mir gegenüber nicht mehr als ein Bettler und ein Bettler mehr als ein Beamter“⁴⁵⁴ oder anderen drastischeren Unfreundlichkeiten, boykottierten die Bewohner mehrfach die Arbeit der Zollbeamten, indem ein durchkonstruiertes Warnsystem angewandt wurde.

Die Zollbeamten, die in der Grafschaft Bentheim arbeiteten, waren der Auffassung, dass ihr „Dienst im Interesse der Allgemeinheit“ mit großen Einbußen und Entbehrungen verbunden sei.⁴⁵⁵ Am 9. November 1927 versammelten sich die

⁴⁵² Zollbefreiung von kleinen Mengen Kolonialwaren im Landstraßenverkehr nach §5 Abs. 1 b des Zolltarifgesetzes, ZuA vom 20.03.1933.

⁴⁵³ So beantragte der Niederländer Gögies eine gerichtliche Entscheidung, der „sehr oft die Grenze mit einem gültigen Pass [überschritt], um seine Eltern in Egge zu besuchen. Er ging auch mal über die grüne Grenze. Und glaubte, das tun zu dürfen, weil er wohl oft mit den Beamten sprach, aber niemals Schwierigkeiten hatte. Eines Tages aber, am 22. September, war ein neuer Beamter da, er hielt ihn an, stellte fest, dass der Grenzstein in dem Pass nicht verzeichnet sei und erstattete Anzeige. Endeffekt: ein Strafbefehl von 50 Mk. Diese Strafe hielt G. für reichlich hoch, und er legte Berufung ein. Er erzählte seine Auffassung. Das Gericht ermäßigte die Strafe von 50 auf 5 Mark, weil der Fall sehr milde liege. Gögies habe nie Schwierigkeiten gehabt, bis der neue Beamte gekommen sei“, ZuA vom 22.09.1930.

⁴⁵⁴ ZuA vom 06.07.1928.

⁴⁵⁵ ZuA vom 09.11.1927.

Reichszollbeamten in Neuenhaus, um dem Reichstagsabgeordneten Hümmling ihre Klagen und Forderungen eindringlich vorzutragen. Die Besoldungs-Neuregelungen aus dem Jahr 1919 und 1920 führe zu finanziellen Verschlechterungen, so die Kritik der Beamten, da es keine automatische Erhebung, wie bei der Post oder Bahn, gegeben hatte. Auch der Ortszuschlag reiche kaum aus, um die Kosten für eine adäquate Lebenshaltung zu bestreiten. Auf den weiten Wegen während ihrer Dienstzeit waren die Beamten Wind und Wetter ausgesetzt, das bedeutete, Kleidung und vor allem Schuhe mussten ständig ersetzt werden. Zudem belasteten die Mieterhöhungen für die Dienstwohnung ihr Einkommen und die ständigen Versetzungen ließen die Beamten nicht zur Ruhe kommen. Die erwähnten Verhältnisse stellten aber nur einen Bruchteil der tatsächlichen „Notlage der Grenzbeamten“ dar. Denn „abgeschnitten von der Welt und ihren kulturellen Errungenschaften, hausen die Grenzbeamten in den Sumpfgenden“⁴⁵⁶ und hatten oft stundenlange Wege zurück zu legen bis zur nächsten Einkaufsmöglichkeit. Hinzu kamen die „Härten des Grenzdienstes“. In früheren Jahren belief sich der Grenzdienst auf drei Jahre, nun waren acht Jahre nicht die Ausnahme. „Nicht selten kommt es vor, dass 55 und 56-jährige Beamte noch Grenzdienst verrichten müssen. Vom Ministerium aus unternehme man wohl Sommerreisen, aber man sollte nur einmal eine Nacht im Sumpf bei schlechtem Wetter Grenzdienst verrichten“, bemerkte der Redner in der Versammlung.⁴⁵⁷ Die „anregend verlaufende Tagung“ endete mit dem Versprechen des Reichstagsabgeordneten, Abhilfe zu schaffen.⁴⁵⁸

⁴⁵⁶ Ebd.

⁴⁵⁷ Die Dienstzeit betrug täglich, ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage oder Witterungsverhältnisse, zehn Stunden. Der Tagesdienst betrug sechs, der Nachtdienst vier Stunden, vgl., Wink, S. 66; Stolz, Siegfried, Geschichten aus dem Zöllnerleben, in: Oberfinanzdirektion Hannover (Hg.), Der Zoll in Niedersachsen, einst und jetzt, Bad Gandersheim 1986, S. 61.

⁴⁵⁸ Vollständiger Artikel „Allgemeine Arbeitsgemeinschaft der Reichszollbeamten“, ZuA vom 09.11.1927.

6. Darstellung der Alltagsdelinquenz

Im Jahr 1923 erfuhr die Eigentums- und Vermögenskriminalität unter dem Einfluss der dramatischen Entwicklung der Geldentwertung eine „groteske Steigerung“,⁴⁵⁹ die in ihrem Ausmaß die Kriegs- und Nachkriegskriminalität bei weitem überstieg.⁴⁶⁰ Das zahlenmäßig überwiegende auftretende Delikt im Reich war der einfache Diebstahl, deren Dimension alle anderen Vermögensdelikte überstieg⁴⁶¹ und als absoluter „Ausnahmecharakter der Inflationserfahrung“ bewertet wird.⁴⁶²

Als die Mark mehr und mehr an Wert verlor, setzte auch in der Grafschaft Bentheim eine Diebstahl- und zugleich eine Schmuggelwelle ein, die es zuvor noch nicht gegeben hatte. Aber nicht nur in der Anhäufung, sondern auch in den Objekten des Diebstahls und des illegalen Handels „spiegeln sich die Zeitverhältnisse“,⁴⁶³ so dass in der folgenden Darstellung der Charakter und die Quantität der gestohlenen und geschmuggelten Waren näher betrachtet werden.

6.1. Beschaffenheit der entwendeten Waren

Die „Flucht in die Sachwerte“, die während der Inflationszeit legal und illegal praktiziert wurde und das Stehlen von Waren, die irgendwie noch einen Wert besaßen, kennzeichnen den Charakter der Eigentumskriminalität dieser Zeit. Hauptobjekte waren Lebensmittel, Fahrräder, Kleidung und weitere für sich betrachtet wertlose Waren, die sich jedoch als Tauschobjekt eigneten, wie beispielsweise Stoffreste, Garnrollen, Taschentücher, Türschlösser, Nägel und Treibriemen. „Was alles gestohlen wird“, erstaunte selbst den Berichtersteller der hiesigen Zeitung. Bei Fahrrädern, die „abhanden gekommen sind, ist das leicht

⁴⁵⁹ Liepmann, S. 73. Der absolute Ausnahmezustand der Alltagsdelinquenz während der Inflation wird dadurch belegt, dass ein Kriminalitätsrückgang ab dem Jahr 1924 einsetzte und selbst unter den Belastungen der Weltwirtschaftskrise das Ausmaß von 1923 nicht erreichte, Peukert, S. 152; Amend, S. 86-89.

⁴⁶⁰ Die gesamte Vermögenskriminalität hat nach dem Kriege unter dem Einfluss der Inflation eine Steigerung erfahren. Das Inflationsjahr 1923 „bringt gegenüber den Jahren 1911/13 ein Mehr von 137 %“, Amend, S. 62. Die Kriminalitätsziffer, bezogen auf 100.000 strafmündige Personen, beim einfachen Diebstahl stieg von 168 im Jahr 1911/13 auf 588 Punkte im Jahr 1923, der schwere Diebstahl von 32 im Jahr 1911/13 auf 104 Punkte im Jahr 1923, ders., S. 65.

⁴⁶¹ Delikte wie Hehlerei oder Betrug erreichten diese Größenordnung nicht, Schwarz, S. 377; Peukert, S. 153.

⁴⁶² Peukert, S. 152.

⁴⁶³ Exner, Krieg und Kriminalität, S. 5.

begreiflich, denn Fahrräder besonders haben einen sehr hohen Wert. Aber dass auch große Mengen Plaggen von der Heide gestohlen wurden, ist kaum fassbar⁴⁶⁴. Aber nicht nur Waren, die sich als Tauschobjekt eigneten wurden auf illegalem Wege besorgt, sondern auch die einfachsten Dinge, die zum Überleben unerlässlich waren. Den Hauptanteil nahmen Lebensmittel und Kleidung ein, die im Zuge der Geldentwertung und der damit gesunkenen Kaufkraft kaum bezahlt werden konnten. Aber nicht allein Nahrungsorgen zwangen zu jener Art der Selbsthilfe, je nach Bedarf galt dies auch für andere auftretende Mangelwaren. Beispielsweise wurde aufgrund der Brennstoffnot im Winter 1923/24 dringend benötigtes Heizmaterial bevorzugtes Diebesgut. Nicht nur Kohlen und Holz wurden entwendet, sondern auch das Bau- und Verschalholz von Baustellen und das in den Wäldern vorhandene Brennholz, so dass die lokalen Kommunen begannen, Erlaubnisscheine zum Holzsammeln auszustellen.⁴⁶⁵

Auf die Jahre der Geldentwertung folgte eine Zeit der Geldknappheit, da die Finanz- und Währungspolitik des Staates durch eine Verminderung des Zahlungsmittelumschlags eine Erhöhung des Geldwertes anstrebte. Die folgende Tabelle zeigt, dass nun vorwiegend Produkte gestohlen wurden, die durch den Aspekt der Verwendbarkeit und des Warenwertes gekennzeichnet waren. Verringerte sich in der Stabilisierungsphase ab den Jahren 1924/25 die Zahl der Lebensmittel, Kleintiere und Gegenstände von geringem Wert, so verlagerte sich das Schwergewicht der gestohlenen Waren nun auf Kleidung, Fahrräder und Bargeld.

Tabelle 1: Art der entwendeten Waren in den Jahren 1923, 1928 und 1932.

Jahr	Lebensmittel	Fahreräder	Sonstiges	Kleidung	Tiere	Luxuswaren	Bargeld
1923	20%	24%	20%	17%	7%	6%	6%

⁴⁶⁴ ZuA vom 14.02.1923.

⁴⁶⁵ ZuA vom 27.01.1923; Mitteilung zur Polizeiordnung des Oberpräsidenten in Hannover an den Magistrat der Stadt Nordhorn zur Bekämpfung der Holzdiebstähle, 03.02.1924, Stadtarchiv Nordhorn C II d 6.

1928	12%	25%	8%	29%	6%	8%	10%
1932	17%	29%	4%	14%	27%	2%	7%

(Quelle: ZuA 1923, 1928 und 1933, eigene Berechnung)

Beständig hoch ist der Anteil der gestohlenen Fahrräder in der Region, deren Entwendung das ganze Jahrzehnt über zu beobachten ist. Noch im Jahr 1932 waren fast ein Drittel der gesamten Beuteobjekte Fahrräder und Fahrradteile. Obwohl die Eigentumskriminalität nach Einführung der Rentenmark spürbar nachließ, ist dennoch in der Zeit von 1924 bis 1927 eine erstaunlich große Vielfalt bei den gestohlenen Waren festzustellen. Das Diebesgut umfasste Artikel wie Bauteile, Telefondraht, Kohlen, Bienenkörbe und Kleintiere, wobei zahlenmäßig diese Produkte den geringsten Teil einnehmen. Gelegentlich wurden auch größere Tiere wie Pferde, Kühe und Schafe von den Weiden oder aus den Ställen gestohlen, deren Verlust meist zu spät entdeckt wurde, so dass die Diebe unbemerkt entkamen. Die zur Anzeige gebrachten Diebstähle konnten daher kaum aufgeklärt werden, zumal das ungenügende Polizeipersonal kaum in der Lage war, jedem Fall nachzugehen.

Die Weltwirtschaftskrise ab dem Jahr 1929 verursachte erneut einen Anstieg der Alltagsdelinquenz; hauptsächlich nahm der Diebstahl von Lebensmitteln, Fahrrädern, und Lebewesen zu. Dagegen reduzierte sich der Anteil an allgemein verwertbaren Gütern, Luxuswaren und Bargeld. Die Qualität der Waren und die Art des Vorgehens änderten sich gegenüber dem Ausnahmejahr der Inflationszeit. Stahl man zuvor Lebensmittel, Fahrräder, Wäsche, Eisendraht, Türklinken, gebrauchte Gummischläuche und Fahrradteile, so stahl man jetzt vermehrt neben Fahrrädern, Autos, Schmuck, Geldbörsen, Kleidung und Kleintiere, vorzugsweise Kaninchen, Hühner und Gänse. Wurde zuvor bei Landwirten und in meist offen stehende Wohnhäuser eingedrungen, so wurde nun professionell in Hut- und Konfektionsläden, Schuhgeschäften, Fabriken, Villen und in die Ställe der Selbstversorger eingebrochen. Handelte es sich vorher überwiegend um Diebstähle von Einzelpersonen oder Ersttätern, die Waren zur direkten Bedarfsdeckung oder zum Tauschhandel stahlen, häuften sich nun professionell ausgeführte Einbrüche, die gewerbsmäßig ausgeübt wurden. Beispielhaft ist dafür der Fall von Friedrich Müller

und Karl Frontzek, die gemeinsam für eine Reihe von Einbrüchen in der Grafschaft verantwortlich waren. Die Polizei entdeckte bei ihnen ein Diebeslager, in dem neben Fahrrädern große Mengen Kleidung und Wäsche aller Art, Schläuche, Kirchengeräte und Kinderspielzeug aufgefunden wurden. Zudem galten etliche Kaninchen und 21 Hühner als vermisst, die im Garten der beiden Männer gefunden wurden. 41 bestohlene Zeugen traten vor Gericht auf, erkannten ihre Sachen wieder und konnten sie überwiegend zurück erhalten.⁴⁶⁶ Das Warenspektrum umfasste auch hier vornehmlich Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Bedarfs, die leicht veräußert werden konnten.

Betrachtet man die entwendeten Waren insgesamt in den Jahren von 1923 bis 1933, so nehmen Fahrräder mit 27 % den Hauptanteil ein.⁴⁶⁷ Fast täglich wurde in der Zeitung von den „Fahrradmardern“ berichtet und immer wieder darauf hingewiesen, die Fahrräder zu sichern, da die fast immer ungesicherten Fahrräder durch den „versucherischen Teufel Gelegenheit“ die Entwendung vereinfachten. Der materielle und nützliche Wert eines Rades war für die Einwohner des Grenzgebietes beträchtlich. Der Kaufpreis für ein neues Fahrrad betrug ungefähr 400 Mark, so dass ein preisgünstiges Angebot gerne angenommen wurde.⁴⁶⁸ Nicht nur für die Fabrikarbeiter, die zu „Hunderten mit dem Rad als Beförderungsmittel“⁴⁶⁹ zwischen den Niederlanden und der Grafschaft sowie innerhalb der Grafschaft hin- und herpendelten, waren die Räder das wichtigste Fortbewegungsmittel. Auch die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen waren auf das Fahrrad angewiesen und der Verlust bildete eine große Beeinträchtigung ihrer Mobilität. Die Fahrraddiebe wurden nur selten gefasst, da sie zugleich mit ihrem Diebesgut ein geeignetes Fluchtfahrzeug zur Verfügung hatten. Wurde allerdings ein „Fahrradmarder“ auf frischer Tat gefasst, kam es oft zu Handgreiflichkeiten seitens der Bevölkerung, bevor man ihn der Polizei übergab.

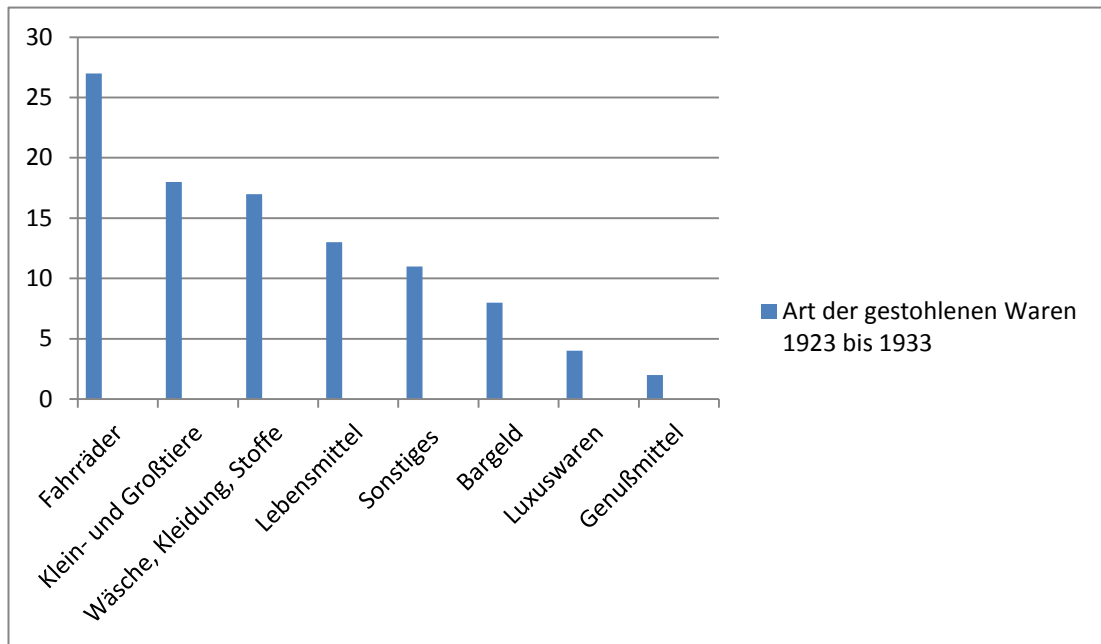
⁴⁶⁶ ZuA vom 07.02.1930.

⁴⁶⁷ Eine genaue Statistik der Polizei über Fahrraddiebstähle gab es nicht. Die Berechnungen ergeben sich aus den veröffentlichten Berichten der Lokalzeitung.

⁴⁶⁸ Als einem Dienstknecht ein gut erhaltenes Rad für 42 Mark angeboten wurde, kaufte er es, ohne sich nach Herkunft des Rades zu erkundigen. Polizeiliche Nachforschungen wegen des Diebstahls eines Rades führten zum Knecht und zu einer Strafanzeige wegen Hehlerei, ZuA vom 26.02.1926.

⁴⁶⁹ ZuA vom 30.12.1925.

Grafik 1: Prozentuale Verteilung der gestohlenen Waren.



(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Es folgt mit einem Anteil von 18 % der Diebstahl von Kleintieren wie Hühnern und Kaninchen und vereinzelt auch Pferden, Kühen, Schweinen und Schafen, die vorwiegend zu Nachtzeiten entwendet wurden. Entweder zum eigenen Verzehr oder vereinzelt auch als Tauschobjekt über die deutsch-niederländische Grenze. 17 % der gestohlenen Produkte waren Wäsche und Kleidung und Stoffe, die oft unbemerkt von der Wäscheleine, aus den Fabriken oder aus den meist unverschlossenen Häusern entwendet wurden. Auch diese Sachen wurden entweder selbst verwertet oder verkauft. 13 % des Diebesgutes waren Lebensmittel wie Wurstwaren, Schinken, Eier und zu Erntezeiten Kartoffeln, Obst und Gemüse. Vor allem Letzteres wurde während saisonaler Erntezeiten massenhaft von den Bäumen, aus den Gärten und den Feldern gestohlen; selbst kleine Obstbäume wurden ausgegraben und mitgenommen. Unter „Sonstiges“ mit einem Anteil von 11 % werden Gegenstände subsumiert, die als Sachwerte ihre Bedeutung hatten. Beispielsweise wurde Nutz- und Abfallholz zum Heizen oder als Baumaterial entwendet, aber auch Steine zur Pflasterung des eigenen Gartens, handwerkliche Geräte und Baumaterial zum Eigengebrauch und Kupfer und Blech zum Verkauf. Der Diebstahl von Bargeld hatte lediglich einen Anteil von 8 %. Gestohlen wurden Geldsummen zwischen 10 und 50 Mark geradewegs aus den unverschlossenen Häusern, während Taschendiebe vermehrt auf

den Viehmärkten und in den Gaststätten anzutreffen waren und Bargeld aus Handtaschen oder Jacken stahlen. Auch der Diebstahl von Luxuswaren wie Schmuck und ähnlichen Wertsachen nahmen mit 4 % sowie der von Genussmitteln, wie Alkohol und Tabak mit 2 % in dem untersuchten Zeitraum eine eher untergeordnete Rolle ein.

Unhandliche und schwer zu transportierende Produkte waren kaum Bestandteil des Diebesgutes. Der größte Teil der entwendeten Waren konnte leicht verborgen werden und der Diebstahl erfolgte schnell und gewöhnlich im Schutz der Dunkelheit. Aber es war nicht nur die eigene Not, die zum Diebstahl verführte. Wenn Wurst und Brot aus den Küchen der Landwirte, Kartoffeln vom Acker, Obst aus den Gärten oder minderwertige Waren gestohlen wurden, hatte vermutlich die eigene Bedrängnis zum Verbrechen geführt. Wurde aber in Häuser und Geschäfte zunehmend professionell eingebrochen, um neben Wertgegenständen auch größere Mengen an Waren wie Töpfe, Pfannen, Kaffeemühlen, Gummimäntel- und schläuche sogar Kinderwagen und Nähmaschinen „von den kleinsten bis zu den größten Gegenständen“⁴⁷⁰ zu stehlen, um sie gewinnbringend zu verkaufen, war nicht nur die eigene Armut der Beweggrund. Ein Serieneinbrecher, der im Sommer 1931 vor Gericht stand, wurde für schuldig befunden, allein in der Grafschaft zwölf Einbrüche mittels Werkzeug begangen zu haben. Er stahl hauptsächlich Wertsachen, die er dann außerhalb der Grafschaft verkaufte.⁴⁷¹

Neben den Eigentumsvergehen gab es zur gleichen Zeit eine weitere „alternative Ökonomie“ in der Grafschaft Bentheim. Die gehandelten Objekte beim Schmuggel unterschieden sich in ihrer Beschaffenheit deutlich von denen des Diebstahls, da das Warenspektrum vom heimischen Angebot, unterschiedlicher Preis- und Zollsätze und dem Ertrag für den grenzüberschreitenden illegalen Warenaustausch abhängig war.

6.2. Gegenstände der geschmuggelten Waren

Die Durchführung des illegalen Handels war in erster Linie von dem Bestehen eines Preisgefälles zwischen den beteiligten Volkswirtschaften motiviert. Aber zugleich wirkten auf Menge und Zusammensetzung der Schmuggelwaren verschiedene

⁴⁷⁰ NN vom 13.02.1924.

⁴⁷¹ Der Fall des Serieneinbrechers Karl Brause vor Gericht, ZuA vom 03.07.1931.

politische und ökonomische Faktoren und Bedingungen. Unzureichende Güter, Preissteigerungen, hohe Steuern und Zölle, Tarifpolitik und die Wirksamkeit staatlicher Gegenmaßnahmen bestimmten den illegalen Handel.⁴⁷² Der Schmuggel in der Grafschaft Bentheim war nur dann lohnend, wenn das Preisniveau zwischen den Niederlanden und Deutschland eine so große Differenz aufwies, dass Risiko und Gewinn in einem günstigen Verhältnis zueinander standen. Daher stellte die „Schmuggeltauglichkeit“ der Waren einen wichtigen Aspekt für ein möglichst geringes Risiko einer Entdeckung dar. Für den illegalen Transport besaßen große, leicht zerbrechliche und unhandliche Waren keine besondere Eignung, „wenn man nicht Gefahr laufen wollte, entdeckt zu werden“.⁴⁷³

Als im Inflationsjahr 1923 die Kaufkraft des deutschen Geldes sank, bekam die Grenzregion deren Auswirkungen schon zu Beginn des Jahres zu spüren. „In Scharen strömten sie [die Niederländer] ins Grafschafter Land und kauften, was zu kaufen war. (...) Wer fast täglich die Gelegenheit gehabt hat, die hochbeladenen Frachtwagen, die der Grenze zurollen, zu sehen, muss sich einigermaßen erstaunt fragen, wo nur das kleine Holland mit dieser Unmenge Waren bleibt, wo doch auch über alle nicht Grafschafter Grenzübergänge sich derselbe Ausfuhrhandel vollzieht“.⁴⁷⁴ Die Folge war, dass „diesseits der Grenze sich die Läden [leerten], und jenseits der Grenze die Kaufleute über schlechten Geschäftsgang [klagten]“.⁴⁷⁵ Umgekehrt wurde für viele Arbeiter, Handwerker und Dienstmädchen das Nachbarland als Arbeitsplatz attraktiv. Tag für Tag fuhren die Menschen über die Grenze, um der Arbeitslosigkeit in der Grafschaft zu entgehen. Zudem wurde der Lohn in niederländischer Währung bezahlt und der gegenüber der deutschen Mark deutlich höher bewertete Gulden wurde zu einem gefragten Zahlungsmittel. Als im Verlauf des Jahres 1923 der Wert des Guldens vom März bis November von 8.224

⁴⁷² Müller, Martin, S. 10ff; Gerling, S. 12f.

⁴⁷³ Gerling, S. 23.

⁴⁷⁴ ZuA vom 03.01.1923.

⁴⁷⁵ Specht, Bentheimer Land, S. 126.

Mark auf 1.560.000.000.000 Mark stieg,⁴⁷⁶ verkauften die Landwirte der Region ihre Erzeugnisse nur noch gegen den niederländischen Gulden, trotz des Handelsverbots mit ausländischer Währung. Ein „Guldengeschäft machen“ wurde zur Devise dieser Zeit. Im Oktober 1923 konnten an einem Tag siebzehn Schweine und fünf Pferde beschlagnahmt werden, „und viel Weidevieh, Schafe und neuerdings das Wild sind dem Schmuggler begehrtes Gut. An alledem lassen sich wieder einmal Gulden verdienen - und das gibt den Ausschlag“.⁴⁷⁷

Es bewegten sich in der Folgezeit nicht nur täglich legale „große Warenkarawanen“⁴⁷⁸ in Richtung Niederlande, auch der illegale Handel über die Grenze intensivierte sich. Anhand der beschlagnahmten Waren lässt sich feststellen, dass Lebensmittel, wie Butter, Fleisch, Zucker und Eier sowie Lebewesen wie Pferde, Schweine, Hühner, Schafe, Kühe und Rinder im Inflationsjahr den Hauptteil der beschlagnahmten Waren bildeten. Andere Gebrauchs- und Konsumgüter wie Getreide- und Futtermittel, Fahrräder, Alkohol und Kleidung wurden zwar auch regelmäßig über die Grenze gebracht, spielten aber eher eine untergeordnete Rolle. Auch die verbotenen zeitgemäßen Tauschgeschäfte über die Grenze hinweg wurden intensiv betrieben. Nicht nur Ware gegen Ware wurde getauscht, sondern auch Dienstleistungen wurden mit Nahrungsmitteln beglichen.⁴⁷⁹ Gerade der Schleich- und Tauschhandel mit Eiern zum niederländischen Grenznachbarn wurde täglich betrieben und nahm ein enormes Ausmaß an. Allein im Jahr 1923 wurden 15.814

⁴⁷⁶ Die amtliche Notierung der Berliner Börse verzeichnete im März 1923 eine Wertung des Guldens von 8.224 Mark, am 6. Mai 21.645 Mark, am 6. Juni 30.124, am 13. Juni 38.553, am 18. Juni 57.835, am 09. Juli von 70.423, am 29. August von 2.932.650, am 01. November von 52.000.000.000, am 08. November von 240.000.000.000 und am 12. November 1923 betrug der Wert des Guldens zur Mark 1.560.000.000.000, ZuA vom 16.03.1923; ZuA vom 26.05.1923; ZuA vom 09.06.1923; ZuA vom 16.06.1923, ZuA vom 20.06.1923; ZuA vom 11.07.1923; ZuA vom 01.09.1923; ZuA vom 23.11.1923.

⁴⁷⁷ ZuA vom 09.10.1923.

⁴⁷⁸ Specht, Nordhorn, S. 325.

⁴⁷⁹ Ein wegen Schmuggels angeklagter Kriegsbeschädigter, der mit einem Korb mit 600 Eiern von Zollbeamten aufgegriffen wurde, begründete seine Straftat damit, „dass er in Holland in ärztlicher Behandlung gewesen sei und nicht gewusst habe, wie er seine Guldenschuld habe loswerden können“. Daher wollte er seine Arztkosten mit den Eiern bezahlen. Seine Notlage wurde ihm mildernd angerechnet und er wurde zu einer geringen Geldstrafe verurteilt, ZuA vom 11.06.1923.

Eier bei 53 Personen von den Zollbeamten entdeckt und konfisziert.⁴⁸⁰ Den Hauptanteil der geschmuggelten Waren hatten Lebensmittel mit 42 % und Lebendvieh mit 29 %, deren Zunahme in der hiesigen Zeitung regelmäßig

Tabelle 2: Art der geschmuggelten Waren in den Jahren 1923, 1928 und 1932.

Jahr	Lebensmittel	Zucht-tiere	Rauch-waren	Kaffee, Tee, Kakao	Kleid-ung	Roggen, Mehl, Mais	Fahr-räder	Alkohol	Sonst.
1923	42%	29%	2%	2%	4%	1%	7%	3%	5%
1928	3%	26%	32%	30%	–	–	2%	3%	4%
1932	4%	12%	40%	20%	1%	14%	6%	2%	1%

(Quelle: ZuA 1923, 1928 und 1932, eigene Berechnungen anhand der beschlagnahmten Waren)

thematisiert und unterschiedlich bewertet wurde. Es waren weniger die Einzelfälle, die kritisiert wurden als vielmehr der Schmuggel größeren Umfangs, denn „die gewissenlosen Menschen lassen sich von dem winkenden Guldenverdienst immer wieder verlocken, die ohnehin so knappen deutschen Lebensmittel weiter zu mindern“.⁴⁸¹ Ab dem Jahr 1924 und in den folgenden Jahren bis zum Jahr 1928 verringerte sich der illegale Handel zwar kontinuierlich, ließ aber nie ganz nach. Reduzierte sich der illegale Handel von Lebensmitteln im Jahr 1928 deutlich, so stieg der Anteil der sicher gestellten Waren bei Tabak, Zigaretten und Zigarren sowie bei Kaffee, Tee, und Kakao von 4 % auf 62 %. Fester Bestandteil der Handelsgegenstände blieb der Viehschmuggel mit etwa 26 %, maßgeblich abhängig von den unterschiedlichen Marktpreisen zwischen den Niederlanden und Deutschland. Im Jahr 1925 schätzte die Landjägerabteilung zwar den Viehschmuggel in ihrem vierteljährlichen Bericht allgemein als gering ein, allerdings galt dies nicht für den Handel mit Pferden. Der Preis für ein gutes Pferd betrug in dieser Zeit in den

⁴⁸⁰ Die Berechnung beruht auf Angaben des ZuAs des Jahres 1923. In der Zeit von 1923 bis 1933 wurden etwa 32.000 Eier von den Zollbeamten konfisziert, ZuA von 1923, 1925 bis 1933; NN 1924.

⁴⁸¹ ZuA vom 09.10.1923.

Niederlanden 900 bis 950 Mark, in Deutschland dagegen kostete ein Zuchtpferd 1200 bis 1250 Mark. Geringer war in Deutschland dagegen der Preis für ein Arbeits- bzw. Schlachtpferd. Es wurden daher besonders diese Pferde von Deutschland in die Niederlande geschmuggelt. Aber nicht nur die unterschiedlichen Handelspreise spielten eine Rolle, sondern auch die jeweils erhobenen Zollsätze für die Aus- bzw. Einfuhr bei Pferden. Der mindeste Zollsatz betrug im Jahr 1925 pro Pferd zwischen 90 und 360 Goldmark, abhängig vom Schätzwert des Pferdes. Der Verdienst beim illegalen Handel mit Pferden wurde von den Behörden in dieser Zeit mit durchschnittlich 300 Goldmark beziffert. „Alle anderen Viehgattungen waren zum Schmuggeln wenig geeignet, weil die Preisunterschiede zu gering waren“, beurteilte die Landjägerabteilung die Lage beim Tierschmuggel.⁴⁸² Näherten sich die Preise für Lebewiehe in den Niederlanden denen in Deutschland an, so ließ auch der Schmuggel nach, denn die mit dem Schmuggeln verbundene Gefahr wog dann den Verdienst nicht auf.⁴⁸³

Der vermehrte Anteil von Tabak, Zigaretten, Zigarren und Kaffee, Tee und Kakao an den illegal transportierten Produkten war ebenfalls auf die erheblichen Preisunterschiede zwischen Deutschland und den Niederlanden zurück zu führen. In Deutschland kostete ein Kilogramm Tabak sechs, in den Niederlanden dagegen nur drei Mark. Für 100 Zigaretten wurden jenseits der Grenze drei statt sechs Mark und für 100 Zigarren zwölf statt zwanzig Mark bezahlt. Auch bei Kaffee, Tee und Kakao war die Differenz zwischen niederländischen und deutschen Marktpreisen der Anreiz für die illegale Einfuhr. Für ein Kilogramm Kaffee betrug der Preis im Jahr 1925 in Deutschland acht, in den Niederlanden vier Mark. Ein Kilogramm Tee kostete fünf statt neun Mark und für ein Kilogramm Kakao wurden jenseits der Grenze zwei statt fünf Mark bezahlt.

Ab dem Jahr 1929 erhöhte sich die Anzahl der Schmuggelfälle und stieg bis zum Jahr 1932 kontinuierlich an. Sank der Tierschmuggel im Jahr 1932 auf 12 %, wurde nun vermehrt Roggen, Mehl und Mais (14 %) über die Grenze gebracht. Dagegen änderte sich der illegale Handel mit Rauchwaren und Kaffee, Tee und Kakao kaum und bildete mit zwei Drittel (60 %) der beschlagnahmten Waren den Hauptteil der

⁴⁸² Vierteljährlicher Bericht der Landjägererei über die Entwicklung des illegalen Handels an den Landrat in Bentheim, 15.04.1925, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr.12.

⁴⁸³ Ebd.

Schmuggelgüter. Der folgende Bericht über die Auflistung der beschlagnahmten Güter des Hauptzollamtes Nordhorn vom September 1932 für den Monat August gibt einen Einblick über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Waren, die in einem Monat konfisziert wurden: „Wie das Hauptzollamt uns mitteilt, konnten im vergangenen Monat durch die im Hauptzollamtsbezirk Nordhorn diensttuenden Beamten beschlagnahmt werden: 235 kg Tabak, 3946 Stck. Zigaretten, 478 Stck. Zigarren, 220 Buch Zigarettenpapier, 60 kg Kaffee, 310 kg Weizenmehl, 53 kg Tafeltrauben, 24 kg sonstige Nahrungs- und Genussmittel, 8 Fahrräder, 1 Pferd, 1 Wagen, 1 Kraftwagen“.⁴⁸⁴ Kraftfahrzeuge bildeten ein neues Schmuggel- und Transportobjekt. Die Autos wurden nicht nur unter Umgehung der Zoll- und Steuerabgaben eingeführt, sondern auch als Beförderungsmittel für Schmuggelwaren genutzt. Dieser Überlegenheit konnten die Grenzbeamten zunächst kaum etwas entgegen setzen und die Schmuggler nutzten den Vorteil für sich. Mittels nächtlicher „sogenannter Erkundungsfahrten“, die vor der Aufnahme der Schmuggelware stattfanden und durch den Vorteil der schnelleren Geschwindigkeit, waren die Beamten nicht in der Lage, „[die Schmuggler] unschädlich zu machen“.⁴⁸⁵

Anhand der insgesamt beschlagnahmten Waren in den Jahren von 1923 bis 1933 kann ein relativ deutliches Bild der bevorzugten Gegenstände des illegalen Warenverkehrs in der Region erstellt werden.⁴⁸⁶ Der Schwerpunkt des Zollvergehens lag bei Genussmitteln wie Tabak, Zigaretten, Zigarren, Kaffee, Tee und Kakao mit einem Anteil von 46 %. Die Anhäufung dieser Objekte erklärt sich durch die Beliebtheit der Produkte bei der Bevölkerung und der beträchtlichen Verdienstspanne, die durch die erheblichen Preisunterschiede erzielt werden konnte, die bei den genannten Waren generell vorhanden waren. Neben der besseren Qualität der niederländischen Genussmittel, führte auch das regelmäßige Ansteigen der

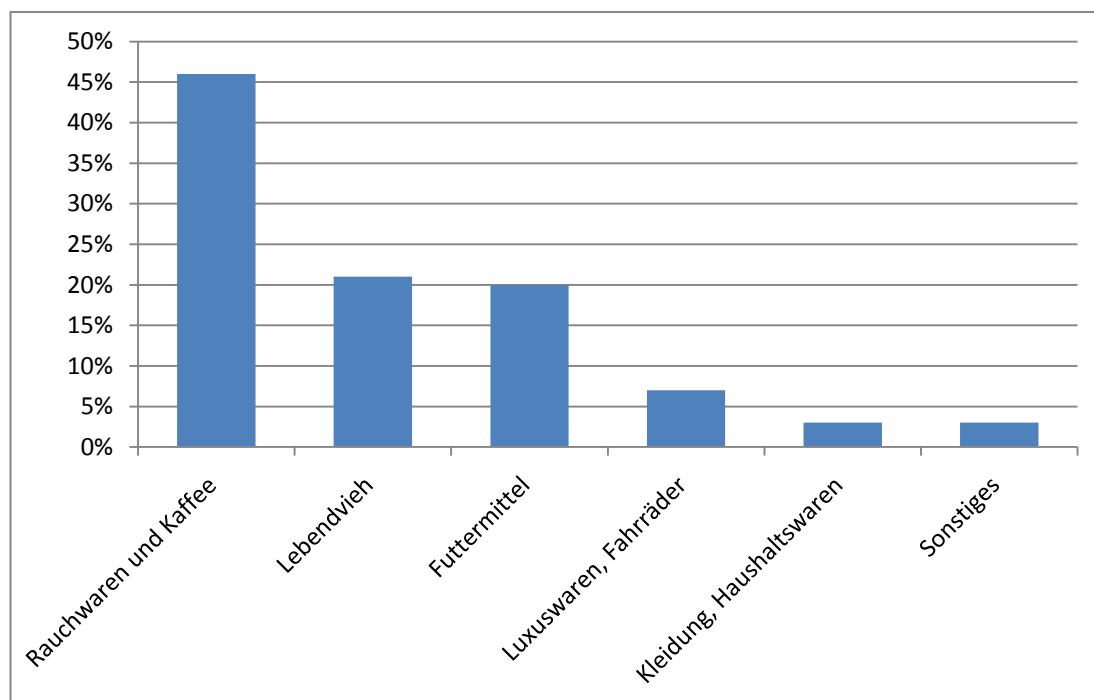
⁴⁸⁴ ZuA vom 07.09.1932.

⁴⁸⁵ Landjägerabteilung Bentheim an den Landrat in Bentheim über die Entwicklung der Schmuggelaktivitäten, 01.08.1932, NLA OS Rep. 450 Bent I, Nr. 295.

⁴⁸⁶ Die Auswertung der Quellen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da eindeutige Statistiken nicht mehr vorhanden sind. Dennoch ist eine Entwicklungslinie erkennbar.

Zollsätze dazu, dass vor allem Kaffee, Tee und Kakao sowie Rauchtabak eine übergeordnete quantitative Dimension erhielten.⁴⁸⁷ Neben dem finanziellen Gewinn

Grafik 2: Prozentuale Verteilung der konfiszierten Produkte.



(Quelle ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

spielte auch der Genuss des Rauchens eine Rolle und die in Deutschland „enorme Mehrbelastung der geliebten Zigarren und des kaum zu entbehrenden Tabaks“, wurde beklagt, denn „heute [kostet] schon die billigste Zigarre 10 Pfennige und der billigste Tabak 4,- pro Pfund“,⁴⁸⁸ so dass es an Abnehmern der illegal eingeführten Rauchwaren nicht mangelte.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft und der Viehzucht in der Region bildeten Schweine, Kühe, Rinder, Schafe und Pferde einen zweiten Hauptgegenstand (21 %) der Beschlagnahmungen. Veranlassung für das Einschwärzen waren auch hier hohe Besteuerungen und Zölle sowie die Entwicklung der Marktpreise. Im Gegensatz zu den Genussmitteln bewegten sich die Tiere zeitweise von den Niederlanden in die Grafschaft und umgekehrt, je nach

⁴⁸⁷ Die Zollsätze für einen Zentner Kaffee stiegen von 30 Mark im Jahr 1913 auf 80 Mark im Jahr 1933, Gerling, Kurt, S. 40. Bei Rauchwaren erhöhten sich die Zollsätze im November 1930 gegenüber dem Vorjahr um 19 %, und bei Pfeifentabak um 20 %, ZuA vom 28.02.1930.

⁴⁸⁸ ZuA vom 13.11.1930.

Gewinnspanne. „Nur der Wechsel ist beständig“,⁴⁸⁹ so beschreibt ein Artikel den systematischen Wandel beim Viehschmuggel. Durch die in der Grafschaft viel betriebene Schweinemast wurden schwerpunktmäßig diese Tiere über die grüne Grenze gebracht. Wurden in den Jahren 1923 bis 1925 noch Schafe in großem Umfang geschmuggelt, so ließ das in der Folgezeit nach. Die Zucht von Schafen verringerte sich nach dem Jahr 1927 durch die Kultivierung des Brachlandes und damit sank auch der Anteil der Schafe beim illegalen Handel.⁴⁹⁰

Dagegen wurden ab dem Jahr 1931 zunehmend Getreide- und Futtermittel (20 %) in die Niederlande geschmuggelt. Der illegale Handel mit Roggen, Mais und Futtermitteln vermehrte sich aufgrund der größeren Anbauflächen des Ackerlandes durch die Urbarmachung des ungenutzten Ödlandes. Ein Teil (13 %) der Konfiskationen umfasste ein großes Warenspektrum. Es reichte vom Schmuggel mit Nähmaschinen bis über den illegalen Handel mit Luxuswaren, deren Beschlagnahme vor allem in den Personenzügen der Bentheimer Bahn stattfand. Seltener konnten Kraftfahrzeuge konfisziert werden, die aus den Niederlanden unter Umgehung der Abgaben nach Deutschland geschmuggelt wurden. So entkam den Zollbeamten im August 1926 „ein 45 PS Mercedeswagen, [der] auf einem das Zollamt Vennebrügge umgehenden Fußpfad aus Holland eingeschwärzt, im deutschen Grenzorte Itterbeck in Empfang genommen, noch in derselben Nacht nach Bielefeld gefahren [wurde]“.⁴⁹¹

Aber auch andere Artikel wie sperrige Haushaltsgegenstände oder schlecht zu transportierende Waren wurden eher selten über die Grenze gebracht, da sie die Voraussetzung für die illegale Ökonomie nicht erfüllten.⁴⁹² Leicht zu befördern waren dagegen geringe Mengen von Genussmitteln, wie etwa ein Päckchen Tabak, ein paar Zigaretten oder ein Pfund Kaffee oder Tee, die, bei Gefahr entdeckt zu werden, schnell versteckt oder fortgeworfen werden konnten. Im Allgemeinen wurden diese Waren zu Fuß oder mit dem Fahrrad auf Seitenwegen über die grüne Grenze gebracht. Die umfänglicheren, zum Teil bis zu mehreren Zentnern

⁴⁸⁹ ZuA vom 03.03.1923.

⁴⁹⁰ S. Grafik A im Anhang, quantitative Verteilung konfiszierter Tiere von 1923 bis 1933, S. 203.

⁴⁹¹ ZuA vom 20.08.1926.

⁴⁹² Gerling, S. 23.

geschmuggelten Erzeugnisse wurden in der Dunkelheit per Fuhrwerk transportiert und waren zumeist für den Weiterverkauf bestimmt. Schweine, Rinder, Kühe, Schafe und Pferde konnten bei dem unübersichtlichen Gelände direkt über die Grenze getrieben oder durch den Grenzfluss in die Niederlande oder zurück befördert werden. Wurden die Schmuggler von Zollbeamten entdeckt, ließen sie ihre Tiere zurück und flüchteten. Der auf deutscher Seite sicher gestellte Viehbestand wurde nach der Konfiskation durch die Zollbehörden öffentlich versteigert. In der zeitgenössischen Presse wurde mehrfach die Sicherstellung der Tiere auf niederländischer Seite bedauert, denn dann verfielen diese dem niederländischen Staat.

6.3. Entwicklung des Diebstahls

Ausgangspunkt für die quantitative Erfassung der begangenen und bekannt gewordenen Taten sind die regelmäßigen Berichte in der lokalen Tagespresse. Die vorliegenden Ergebnisse beruhen daher auf Berechnungen, die nicht vorbehaltlos als absolute Zahlen gesehen werden können. Zudem ist der Faktor Dunkelziffer zu berücksichtigen, der bei diesen Delikten verhältnismäßig hoch war und Diebstähle von Nahrungsmitteln und geringfügige Vergehen kaum zur Anzeige kamen.⁴⁹³ 38 % der Diebstahlfälle, die zwischen 1923 und 1933 veröffentlicht wurden, konnten nicht geahndet werden, da die Diebe unbeobachtet im Schutz der Dunkelheit entkamen.

In der Inflationszeit sahen sich Öffentlichkeit und Justiz mit einem beispiellosen Anwachsen der Eigentums- und Vermögenskriminalität konfrontiert. Es setzte eine Diebstahlwelle ein, die im Jahr 1923 im deutschen Reich nahezu das Fünffache der Vorkriegszeit überstieg.⁴⁹⁴ Mit der sich rasant entwickelnden Abwertung des Geldes wuchs zugleich die Kriminalitätsbereitschaft der Menschen, denn „jeder Punkt, um

⁴⁹³ S. Grafik B im Anhang, Verhältnis von Gerichtsverfahren und publizierten Vergehen, S. 203. Die Dunkelziffer bei Eigentumsdelikten ist erheblich, da nicht alle Fälle erfasst, angezeigt oder geahndet wurden. Lediglich etwa ein Zehntel der Straftaten wurde registriert, Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 86.

⁴⁹⁴ Lag die Kriminalitätsziffer (die Zahl der Verurteilten je 100.000 der Bevölkerung) für das Deutsche Reich in den Jahren 1911/13 bei Diebstahldelikten durchschnittlich bei 241, so stieg dieser Wert im Jahr 1923 bei Diebstahl auf 755. Ab dem Jahr 1924 ging die Kriminalitätsziffer des Deliktes konstant zurück, bis sie im Jahr 1928 mit einer Ziffer von 175 unter das Vorkriegsniveau gefallen war. Ab dem Jahr 1929 veröffentlichte das Statistische Reichsamt eine Kriminalitätsziffer von 175, im Jahr 1932 betrug der Wert 224 und im Jahr 1933 lag die Kriminalitätsziffer bei 202, Amend, S. 65.

den die Mark fiel, steigerte die Antriebe zur Unredlichkeit“.⁴⁹⁵ Bereits Ende des Jahres 1922 setzten in der Grafschaft Bentheim Beschränkungen ein, die eine „furchtbare Unruhe ins Volk brachte“.⁴⁹⁶ „Fieberhaft werden die Kursbewegungen verfolgt und angstvoll sieht man das rapide Fallen des Markwertes.“⁴⁹⁷ Dem Verlust des Wertes der Mark folgten die Preissteigerungen, die zur Folge hatten, „dass die Teuerung einen Grad erreicht [hat], der weite Volkskreise in immer größeres Elend stürzt, und der andere Kreise, die bislang noch den Verhältnissen sich anpassen konnten, in schwere Bedrängnis bringt. (...) Schon sind wieder Preiserhöhungen angekündigt für die allerwichtigsten Lebens- und Gebrauchsartikel. (...) und es setzt das ein, was man als „Flucht vor der Mark“ bezeichnet. (...) Überall sieht man einen Ansturm auf die Geschäfte, die oft ihre Ware nur noch in beschränktem Umfang abgeben oder gar bestimmte Stunden am Tage schließen. Die Sucht, alles verfügbare Bargeld möglichst rasch in irgendwelchen Werten anzulegen, artet in einer wilden Kauflust aus“.⁴⁹⁸

Als die Inflation sich zur Hyperinflation entwickelte, wurde der Wunsch nach wertbeständigen Sachgütern beständig größer. Welchen hohen materiellen Wert diesen Dingen zukam, ist ablesbar an der Qualität der gestohlenen Waren. Den geringsten Gebrauchs- und Konsumgütern kam nun eine Geltung zu, den die zeitgenössischen Beobachter immer wieder erstaunt zur Kenntnis nahmen.⁴⁹⁹ Da sich der Verkauf dieser Waren nicht lohnte, wurde ein reger Tauschhandel betrieben, der in die „Flucht in die Sachwerte“ mündete. Dabei stieg die Straffälligkeit bei einfachem Diebstahl an und im Laufe der Zeit wurden vermehrt vorher unbescholtene Menschen registriert, die wegen Eigentumsvergehen angeklagt wurden. Im Jahr 1923 waren 13 % der Angeklagten Rückfalltäter, das bedeutet, dass die Mehrheit der vor Gericht stehenden Beschuldigten zum ersten Mal eine

⁴⁹⁵ Ders., S. 72.

⁴⁹⁶ ZuA vom 01.09.1922.

⁴⁹⁷ Der Dollar wurde im September 1922 mit 2.000 Mark bewertet, ZuA vom 01.09.1922.

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ Liepmann, S. 72; ZuA 14.02.1923.

Gesetzeswidrigkeit beging.⁵⁰⁰ Wiederholungstäter traten in den Jahren 1927/28 kaum in Erscheinung, erst im Jahr 1929 standen etwa 19 % der Gesetzesbrecher mehrmals vor Gericht. Im Jahr 1931 sank der Anteil auf 13 % und verringerte sich bis zum Jahr 1933 auf 6 %. Das deutet darauf hin, dass sich die Diebstahldelikte in der Grafschaft Bentheim vorwiegend unabhängig von Berufsverbrechern ausbreiteten und die Entwicklung vielmehr abhängig war von in Not geratenen Gelegenheits- und Einmaltätern.

Die erstmals vor Gericht stehenden Delinquenten begründeten ihre Handlungen mit Notlagen und Arbeitslosigkeit, so dass in den Krisenzeiten durchaus von einem zeitbedingten Rechtsbrecher gesprochen werden kann. Der Versuch einer sozialen Verortung der Täter für den untersuchten Zeitraum beruht auf den beruflichen Angaben in der lokalen Zeitung. Die Berichte, die eingehend auf die Diebstahlfälle eingehen, erteilen aber nicht immer Auskunft über den Beruf, den Familienstand, das Alter und das Geschlecht der Beteiligten.⁵⁰¹ Für die Erfassung wurden die vorhandenen Angaben ausgewertet, so dass das statistische Material lediglich eine allgemeine Richtung über die am häufigsten beteiligte Bevölkerungsschicht aufzeigen kann. Bei allen methodischen Schwierigkeiten hinsichtlich der beruflichen Kategorisierung, konnte ein Übergewicht bestimmter Berufsgruppen festgestellt werden. Die Mehrzahl der Beteiligten an Diebstahldelikten im gesamten Zeitraum waren Arbeiter bzw. Arbeitslose mit 55 %. Der prozentuale Anteil der Händler und Kaufleute betrug 12 % und Landwirte bzw. in der Landwirtschaft Beschäftigte folgten mit einem Anteil von 10 %. Die Beteiligung von Auswärtigen, hauptsächlich Personen aus dem Ruhrgebiet und dem norddeutschen Raum, lag in dieser Zeit durchschnittlich bei 13 %. Weibliche Personen stellten mit 7 % und Jugendliche mit 3 % den geringsten Anteil dar.⁵⁰²

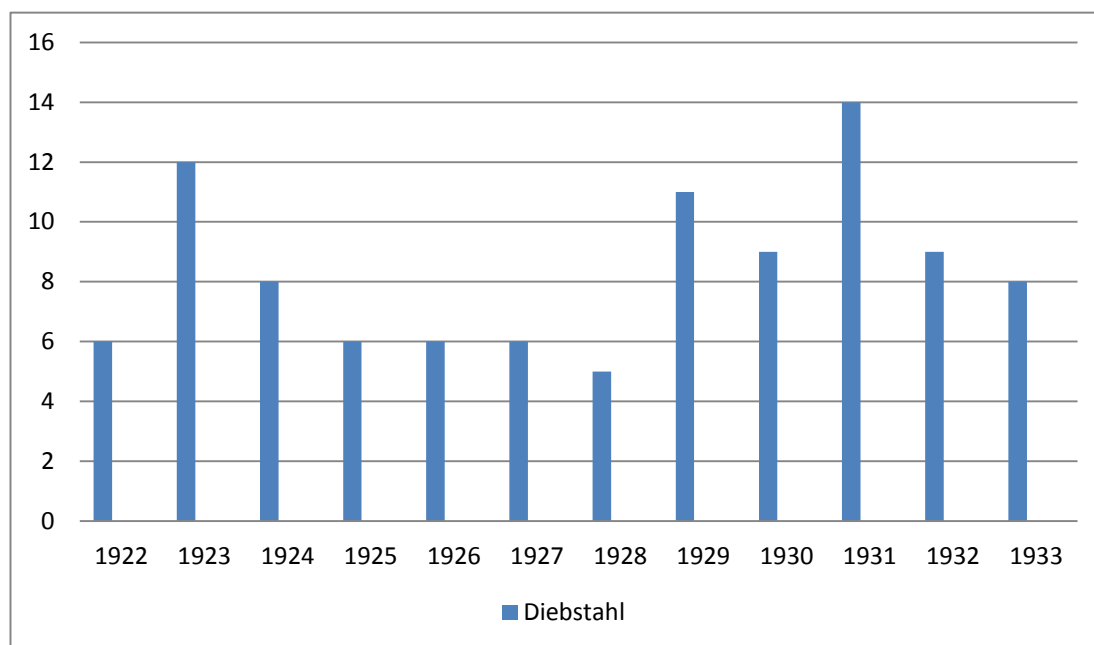
⁵⁰⁰ Eigene Berechnung der Rückfalltäter auf der Grundlage der jährlichen Verurteilungen: 1923: 13%, 1924: 9%, 1925: 3%, 1926: 12%, 1927: 0%, 1928: 0%, 1929: 19%, 1930: 19%, 1931: 13%, 1932: 6%, 1933: 6%, vgl., ZuA 1923, 1925 bis 31.12.1933; NN 1924.

⁵⁰¹ In den Artikeln der Lokalpresse wurden häufig keine oder allgemeine Angaben über die Beteiligten gemacht, wie etwa „männliche Person“, „Arbeiter“, „Arbeitsloser“, „Holländer“, „hiesige Einwohner“, „Haussohn“ oder „Haustochter“.

⁵⁰² Der Anteil der Jugendlichen an Diebstahlvergehen in der Grafschaft Bentheim war entgegen der Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland gering, Kennert, Christiane, Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland 1882-1952, Diss., Berlin 1957, S. 38.

Bezogen auf die Gesamtzahl der publizierten Diebstahldelikte zwischen 1922 und 1933 mit 1018 Fällen, lag die Quote im Jahr 1923 bei 12 % und erhöhte sich um das Doppelte gegenüber dem Jahr 1922. Mit der Währungsstabilisierung und dem Aufschwung der regionalen Industrie ging die Diebstahlkriminalität kontinuierlich zurück, so dass sich diese Delikte bis zum Jahr 1928 um mehr als die

Grafik 3: Prozentualer Anteil der bekannt gewordenen Diebstähle.



(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Hälfte reduzierte (5 %). Ab dem Jahr 1929 ist eine deutliche Erhöhung der Straftaten (11 %) erkennbar, die im Krisenjahr 1931 ihren Höhepunkt erreichte (14 %) und überstieg damit die Anzahl der Diebstähle des Jahres 1923. Ab dem Jahr 1932 bis zum Ende des Jahre 1933 erfolgte ein Nachlassen (8 %) der Delikte. Diese Entwicklung kann durch die Konjunkturbelebung in der Region und den dadurch verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen begründet werden.

Die in der Folgezeit der Inflation allgemeine Geldknappheit hatte eine Verlagerung von den „Sachwertdelikten zu den Geldwertdelikten zur Folge“.⁵⁰³ Das bedeutet, dass Diebstahl und Hehlerei abnahmen, während Betrug, Unterschlagung und

⁵⁰³ Amend, S. 87.

Urkundenfälschungen zunahmen.⁵⁰⁴ Trotz der hohen Lebenshaltungskosten war die wirtschaftliche Lage des Einzelnen günstig, da Lohn- und Gehaltserhöhungen die Preissteigerungen kompensierten.⁵⁰⁵ Arbeitsplatzangebot, Löhne und das Warenangebot wuchsen und damit verbunden stieg die Kaufkraft der Bevölkerung.

Mit dem Aufschwung der Grafschafter Textilindustrie ab dem Jahr 1924 verbunden war eine Zunahme der Bevölkerungszahl. Hauptsächlich zogen Menschen aus dem Ruhrgebiet und den Niederlanden in die Region, und die dafür dringend benötigten Wohnungen hatten einen Aufschwung im Baugewerbe zur Folge.⁵⁰⁶ Mit staatlichen Anleihen wurden Neubauprojekte vorbereitet, die Elektrifizierung voran getrieben und die Errichtung dringend benötigter Wohnungen finanziert. Trotz der wirtschaftlichen Prosperität ließ der Diebstahl aber niemals ganz nach; bevorzugt entwendet wurden nun Kleidung, Fahrräder und Bargeld.

Mit der Weltwirtschaftskrise und dem „Notjahr 1931“⁵⁰⁷ schlug die rückläufige Entwicklung der Diebstahlskriminalität um und die strafbaren Handlungen nahmen wieder zu. Ein Blick auf die Bewegung der Konjunktur lässt vermuten, dass der konjunkturelle Einbruch, der ab dem Jahr 1928 durch Absatzschwierigkeiten in der Textilindustrie begann, mit dem kontinuierlichen Anstieg krimineller Handlungen in Verbindung stand.⁵⁰⁸ Die Konjunkturschwankungen setzten sich in den folgenden Jahren fort, und es folgten reduzierte Arbeitsstunden, Entlassungen, Firmenkonkurse

⁵⁰⁴ Ders., S. 87.

⁵⁰⁵ Der Wochenlohn eines Webers stieg von 69 Mark im Jahr 1928 auf 76,10 Mark im Jahr 1929, Specht, Heinrich, Nordhorn, S. 329. In den Nordhorner Betrieben erhöhte sich die Zahl der arbeitenden Weber, Spinner und Angestellten von 3.569 im Jahr 1924 auf 5.423 Personen im Jahr 1929, ders., Nordhorn, S. 242.

⁵⁰⁶ Die Einwohnerzahl in der Grafschaft Bentheim erhöhte sich von 42.500 Personen im Jahr 1910 auf 49.912 Einwohner im Jahr 1925 und im Jahr 1933 auf 60.993 Personen, ders., S. 339.

⁵⁰⁷ ZuA vom 31.12.1931.

⁵⁰⁸ Die Firma Niehues & Dütting ließ ab Mai 1928 nur noch in zwei Schichten arbeiten und die Firma Bussmaate ab August 1928 nur noch fünf Tage in der Woche mit acht Stunden täglich. Im Jahr 1930 sank die Arbeitsstundenzahl auf 32 Stunden pro Woche, ZuA vom 23.05.1928; ZuA vom 07.08.1928; ZuA vom 09.01.1930. Im November 1929 gingen innerhalb von zwei Wochen 110 Unterstützungsanträge beim Wohlfahrtsausschuss ein, ZuA vom 28.11.1929.

und Lohnkürzungen.⁵⁰⁹ „Von dem Niedergang der deutschen Wirtschaft und der katastrophalen Entwicklung der Weltwirtschaft sind auch wir in unserer Abgeschiedenheit in der Grafschaft Bentheim nicht verschont geblieben, und es ist immer noch nicht abzusehen, wann wieder eine rückläufige Bewegung einsetzen wird“, so die Bilanz der lokalen Zeitung über das „Notjahr“ 1931.⁵¹⁰ Die Grafschafter Industrie stagnierte und zugleich geriet die wirtschaftliche Lage der Handwerker und der Landwirte in eine kritische Phase. Nachlassende Bautätigkeit, mangelnde Aufträge, Betriebseinschränkungen und hohe Steuern belasteten den gewerblichen Mittelstand schwer. Die bäuerlichen Betriebe kämpften gegen niedrige Preise bei den landwirtschaftlichen Produkten und gegen hohe Sozialabgaben und Steuern.⁵¹¹ Am Ende des Jahres 1931 herrschte eine allgemeine Niedergeschlagenheit und mit Maßnahmen wie Preissenkungsaktionen, Notstandsarbeiten, Hilfsaktionen, Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sollten die unmittelbarsten Härten gemildert werden.

Die flankierenden Maßnahmen zur Linderung der Nöte konnten aber einen Anstieg der Eigentumskriminalität nicht verhindern. Diese Entwicklung wurde besorgt zur Kenntnis genommen und es wurde versucht, „die beängstigende Zunahme der Kriminalität“⁵¹² dadurch zu erfassen, dass „man immer wieder nach der Ursache forschen[muss], um zu ergründen, warum ein so großer Prozentsatz (...) heute so viele Gesetzesübertretungen begeht. Der Schreiber der lokalen Zeitung erkannte, dass „der weitaus größte Teil aller Gesetzesübertretungen heute eine Folge der Zeit sind, die mit ihrer katastrophalen wirtschaftlichen Not und Arbeitslosigkeit vielfach

⁵⁰⁹ Im Juli 1929 gab es im Nordhorner Arbeitsamtsbezirk 80 Arbeitslose (1%), im Januar 1930 stieg die Zahl auf 658 (7 %), im Mai 1931 auf 712 (8 %) und im März 1932 sank die Ziffer auf 543 (6 %) Arbeitslose, ZuA 1929 bis 1932. Seit dem 01.01.1930 hatten Arbeiter, Angestellte und Beamte drei Mal Lohnkürzungen hinnehmen müssen, ZuA vom 30.12.1931.

⁵¹⁰ Drei Nordhorner Betriebe gingen in Konkurs, 1930 die Firma Schnieder & Co., 1931 J. van Delden & Söhne und 1932 W. Stroink & Co., Specht, Nordhorn, S. 368; ZuA vom 30.12.1931.

⁵¹¹ Um die Volksernährung aufrecht zu erhalten, forderten die Landwirte beispielsweise einen ausreichenden Zollschatz des Holzes und der Veredelungswirtschaft, Senkung der öffentlichen Tarife, sofortigen Abbau der völlig untragbaren Soziallasten und Steuern sowie die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage bei der Steuerzahlung und Absenkung der Zinsen, ZuA vom 23.12.1931.

⁵¹² ZuA vom 03.10.1930.

menschenunwürdige Zustände geschaffen hat“.⁵¹³ Das hatte zur Folge, dass „mit der Zeit die stärksten Hemmungen aufhören“.⁵¹⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in dem Zeitraum zwischen 1923 bis 1933 drei Phasen der Eigentumskriminalität auftraten, deren Zu- bzw. Abnahme sich mit der Entwicklung der ökonomischen Phasen in der Grafschaft Bentheim deckten. Zur Inflationszeit und zu Beginn der Weltwirtschaftskrise stieg die Kriminalität an, während sie in der Zeit der relativen Stabilisierung einen Rückgang erfuhr. Der Rückgang der Delikte ab der zweiten Hälfte des Jahres 1933 beruht auf die regionale Belebung der Wirtschaft. Am Ende des Jahres berichtete die lokale Zeitung, dass die gesamte Grafschaft Bentheim weder Wohlfahrtsempfänger noch Arbeitslose zu beklagen hatte. Dies legt den Schluss nahe, dass die Alltagsdelinquenz dann zunahm, als große Teile der Bevölkerung in wirtschaftliche Not gerieten. Die Entwicklung der Diebstahlvergehen war also in deutlichen Teilen abhängig - bei gebotener Vorsicht der Interpretation - von der wirtschaftlichen und sozialen Belastung jedes Einzelnen.

6.4. Entwicklung des Schmuggels

Mit Hilfe statistischen Zahlenmaterials, Aussagen der Zollverwaltungsbehörden und den vierteljährlichen Berichten der Landjäger lässt sich ein Überblick darüber gewinnen, wie sich der Schmuggelhandel in der Grafschaft Bentheim entwickelte.⁵¹⁵

Die wirklich begangenen Straftaten können aber kaum erfasst werden, da auch hier wie beim Diebstahl, eine hohe Dunkelziffer zu berücksichtigen ist. Die Quote der unentdeckt gebliebenen Straftaten und der entkommenen Delinquenten waren im Bereich des illegalen Warenhandels beträchtlich, denn „die allermeisten Schmuggelfälle kommen dabei naturgemäß noch nicht einmal zur Kenntnis der Behörden“.⁵¹⁶ Zollkriminalistische Untersuchungen gehen von einer

⁵¹³ Ebd.

⁵¹⁴ Ebd.

⁵¹⁵ Die angeführten Zahlen errechnen sich aus den in den lokalen Zeitungen publizierten Konfiskationen durch die Zollbehörden und somit aufgedeckten Fällen. Da ein hoher Prozentsatz unbemerkt und ungeahndet blieb, zeigen diese Zahlen lediglich einen Bruchteil der realen Warenverschiebung auf.

⁵¹⁶ Müller, Martin, S. 78f; NN vom 16.01.1924. Zur Dunkelziffer, auch Dunkelfeld oder latente Kriminalität, vgl., Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 76.

Dunkelzifferschätzung im Verhältnis von 1:90 aus.⁵¹⁷ Das bedeutet, dass der illegale Warenaustausch aus finanzpolitischen Aspekten einen erheblichen Einnahmeausfall darstellte. Wird der fiskalische Schaden betrachtet, so zeigt sich, dass die Zolleinnahmen im Jahr 1933 allein aus dem Hauptzollamtsbezirk Nordhorn 8.564.696 Mark betragen, davon brachte das Zollamt Lingen 688.157, Haselünne 605.060, die Grafschaft 7.271.779 Mark und die Station Bentheim allein 6.644.259 Mark.⁵¹⁸

Ausmaß und Intensität des Schmuggelhandels waren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Eine zentrale Bedeutung kam der geografischen Beschaffenheit des Grenzgebietes zu. Wiesen, Äcker, Hochwald, weite Heidelandschaften und das kaum zu passierende Hochmoorgelände der Grafschaft waren ideale Vorbedingungen für das Zustandekommen eines grenzüberschreitenden illegalen Handels. Darüber hinaus gab es in dem unübersichtlichen Gelände zahllose Nebenwege entlang der Grenze, die nur bei genauer Ortskenntnis bekannt waren. Weite unbewohnte Strecken und lockere Besiedlung mit einzeln gelegenen Höfen, von Hecken und Gräben umgeben, verminderten zusätzlich die Gefahr für die Schmuggler von Zollbeamten entdeckt zu werden. Überdies begünstigte eine gewisse Zustimmung und Gewährung seitens der Bevölkerung den Schmuggel. Diese Einstellung behinderte zusätzlich die Arbeit der Zollbeamten, die darüber klagten, dass die „Unterstützung durch Landwirtschaft und Gemeindevorsteher äußerst unzulänglich sei“.⁵¹⁹ Zugleich erschwerte eine ausgefeilte Taktik der beteiligten Schmuggler den Zugriff, da größere ungesetzliche Transporte nur unternommen wurden, wenn sogenannte Vorläufer und Aufpasser signalisierten, dass kein Zollbeamter in der Nähe war. Dabei führten Warnrufe und -zeichen zur Einstellung der Schmuggeltätigkeit, so dass die Beteiligten größtenteils mit oder ohne Waren oft im Schutz der Dunkelheit entkamen.

Im Ausnahmejahr 1923 setzten durch Inflation und der damit einhergehenden Aufwertung des niederländischen Guldens ein aktiv betriebener Tauschhandel und

⁵¹⁷ Die Aufklärungsquote beim normalen Grenzschnuggel wird mit 5-10 % beziffert, Müller, Martin, S. 80; Gerling, S. 44f.

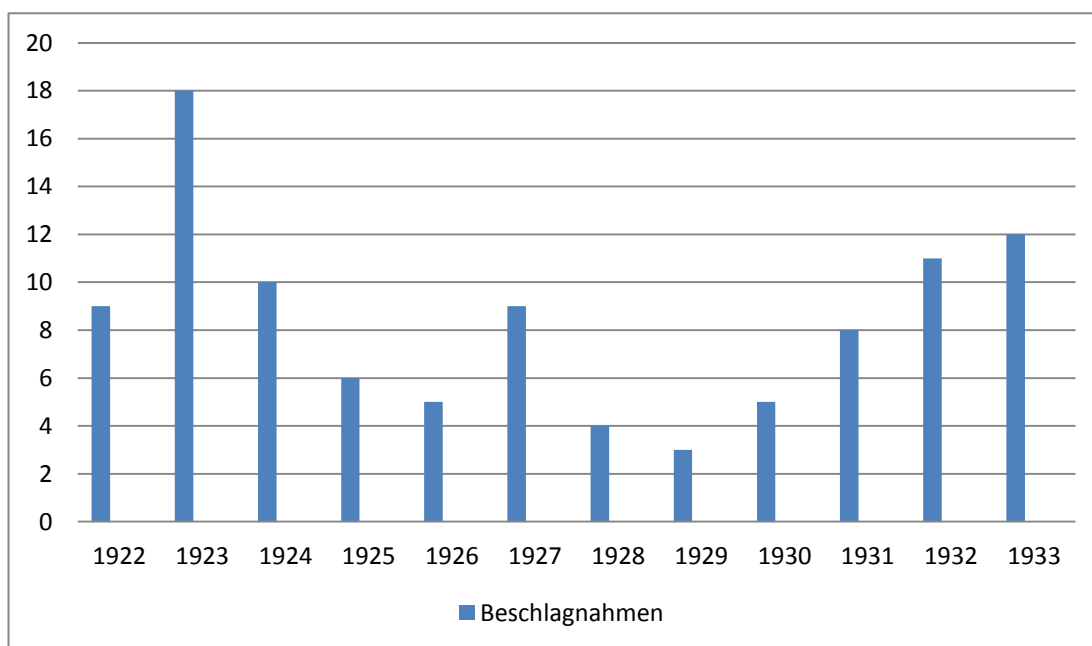
⁵¹⁸ Specht, Das Bentheimer Land, S. 134.

⁵¹⁹ Präsident des Landesfinanzamtes in Hannover über die Besprechung zur Schmuggelbekämpfung vom 04.11.1927 an den Landrat in Bentheim, 21.01.1928, NLA OS Rep. 450 Bent II, Nr. 12.

eine beträchtliche Schmuggeltätigkeit im deutsch-niederländischen Grenzverkehr ein. „Es vergeht kein Tag, an dem die Grenzbeamten nicht Waren in größeren und kleineren Mengen beschlagnahmen“, ⁵²⁰ bemerkte die lokale Presse im Januar 1923.

Zwischen 1922 und 1933 wurden 994 Schmuggelfälle veröffentlicht. Gegenüber dem Jahr 1922 verdoppelte sich im Jahr 1923 die Anzahl der Konfiskationen von 9 % auf 18 %.⁵²¹ Anhand der Auswahl und Menge der Waren, die den Zollbeamten in die Hände fiel, ist erkennbar, dass die meisten Handelsgegenstände für den höher bewerteten Gulden verkauft oder gegen dringend benötigte Produkte eingetauscht

Grafik 4: Prozentualer Anteil der Konfiskationen von Schmuggelwaren im zeitlichen Verlauf.



(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 193, NN 1924, eigene Berechnungen)

wurden. Noch im Jahr 1924 war die Zahl der gestellten Fälle mit 10 % höher als vor der Inflationszeit. Die Zahl der Konfiskationen von Waren ging ab dem Jahr 1925 kontinuierlich zurück und lag in den Jahren von 1925 bis 1930 mit durchschnittlich 6 % unter dem Wert der Vorkriegszeit. Einzelne Abweichungen nach oben, insbesondere im Jahr 1927, ergaben sich durch die unterschiedlichen Preisentwicklungen der Produkte in den beteiligten Ländern. Anfang der dreißiger Jahre, im Zuge der Weltwirtschaftskrise, nahm der illegale Handel über die grüne

⁵²⁰ ZuA vom 27.01.1923.

⁵²¹ Vgl., Wink, S. 108.

Grenze kontinuierlich zu. Lag die Quote der gestellten Fälle durch die Zollbeamten im Jahr 1929 noch bei 3 %, so stiegen die Konfiskationen in den folgenden Jahren beständig an (1930: 5 %, 1931: 8 %, 1932 11 %, 1933: 12 %).

Neben dem anhaltenden illegalen Handel mit Lebewild wurden nach der Inflationszeit verstärkt Genussmittel wie Tabak, Zigaretten und Zigarren sowie Kaffee, Tee und Kakao über die Grenze geschmuggelt. Beschlagnahmen die Zollbehörden im Jahr 1923 etwa 80 Kilogramm Kaffee, Tee und Kakao, so stieg der Anteil im Jahr 1924 auf das siebenfache, auf etwa 580 Kilogramm, an. Eine ähnliche Entwicklung ist auch bei Tabak festzustellen. Wurden bei Beschlagnahmen durch die Zollbehörden im Jahr 1923 lediglich drei Kilogramm Tabak sicher gestellt, waren es im Jahr 1924 bereits 153 Kilogramm Tabak, hinzu kamen noch 31.530 Zigaretten und 3.945 Zigarren.⁵²²

Besonders bei Pferden zeigen die Marktpreise wie groß die Gewinnspanne allein beim Pferdeschmuggel sein konnte. Noch im Juli 1927 kostete in Deutschland ein Pferd zwischen 800 und 1000 Mark, in den Niederlanden dagegen zwischen 400 bis 600 Mark, so dass pro Pferd ein Gewinn von circa 400 Mark zu erwarten war.⁵²³ Die Umgehung der Zollgebühren, der Zollsatz für Pferde lag zwischen 90 und 360 Mark, erhöhte den Verdienst noch einmal um etwa 100 Mark. So erklärte die Landjägerabteilung in ihrem vierteljährlichen Bericht an den Landrat des Kreises, dass die Zunahme des Schmuggels, „daher [kommt], weil sich der Schmuggel wegen der bedeutend niedrigeren Preise in Holland, mit Ausnahme der Ferkel, besonders lohnt und die hier wohnhaften Schmuggler inzwischen ihre Strafe verbüßt haben“.⁵²⁴ Nicht nur die Preisentwicklung begünstigte den Schmuggel, sondern auch der entsprechende Wirkungskreis der Personen, dessen Milieu, wie ein Staatsanwalt betonte, „ein Dorado für Schmuggler“ war.⁵²⁵

Die Stabilisierung der Rentenmark und Darlehen ab dem Jahr 1924 ermöglichten der regionalen Wirtschaft, vor allem der Textilindustrie in Nordhorn, zu prosperieren.

⁵²² ZuA 01.01.1923 bis 31.12.1923; NN 01.01.1924 bis 31.12.1924.

⁵²³ Vierteljährlicher Bericht der Landjägerabteilung in Bentheim zur Entwicklung des illegalen Handels an den Landrat in Bentheim, 31.07.1925, NLA OS Rep 450 Bent I, Nr. 295.

⁵²⁴ Ebd.

⁵²⁵ ZuA vom 31.10.1930.

Die lokale Zeitung zog für das Jahr 1925 eine durchaus positive Bilanz, in der „(...) unsere Grafschaft das besondere Glück [hatte], in Nordhorn eine solche „Oase in der Wüste“ zu haben. (...) täglich kommen Hunderte von Arbeitern und Arbeiterinnen (...), von Lingen kommen nach Aufnahme der Autobusverbindung und Indienststellung besonderer Autobusverbindungen längst mehr als hundert Menschen Tag für Tag (...) und die Zahl der großen Personen-Kraftwagen, die regelmäßig zwischen Nordhorn und Denekamp verkehren und nur dem Arbeiterverkehr dienen, dürfte von zwanzig nicht mehr weit entfernt sein. Dazu die Hunderte, die als Beförderungsmittel von und zur Arbeit das Rad benutzen“.⁵²⁶ Durch Erweiterungs- und Neubauten der Fabriken und eine rege Wohnungsbaupolitik, erholte sich auch das Handwerk zunehmend. Die Schaufenster der Geschäfte füllten sich wieder mit Bedarfs- und Konsumgütern, die Kaufkraft wuchs und „Hamsterer, Schleichhändler und Schmuggler verschwanden“.⁵²⁷

Allerdings prosperierte nicht die gesamte Grafschaft im gleichen Maße. Viele kleine Heuerleute, Torfbauern und Kötter, vor allem in der Niedergrafschaft, litten große Not. „Es ist geradezu erschütternd, wie die Menschen dort leben“, so hieß es bei Dr. Conrad, der die Lebensverhältnisse der Grafschafter Bevölkerung untersuchte.⁵²⁸ Die Bewohner lebten nur von dem wenigen, das sie dem kargen Sandboden abgewinnen konnten. Heide und Moor, dazu kaum passierbare Wege erschwerten zusätzlich eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Region. Geld war kaum vorhanden, und unhygienische und schlechte Wohnverhältnisse, unzureichende Wasserversorgung, fehlende Kanalisation, mangelnde Körperpflege und einseitige Ernährung führten im Jahr 1927 dazu, dass 272 Menschen an Tuberkulose erkrankten und im Jahr 1932 noch 52 Personen daran starben.⁵²⁹ Daher ließ die Schmuggeltätigkeit auch in der Zeit der relativen Stabilisierung der ökonomischen

⁵²⁶ ZuA vom 30.12.1925.

⁵²⁷ Specht, Nordhorn, S. 327.

⁵²⁸ Seine wissenschaftlichen Untersuchungen bezogen sich auf den Zeitraum von 1927 bis 1932, Conrad, Carl-Heinz, Ein Überblick über gesundheitliche und hygienische Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim nach dem Stande des Jahres 1932/1933, in: Das Bentheimer Land, Nr.X, Jahrbuch des Heimatvereins Grafschaft Bentheim 1934, Bentheim 1934, S. 227-297.

⁵²⁹ Hensen, Heinrich, Lebensverhältnisse in weiten Teilen der Grafschaft Bentheim, in: Das Bentheimer Land, Bd. 92, Jahrbuch des Heimatvereins Grafschaft Bentheim 1978, Bentheim 1978, S. 226ff.

Verhältnisse keineswegs ganz nach. Zur Aufbesserung der kargen Lebensverhältnisse wurden insbesondere in der Niedergrafschaft Schweine und Schafe heraus-, Kaffee und Tabak hereingeschmuggelt. Im Februar 1927 berichtete das Hauptzollamt Nordhorn, dass der Ferkelschmuggel in der Region in „vollster Blüte“ stehe und erklärte, dass „bei der schwachen Grenzbesetzung und den jetzigen Überwachungsmaßnahmen, die lediglich in dem Ausweiszwang beim Transport der Schweine außerhalb einer geschlossenen Ortschaft besteht, es unmöglich [ist], den Schmuggel zu unterbinden“.⁵³⁰ Durch die Angleichung der Preise bei Zuchtvieh in den Jahren 1928/29 erfuhr der Ausfuhrschmuggel in diesem Bereich einen Rückgang, während das Einschwärzen von Kaffee, Tee und Kakao, die „einen Anreiz zum Schmuggeln von Holland nach Deutschland geben“ weiterhin bestand.⁵³¹

Ab dem Jahr 1930 setzte eine Arbeitslosenwanderung aus den Industriegebieten des Ruhrgebietes in das Grenzgebiet ein, die den Schmuggelhandel, insbesondere den Kaffeeschmuggel, anwachsen ließ.⁵³² Im Dezember 1931 begründete der Landrat gegenüber dem Regierungspräsidenten in Osnabrück die Zunahme des illegalen Handels mit dem Anstieg der Arbeitslosen und vermutete, dass „durch die stärkere Überwachung der westfälischen Grenze, Erwerbslose und Schmuggler aus dem Industriegebiet und anderen Teilen des Reiches versuchen, den Schmuggel hier zu betreiben“.⁵³³ Im Jahr 1932 registrierte die Landjägerei eine weiter wachsende Schmuggeltätigkeit und folgerte, dass die Zunahme „die sich vorwiegend auf den Schmuggel mit Lebensmitteln und Rauchwaren bezieht, in erster Linie auf die

⁵³⁰ Bericht des Hauptzollamtes in Nordhorn an den Kreisrat in Neuenhaus, 09.12.1928, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr.12.

⁵³¹ Der Preis für ein Kilogramm Kaffee betrug in Deutschland zwischen 5,50 bis 7,50 Mark, in den Niederlanden dagegen 3,50 bis 5,00 Mark. Ausgeführt wurden indessen verstärkt Spirituosen, die in Deutschland 30 bis 40 % billiger waren, Landjägereiabteilung in Bentheim an den Landrat in Bentheim, 31.07.1928, NLA OS Rep Bent I, Nr. 295.

⁵³² Gerling, S. 40f; Müller, Martin, S. 69.

⁵³³ Landjägerabteilung in Bentheim über die Zunahme der Schmuggelaktivitäten an den Landrat in Bentheim, 30.11.1931, NLA OS Rep Bent I, Nr. 295.

wirtschaftliche Not der Arbeitslosen zurückzuführen sein [dürfte]“.⁵³⁴ Der gravierende Anstieg des Kaffeeschmuggels ab den 1930er Jahren war außerdem auf die Zollbelastung bei sinkenden Kaffeepreisen zurückzuführen.⁵³⁵ „War es schon in den Vorjahren ein guter Verdienst, für einen Zentner Kaffee, den der Schmuggler heimlich über die Grenze gebracht hatte, Zollabgaben von RM 65,- einzusparen, so hatte man jetzt zugleich den Betrag für einen neuen Zentner zusammen, den man in der nächsten Nacht auf den Rücken schnallen konnte“.⁵³⁶ Die Freimengen, die den Grenzbewohnern im April 1931 gestattet waren, führten zu einem beträchtlichen Ansturm auf die niederländischen Verkaufsstellen, so dass eine Eingabe gegen den

⁵³⁴ Ebd.; Peter Wilhelm Stoll, ein Mitglied einer Schmugglerkolonne vom Niederrhein begründete sein Verhalten damit, dass er im Jahr 1928 arbeitslos wurde und sein „junges Leben, voller Ideale und Ziele, von der allgemeinen Krisenwalze elend zu Boden gestampft worden[war]. (...) Im Kriege groß geworden, während des Inflationstaumels die ersten Schritte ins selbständige Leben getan, sah ich mich furchtbar enttäuscht und entfernt von allen Hoffnungen, die ich mir als Lebensziele gesteckt hatte. (...) Und dann kam ein Tag, an dem mein ödes Dasein eine schnelle Wendung erfahren sollte, in dessen Folgezeit sich das Sprichwort bewahrheitete: „Vom Recht zum Unrecht ist es nur ein Schritt“, Stoll, Peter Wilhelm, Über die Grenze. Tatsachenberichte vom deutsch-holländischen Schmuggelwesen, Leipzig 1934, S. 14f.

⁵³⁵ Betrag der Zollsatz im Jahr 1928 noch 65 Mark pro Zentner Kaffee, so erhöhten sich die Zölle ab dem Jahr 1930 auf 80 Mark. Die Zollgebühren übertrafen bei weitem den Einstandspreis für Kaffee, der im Jahr 1930 für ein Zentner Kaffee 29 Mark betrug; Freyenried, Bruno, Der deutsche Kaffeeschmuggel, Recklinghausen 1936, S. 41.

⁵³⁶ Ders., S. 41.

Missbrauch des Freimengenverkehrs an das Handelsministerium notwendig erschien.⁵³⁷

Die Menge der Beschlagnahmen in der Grafschaft Bentheim bei dem Produkt Kaffee von März 1932 bis Dezember 1932 gibt Aufschluss über das Ausmaß des regionalen Kaffeeschmuggels. Die Zollbehörde konfiszierte in elf Monaten etwa 444 Kilogramm Kaffee.⁵³⁸ Es ist jedoch zu beachten, dass diese nur einen ganz geringen Prozentsatz des wirklichen Schmuggels ausmachen. Die lokale Zeitung stellte fest, dass „man nie [dabei vergessen darf], dass nach den eigenen Angaben der Leiter der verschiedensten Hauptzollämter die beschlagnahmten Schmuggelgüter nur einen Bruchteil dessen darstellen, was überhaupt von Holland nach Deutschland eingeschwärzt wird.“⁵³⁹ Besonders kritisch wurde der gewerbsmäßige Schmuggel

⁵³⁷ „Das Holen der Freimengen im Gewicht unter 50 Gramm der Waren: Kaffee, Tabak, Tee, 10 Zigarren, 25 Zigaretten usw. aus Holland ist den Grenzbewohnern bekanntlich gestattet. Das örtliche Bedürfnis muss verneint werden, wenn, wie zur Zeit geschieht, ein unverantwortlicher Missbrauch mit dieser Vergünstigung getrieben wird. Am Karfreitag haben lt. Kontrolle des Zollamts Frensdorfer Haar (Dorf) etwa 1.400 Personen die Grenze passiert, um den Osterbedarf an Tabakwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Schokoladen usw. in Freiquantitäten zu decken. Wieweit diese „Eindeckung“ erfolgte, geht aus persönlichen Angaben eines holländischen Ladeninhabers hervor, der seinen Verkauf am Tage vor Ostern in Zigaretten auf 20.000 Stück angibt. Wieweit der Tabak- und Zigaretenschmuggel schon an Ausdehnung genommen hat, erhellt die Tatsache, dass in der Nähe der Bahnhöfe Essen, Dortmund usw. heute holländische Zigaretten und holländischer Tabak im Straßenhandel angeboten werden. Durch dieses gekennzeichnete Treiben werden die Auswirkungen des Prohibitivzolles für Tabakwaren und der Steuererhöhungen nach dem neuen Tabaksteuergesetz sabotiert. Ungeheure Summen an Zoll und Steuern gehen dem Reich verloren. Ganz besonders aber wird der Groß- und Kleinhandel im diesseitigen Grenzbezirk geschädigt. Hier sind Zusammenbrüche unvermeidlich, wenn dem unverantwortlichen Treiben nicht sofort Einhalt geboten wird. Die unterzeichneten Verbände fordern deshalb: 1. Sofortiges Verbot des Einbringens von Freimengen jeglicher Art. 2. Ablehnung aller Bestrebungen, die daraufhin abzielen, die Freimengen von Mehl und Backwaren sowie von Fleisch und Speck wieder zuzulassen. Sollte aus irgendwelchen Gründen ein vollständiges Verbot aus handelspolitischen Gründen nicht möglich sein, so müssen wir die Einführung von Haushaltskarten fordern, damit zwar die einzelnen Familien im Grenzgebiet ihren kontrollierten Bedarf an Freimengen decken können, der Schleichhandel und jede übertriebene Einfuhr aber wirksam unterbunden wird“, ZuA vom 17.04.1931.

⁵³⁸ Eigene Berechnung anhand der Beschlagnahmungen, vgl., ZuA 08.03.1933 bis 10.01.1933. Im Jahr 1932 wurden an der deutschen Grenze in Westdeutschland (Landesfinanzamtsbezirke Düsseldorf, Köln und Münster) 2.616,1 Zentner Schmuggelkaffee beschlagnahmt, Freyenried, S. 43.

⁵³⁹ S. Auflistung im Anhang, Qualität und Quantität der konfiszierten Waren von März 1932 bis August 1932, S. 200.

gesehen, der im „Interesse der deutschen Wirtschaft nicht scharf genug verurteilt und bekämpft [werden kann]“.⁵⁴⁰

Die konfiszierten Waren wurden bei lokalen Auktionen verkauft, so dass an „den Grenzzollämtern häufig Versteigerungen abgehalten [werden], auf denen die beschlagnahmten Schmuggelgüter meistbietend verkauft werden. Oft sind Fahrräder zu kaufen, die man Schmugglern abgenommen hat, selbst Honigkuchen bilden Schmuggelgut und werden als solches versteigert“.⁵⁴¹ Die Versteigerung der Schmuggelwaren stieß bei der Grafschafter Bevölkerung auf großes Interesse, und zu einer dieser Auktionen im Frühjahr 1933 „waren die Käufer scharenweise aus Uelsen und den Nachbargemeinden erschienen. Die beschlagnahmten Eier brachten durchschnittlich einen Preis von je 4-5 Pfg. Die sechs Fahrräder wurden zu Preisen zwischen 3 und 30 Mk. verkauft. Ein Schmuggelpferd, das zur Versteigerung kam, erbrachte die stattliche Summe von 250 Mk“.⁵⁴² In nicht seltenen Fällen erwarben vor allem Landwirte ihre selbst geschmuggelten Waren wieder zurück.

Beteiligt an dem illegalen Warenverkehr waren hauptsächlich Landwirte mit 42 %, es folgten Arbeiter oder Arbeitslose mit 24 %, dann mit Abstand Händler und Handwerker mit 8 %. Der Anteil der Frauen und Jugendlichen an den Schmuggelaktivitäten war relativ gering; bei Frauen lag die Quote bei 8 % und bei Jugendlichen bei 1 %. Die Grafschaft Bentheim mit ihrem unübersichtlichen Grenzverlauf, dem unwegsamen Gelände und der schwachen Grenzbesetzung zog nach der Weltwirtschaftskrise vermehrt auswärtige Schmuggler an. Der Anteil der ortsfremden Personen betrug im Jahr 1932 etwa 54 % und war damit deutlich höher als im Jahr 1923 mit einem prozentualen Anteil von 22 %.⁵⁴³ Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 17 % ortsfremde Schmuggler festgesetzt, angeklagt und verurteilt. Durch die Annahme, dass „der nächtliche Abtransport der

⁵⁴⁰ „55 Schmuggelfälle sind aufgedeckt: Strafen sind insgesamt 300.000 Mk. verwirkt. Die Zahlen lassen deutlich erkennen, welchen gewaltigen Umfang der Schmuggel auch in unserem Bezirk angenommen hat“, ZuA vom 07.09.1932.

⁵⁴¹ ZuA vom 23.12.1930.

⁵⁴² ZuA vom 27.05.1933.

⁵⁴³ Im Jahr 1923 waren 22 % der Angeklagten Auswärtige, im Jahr 1924 etwa 6 %, zwischen den Jahren 1925 bis 1931 durchschnittlich 2 %, im Jahr 1932 betrug deren Anteil 5 % und im Jahr 1933 sank die Quote auf 2 %. Die Berechnungen beruhen auf Angaben des Wohnortes der Angeklagten bei den Verurteilungen, ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924.

Güter bei der Ausdehnung des hiesigen Grenzbezirks und der hier nicht so starken Grenzwache leichter möglich ist, [ist] es auswärtigen Schmugglern mehrmals gelungen, größere ausländische Warenmengen, besonders Rauchwaren und Kaffee, durch den hiesigen Grenzbezirk ungehindert hindurch zu bringen. Das Auftreten Arbeitsloser aus dem Rheinland und Westfalen im Grenzgebiet, die sich bereitgestellte Kraftwagen nachkommen lassen, ist in letzter Zeit häufiger festgestellt, auch Schmuggelautos aus Bremen und Hamburg sind beobachtet worden“,⁵⁴⁴ beurteilte das Hauptzollamt die Situation in der Grafschaft.

Trotz intensiver Abwehrmaßnahmen seitens der Zollbeamten gelang es nicht, den Schmuggel mit Autos und mittels Fahrrädern auf Landstraßen und fahrbaren Nebenwegen abzuwehren, und auch der Einsatz „besonderer Radfahrstreifen für größere Abschnitte, [die] auch im rückwärtigen Gelände und besonders bei Nacht“ eingesetzt werden sollten, zeigte kaum Wirkung. Es sei „unmöglich, den Schmuggel zu unterbinden. (...) Um sich vor Überraschungen vor den Grenzbeamten zu schützen, sind ganze Truppen von Personen lediglich damit beauftragt, die Beamten zu beobachten und die eigentlichen Schmuggler rechtzeitig zu warnen. Es ist infolgedessen den Beamten bei dem größten Diensteifer nahezu unmöglich, unbemerkt geeignete Beobachtungspunkte einzunehmen, von denen aus bei der Unübersichtlichkeit des Geländes auch nur ein geringer Grenzabschnitt überwacht werden kann. Gelingt es ihnen hin und wieder, unbemerkt an der Grenze zu postieren, werden sie bei einer geringen Bewegung entdeckt, zumal auf ihre Entdeckung Prämien ausgesetzt werden. Warnungsrufe und Zeichen darauf, Einstellung der Schmuggeltätigkeit sind die sofortige Folge“.⁵⁴⁵

Die anhaltend unbefriedigende Schmuggelbekämpfung im Grenzbezirk wurde permanent mit der Erfahrung der Schmuggler und der anhaltenden ungenügenden

⁵⁴⁴ Landjägerabteilung in Bentheim an den Landrat in Bentheim über den verstärkten Schmuggel von Kraftwagen, 01.08.1932, NLA OS Rep Bent II, Nr. 12.

⁵⁴⁵ Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes zur Schmuggelbekämpfung, 21.01.1928, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr.12; Eulitz, S. 93.

Anzahl des Grenzpersonals begründet.⁵⁴⁶ Die Zollbehörde versuchte daher durch schärfere Handhabung der Transportkontrollen, Überprüfung der Viehkontrolllisten und intensive Zusammenarbeit mit den Landjägern die Schmuggeltätigkeiten einzudämmen. Die wichtigste Unterstützung erhofften sie sich durch interessierte und gutgesinnte Landwirte und Bürgermeister in den einzelnen Gemeinden. Zweckdienliche Hinweise, die „durchaus vertraulich behandelt werden sollten“ und „rechtzeitige Mitteilungen über Schmuggelwege und Schmuggeltage und Zeiten“,⁵⁴⁷ würden erheblich dazu beitragen, Erfolge in der Schmuggelbekämpfung zu erreichen. Allerdings klagten die Beamten, dass „diese Unterstützung durch die Bevölkerung äußerst unzulänglich sei“,⁵⁴⁸ profitierte doch mancher Graftschafter von den illegalen Tätigkeiten. Ein Beispiel ist ein umfangreiches Tabakgeschäft im September 1933, bei dem rund fünfzig Personen involviert waren. In der Zeit von „Oktober 1932 bis Mai 1933 hatten drei Schmuggler aus Wietmarschen und Alte Piccardie nachweislich mindestens 450 Pfund niederländischen Feinschnitttabak in der Umgebung von Neuringe nach Deutschland eingeschmuggelt, diesen Tabak zum Teil an zwei weitere Personen in Wietmarschen weiterverkauft, um ihn in kleineren Mengen in Wietmarschen, Lohne, Lingen, Laxten und Nordhorn abzusetzen. Außer den drei Schmugglern konnten in den genannten Ortschaften etwa 50 Personen ermittelt werden, die den Schmuggeltabak weiterverkauft oder bezogen haben. Die drei Schmuggler sind in Haft genommen“.⁵⁴⁹

Im August 1933 erklärte das Landjägeramt in seinem Vierteljahresbericht an den Landrat, dass „der Rindvieh- und Schweineschmuggel über die grüne Grenze nach Deutschland nicht bekannt geworden [ist]. Anscheinend hat dieser Schmuggel ganz

⁵⁴⁶ „Die Reichzollverwaltung vermag bei der schwachen Grenzbesetzung den Schmuggel nicht zu unterbinden, zumal sich die Schmuggler erfahrungsgemäß eng zusammen schließen und mit großer Geschicklichkeit Hand in Hand arbeiten. Ganze Gruppen von Personen sind damit beauftragt, die Grenzbeamten zu beobachten und auszukundschaften, wohin und zu welchen Zeiten sie ihre Dienstgänge unternehmen. Die große Unübersichtlichkeit der Grenzregion begünstigt das Schmugglerhandwerk“, Landesfinanzamt für Zölle und Verbrauchsteuern an den Landrat in Bentheim zu den allgemeinen Problemen bei der Schmuggelbekämpfung, StAHann, Rep 490, Nr. 24h.

⁵⁴⁷ Präsident des Landesfinanzamtes in Hannover an den Landrat in Bentheim über die „unumgängliche“ Mitwirkung der Bevölkerung bei der Schmuggelbekämpfung, 21.01.1928, NLA OS Rep Bent II, Nr. 12.

⁵⁴⁸ Ebd.

⁵⁴⁹ ZuA vom 05.09.1933.

aufgehört. Pferde werden noch immer geschmuggelt. Hauptsächlich junge Stuten zur Zucht. [...] Der Schmuggel mit Rauchtobak hat anscheinend wieder zugenommen. Denn seit März sind im diesseitigen Bezirk 31 Aufgriffe mit Schmuggelwaren gemacht und dabei 250 Kilogramm Rauchtobak beschlagnahmt. Auch andere Lebensmittel und Kaffee waren in kleinen Mengen bei den Beschlagnahmungen dabei.“ Zudem „[sind] die Schmuggelstrafen, die die Gerichte heute verhängen, bei weitem ein größeres Risiko als der eventuelle Erfolg eines zweifelhaften Geschäfts“.⁵⁵⁰

Neben finanziellen Sanktionen wurden nun auch die Fahrzeuge, die zum Schmuggeln benutzt wurden, beschlagnahmt. Autos, Fahr- und Motorräder und vor allem Pferde und Wagen wurden konfisziert, eine harte Strafe vor allem für Landwirte, deren Existenz von ihrem Verkehrsmittel abhängig war. Weitere staatliche Maßnahmen wie Verurteilungen im Schnellverfahren, verstärkte Kontrollen durch Aufstockung des Grenzaufsichtspersonals und der Einsatz von zwölf besonders ausgebildeten Zollschutzhunden sollten zur Unterdrückung der Schmuggleraktivitäten beitragen. Überdies vereinfachte die vermehrte Investierung in Elektrizität und die Einrichtung von Telefonen die Kommunikation innerhalb der einzelnen Zollstellen.

Die Gewinnspanne verringerte sich zudem ab dem Jahr 1933 durch die Preisannäherung in den Niederlanden und Deutschland, und der bescheidene Verdienst wog das Risiko, gestellt zu werden, nicht auf. Im kleinen Grenzverkehr war wieder die Einfuhr von gewissen Gütern, darunter auch Kaffee und Tabak, in bestimmten kleineren Mengen für die Grenzbevölkerung gestattet. Soweit die Waren für den eigenen Konsum verwendet wurden, lag kein Steuervergehen vor, wurden sie jedoch weiter veräußert, trat eine Abgabepflicht ein.⁵⁵¹ Da solche Fälle kaum

⁵⁵⁰ ZuA vom 13.12.1933.

⁵⁵¹ „Achtung! Neue Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr! - Mit Wirkung vom 20. März 1933 gelten bei der Verzollung von Kaffee, Tee, Müllereierzeugnisse, Zucker, Kakaopulver und Schokolade im Landstraßenverkehr folgenden Bestimmungen: Die Zollbefreiung nach § 5 Abs. 1 b des Zolltarifgesetzes wird für Mengen unter 10 Gramm allgemein, für Mengen von 10 bis 49 Gramm derselben Warengattungen derselben Person an einem Tage nur einmal gewährt. Bei der Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts in Mengen von 11 bis 999 Gramm wird das Gewicht nicht wie bisher auf volle 50 Gramm, sondern auf volle 10 Gramm nach unten hin abgerundet. Bei Mengen unter 5 Kilogramm wird der Zoll und die Umsatzausgleichssteuer für diese Waren auf Reichspfennige abgerundet und auch insoweit erhoben, als die einzelnen Beträge weniger als fünf Rpfg. ausmachen“, ZuA vom 20.03.1933.

hinterfragt wurden, gelangten somit auch kleinere Mengen illegaler Waren in den Handel.⁵⁵² Bei den Kontrollen wurden zunehmend geringe Mengen an Lebens- und Genussmitteln beschlagnahmt, deren Einschwärzen hauptsächlich mit Eigenbedarf begründet wurde. Zu Beginn des Jahres 1934 erklärte die Landjägerabteilung dem Landrat, dass „der Schmuggel im Allgemeinen erheblich nachgelassen hat. Dies Nachlassen ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass heute der Schmuggel empfindlicher bestraft wird, wie vor Jahresfrist. Andererseits ist das Nachlassen des Schmuggels auch auf die Abnahme der Arbeitslosigkeit zurückzuführen“.⁵⁵³

Der Anteil der Wiederholungstäter an der gerichtlich geahndeten Straftat des Schmuggels verhielt sich gegenläufig zur Entwicklung des illegalen Handels. Im Jahr 1923 lag der Anteil der gestellten Wiederholungstäter bei 4 %, sank im Jahr 1932 auf 3 %, und erreichte erst im Laufe des Jahres 1933 mit 8 % eine mäßig höhere Quote. Auch die wegen Bandenschmuggels ausgesprochenen Urteile waren in den Jahren von 1923 bis 1931 gering oder nicht vorhanden, erst in den Jahren 1932/33 stieg der Anteil an den Gesamturteilen bei Bandenschmuggel auf 8 % bzw. 13 %. Das bedeutet, dass sich der Schmuggel in der Region größtenteils unabhängig von Berufs- und Bandenschmugglern entwickelte. Vielmehr verweist die auch verhältnismäßig geringe Beteiligung auswärtiger Täter auf die Tatsache, dass von einer großen Zahl der Grenzbewohner diese Delikte begangen wurden.

Durch ausgefeilte Techniken sowie altbewährte Methoden konnte ein Großteil der Delinquenten unentdeckt Waren einschwärzen. Etwa 21 % der Schmuggler entgingen gemäß den Tagesberichten der lokalen Zeitung dem Zugriff der Zollbeamten, indem sie unter Zurücklassung ihrer Waren im Schutz der Dunkelheit die Flucht ergriffen. Hinzu kommen noch jene Fälle, die nicht zur Kenntnis der Behörden gelangten. Fast täglich berichtete die lokale Zeitung über den illegalen Handel und warnte unablässig vor den rechtlichen Konsequenzen.⁵⁵⁴ Obwohl dieses

⁵⁵² Gerling, S. 61.

⁵⁵³ Gendarmerieabteilung in Neuenhaus an den Landrat in Bentheim über den Schmuggel an der deutsch-niederländischen Grenze, 19.03.1934, NLA OS Rep Bent II, Nr.12.

⁵⁵⁴ Auch wer nur 50 Gramm Tabak mit sich führte und gestellt wurde, musste mit einer empfindlichen Geldbuße rechnen. Wegen Hinterziehung der Steuern und Abgaben betrug die gesetzliche Mindeststrafe „das Vierfache des hinterzogenen Zolles und Steuer nach § 396 R.A.O. (Reichsabgabenordnung). Das bedeutete eine Nachzahlung von hinterzogenen Abgaben in Höhe von 9,30 RMk. und die Strafe für 50 Gramm Tabak von 37,50 RMk.“, ZuA vom 27.04.1929.

Vergehen immer mit einer Geldstrafe einher ging und als ein wirksames Mittel zur Erziehung und Abschreckung galt, hielt es die Grenzbewohner dennoch nicht davon ab, in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen den „Kleinschmuggel“ für den eigenen Verbrauch intensiv zu begehen, denn „täglich [werden] Leute mit Schmuggelwaren von deutschen Zollbeamten gefasst“.⁵⁵⁵ Der aus Gewohnheit, Gelegenheit oder Not betriebene Schmuggel, der von der überwiegenden Zahl der Delinquenten in der Region begangen wurde, ließ sich nicht von Geld- oder Gefängnisstrafen abschrecken, denn der Nutzen, den sie aus dem illegalen Handel zur Aufbesserung ihrer Lebensverhältnisse ziehen konnten, wog schwerer als das Risiko entdeckt zu werden. Die Grenzbevölkerung war sich bewusst, dass ihre Handlungsweisen strafbar waren und sie jederzeit mit den Folgen ihrer Tätigkeit zu rechnen hatten, aber sie ignorierten die gesetzlichen Regelungen. Das Vergehen gegenüber einer anonymen Institution, dem Staat, ließ die Hemmschwelle der Grenzbevölkerung sinken, und auch das Risiko gestellt zu werden, war relativ gering. Die Hypothese, dass der Schmuggel zugenommen habe, als große Teile der Bevölkerung in wirtschaftliche Not gerieten, wird durch die Entwicklung des illegalen Warenverkehrs gestützt.

6.5. Ausbreitung der Alltagsdelinquenz von 1923 bis 1933

Wird die Gesamtentwicklung der Alltagsdelinquenz in der Grafschaft Bentheim betrachtet, ergibt sich folgendes Bild: Die Veränderungen bei den Delikten Schmuggel und Diebstahl zeigen, dass die Straffälligkeit zwischen den Jahren 1923 und 1933 maßgeblich von der Wirtschaftslage mit all ihren Implikationen gelenkt war.⁵⁵⁶ Für die Region Grafschaft Bentheim sind drei Phasen der Alltagsdelinquenz deutlich voneinander zu unterscheiden, wobei das Jahr 1927 eine Ausnahmeerscheinung bildet; verursacht durch erhöhte Schmuggeltätigkeit.

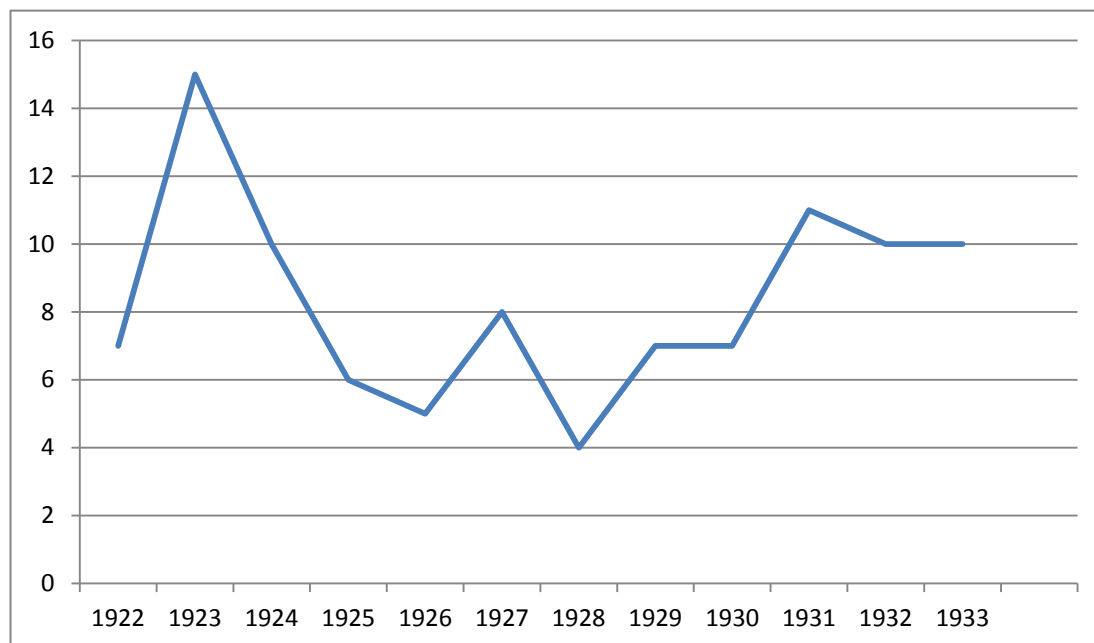
Schmuggel und Diebstahl waren kein plötzlich auftretendes Phänomen im Inflationsjahr, sondern diese Vergehen bestanden bereits mit zunehmender Tendenz

⁵⁵⁵ ZuA vom 23.12.1930.

⁵⁵⁶ Um dieses Verhältnis nachzuweisen, können verschiedene Faktoren herangezogen werden, so der Arbeitslohn, der Lebensmittelindex, der Lebenshaltungskostenindex, der Industrieindex und schließlich die Arbeitslosigkeit, Schwarz, S. 335-397.

während und nach dem Ersten Weltkrieg.⁵⁵⁷ Jedoch breiteten sich beide Delikte unter dem Einfluss der Geldentwertung zu alltäglichen Rechtsverletzungen aus, die es in diesem Ausmaß noch nicht gegeben hatte. Als am Ende des Jahres 1923 die ins Unbeschreibliche gehende Abwertung des Geldes einsetzte, konnten Löhne und Gehälter der Grafschafter Bevölkerung mit der Entwertung des Geldes nicht mehr

Grafik 5: Prozentuale Entwicklung der Delikte Schmuggel und Diebstahl im zeitlichen Verlauf.



(Quelle: ZuA von 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Schritt halten.⁵⁵⁸ Die Bewegung der Alltagsdelinquenz in der Region (der Berechnung liegen 2012 Fälle zugrunde) zeigt deutlich den engen Zusammenhang zwischen der Verteuerung der Lebensverhältnisse infolge der Verschlechterung des Papiermarktwertes und der Entwicklung der kriminellen Handlung. In diesem Jahr erhöhte sich die Quote der beiden Vergehen um mehr als das Doppelte (15 %) gegenüber dem Jahr 1922 (7 %). Nach der Stabilisierung der deutschen Währung ab

⁵⁵⁷ Der Anstieg des illegalen Handels mit Butter, Eiern, Pferden, Rindern Schweinen, Schafen, Wild und Geflügel und der „erschreckend große Anstieg“ des Diebstahls wurde im Zeichen der sinkenden Kaufkraft und der schwankenden Kursbewegungen in einem Rückblick auf das Jahr 1922 beschrieben, ZuA vom 03.01.1923.

⁵⁵⁸ Der „Lebenshaltungskostenindex stieg von 10,40 Mark im Jahr 1920 auf 185,90 (Millionen) Mark im Jahr 1923, die Löhne gelernter Arbeiter von 6,80 Mark im Jahr 1920, auf 84,60 (Millionen) Mark im Jahr 1923“, Ahmend, S. 80.; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 44, 1924/25, Berlin 1925, S. 280ff.

dem Jahr 1924 ist eine absteigende Bewegung (10 %) festzustellen, sowohl bei dem Delikt des Schmuggels als auch bei der Straftat des Diebstahls.

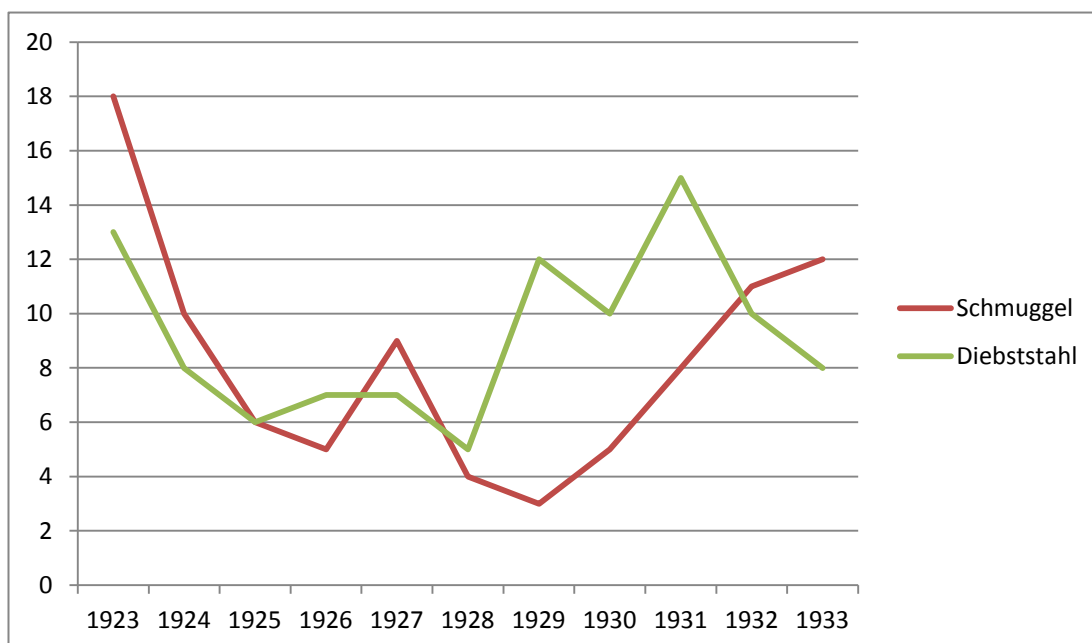
Die Zahl der Gesamtdelikte in diesem Jahr verminderte sich um mehr als ein Drittel gegenüber dem Jahr 1923, lag aber mit 10 % immer noch höher als im Jahr 1922. Erst mit der Besserung der Wirtschaftsverhältnisse setzte bis zum Jahr 1928 ein Rückgang der Straftaten ein; die Zahl der publizierten Fälle verringerte sich im Vergleich zum Jahr 1924 um 6 %. Mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise ab dem Jahr 1929 ist erneut ein Anstieg der Alltagsdelinquenz (7 %) zu verzeichnen, die sich allerdings schon gegen Ende des Jahres 1928 bemerkbar gemacht hatte. Die konjunkturellen Probleme führten in der Region zu steigenden Arbeitslosenzahlen, mit der Folge, dass auch die Zahl der Straftaten kontinuierlich anstieg. Ab dem Jahr 1928 erfolgte eine kontinuierliche Aufwärtsbewegung der Delikte, die sich bis Mitte des Jahres 1931 (11 %) fortsetzte.⁵⁵⁹ Erst in den Jahren 1932/33 im Zuge eines zögernden konjunkturellen Aufschwungs ging die Zahl der Aufgriffe auf 10 % zurück und erreichte damit annähernd den Stand des Jahres 1924.

Dieser allgemeine Befund lässt sich noch ergänzen und präzisieren, da die Delikte, betrachtet man die einschlägigen Verfahren im zeitlichen Verlauf, jeweils eine unterschiedliche Verlaufskurve aufweisen.

Im Jahr 1923 zeigt sich noch eine Übereinstimmung mit den steigenden Zahlen bei beiden Vermögensdelikten. Beide ließen nach dem Inflationsjahr in der Häufigkeit stark nach und verzeichneten in den Jahren 1924/25 ihre ersten Abnahmen.

⁵⁵⁹ Die Erhöhung der Kriminalitätsrate ist auch auf die Bevölkerungsvermehrung zurückzuführen. Im Jahr 1915 gab es 45.726 Personen, im Jahr 1925 bereits 49.912 und im Jahr 1933 stieg die Anzahl der Grafschafter Bevölkerung auf 60.993 Personen an, vgl., Der Grafschafter, Folge 32, Jahrgang 1955, S. 250.

Grafik 6: Prozentuale Entwicklung der einzelnen Deliktfälle.



(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Bei den Diebstahlvergehen sank die Zahl der Aufgriffe von 13 % auf 6 %. Nach einem leichten Aufwärtstrend (7 %) im Folgejahr ist eine Abwärtsbewegung bis zum Jahr 1928 (5 %) feststellbar. Ab der Mitte des Jahres 1928, als sich erste ökonomische Störungen bemerkbar machten, stieg die Anzahl der Vergehen bis zum Jahr 1929 (12 %) sukzessive an. Bis zum Ende des Jahres 1930 erfolgte ein leichter Rückgang des Deliktes um 2 %. Im Jahr 1931 (15 %) überstiegen die Diebstahlvergehen um 2 % die des Jahres 1923. Dagegen verringerte sich im Jahr 1932 die Zahl um ein Drittel (10 %) des Vorjahres und erreichte am Ende des Jahres 1933 mit 8 % annähernd den niedrigen Stand von 1924.

Auch beim illegalen Handel ist ab den Jahren 1924/25 (10 %) ein Rückgang gegenüber dem Jahr 1923 (18 %) ersichtlich. Die Grafik zeigt aber bei diesem Delikt nach dem Jahr 1925 eine andere Verlaufsform als bei den Diebstahlvergehen. Vor allem im Jahr 1927, als „die Landwirtschaft arge Not [leidet], zumal die Viehpreise noch in ständigem Sinken begriffen sind“,⁵⁶⁰ wurde ein reger Viehschmuggel betrieben und führte zu vermehrten gerichtlichen Verfahren. Insbesondere der Schmuggel mit Ferkeln hatte „zur Zeit in fühlbarer und sehr bedenklicher Weise

⁵⁶⁰ ZuA vom 23.03.1927.

überhandgenommen“.⁵⁶¹ Die Zahl der Vergehen im Jahr 1927 (9 %) verdoppelte sich in etwa gegenüber dem des Vorjahres (5 %), sank dann aber bis zum Jahr 1929 (3 %) stetig ab. Auch während der Weltwirtschaftskrise zeigt ein Vergleich der beiden Delikte eine unterschiedliche Entwicklung. Hatte der illegale Handel im Jahr 1929 seinen Tiefstand erreicht, erhöhten sich dagegen die Fälle bei Diebstahl. Obwohl ab dem Jahr 1930 (5 %) bis zum Jahr 1933 (12 %) die Schmuggelvergehen sukzessive anstiegen, unterschritten sie dennoch die Zahl des Jahres 1923 (18 %). Bei beiden Delikten verringerte sich die Quote im Jahr 1933 gegenüber dem Inflationsjahr um etwa 40 %.

Der Umfang der Alltagsdelinquenz kann erst zutreffend erfasst werden, wenn die Dunkelziffer der Delikte berücksichtigt wird.⁵⁶² Ein hoher Prozentsatz der Vergehen blieb unentdeckt, kam nicht nur Anzeige oder die Verdächtigen entkamen „im Schutz der Dunkelheit“, so dass die in den Jahren 1923 bis 1933 erfassten Vorgänge nur einen Bruchteil der tatsächlich begangenen Straftaten darstellen. Zollkriminalistische Untersuchungen⁵⁶³ und die Dunkelfeldforschung bei Diebstahl⁵⁶⁴ gehen jeweils von einer Aufklärungsquote von 10 % aus, je nachdem wie günstig die Verhältnisse lagen und wie gut ein Gebiet überwacht werden konnte.⁵⁶⁵ Die Ermittlungsquote mag auf den ersten Blick gering erscheinen. Werden aber die Faktoren berücksichtigt, die eine Verfolgung und Ahndung von Straftätern erschweren, kann eine geringe Entdeckungsrate als realistisch angesehen werden.⁵⁶⁶

Für die Berechnung des Anteils der Bevölkerung an der Alltagsdelinquenz wurden Angaben der Zeitung zur Anzahl der wahlberechtigten Bevölkerung heran gezogen. Wird im Jahr 1923 die Zahl von 25.500 erwachsenen Personen in der Grafschaft

⁵⁶¹ Schreiben des Hauptzollamtes Nordhorn an den Landrat in Bentheim, 12.02.1927, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr. 12.

⁵⁶² Von der begangenen Eigentums- und Vermögenskriminalität wird allenfalls ein Zehntel registriert, Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S 86.

⁵⁶³ Müller, Martin, S. 80.

⁵⁶⁴ Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 86.

⁵⁶⁵ S. Grafik B im Anhang, Verhältnis von Gerichtsverfahren und publizierten Vergehen, S. 204.

⁵⁶⁶ Ungenügendes Personal, einsam gelegene Höfe, Vertrautheit mit dem Gelände, spezielle Schmugglerpraktiken, mangelnde Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, unübersichtliches Gelände, Müller, Martin, S. 80.

zugrunde gelegt, so beträgt der Anteil der verurteilten Personen 1,7 %, im Jahr 1928 waren es bei etwa 30.020 Personen 0,5 % und im Jahr 1932 lag die Quote auf der Grundlage von 34.216 Erwachsenen bei 0,6 %.⁵⁶⁷ Auch die soziale Gruppierung der Beteiligten kann aufgrund der unklaren Angaben nur annähernd erfasst werden. Die veröffentlichten Berichte zeigen, dass insgesamt 38 % der wegen Alltagsdelinquenz vor Gericht stehenden Delinquenten Arbeiter bzw. Arbeitslose waren, es folgten mit 28 % Landwirte und Arbeitskräfte, die in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Händler und Handwerker waren mit etwa 10 % an den Delikten Schmuggel und Diebstahl beteiligt. Weibliche Personen wurden mit einem Anteil von 7 % und Jugendliche mit 2 % erfasst. Ortsfremde und ausländische Personen können mit einem Prozentsatz von 15 % beziffert werden, das bedeutet, dass der größte Teil der Personen, die in Bezug auf diese Straftaten verurteilt wurden, der Grafschafter Bevölkerung angehörte.⁵⁶⁸

Wenn sich auch über das reale Ausmaß der illegalen Handlungen⁵⁶⁹ und über den Anteil der Bevölkerung an den Straftaten keine präzisen Aussagen treffen lassen, so wird doch erkennbar, dass Konjunktur und Änderungen in den Sozial- und Arbeitsverhältnissen einen maßgeblichen Einfluss auf das alltägliche Kriminalitätsverhalten der Grafschafter Bevölkerung ausübten. Die drei Phasen der wirtschaftlichen und damit verbunden die sozialen Verhältnisse in der Weimarer Zeit spiegeln sich deutlich in der Entwicklung der Alltagsdelinquenz, so dass die

⁵⁶⁷ Berechnet auf der Grundlage der Wahlberechtigten in den Jahren 1923, 1928 und 1932, vgl., Brüning, S. 216.

⁵⁶⁸ Auswärtige Straftäter kamen hauptsächlich aus dem Ruhrgebiet und Norddeutschland. Die Zahl der in der Grafschaft Bentheim lebenden Ausländer betrug im Jahr 1923 195 männliche und 146 weibliche Personen, von denen 183 Personen niederländischer, drei belgischer, fünf tschechischer, ein polnischer, ein russischer und zwei Personen schweizerischer Abstammung waren [die Angaben zur Nationalität bezogen sich nur auf männliche Personen], Statistik des Landratsamtes Bentheim an den Regierungspräsidenten Osnabrück, 01.03.1923, NLA OS Rep 450 Bent I, Nr. 72. In den folgenden Jahren lebten etwa zwischen 150 und 200 ausländische Personen in der Grafschaft, hauptsächlich Niederländer. Aufgrund der Auslieferungsgesetze bei Straftaten aus den Jahren 1923, 1924 und 1929 wurden zwischen 1923 und 1932 in der Grafschaft Bentheim etwa 14 Personen ausgewiesen; zehn Niederländer, ein Franzose, ein Belgier, ein Tscheche und ein Amerikaner. Im Jahr 1933 wuchs die Zahl der Ausgewiesenen auf 21 Personen, die hauptsächlich aufgrund politischer Aktivitäten und kommunistischer Agitation verurteilt worden waren, davon waren 14 niederländischer, fünf tschechischer und zwei polnischer Herkunft, 21.10.1923 bis 01.09.1929, 21.10.1923 bis 01.09.1929, Regierungspräsident Osnabrück an Polizeiverwaltung in Nordhorn, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr. 378; 17.03.1933 bis 22.12.1933, Regierungspräsident Osnabrück an Polizeiverwaltung in Nordhorn, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr. 379; Frank, S. 261.

⁵⁶⁹ Die Feststellung des „tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens“ bleibt möglicherweise generell aufgrund der Dunkelziffer auf Dauer verschlossen, Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 267.

Herausbildung illegaler Strukturen und die Abschwächung des Unrechtsbewusstseins als ein soziales Phänomen im Kontext gesellschaftlicher Krisen gedeutet werden kann.

7. Handlung und Ahndung der Alltagsdelinquenz

Bei der Durchsetzung staatlicher Normen und Gesetze kommt der Strafe eine zentrale Funktion zu. Sie sollte so beschaffen sein, dass sie einerseits potenzielle Täter vom Normbruch abhält, andererseits aber nicht zu streng ausfallen, um von der Bevölkerung als ungerecht empfunden zu werden. Selbst die grausamsten Strafen, dies hat Michel Foucault für die Entwicklung des Strafsystems in der Frühen Neuzeit heraus gearbeitet,⁵⁷⁰ versagen in ihrer Abschreckung. Strafen werden undurchführbar, wenn sie in keiner Relation zum ausgeübten Norm- oder Gesetzesbruch stehen. Foucault war der Auffassung, dass „man gerade so viel strafen [muss], um [weitere Straftaten] zu verhindern“.⁵⁷¹

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeleitete Reform des Strafrechts sah ein Kompromissmodell zwischen den „Vergeltungs- und Abschreckungstheoretikern auf der einen und den Anhängern eines sozialinterventionistischen Zweckstrafrechts auf der anderen Seite vor“.⁵⁷² Die Reformbestrebungen wurden zwar vom Ersten Weltkrieg unterbrochen, aber in der Weimarer Republik wurde das Modell des Nebeneinanders von Vergeltungsstrafe und präventiven Maßnahmen wieder aufgenommen. Ziel der Freiheitsstrafe war, die „Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher in zureichender Weise zu schützen und an diesem selbst die erzieherische Aufgabe der Heranbildung zum sozial nützlichen Individuum vorzunehmen“.⁵⁷³ In den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 hieß es: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, dass sie nicht wieder

⁵⁷⁰ Zur Funktion von Strafen, vgl., Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977, S. 93-170.

⁵⁷¹ Ders., S. 119.

⁵⁷² Eichholz, S. 139.

⁵⁷³ Schwarz, S. 336. Zur politischen Auseinandersetzung der Strafrechtsreform, vgl., Prinz, S. 180ff.

rückfällig werden (§ 48)⁵⁷⁴. Auf dem Weg der Novellengesetzgebung wurden bis zum Sommer 1923 einige Strafrechtsänderungen vorgenommen, die als strafmildernde Neuerungen eingeführt wurden und zugleich sollte auf die Resozialisierung der Täter hin gearbeitet werden.⁵⁷⁵ Die Frage nach der „Gerechtigkeit des Rechts, sowie der Blick auf die hinter dem Recht stehenden Zwecke und die vor ihm liegende soziale Wirklichkeit [rückte] in den Vordergrund“,⁵⁷⁶ zumal sich die Erkenntnis durchsetzte, dass der registrierte Anstieg der Erwachsenkriminalität in Korrelation stand mit dem „Verfall der Währung, der Zerrüttung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse und der hierdurch hervorgerufenen allgemeinen wirtschaftlichen Not“.⁵⁷⁷

Um die Praxis der Strafzumessung zu konkretisieren werden im Folgenden exemplarische Vorgänge dargestellt, die die Auffassung von Verbrechen und Strafe der Amts- bzw. Schöffengerichte sowie die Handlungen und Motive der Delinquenten verdeutlichen. Die Angaben beruhen auf den Tagesberichten der lokalen Zeitung, die ab dem Jahr 1923 in Einzeldarstellungen, ab Januar 1927 in der Rubrik „Quer aus dem Gerichtssaal“ und ab September 1928 unter dem Titel „Dem Angeklagten wird zur Last gelegt ...“ detailliert und anschaulich geschildert wurden.

7.1. Ausführung und Verurteilung des Diebstahls

Diebstahl ist ein Vergehen, dem die Gesellschaft besonders sensibel begegnet, da bei diesem Delikt nicht nur das Rechtsempfinden spürbar verletzt wird, sondern dessen Interdikt auch religiös und sozial-ethisch geltend ist und in diesem Sinne stärker gilt

⁵⁷⁴ Zum Strafvollzug in der Weimarer Republik, vgl., Kruse, S. 2ff; Eichholz, S. 139ff.

⁵⁷⁵ Zu den Strafrechtsänderungen s. Kapitel 4.1 und 4.2. Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und Geldstrafengesetz vom 27. April 1923, vgl., Müller, Christian, S. 186.

⁵⁷⁶ Geyer, Recht, Gerechtigkeit und Gesetze, Reichsgerichtsrat Zeiler und die Inflation, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR), Jahrg. 16, 1994, S. 351.

⁵⁷⁷ Müller, Christian, S. 175.

als andere Verbote.⁵⁷⁸ Um das Eigentum der Bevölkerung zu schützen, den Rechtsfrieden zu wahren und das Rechtsbewusstsein zu stärken, reagierten staatliche Organe mit strengen Bestrafungen bei Eigentumsvergehen. Dabei richteten sich die Diebstahlvorschriften „nicht nur an die zwischenmenschliche Verpflichtung des Einzelnen, das Eigentum des anderen zu respektieren, sondern sind auch Ausdruck der Verpflichtung der Gesellschaft, Regeln zum Schutz des Privateigentums aufzustellen, die ein Zusammenleben aller erst möglich machen“.⁵⁷⁹ Die Auslegungen der Straftatbestände bei Diebstahl erfuhren in der Weimarer Republik zwar verschiedene Ausweitungen, haben aber in ihrer grundlegenden Definition bis heute Geltung.⁵⁸⁰

Im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich werden unterschiedliche Formen des Diebstahls aufgeführt. So gab es nicht nur den einen Diebstahl: Er wurde unterteilt in den einfachen Diebstahl (§ 242), den schweren Diebstahl mit Einbruch einer oder mehrerer Personen (§ 243), den Haus- und Familiendiebstahl (§ 247), den Diebstahl aus Not (§ 248a) und den Raub unter Anwendung von Gewalt (§§ 249 - 252).⁵⁸¹ Grundsätzlich war bei diesen Vergehen eine Freiheitsstrafe vorgesehen, da dieses Delikt als ein besonders entehrendes gesehen wurde und somit eine entehrende Strafe nach sich ziehen sollte.⁵⁸² Bei der Haftstrafe wurde unterschieden zwischen dem einfachen Diebstahl mit einer Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten und dem

⁵⁷⁸ Diebstahl ist ein „archetypisches Delikt“ und gehört zum Kern des Strafrechts. Die Diebstahlstrafbarkeit reicht bis ins Rechtsaltertums zurück und findet sich in allen bekannten Rechtsordnungen. Durch das 7. Gebot „Du sollst nicht stehlen“ und das 10. Gebot „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh noch alles, was dein Nächster hat“ ist die Strafbarkeit im Christentum fest verankert, Vogel, Joachim/Walter, Tonio/Schmidt, Wilhelm / Krause, Juliane, StGB. Leipziger Kommentar, §§ 242-262, 12. Aufl., Bd. 8, Berlin, New York 2010, S. 2f.

⁵⁷⁹ Prinz, S. 222.

⁵⁸⁰ Das Reichsstrafgesetzbuch von 1870 verfügte bei § 242: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar“. Im Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 heißt es zum § 242: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar“, ders., S. 246.

⁵⁸¹ Reinhard, S. 508ff.

⁵⁸² Prinz, S. 41.

schweren Diebstahl mit einer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr.⁵⁸³ Zuchthausstrafe galt als die schwerste Freiheitsstrafe⁵⁸⁴ und wurde bei besonderer Schwere des Deliktes oder bei Wiederholungstaten ausgesprochen.⁵⁸⁵ Ausländischen Straftätern drohte zudem die Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiet, in der Regel erst, nachdem die erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden war.⁵⁸⁶

Den inländischen Delinquenten drohte zusätzlich nach der Verurteilung zu Zuchthausstrafen und hohen Gefängnisstrafen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für eine bestimmte Zeit, je nach der Schwere der Tat.⁵⁸⁷ Dies konnte bei Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre betragen und bei Gefängnisstrafe mindestens ein und höchstens fünf Jahre.⁵⁸⁸ Zu einer besonders hohen Zuchthausstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte

⁵⁸³ § 16 RStGB: „Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag“, Frank, S. 49.

⁵⁸⁴ Der Unterschied zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafen bestand in einem strengeren Vollzug. Zuchthaus war ein Gefängnis mit strafverschärfenden Haftbedingungen für die Häftlinge. Wesentlicher Bestandteil der Zuchthausstrafe war der Zwang zu harter körperlicher Arbeit bis zu zehn Stunden täglich, Besuchszeit war alle drei Monate, Briefverkehr alle zwei Monate und Rauchen war nicht gestattet. Auch Zuchthaus- und Gefängniskleidung hatten sich deutlich zu unterscheiden. Bei der Gefängnisstrafe betrug die Arbeitszeit nicht mehr als neun Stunden, Besuchszeit alle sechs Wochen, Briefverkehr alle vier Wochen und das Rauchen war gestattet, Kruse, S. 4.

⁵⁸⁵ § 14 RStGB: „Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr“, Frank, S. 48.

⁵⁸⁶ „(...) bei der Ausweisung lästiger Staatsangehöriger (...) sind im allgemeinen nur dann durchzuführen, wenn (...) wegen staatsfeindlicher politischer Gesinnung, wegen der Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder wegen Begehung eines Verbrechens mit schwerer Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar ist. Dagegen soll von einer Ausweisung regelmäßig dann abgesehen werden, wenn es sich nur um geringfügiges Vergehen oder um Übertretung insbesondere um Verstöße gegen die Pass- und Meldevorschriften handelt“, Rundschreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an die Polizeibehörden des Bezirks, 31.01.1924, NLA OS Rep 450 Bent II, Nr. 372; Frank, S. 28f.

⁵⁸⁷ Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 RStGB) „ist eine Nebenstrafe. (...). Das mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Leiden besteht in einer Schmälerung der Rechtsstellung. (...) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 34) bewirkt die Unfähigkeit: 1. die Landeskarte zu tragen; 2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten; 3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; 4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein; 6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator zu sein, es sei denn, dass es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile“, Frank, S. 66f.

⁵⁸⁸ Ders., S. 66.

das Gericht im Jahr 1932 einen Einbrecher, der „im Oktober und November des vergangenen Jahres fortgesetzt Einbruchsdiebstähle teils ausgeführt, teils nur versucht [hat], bei dem der Einbrecher immer auf dieselbe Art und Weise zu Werke ging. In Itterbeck stahl der Dieb bei Herrn Landwirt Lucas Schal, Regenmantel und Zigaretten, in Hoogstede bei dem Holzschuhmacher Herrn Kloppmaker Bohrwinde, Bohrer, Markttasche und Rock, in Emlichheim im Kolonialwarengeschäft Kerperin 1 Taschenuhr, Schokolade, 4 Kisten Zigarren, 2000 Zigaretten, zwei Anzüge, Hemden und 30 bis 40 Mark Bargeld, in Wilsum bei Herrn Kaufmann Hendriks Kleidungsstücke und beim Tischler Züter u. a. eine Taschenuhr. Nach langem vergeblichen Fahnden und nachdem der Spitzbube wochenlang die Kreise Lingen und Meppen unsicher gemacht hatte, wurde in Heseperwist der Arbeiter W. aufgegriffen. Das Urteil des großen Schöffengerichts lautete auf 3 Jahre Zuchthaus, 1 Woche Haft, 5 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht“.⁵⁸⁹ Da der Delinquent zudem als Wiederholungstäter bekannt war, fiel die Bestrafung in diesem Fall besonders hoch aus.

Im Zuge der Strafrechtsreformen und der Reform des Diebstahlparagraphs ab dem Jahr 1923 konnten Schuldsprüche mit Geldstrafen statt mit Freiheitsstrafe geahndet werden, „wenn Milderungsgründe vorliegen und der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann (§ 27 b RStGB)“.⁵⁹⁰ Schon vor dem Ersten Weltkrieg nahm die Bedeutung der Geldstrafe zu, obwohl „das Reichsstrafgesetzbuch von der Geldstrafe offensichtlich nur in zurückhaltender Weise Gebrauch gemacht wissen wollte, da es bei Verbrechen und schwerem Vergehen überhaupt nicht und bei leichten Vergehen häufig vom Vorliegen „mildernder Umstände“ abhängig macht“.⁵⁹¹ Das bedeutete, dass Straftäter, die Waren mit geringem Wert gestohlen hatten, zu einer ersatzweisen Geldstrafe verurteilt werden konnten. War es ihnen nicht möglich, die Beträge zu bezahlen, trat stattdessen die Freiheitsstrafe in Kraft. Beispielsweise wurde ein Arbeiter, der ein Schaf gestohlen hatte, zu einer Geldstrafe von 35 Mark oder ersatzweise zu einer

⁵⁸⁹ ZuA vom 12.05.1932.

⁵⁹⁰ In der Begründung zum „Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ 1925, vgl., Schubert, S. 244.

⁵⁹¹ Seit dem Jahr 1882, mit dem die Reichskriminalstatistik einsetzte, wurden 25 % aller Verbrechen und Vergehen mit einer Geldstrafe belegt, 1911 bereits 50 %, Schmidt, S. 403.

Woche Gefängnis verurteilt. Da er die Geldbuße nicht bezahlen konnte, akzeptierte er die Gefängnisstrafe.⁵⁹² War der Verurteilte nicht in der Lage, die Geldstrafe sofort zu bezahlen, konnte ihm auch eine Ratenzahlung (§ 28 RStGB) bewilligt werden.⁵⁹³ Diese Möglichkeit nutzte ein Dienstknecht, der aus den „Schlafkammern des Pächters Eggendorf, seinem Arbeitgeber, ein Paar Schnürschuhe gestohlen [hatte] und das Gericht, bezüglich der gebrauchten Schuhe auf 10 Mk. Geldstrafe anstatt einer Woche Gefängnis [erkannte]“. ⁵⁹⁴ Da er die Geldsumme nicht direkt bezahlen konnte, bewilligte ihm das Gericht, die Strafe in kleinen Raten abzutragen.

Die absolute Ausnahmesituation, die sich bei den Eigentums- und Vermögensdelikten während der Inflationszeit zeigte, offenbarte sich auch in der Höhe der Geldstrafen. Mit der Abwertung der Mark ging entsprechend eine Inflation der Geldstrafen einher. Die niedrigste Geldbuße bei Diebstahl betrug zu Beginn des Jahres 1923 noch 5.000 Mark und erhöhte sich bis zum Ende des Jahres auf 900 Billionen Mark. Zu dieser Geldstrafe wurde ein Arbeiter verurteilt, der des Diebstahls von Holz angeklagt worden war.⁵⁹⁵ Das Bezahlen der Summen in bisher völlig unbekannter schwinderlerregender Höhe, versuchten die Verurteilten möglichst lange hinauszuschieben, um den Vorteil der Geldentwertung zu nutzen.

Im Oktober 1923 passte sich das in Kraft tretende Reichsgesetz über Vermögensstrafen und Bußen dem Geldstrafenrahmen der fortgeschrittenen Geldentwertung an. „Bei Übertretungen beträgt nunmehr die Mindestgeldstrafe 10 Millionen, die Höchststrafe 10 Milliarden, bei Verbrechen und Vergehen die Mindestgeldstrafe 30 Millionen, die Höchststrafe 1.000 Milliarden und, wenn die Tat aus Gewinnsucht begangen ist, 10.000 Milliarden Mark. Die erhöhten Strafraumen gelten auch bei Taten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind. Geldstrafen unter 10 Millionen Mark bei Übertretungen und unter 30 Millionen Mark bei Verbrechen und Vergehen sind nach dem 19. Oktober 1923 nicht mehr zulässig. Das Gesetz bringt ferner als neuen Punkt das wertbeständige Geldstrafenurteil. Alle

⁵⁹² ZuA vom 25. 09.1926.

⁵⁹³ RStGB § 28: „Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, dass er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen“, Frank, S. 60.

⁵⁹⁴ ZuA vom 06.03.1926.

⁵⁹⁵ ZuA vom 01.12.1923.

erkannten Geldstrafen und Bußen passen sich künftig selbsttätig der Bewegung der Reichsindexzahlen vom Tage des Erlasses der Entscheidung ab an. Es liegt daher künftig im Interesse jedes zu einer Geldstrafe oder Buße Verurteilten, die Geldstrafe sofort zu zahlen“.⁵⁹⁶

Bei der Anwendung des Geldstrafengesetzes wurde die Höhe der Geldbußen verstärkt den jeweiligen Einkommensverhältnissen angepasst. 95 % der Geldstrafen, die von den hiesigen Amtsgerichten ausgesprochen wurden, lagen unter 100 Mark und 5 % bis 150 Mark. Die geringste Geldstrafe betrug 15 Mark die höchste 140 Mark. Eine ihren finanziellen Verhältnissen angemessene Strafe erhielt ein junges Dienstmädchen, welches ein Damenfahrrad stahl, das „vor einem Hause an der Bentheimerstraße abhanden [kam]. Die Polizei verfolgte die Spur der Diebin nach Gronau, wo das Rad bereits verkloppt war. Die Angeklagte wusste gestern vor Gericht angeblich nicht mehr recht Bescheid; sie habe geglaubt, das Rad gehöre ihrer Schwester. Da sie eilig und auf Arbeitssuche gewesen sei, habe sie es mitgenommen und in Gronau in großer Not für 7,- Mk. in Pfand gegeben. Vielleicht ist es auch etwas anders gewesen. Im Übrigen genügten die Tatsachen zur Anklageerhebung wegen Diebstahls. Anstelle einer Gefängnisstrafe von zehn Tagen erhielt die angeklagte Nordhornerin aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse eine Geldstrafe von 30,- Mk.“.⁵⁹⁷

Wurde die Tat zugegeben oder der Beweggrund des Deliktes überzeugend dargestellt, konnten die Delinquenten durchaus ein nachsichtiges Urteil erwarten. Dementsprechend wurde ein Zugführer zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt, da er den Diebstahl von Kohlen als einzigen Ausweg aus seiner Notlage sah, da die „Kohlen, die die Verwaltung ihnen sonst immer in Winterzeiten geliefert hätten, diesmal gar nicht gekommen [waren]“.⁵⁹⁸ Auch einem Arbeiter, der Sackleinen gestohlen hatte, wurden mildernde Umstände zuerkannt, da durch „Krankheit seine Familie immer mehr in Not gekommen [war]. Er sei aus Not zu dem Diebstahl gekommen“.⁵⁹⁹ Der Angeklagte erhielt statt einer Gefängnisstrafe von einer Woche eine Geldstrafe von

⁵⁹⁶ ZuA vom 02.11.1923.

⁵⁹⁷ ZuA vom 20.09.1933.

⁵⁹⁸ NN vom 12.05.1924.

⁵⁹⁹ ZuA vom 03.12.1930.

20 Mark, die er in Raten bezahlen konnte. Ähnlich nachsichtig wurde auch die aus Dürftigkeit begangene Tat beurteilt, bei denen zwei Arbeiterinnen von ihrer Arbeitsstätte eine geringe Anzahl von Spulen gestohlen hatten, um „die Spulen zur Herstellung einer Fußbekleidung für den Aufenthalt in der Fabrik hätten benutzen wollen“.⁶⁰⁰ Sie wurden nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurteilt.

Lagen der Anklage jedoch schwerer Diebstahl (§ 243 RStGB) oder Wiederholungsfall (§ 245 RStGB) vor, erhöhte sich die Strafzumessung spürbar, so dass Rückfalltäter bei einfachem Diebstahl mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren und beim schweren Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu rechnen hatten.⁶⁰¹ Im Sommer des Jahres 1927 wurde in einem Bauernhaus in Georgsdorf, „als sämtliche Familienmitglieder beim Heuen [waren], gegen Abend eingebrochen. Den Einbrechern, die die verriegelte Tür erbrochen, und Schränke, Kisten und Truhen durchwühlt hatten, fielen außer einer silbernen Taschenuhr, die der Bestohlene bislang nicht zurückerhalten hat, 144 holländische Gulden, zwei Medaillons, zwei Broschen, vier Uhrketten und zwei goldene Ringe in die Hände“.⁶⁰² Als Täter wurden kurz danach drei Männer festgenommen. Die drei Einbrecher waren in der Herberge zu Bochum von einem Neusiedler aus Meppenerfeld in Dienst genommen, hatten ihm, unzufrieden mit dem Lohn, gekündigt, und verübten auf ihrem Weg zur niederländischen Grenze auf Anstiften einer der Männer den Einbruch. Da alle drei Personen bereits erheblich wegen ähnlicher Vergehen vorbestraft waren, „erhielten vor einigen Tagen B. als Seele des Unternehmens 2 ½ Jahre Zuchthaus, S. 6 Monate und H. 1 Monat Gefängnis“.⁶⁰³

Insgesamt zeigen die Sanktionen eine konsequente Anwendung bei den Höchststrafen, wenn Paragraph 243, also schwerer Diebstahl, zur Anwendung kam und verschärfend, sobald mehrere Personen beteiligt waren. Besonders durchgreifend

⁶⁰⁰ NN vom 12.05.1924.

⁶⁰¹ „Die Bestimmungen des § 245 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind“, Frank, S. 534.

⁶⁰² ZuA vom 03.09.1927.

⁶⁰³ Ebd.

geahndet wurde der Einbruch in Wohn- oder Geschäftshäuser, wenn neben dem Wiederholungsfall zudem das Delikt der Hehlerei hinzu kam. Vier Arbeiter, die in mehreren Bahnhöfen mittels Dietrich eingebrochen waren, stahlen, „was ihnen nur erreichbar war: Hemden, Schokolade, ein Wäschekoffer, Rauchwaren, Handtücher Bargeld, Schmuck- und Kleidungsgegenstände u.a.m. fielen ihnen in die Hände“,⁶⁰⁴ um sie gewinnbringend zu verkaufen. Obwohl sie leugneten und behaupteten der „große Unbekannte“ hätte ihnen die Sachen zur Aufbewahrung gegeben, wurden sie verurteilt. Alle drei waren bereits vorbestraft, so dass ihre Taten mit der ganzen Strenge des Gesetzes geahndet wurden und ihnen eine hohe Strafe wegen Diebstahls und Hehlerei drohte. Ein Angeklagter wurde zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und Aberkennung der Bürgerrechte für die Dauer von fünf Jahren verurteilt, der zweite zu einem Jahr Gefängnis, der dritte wurde zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis und der vierte wurde mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.⁶⁰⁵

Auch der einfache Diebstahl im Wiederholungsfall zog ernste Konsequenzen nach sich. Das erlebte der Schuhmacher Rohloff aus Hamburg im Sommer 1923, der „in Neuenhaus und Bentheim Gastrollen gegeben [hatte]. Barbier Schmidt hatte sein Rad vor dem evangelischen Krankenhause aufgestellt. Als er wieder herauskam war es verschwunden. Der Dieb ist damit nach Nordhorn geradelt und hat es dort verkauft. Da der Angeklagte ein rückfälliger Dieb ist, erkannte das Gericht auf ein Jahr Zuchthaus“.⁶⁰⁶ Ein angeklagtes als Wiederholungstäterin bekanntes Dienstmädchen, stand im April 1923 vor Gericht, weil sie einen großen Posten Wäsche, Kleidungsstücke und Stoffe von ihrem Arbeitgeber, einem Kaufmann, für ihre Aussteuer gestohlen hatte. Sie erhielt eine Strafe von einem Jahr Gefängnis.⁶⁰⁷ Ein weiterer „bereits neunmal wegen Diebstahl und sonstiger Delikte mit dem

⁶⁰⁴ ZuA vom 06.06.1925.

⁶⁰⁵ ZuA vom 06.06.1925.

⁶⁰⁶ ZuA vom 27.06.1923.

⁶⁰⁷ ZuA vom 04.04.1923.

Strafrichter in Konflikt gekommene Arbeiter“ wurde wegen „strafverschärfendem Rückfall“ zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶⁰⁸

Wiederholungstäter blieben allerdings die Ausnahme und repräsentieren nicht die Fälle, mit denen die lokalen Gerichte fast täglich konfrontiert wurden. Sahen die Richter der Amts- bzw. Schöffengerichte zwar auf der einen Seite Gefängnisstrafen und ihren sofortigen Vollzug als ein probates Mittel zur Abschreckung von Rückfalltaten, so waren sie sich auf der anderen Seite der Tatsache bewusst, dass es sich bei den Wiederholungstätern in vielen Fällen um Notfälltäter handelte. Dementsprechend bemühten sich die gerichtlichen Instanzen um eine angemessene Urteilsfindung, durch eine umfassende Prüfung der Beweislage, Befragung der Zeugen und eine eingehende rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Dabei untersuchten und bedachten die Richter die individuelle Lebensbedingung des Angeklagten und berücksichtigten dessen soziale Situation bei ihrer Urteilsfindung. Die Wechselbeziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Straffälligkeit zeigen folgende Verfahren. Ein junger Mann begründete seinen Fahrraddiebstahl damit, dass er „Landarbeiter gewesen [sei] und sich redlich bemüht [habe], sich durchzuschlagen. Dann sei er arbeitslos geworden. Auf der Wanderschaft habe er sich nach Arbeit umgesehen und gelegentlich auch gearbeitet. Im Übrigen habe er sich bettelnd als Landstreicher im Lande herumgetrieben“.⁶⁰⁹ Er war zwar geständig, stand allerdings schon zweimal wegen Diebstahls vor Gericht und war entsprechend bestraft worden. Der Amtsanwalt machte ihm klar, dass bei Rückfalldiebstahl, vor allem bei schwerem Fahrraddiebstahl, eine Strafe nicht unter zwei Jahren Zuchthaus drohte. Nun lag die Höhe der Strafe im Ermessenspielraum des Richters, der den Angeklagten trotz der erneuten strafbaren Handlung vor dem Zuchthaus bewahrte. Das Gericht nahm noch einmal mildernde Umstände an und verurteilte ihn zu vierzehn Monaten Gefängnis.⁶¹⁰

Ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1931 ist der Fall eines arbeitslosen Arbeiters, der seit Jahren keine Arbeit gefunden hatte. „Erst ging er auf die Walze und erbettelte sich seinen Lebensunterhalt. Dann boten sich Gelegenheiten, und der Angeklagte

⁶⁰⁸ ZuA vom 10.08.1928.

⁶⁰⁹ ZuA vom 03.12.1930.

⁶¹⁰ Ebd.

wurde zum Dieb. Er wanderte ins Gefängnis. Er stahl wieder und wieder, wurde zum Einbrecher und schweren rückfälligen Dieb, zog wieder für Jahre ins Gefängnis, dann wurde er des Münzverbrechens schuldig, erhielt eine nicht unerhebliche Zuchthausstrafe, so pendelte er dauernd ohne Arbeit zwischen Landstraße und Gefängnis hin und her. Am 24. Juni sah er vor einer Wirtschaft ein schönes neues Fahrrad, das ihm so gut gefiel, dass er es mitnahm. Dadurch machte er sich wieder des Rückfalldiebstahls schuldig. In Wietmarschen bot er einem Landwirt das Rad zum Kauf an, als er ohne Gewerbeschein Mottenkugeln verkaufte. Das stellte eine Übertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften dar. Der Angeklagte war durchaus geständig und zu seiner Entschuldigung gab er an, dass man ihm von keiner Seite geholfen habe, als er aus dem Gefängnis entlassen worden sei. Die Gefängnishilfe habe ihn an die Fürsorge verwiesen und die Fürsorge zur Gefängnishilfe, bis er wieder zum Diebe geworden sei. Amtsanwalt und Richter berücksichtigten die Not des Angeklagten und ließen nochmals Milde walten. Die Strafe lautete wegen Fahrraddiebstahls auf sieben Monate Gefängnis, worauf ein Monat Untersuchungshaft angerechnet werden soll. Die Übertretung wurde mit zehn Mark Geldstrafe geahndet⁶¹¹. Ähnlich nachsichtig war das Amts- bzw. Schöffengericht mit einem arbeitslosen Heizer, der in eine Apotheke einbrach. Vor dem Schöffengerichte war er in vollem Umfange geständig, gab Hunger und Erwerbslosigkeit als Beweggrund für den hiesigen Einbruchsdiebstahl an. Nur die Annahme mildernder Umstände bewahrte ihn noch einmal vor dem drohenden Zuchthaus: Er erhielt sieben Monate und drei Tage Gefängnis.⁶¹²

Bei geringfügigen Delikten konnten die Straftäter damit rechnen, dass die Richter sie anstelle einer Gefängnisstrafe zu einer Geldstrafe verurteilten oder sie konnten hoffen, nach einer kurzen Haftstrafe wieder auf freiem Fuß zu sein. In den meisten Fällen handelte es sich um kleine Delikte oder Bagatellfälle bislang unbescholtener Bürger. Konnte ein Angeklagter zudem überzeugend darstellen, dass er aus Not gehandelt hatte und zudem geständig war, wirkte sich das strafmildernd aus. Entsprechend wurden illegale Handlungen vor Gericht eingestanden und vielfach mit Bedürftigkeit und finanzieller Not begründet, um auf nachsichtige Urteile und ein

⁶¹¹ ZuA vom 19.08.1931.

⁶¹² ZuA vom 13.02.1926.

geringes Strafmaß zu hoffen. So erklärte ein Angeklagter seine Tat dadurch, dass „er in großer Not gewesen [sei], da er keine Verdienstmöglichkeit gehabt und ferner von dem Zirkus, bei dem er in Diensten gestanden, seinen Lohn nicht ausgezahlt erhalten habe. Da hätte er eben, um Geld zu bekommen, seinem Zimmerkollegen zwei Mäntel, einen blauen Anzug, braune Halbschuhe und eine Dose Schuhkreme gestohlen und diese Sachen um geringe Beträge veräußert. Da die Beweisaufnahme den Diebstahl völlig klargestellt hatte, wurde der Angeklagte zu einem Monat Gefängnis kostenpflichtig verurteilt. Die Strafe fiel deshalb so milde aus, weil der Angeklagte zu der Zeit wirklich aus Not und Hunger zum Diebe wurde und außerdem noch nicht vorbestraft war“.⁶¹³

Neben der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten wirkte sich ebenso Reue oder die Rückgabe der gestohlenen Waren strafmildernd aus. Dadurch konnte ein Dienstmädchen auf das Wohlwollen des Amtsrichters hoffen, welches eine goldene Herrenuhr im Wert von 5.050 Mark ihrem Arbeitsgeber gestohlen hatte. Der Diebstahl wurde „kurze Zeit später entdeckt, und die Uhr wurde dem Eigentümer zugestellt, so dass er keinen Schaden erlitt. Die Angeklagte konnte das Gericht von ihrer Notlage überzeugen und „wurde nun vom Schöffengericht zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Da es jedoch noch bisher unbestraft ist, erkannte man ihm drei Jahre Bewährungsfrist zu. Lässt es sich innerhalb dieser Zeit nichts zuschulden kommen wird die Strafe erlassen“.⁶¹⁴ Auch der im Mai 1926 gestellte arbeitslose Bergmann war geständig, reumütig und rechtfertigte den Diebstahl mit seiner Armut als er von einem Gemüsegarten eine Geldbüchse stahl. Er gab seine Tat zu und „entschuldigte sich aber damit, er sei in Not gewesen, da er schon längere Zeit ohne Arbeit und Barmittel gewesen sei. Arbeit habe er nicht bekommen können, da er als vorbestrafter Mann nirgends habe Arbeit bekommen können. Der Amtsanwalt beantragte auf ein Jahr Gefängnis zu erkennen. Das Gericht schenkte dem Angeschuldigten aber diesmal noch Glauben und nahm an, dass er dieses Mal wirklich aus Not zu der Tat gekommen sei, und erkannte auf eine Strafe von acht Monaten Gefängnis“.⁶¹⁵

⁶¹³ ZuA vom 16.05.1929.

⁶¹⁴ ZuA vom 26.03.1923.

⁶¹⁵ ZuA vom 21.05.1926.

Diese dargestellten Fälle und Urteile nehmen zwar einen großen Teil der publizierten Verfahren ein, aber nicht jeder Diebstahl oder Einbruch geschah aus unmittelbarem Hunger oder Mangel und nicht jeder Delinquent konnte auf ein nachsichtiges Urteil hoffen. Das bekam ein Arbeiter zu spüren, der in ein Geschäftshaus einbrach und „den Kitt an einer Scheibe der Ladentür [löste], die Scheibe heraus [nahm] und die Tür [öffnete]. Dann ging er in den Laden und verpackte in aller Ruhe in zwei Kartons“ etliche Kleidung, Wäsche und Bargeld und fuhr mit einem gestohlenen Rad davon. Als er gefasst wurde, konnte bis auf zehn Mark Bargeld alles zurück gegeben werden. Während der Staatsanwalt wegen des Geständnisses und der Rückgabe der gestohlenen Waren mildernde Umstände gelten ließ und ein Jahr und drei Monate Gefängnis beantragte, ging das Gericht erheblich über den Antrag hinaus. Es verurteilte den Angeklagten wegen schweren Diebstahls in strafverschärfendem Rückfall zu zwei Jahren Zuchthaus.⁶¹⁶

Ebenso erging es einem Pferdedieb, der sein Diebesgut in die Niederlande schmuggelte, um es dort zu verkaufen. Er konnte sich schwerlich mit einer Notlage rechtfertigen. Sobald eine Bereicherungsabsicht erwiesen war, oder gewerbs- und gewohnheitsmäßig Diebstahl vorlag, gehörte der Delinquent „zu den gefährlichsten Dieben und [müsse] besonders bestraft werden“.⁶¹⁷ Auch zweifelhafte Ausreden oder Beschönigungen der Tat wurden von den Angeklagten vor Gericht zwar versucht, allerdings mit wenig Erfolg. Das erlebten ein Anstreicher und ein Arbeiter, die wegen Diebstahls eines Ponygeschirrs aus einem Stall vor Gericht standen. Obwohl sie behaupteten, das Geschirr von einem Unbekannten gekauft zu haben, schenkte das Gericht ihnen keinen Glauben und verurteilte sie zu je einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten.⁶¹⁸

Die Ahndungen der Amts- bzw. Schöffengerichte in den Verfahren wegen Diebstahls reichen von Ermahnungen und Bewährungsstrafen, über Geldstrafen bis hin zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Die folgende Grafik zeigt, dass etwa 32 % der Gesamthaftstrafen zwischen 1923 und 1933 mit Gefängnis von drei Tagen und bis zu drei Monaten ausgesprochen wurden. Mit bis zu sechs Monaten Haft wurden etwa 15

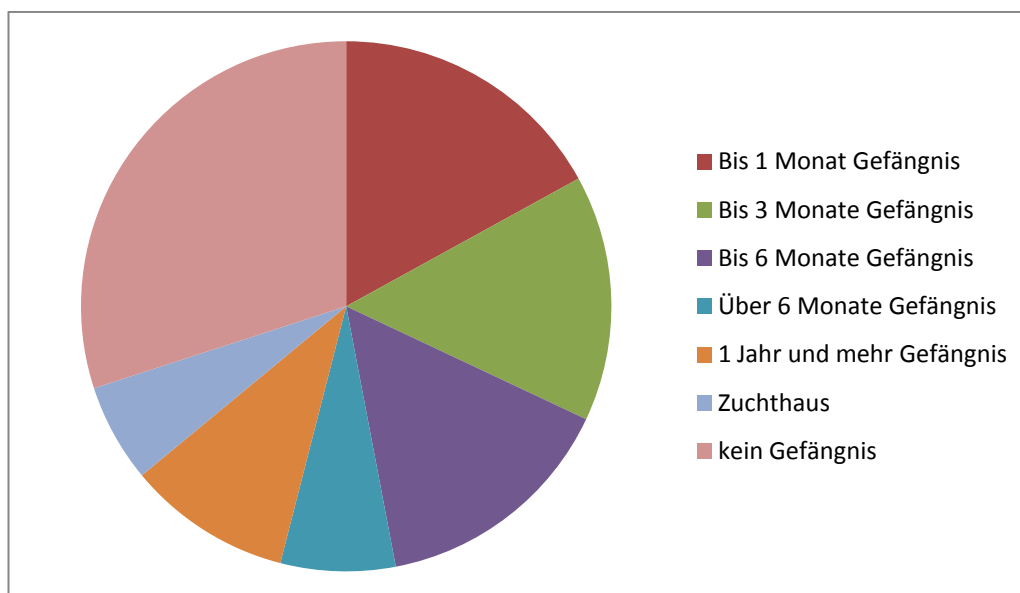
⁶¹⁶ ZuA vom 10.08.1928.

⁶¹⁷ Prinz, S. 222.

⁶¹⁸ ZuA vom 26.03.1923.

% der Delinquenten verurteilt, und eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bis zu einem Jahr erhielten 7 % der Angeklagten. Eine längere Haftstrafe mit Gefängnis über ein Jahr lag bei 10 % und Zuchthausstrafen hatten einen Anteil von 6 %. Das bedeutet, dass hohe Verurteilungen eindeutig den geringsten Anteil an der Gesamtmenge der gerichtlichen Verfahren hatten, und dass in den meisten Fällen minderschwere Diebstahldelikte Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen waren. Keine Gefängnisstrafe erhielten etwa 30 % der Delinquenten. Das Gericht entschied entweder auf Freispruch oder es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Haftstrafe zur Bewährung auszusetzen. Vor allem Jugendliche erhielten verstärkt eine Verwarnung oder eine Bewährungsstrafe.⁶¹⁹ Hier stand der Gedanke im Vordergrund, durch eine nachsichtige Strafe und Erziehungsmaßnahmen bei jungen

Grafik 7: Prozentuales Verhältnis der Strafen bei Diebstahl.



(Quelle: ZuA von 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

⁶¹⁹ Ein Erlass des preußischen Justizministers vom 23.08.1920 ermöglichte den Gerichten erstmalig, Freiheitsstrafen unter zunächst engen, später erweiterten Bedingungen zur Bewährung auszusetzen, Amtsgericht Lüneburg, S. 19.

Menschen Freiheitsstrafen zu vermeiden. So erhielt ein junger Mann, der erfolglos einen Einbruch versuchte, eine dreijährige Bewährungsstrafe, da „das Gericht dem neunzehnjährigen „Verführten“ mildernde Umstände [zubilligte]“.⁶²⁰

Die auffallend hohe Zahl an Verurteilungen unter sechs Monaten in der Zeit von 1923 bis 1933 verweist auf Straftaten, die in ihrer Hoffnungslosigkeit und Notlage begründet waren. Für diejenigen, die in eine Mittellosigkeit gerieten, war Diebstahl oft die einzige Möglichkeit, sich die notwendigsten Dinge zu beschaffen. Denn nur wenige wurden letztlich zu Gewohnheitstätern oder gewalttätigen Dieben. Die Delinquenten waren sich in vielen Fällen ihres Rechtsbruches und einer unvermeidlichen Verurteilung bewusst, aber mit dem Verweis auf ihre Zwangslage hofften sie auf ein mildes Urteil seitens der Justiz.

Die zuvor geschilderten Fälle sind nur ein kleiner repräsentativer Teil der Verfahren, die die Richter der Amts- bzw. Schöffengerichte zu bearbeiten hatten, spiegeln aber die große Bandbreite der ganz unterschiedlich gelagerten und bewerteten Fälle wider, die zur Verhandlung standen.⁶²¹ In erster Linie bestand die Aufgabe der Amtrichter darin, begangene Straftaten durch ein Urteil strafrechtlich zu ahnden.⁶²² Obwohl gesetzlich nicht dazu verpflichtet, bei ihrer Rechtsfindung Ursachenforschung zu betreiben, versuchten die Richter dennoch, den Beweggründen der Straftaten nachzugehen, um in den einzelnen Fällen zu einer differenzierten Urteilsfindung und objektiven Strafzumessung zu gelangen.

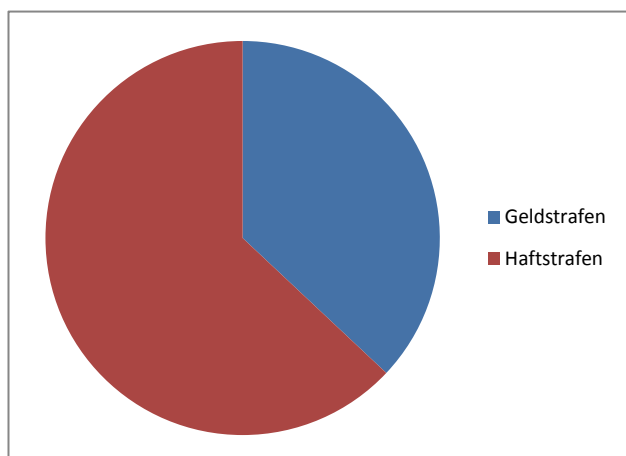
Die prozentuale Verteilung der Geld- und Haftstrafen bei Diebstahl im gesamten Zeitraum zeigt, dass die Beschuldigten größtenteils zu einer Gefängnisstrafe (67 %) statt zu einer Geldstrafe (37 %) verurteilt wurden. Verbrechen und Strafe waren eine Frage der Verhältnismäßigkeit, die in dem untersuchten Zeitraum zeigt, dass sich die Amts- und Schöffengerichte zwar um eine abwägende Behandlung der Anklagen und der Angeklagten bemühten, dennoch wurde die große Mehrheit der schuldig

⁶²⁰ ZuA vom 12.12.1925. Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 bestimmte in § 1, das ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, Reichsgesetzblatt I, 14/1923 vom 27.02.1923, S. 135-141.

⁶²¹ S. Tabelle A im Anhang, Spannbreite der Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafen bei Diebstahl, S. 200.

⁶²² Zu den strukturellen Änderungen der Strafprozessordnung und Strafgerichtsverfassung seit dem Jahr 1879, Zwihehoff, Gabriele (Hg.), Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen der Strafprozessordnung und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, Bd. 1, 1877-1949, Münster 2013.

Grafik 8: Prozentuale Verteilung der Geld- und Haftstrafen bei Diebstahl.



(Quelle: ZuA von 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigenen Berechnungen)

gesprochenen Angeklagten zu Gefängnisstrafen verurteilt.⁶²³ Obwohl bei den Strafzumessungen der Amtsanwälte und den Schuldsprüchen der Richter, Motiv, Ursache und Umwelt der Delinquenten berücksichtigt wurden und sich auf die Urteilsfindung auswirkten, blieb die Gefängnisstrafe prinzipiell die am häufigsten ausgesprochene Sanktion. Gleichwohl waren sich die Richter offenbar der Tatsache bewusst, dass es sich in den meisten Fällen um kleinere Delikte bisher nicht kriminell gewordener Menschen handelte. Die geltenden Strafgesetze bei Eigentumsdelikten bildeten zwar die Grundlage bei den Verfahren, aber in der Strafzumessung wurde zweifellos zwischen „echten“ und „zeitbedingten Rechtsbrechern“⁶²⁴ unterschieden.

7.2. Erscheinungsbild und Bestrafung des illegalen Handels

Die Vielzahl von zollgesetzlichen Anordnungen und der zusätzlich erlassenen Bestimmungen für den Handel und Verkehr im Grenzbezirk lassen erkennen, welche

⁶²³ Das freie Ermessen des Richters ergibt sich auch aus dem Inhalt der Vorschrift. Wenn das Gesetz beispielsweise sagt, „Wer stiehlt, wird mit Gefängnis bestraft“ und es in einer weiteren Vorschrift heißt: „Das Höchstmaß der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestmaß ein Tag“, so ergibt sich aus dem Inhalt, dass die Möglichkeit einer Wahl in der Entscheidung in Betracht kommt, . Frank, S. 49.

⁶²⁴ Der „zeitbedingte“ Rechtsbrecher galt als eine arteigene Erscheinung, dessen Kriminalität „in Ausmaß und Art entscheidend beeinflusst wird von dem Zeitgeist, der ein ganzes Volk im Guten und im Bösen beherrscht, ebenso wie von den seelischen und körperlichen Nöten, die ihm im ganzen auferlegt sind,“ Wilhelm, S. 15ff.

Bedeutung die Finanzverwaltung den Kontrollmaßnahmen bei der Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels beimaß.

Es gab zwei Gründe, die eine Ahndung des Schmuggels erforderlich machten. Der eine hat einen rechtlichen und der andere einen allgemein finanziell volkswirtschaftlichen Charakter. Für die Finanzwirtschaft eines Staates bedeutete der Ausfall an Zöllen und Verbrauchssteuern⁶²⁵ in beträchtlicher Höhe durch die Schmuggelaktivitäten einen großen Einnahmeausfall.⁶²⁶ Es ist zwar nicht möglich, für den ganzen Untersuchungszeitraum exakte Angaben über die Höhe des fiskalischen Schadens durch die Zollhinterziehung zu machen, aber aufgrund der großen Zahl unentdeckt gebliebener Zollvergehen dürfte der Einnahmeverlust nicht unerheblich gewesen sein.⁶²⁷ Zur Verdeutlichung wurde beispielsweise für das Deutsche Reich im Jahr 1932 allein durch geschmuggelten Kaffee eine finanzielle Einbuße von über 2,9 bis 14,4 Millionen Reichsmark an Zollabgaben und Steuern angenommen.⁶²⁸ Aber nicht nur die öffentliche Hand wurde durch den illegalen Handel geschädigt, sondern auch das allgemeine Wirtschaftsleben. Durch Umgehung der Abgaben entstand ein Wettbewerbsvorteil gegenüber den legal handelnden Wirtschaftsbetrieben. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, dass „wenn der Staat den Außenhandel schon mit Abgaben belastet, er auch dafür Sorge tragen[muss], dass nicht durch ein Angebot, welches sich dieser Belastung illegal entzogen hat, die Konkurrenzverhältnisse zum Nachteil derer verändert werden, die ordnungsgemäß die Zölle und Steuern gezahlt haben“.⁶²⁹

Die Ahndung der Vergehen gegen die Zollgesetze orientierte sich an den Paragraphen des Vereinszollgesetzes (VZG). Es würde zu weit führen, alle Straftatbestände des Zollstrafrechtes zu referieren. Aber auf einzelne strafrechtliche Bestimmungen wird näher eingegangen, da diese Anordnungen für den Schmuggel

⁶²⁵ Ein großer Teil der Verbrauchssteuern sind bei der Wareneinfuhr zu entrichten, Müller, Martin, S. 1.

⁶²⁶ Von den gesamten Zolleinnahmen im Jahr 1929 wies der Kaffeezoll einen Anteil von 16,7 % auf, im Jahr 1931 waren es 21 % und im Jahr 1933 betrug die Quote 18,7 %, Freyenried, S. 44.

⁶²⁷ Beispielsweise ermittelte die Zollbehörde in der Grafschaft Bentheim von März bis September 1932 gegen 243 Personen wegen illegalen Handelns, dabei wurden Geldstrafen in einer Höhe von insgesamt etwa 823.000 Mark festgesetzt, ZuA vom 07.03.1932 bis 07.09.1932.

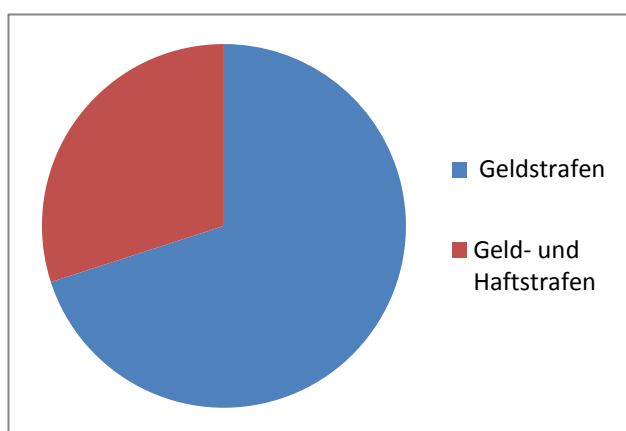
⁶²⁸ Freyenried, S. 64.

⁶²⁹ Gerling, S. 73.

im Grenzverkehr relevant waren. Von Bedeutung sind hauptsächlich die Gesetze und Strafvorschriften bei Konterbande (§ 134 VZG), Defraudation (§ 135 VZG) und Bandenschmuggel (§ 146 VZG). Das Vereinszollgesetz sah für diese Delikte neben der Konfiskation der Ware, grundsätzlich Geldstrafen und bei besonders schweren Verstößen, Freiheitsstrafen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren für den einzelnen Fall vor.⁶³⁰

Im Gegensatz zum Diebstahl standen beim illegalen Warenverkehr die Vermögensstrafen im Vordergrund. 70 % der Verfahren wurden mit Geldstrafen geahndet und 30 % der Delinquenten erhielten eine Geld- und Haftstrafe,

Grafik 9: Prozentualer Anteil von Geld- und Haftstrafen beim illegalen Handel.



(Quelle: ZuA von 1923,1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

ausschließliche Gefängnisstrafen wurden beim Schmuggel nicht ausgesprochen. Das bedeutete bei Konterbande, also bei verbotener Ein-, Aus- und Durchfuhr, eine Geldstrafe welche dem doppelten Wert der Waren entsprach. Bei der Defraudation, bei dem die Ein- und Ausgangsabgaben hinterzogen wurden, trat eine Geldbuße ein, die dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben entsprach. Die Höhe der Geldstrafen orientierte sich hier nicht nach dem Warenwert, sondern nach der Höhe der entsprechenden Zollgebühren. Die beschlagnahmten Waren verfielen zudem ausnahmslos dem Staat. Eine Strafverschärfung mit Freiheitsentzug trat dann ein, wenn unter erschwerenden Umständen Konterbande oder Defraudation ausgeübt

⁶³⁰ Löbe, S. 29.

wurde (§ 144 VZG)⁶³¹. Beispielsweise bei der Benutzung von Waffen oder falls sich drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung (§ 146 VZG) verbunden hatten. Dem Anführer einer Schmuggelbande drohte eine drei- bis sechsmonatige Strafe, gegen die übrigen Teilnehmer konnte eine ein- bis dreimonatige Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.⁶³² Im Wiederholungsfalle erhöhten sich entsprechend die zu zahlenden Beträge.⁶³³

Um den zunehmenden Schmuggelhandel zu verhindern und potenzielle Täter abzuschrecken, wurde am 18. Dezember 1920 das „Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände“⁶³⁴ beschlossen. Am 13. Juli 1923 folgte auf dieser Basis eine erweiterte „Preistreibereiverordnung und Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände“.⁶³⁵ Diese Straftat wurde als besonders schwerwiegend bewertet, so dass auch die Ausfuhr geringer Mengen in die Niederlande gerichtlich

⁶³¹ Die Strafe der Konterbande oder Defraudation wurde um die Hälfte erhöht (§ 144 VZG): „1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Weise verborgen, 2) wenn unter Zollkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder gegen ihre Bestandteile verändert worden sind, 3) wenn die Konterbande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Warenverkehrs verübt wird“, ders., 162.

⁶³² Ders., S. 164.

⁶³³ Bei dem ersten Vergehen der Konterbande wurde nach dem dreifachen, beim ersten Rückfall nach dem sechsfachen, bei jedem weiteren Rückfall nach dem zwölffachen Wert der Gegenstände gestraft. Bei der Defraudation beim ersten Mal um den sechsfachen, beim ersten Rückfall um den zwölffachen, bei jedem weiteren Rückfall um den vierundzwanzigfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben geurteilt, ders., S. 162.

⁶³⁴ § 1 RGBl. „Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen Preistreiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände schuldig macht, wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens zwanzigtausend Mark bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. § 2: Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Täter aus Habsucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt“, RGBl., Gesetzestext 2107-2158, Nr. 238, Jahrg. 1920.

⁶³⁵ §1 RGBl. „Wer es unternimmt, Lebensmittel, Futtermittel, Vieh, Pferde, Dünger, Holz, Kohle, Torf oder andere Gegenstände, welche die Reichsregierung als lebenswichtig (...) auszuführen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. (...). Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend Mark (...) anzuerkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. (...) Geldstrafe mindestens das Dreifache des Wertes betragen. (...)“, zit. nach http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w1-bsb0000063_00509f.html (Stand: 12.11.2015). Zur Verordnung gegen Preistreiberei, Torp, Claudius, Konsum und Politik in der Weimarer Republik, Göttingen 2011, S. 227f.; Geyer, Verkehrte Welt, S. 325.

geahndet wurde und bei Zuwiderhandlung Geld,- Gefängnis- oder Zuchthausstrafen vorsah.

Im Jahr 1923 erhielten aufgrund dieses Gesetzes 57 % der Delinquenten neben einer Geldstrafe obendrein eine Haftstrafe. Ein Haussohn, der im März 1923 angeklagt worden war, 54 Schafe über die Grenze geschmuggelt zu haben, erhielt neben der Geldstrafe von 150.000 Mark eine Gefängnisstrafe von neun Monaten. Auch ein Dienstmädchen, das im Mai 1923 Blusen und Jacken in die Niederlande schmuggeln wollte, wurde zu einem Monat Gefängnis und einer Geldstrafe über 40.000 Mark verurteilt. Mit der Aufhebung der Wuchergerichte im April 1924 sank der Anteil der Geld- und Haftstrafen und die Angeklagten erhielten überwiegend reine Geldstrafen.

War es den Delinquenten nicht möglich die Geldbußen zu bezahlen, konnte ersatzweise eine Haftstrafe angetreten werden. Beispielsweise wurden im Januar des Jahres 1923 zwei Angeklagte wegen verbotener Ausfuhr von Lebensmitteln zu je einer Geldstrafe von 279.000 Mark oder ersatzweise für je 150 Mark pro Tag zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.⁶³⁶ Und im Februar 1925 verbüßte ein Fabrikarbeiter, der große Mengen Kaffee und Tee eingeschmuggelt hatte und zu einer Strafe von 48.046 Mark verurteilt, seine Strafe für zehn Mark pro Tag im Gefängnis und das für sechs Monate.⁶³⁷ Ein weiterer Angeklagter, der im November 1929 eine Kuh in die Niederlande schmuggeln wollte, wurde zu einer Geldstrafe von 1.000 Mark und 500 Mark Wertersatz verurteilt, konnte jedoch ersatzweise für 30 Tage ins Gefängnis gehen.⁶³⁸

Neben hohen Geldbußen und Haftstrafen bestimmte die Verordnung aus dem Jahr 1923 zur nachhaltigeren Abschreckung des illegalen Warenaustausches, dass die amtlichen Urteile in der lokalen Zeitung veröffentlicht wurden. Der gerichtlich Verurteilte sollte auf diese Weise auch mit dem sittlichen und gesellschaftlichen Makel der Strafe belastet werden. Nicht nur der Name und der Wohnort des Verurteilten wurden benannt, sondern auch das Vergehen und die nachfolgende

⁶³⁶ ZuA vom 31.01.1923.

⁶³⁷ ZuA vom 28.02.1925.

⁶³⁸ ZuA vom 07.11.1929.

Bestrafung.⁶³⁹ Allein am 24. März 1923 gab es fünf amtliche Bekanntmachungen in der lokalen Presse, in denen es beispielweise hieß: „Der Landwirt Gerhard Kronemeyer in Georgsdorf ist durch Urteil des Schöffengerichtes Neuenhaus vom 15.3.1923 wegen verbotener Ausfuhr von 2 Schinken anstelle einer Gefängnisstrafe von 40 Tagen zu einer Geldstrafe von 200.000 Mark und zu einer Geldstrafe von 100.000 Mark verurteilt worden“.⁶⁴⁰ Auch geringfügige Vergehen wurden publiziert. Das widerfuhr „der Ehefrau Hendrika Heesmann geb. Völlink in Grasdorf, die durch das Urteil des Schöffengerichts in Neuenhaus vom 19. Juli 1923 wegen verbotener Eierausfuhr anstelle einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen zu einer Geldstrafe von 280.000 Mark und zu einer weiteren Geldstrafe von 120.000 Mark rechtskräftig verurteilt wurde“.⁶⁴¹ Drei Jahre später, am 19. Juli 1926, wurde die Verordnung gegen die verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände aufgehoben und die damit zusammenhängenden Gesetze und Strafen.⁶⁴²

Im Inflationsjahr verloren die Geldstrafen beim Schmuggel wie beim Delikt des Diebstahls ihre abschreckende Wirkung. Betrug zu Beginn des Jahres die geringste Geldbuße beim illegalen Handel 10.000 Mark, so lag die Zollstrafe am Ende des Jahres 1923 bei 51 Billionen Mark. Im Mai 1923 erhielt ein Arbeiter, der 200 Gramm Pfeifentabak aus den Niederlanden eingeschmuggelt hatte, einen Strafbefehl von 400.000 Mark.⁶⁴³ Obwohl die Mark immer mehr ihre Funktion als Zahlungsmittel verlor und die Urteile über Geldstrafen weitgehend wirkungslos geworden waren, behielten die Geldstrafen im Inflationsjahr Gesetzeskraft. Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit hingegen änderte sich. Wurden vor dem Ersten Weltkrieg Schmuggelprozesse mit einem Streitwert bis 600 Goldmark vor den Amtsgerichten ausgetragen, erhöhte sich die Befugnis der Gerichte während der

⁶³⁹ § 6 RGBI. „In den Fällen nach § 1 ist neben der Strafe anzuordnen, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist“, zit. nach http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w1_bsb0000063_00508f.html (Stand: 24.09.2015).

⁶⁴⁰ ZuA vom 24.03.1923.

⁶⁴¹ ZuA vom 25.08.1923.

⁶⁴² Reichstagsprotokoll vom 10.06.1926: „Aufhebung der Verordnung über Preisschilder, Preistreiberei, Prüfungsstellen, über den Verkehr mit Fleisch und Vieh und über Notstandsversorgung“, zit. nach http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3-bsb0000093_00018.html (Stand: 04.08.2015).

⁶⁴³ ZuA vom 16.05.1923.

Geldentwertung nicht, so dass die Amtsgerichte als erste Instanz durch die Inflation ihre Zuständigkeit verloren. Das bedeutete für die hiesige Bevölkerung, dass nicht mehr die Amtsgerichte als Gerichtsstand bei Übertretungen und Vergehen zuständig waren, sondern das Landgericht. Geringe Straftaten oder Klagen mussten mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand ausgetragen werden, da vor dem Landgericht der Anwaltszwang galt. Dringend erforderlich war, „dass die Zuständigkeit der Amtsgerichte schnell und auf ein angemessenes Maß erhöht wurde, um die Benachteiligung der Land- und Kleinstadtbevölkerung zu beenden“.⁶⁴⁴

Nach der Emminger Reform im Jahr 1924 gingen mit der Neuordnung der Strafgerichte die erstinstanzlichen Sachen wieder an die Amts- bzw. Schöffengerichte über. Zuständig waren nun die Amtsrichter für alle Übertretungen und Vergehen mit einer zu erwartenden Strafe bis zu sechs Monaten sowie für Vergehen, für die keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahr zu erwarten war.⁶⁴⁵

Die direkte Zahlung einer Geldstrafe bei den illegalen Aktivitäten galt als ein bewährtes Mittel mit abschreckender Wirkung. Denn auch wer nur ein Pfund Tabak oder Kaffee schmuggelte, machte sich eines Verstoßes gegen geltende Bestimmungen schuldig und wurde, je nach Menge der Waren mit einer empfindlichen Geldbuße bestraft. „Schmuggel ist ein teurer Spaß“, so der Titel eines Artikels, der von einer Frau berichtete, die im Jahr 1924 ein Pfund Kaffee, ein halbes Pfund Tabak, eine kleine Menge feingeschnittenen Zigarettentabak und 40 Zigaretten eingeschmuggelt hatte. Das Urteil lautete auf eine Geldstrafe von 170,60 Mark wegen Zoll- und Steuerhinterziehung und 20 Mark wegen verbotener Grenzüberschreitung.⁶⁴⁶

Die Höhe der Geldbußen reichte ab dem Jahr 1924 von einer Geldstrafe von 15 Mark bis zu einer Geldbuße von 100.000 Mark, je nach dem Wert der hinterzogenen Zoll- und Steuerabgaben der Waren. Insgesamt lag der Anteil der Geldbußen bis 200 Mark

⁶⁴⁴ „Die Zuständigkeit steht heute noch bei 10.000 Papiermark, die nach dem Goldkurse der Post schon weniger als drei Vorkriegsmark bedeuten und für die man nicht drei Zentner Kohle oder 5 Pfund Butter kaufen kann“, ZuA vom 17.02.1923.

⁶⁴⁵ Vormbaum, S. 95f.

⁶⁴⁶ NN vom 23.02.1924.

bei 39 %, bis 1.000 Mark bei 28 %, bis 10.000 Mark bei 18 % und Beträge darüber bei 15 %. Die geringste Strafe wegen Schmuggels von 0,75 Kilogramm nicht deklariertes Speisebohnen erhielt ein Landwirt, „der in den Niederlanden bei seinem Schwager gewesen war. An den Pass oder Grenzausweis habe er nicht gedacht. Sein Schwager habe ihm die Speisebohnen angeboten, damit er sie einmal probiere. Obwohl er selbst genug davon habe, wollte er diesem das Anerbieten nicht abschlagen. So habe er sich denn einige Handvoll in die Taschen gesteckt“.⁶⁴⁷ Der Amtsrichter erkannte auf eine Geldstrafe von 15 Mark. Die Summe der Geldstrafe erhöhte sich spürbar, wenn zusätzlich Beträge wie Wertersatz für geschmuggelte Waren, lückenhafte Führung der Transportlisten oder unbefugte Grenzüberschreitung hinzu kamen. In besonders schweren Fällen wurde neben einer hohen Geldstrafe auch eine Gefängnisstrafe bestimmt, da „erfahrungsmäßig niedrige Geldstrafen den deutschen Schmugglern durch ihre niederländischen Auftraggeber anstandslos ersetzt wurden“.⁶⁴⁸

Die Ahndung der Vergehen gegen Zollgesetze lag nicht ausschließlich bei den Amts- bzw. Schöffengerichten. Zunächst wurde ein Strafbefehl der Zollbehörden erlassen, welcher aber nur eine Geldstrafe bis 300 Mark beinhalten durfte. Unterwarf sich der Beschuldigte der vom Zollamt festgesetzten Strafe und verzichtete auf Rechtsmittel, wurde die Sache nach Zahlung der Strafe als erledigt angesehen. Wurde dem Zahlungsbefehl nicht Folge geleistet, hatte die Zollbehörde nicht das Recht, Freiheitsstrafen anstelle nicht bezahlter Geldstrafen auszusprechen; hier war eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.⁶⁴⁹ War zudem der Beschuldigte mit dem Strafbescheid der Zollbehörde nicht einverstanden, konnte er eine gerichtliche Entscheidung beantragen, vor allem, wenn eine mildere Strafe erwartet werden konnte. Aus diesem Grunde bemühte ein Landwirt das Gericht, nachdem er im November 1924 wegen angeblichen Pferdeschmuggels von der Zollbehörde einen

⁶⁴⁷ ZuA vom 17.07.1930.

⁶⁴⁸ ZuA vom 08.10.1927.

⁶⁴⁹ § 463 VZG bestimmte: „Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht bezutreten und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne dass der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Gericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluss des Landgerichts“, Löbe, S. 233ff.

Strafbescheid über 4.000 Mark erhalten hatte und die Pferde konfisziert wurden. Da er keinen Transportschein mit sich führte, schloss die Zollbehörde auf Konterbande. Das Gericht war der Meinung, dass innerhalb einer Ortsgemarkung kein Transportschein notwendig wäre und sprach den Angeklagten frei, der Strafbefehl über 4.000 Mark und die Einziehung der Pferde wurde aufgehoben.⁶⁵⁰ Auch ein Milchkutscher wandte sich gegen den Zahlungsbefehl, den er von der Zollbehörde in Höhe von 1.630 Mark wegen Schmuggels von Zigaretten erhielt; er beantragte eine gerichtliche Entscheidung. Das „Schöffengericht erkannte lediglich mit Rücksicht auf die geschäftliche Unerfahrenheit des damals noch jugendlichen Angeklagten auf eine Geldstrafe von 80 Mk. wegen des Schmuggels und von 20 Mk. wegen der Steuerhinterziehung. Die beschlagnahmten Zigaretten wurden eingezogen“.⁶⁵¹

Allerdings endete nicht jeder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der Zollbehörde mit einem milderem Urteil. Das erfuhr ein junger Landarbeiter, der leugnete, an dem Schmuggel von Kaffee beteiligt gewesen zu sein. Seinen Zahlungsbefehl hatte er nicht entrichtet, da er, „wie er sagte, „doar nich met tefree“⁶⁵² war. Er habe von der ganzen Sache nichts gewusst und die Behauptungen seines Schwagers trafen nicht zu. Amtsanwalt und Richter waren von der Unschuld des Angeklagten nicht zu überzeugen. 60 Mark Geldstrafe - außerdem wird der Kaffee eingezogen - machten den Angeklagten „immer noch nich tefree. Er will jetzt mildere Richter suchen, die an seine Unschuld glauben“.⁶⁵³

Die Rechtsmittel der Berufung oder Revision gegen die gerichtlichen Urteile wurden selten in Anspruch genommen.⁶⁵⁴ Lediglich 5 % der Verurteilten legten im Untersuchungszeitraum Widerspruch gegen die Gerichtsbescheide ein. Die Hälfte der Einsprüche der Angeklagten wurde in Freispruch umgewandelt, bei der anderen

⁶⁵⁰ NN vom 13.11.1924.

⁶⁵¹ ZuA vom 03.09.1927.

⁶⁵² Übersetzung: „damit nicht zufrieden war“, ZuA vom 03.01.1931.

⁶⁵³ Ebd.

⁶⁵⁴ Bei der Revision (§ 374-398 StPO) werden nochmals alle Beweise überprüft, ob der vorangegangene Prozess ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Urteile nach den Grundsätzen des Rechtsstaats zustande gekommen sind. Die Berufung (§354-398 StPO) ist ein Rechtsmittel gegen ein Urteil, meist der ersten Instanz, wenn neue Tatsachen und Beweise aufgefunden werden. Das Urteil kann überprüft und geändert werden.

Hälfte wurde das Urteil entweder bestätigt oder eine höhere Strafe ausgesprochen. So erging es einem Angeklagten, der wegen Konterbande von Kaffee und Tabak einen Strafbescheid von 4.626,20 Mark von dem Hauptzollamt Nordhorn erhalten hatte. Das Schöffengericht Meppen verringerte die Strafe nach seinem Einspruch auf 2.826,20 Mark. Er legte Revision beim Oberlandesgericht Celle ein, diese wies den Einspruch zurück, das Meppener Gericht bestätigte das Urteil und legte ihm zusätzlich die Kosten der Revision auf.⁶⁵⁵

Ebenso wie die Beschuldigten hatten auch die Zollbehörden das Recht, über die Urteile der Amtsgerichte Einspruch zu erheben und Berufung einzulegen. Diese Fälle gingen zunächst an die Strafkammer in Meppen oder als nachfolgende Instanz an das Landgericht Osnabrück. Beispielsweise legte das Hauptzollamt Nordhorn im September 1924 gegen das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Neuenhaus wegen Fahrradschmuggels eines Schlossers Berufung ein. Die Behörde hatte dem Mann einen Strafbescheid in Höhe von 300 Mk. zukommen lassen, der daraufhin Einspruch einlegte und einen gerichtlichen Entscheid verlangte. Wie „in der Vorinstanz suchte auch vor der Meppener Strafkammer der Beklagte sein Verhalten damit zu rechtfertigen, dass er in Holland sein auf der Hinfahrt schadhaf gewordenes Rad habe zurücklassen und ein Ersatzrad besorgen müssen. Das Berufungsgericht (...) wies aus eigenen Äußerungen des St. und aus den Aussagen der deutschen und holländischen Zeugen den Vorsatz zur Konterbande überzeugend nach. Der Schmuggler erhielt nach den Anträgen des nebenklägerischen Vertreters, des Oberzollinspektors Obert Nordhorn, und des Staatsanwaltes Brandenburg eine dem doppelten Wert des Strafobjektes darstellende Geldstrafe von 1.000 Mk.“⁶⁵⁶

Die unterschiedlichen Auslegungen der Zollbestimmungen zwischen Zollbehörde und Gericht führten dazu, dass oft aus „aus prinzipiellen Gründen“ das Zollamt gegen freisprechende Urteile Berufung einlegte. Ein Landwirt, der ein in Deutschland rechtmäßig erworbenes Rad von einem Freund in Denekamp reparieren und einige Teile erneuern ließ, erhielt von der Zollbehörde einen Strafbefehl über 210 Mark, wegen verbotener Ausfuhr und verbotener Einfuhr. Dies entsprach dem vierfachen Wert des geschmuggelten Rades, da die Zollbehörde annahm, dass das

⁶⁵⁵ ZuA vom 02.04.1926.

⁶⁵⁶ NN vom 13.09.1924.

ganze Rad widerrechtlich aus- und eingeführt wurde. Der Landwirt beantragte eine gerichtliche Entscheidung und das Schöffengericht sprach ihn frei. Die Zollbehörde legte Einspruch ein mit dem Erfolg, dass das Landgericht in Osnabrück den Angeklagten zu 210 Mark und den Kosten des Verfahrens verurteilte. Zudem wurde das Fahrrad eingezogen. Das Landgericht hielt die Angaben des Landwirtes zwar für glaubwürdig und begründete ihr Urteil aber damit, dass im „vorliegenden Fall das Fahrrad nicht auf dem ordnungsgemäßen Wege heraus- und zurückgebracht worden sei. Das Rad sei nicht über die vorgeschriebenen Zollstraßen geführt worden und habe die Zollstationen nicht passiert. Es konnte deshalb nicht als zollfreies Reisegerät angesehen werden, und sei, obgleich es deutschen Ursprungs wäre, doch nicht zollfrei, sondern zollpflichtig. Für die Bewohner des Grenzgebietes ist diese Entscheidung von wesentlicher Bedeutung“.⁶⁵⁷

Dieser Fall zeigt, bemerkte der Berichterstatter der lokalen Zeitung, wie kompliziert und unübersichtlich nicht nur die Zoll- und Steuergesetze, sondern auch die meisten deutschen Gesetze waren. „Man sollte verlangen, damit auch ein gewöhnlicher Sterblicher sich durch den Blätterwald der Gesetze hindurchfinden kann, dass Gesetze klar geschrieben werden, vor allen Dingen, mit denen das Publikum ständig in Berührung kommt“.⁶⁵⁸ Neue Zollbestimmungen wurden zwar regelmäßig in der lokalen Presse veröffentlicht, aber das Vereinszollgesetz wurde so häufig durch Novellen und ständig wechselnde Verordnungen geändert,⁶⁵⁹ „dass selbst gewiefte Juristen sich durch manche Paragraphen nur schwer hindurchwinden“.⁶⁶⁰

⁶⁵⁷ ZuA vom 17.03.1926.

⁶⁵⁸ Ebd.

⁶⁵⁹ Neue Bestimmungen waren: 24.01.1923 neues Tabaksteuergesetz, 16.05.1923 einfuhrfreie, aber nicht einfuhrzollfreie Regelungen, Einführung von Kontrolllisten und Versendescheine für Vieh, 09.10.1923 Grenzübergangsbestimmungen, 22.10.1924 Ausweispflicht mit Grenzverkehrsvermerk und Wirtschaftskarten, zollfreier Tabak bis 49 g, 05.03.1925 Einführung von Pferdekarten, 02.09.1925 Zollfreie Einfuhr von Fleisch bis zwei Kilogramm an bestimmten Tagen und auf ausgewiesenen Zollstraßen, 01.10.1925 Schutzzoll für landwirtschaftliche Produkte, 20.07.1927 Transport- und Weidescheine für Vieh, 20.03.1928 Wiedereinführung der Kontrolllisten für Schweine, 07.09.1928 Dauerkarten für den Transport von Pferden, 22.01.1929 neue Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr, 13.11.1930 Erhöhung des Tabakzolls, 08.02.1930 Zollerhöhungen für Kaffee, Tee und Tabak, 25.09.1930 Bestimmungen über den Transport von Vieh im Zollgrenzbezirk, 21.03.1931 neue Passvorschriften, 09.07.1931 Einschränkung der Freimengen für Grenzbewohner, 13.08.1932 neue Zoll- und Passvorschriften, 20.03.1933 neue Zollbestimmungen im kleinen Grenzverkehr, ZuA von 1923, 1925 bis 1933; NN 1924.

⁶⁶⁰ ZuA vom 17.03.1926.

Lediglich ein Fall von illegalem Handel ging durch alle Instanzen bis zum Reichsgericht und reichte von der Verurteilung zu Zuchthaus bis zur Freisprechung. Auch zeigt dieser Rechtsstreit, wie langwierig ein Weg durch die Gerichtsstände war, denn die Verhandlung zog sich über drei Jahre hin. Ein Landwirt „wird beschuldigt, im Oktober 1921 zwei junge Stiere ins Ausland zu verschieben versucht zu haben. Er hat vom Zollamt im Frensdorferhaarkanal die Ausstellung einer Bewilligung zur Versendung der Tiere an einen Nordhorner Fleischermeister erwirkt. Die Stiere sind aber nicht an diesen abgeliefert, sondern von den verdachtsschöpfenden Zollbeamten nach längerem Suchen in einer auf holländischem Boden gelegenen Weide des Sch. aufgefunden, nach Deutschland zurückgeholt und verkauft worden. Die Angelegenheit hat schon zweimal das Reichsgericht in Leipzig beschäftigt. Die Strafkammer des Landgerichts Osnabrück halte in der Annahme, dass ein besonders schwerer Fall der versuchten verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vorliege, auf die geringste zulässige Strafe von einem Jahr Zuchthaus und 20.000 Mark Geldstrafe erkannt. Auf die von dem Angeklagten angemeldete Revision hat das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Osnabrücker Strafkammer ist darauf zu einem Freispruch gelangt, weil Sch. sich auf Grund einer vom Landratsamt Bentheim erteilten Erlaubnis für berechtigt halten konnte. Auf die vom Hauptzollamt Nordhorn als Nebenkläger eingelegte Revision hat das Reichsgericht, in dem Verkauf und der Verbringung der Tiere den Versuch verbotener Ausfuhr erblickend, die Angelegenheit wieder an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesen. In der Donnerstagsitzung des erweiterten Meppener Schöffengerichts hielt der Staatsanwalt, Staatsanwaltschaftsrat König, das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Beweise des Vorsatzes bei Verbringung der Tiere über die Grenze für nicht ausreichend. Der Angeklagte, welcher jede böswillige Absicht bestritt, sei aber zum Zurückholen des Viehes verpflichtet gewesen. Wegen Außerachtlassung dieser Pflicht beantragte der Staatsanwalt sieben Monate Gefängnis und 1.000 Mark Geldstrafe. Das Gericht (...) kam zu der Auffassung, dass durch den Zusammenhang zwischen dem vorübergehenden Weiden der Tiere und dem ihrer Zurückverbringung weder der Tatbestand der einheitlichen Handlung noch das Merkmal des böswilligen

Vorsatzes gegeben sei. Jedenfalls habe das Bewusstsein der verbotswidrigen Handlungsweise gefehlt. Das Urteil lautete auf Freisprechung⁶⁶¹.

Den eindeutigen Beweis eines Zollvergehens beizubringen, lag nach dem Vereinszollgesetz bei der Zollbehörde und nicht immer war die Beweislage eindeutig, um eine Verurteilung des Angeklagten durchzusetzen. Bei ungenügenden Belegen, erging in den meisten Fällen eine Freisprechung aus „Mangel an Beweisen“. Die Freisprüche, etwa 15 % der gerichtlichen Fälle, beruhten größtenteils auf schwachen Indizien seitens der Zollbehörden oder ungleicher Auffassung des Deliktes zwischen Gericht, Hauptzollamt und Staatsanwaltschaft. Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Interpretation der einzelnen Delikte und der Schlussfolgerung der Gerichte zeigen zwei folgende Beispiele.

Zwei Landwirte aus der hiesigen Gegend wurden von der Zollbehörde mit Strafmandaten bedacht, da sie beim Einschmuggeln einer Herde Schafe gestellt worden waren. Wenigstens stand dies für die Zollbeamten fest und ebenso später für das Neuenhauser Amtsgericht, bei dem die Bestraften gerichtliche Entscheidung beantragt hatten. „(...) Ein Zollbeamter hatte diesen, den wir X. nennen wollen, eines Abends dicht an der Grenze getroffen, wie er eine Herde Schafe vor sich hertrieb. Auf Befragen erklärte er, sie gehöre ihm oder vielmehr ihnen, womit er andeutete, dass noch ein zweiter Mann in der Nähe sei. Dieser kam denn auch bald herzu. Der Beamte traute dem Frieden nicht und betastete die Schafe. Da fand er, dass sie am Bauche ganz nass waren, also durch den Fluss getrieben worden sein mussten. Vor dem Gericht erklärte der Bruder des einen Angeklagten, der als Zeuge vernommen wurde und der an dem fraglichen Abend in der Nähe der Schafe geweilt hatte, dass sein Bruder schon deshalb nicht geschmuggelt haben könne, weil er, der Zeuge, sonst das Herannahen des Beamten durch ein Signal angezeigt haben würde. Der Vorsitzende fragte, ob er das gewöhnlich so mache, worauf der Zeuge meinte, das sei doch selbstverständlich. Auch der Verteidiger, Rechtsanwalt Petersen, machte geltend, dass der Angeklagte sicherlich weit vorsichtiger zu Werke gegangen sein würde, wenn es sich um Schmuggelschafe gehandelt hätte“⁶⁶². Der Angeklagte wurde frei gesprochen, da ihm die Tat nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.

⁶⁶¹ NN vom 18.08.1924.

⁶⁶² ZuA vom 06.07.1929.

Bei einem weiteren Fall wurde ein anderer Landwirt der Anklage wegen verbotener Ausfuhr freigesprochen, der in „Hesingen Grundbesitz auf deutscher und holländischer Seite [hat]. Als er eines Tages auf seinem holländischen Grundstück beschäftigt war, bat ihn ein holländischer Nachbar, ihm für einige Stunden einen Vorderpflug zu leihen. M. wollte dieser Bitte gern willfahren und veranlasste seinen Knecht, den Pflug vom Hofe zu holen. In dem Augenblick, als M. ihn dem Holländer übergibt, naht sich ein „Kommies“ [Zollbeamter], der den Vorderpflug als Schmuggelgut beschlagnahmt und den Vorfall auch der deutschen Behörde meldet. Daraufhin leitete das Hauptzollamt gegen M. ein Verfahren wegen versuchter Ausfuhr ein; es vertritt den Standpunkt, dass auch eine leihweise Überführung eines Erntegeräts verbotene Ausfuhr darstelle. Das Schöffengericht machte sich diese Auffassung nicht zu eigen und sprach den Angeklagten kostenlos frei“.⁶⁶³

Bei der Strafzumessung lagen oftmals mehrere Strafvorschriften vor, die ergänzend herangezogen wurden. Das waren etwa mangelhaft angefertigte Viehkontroll- oder Warenlisten, Transport von Vieh ohne Versendeschein, fehlende Wirtschaftskarten, unbefugter Grenzübertritt oder Grenzüberschreitung ohne Ausweis. Die von den Landwirten oft mangelhaft geführten Kontrolllisten über ihren Viehbestand, verstärkten zwar die Annahme der Zollbehörde, dass auf diese Weise der eigentliche Bestand verschwiegen und illegal Tiere über die Grenze gebracht wurden. Aber die vor Gericht gebrachten Fälle zeigen, dass zwar allgemein eine illegale Ausfuhr vermutet wurde, aber eine eindeutige Straftat nicht nachgewiesen werden konnte.⁶⁶⁴

⁶⁶³ ZuA vom 18.12.1923.

⁶⁶⁴ Bei einer Revision im August 1930 stellten in dem Gehöft des Landwirts Veldhoffs zwei vom Hauptzollamt Nordhorn entsandte Beamte fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Viehkontrollliste überaus mangelhaft und unübersichtlich geführt wurde und „dass trotzdem bei vorausgegangenen Prüfungen der aus den Listen hervorgehende Rindvieh-Sollbestand fast immer vorhanden gewesen war. Nach dem weiteren Revisionsbefund hatte V. die gelegentliche Arbeitsüberhäufung der Versendescheinschreiberin missbraucht, um sich, Liste und Transportiere daheim lassend, lediglich aufgrund seiner mündlichen Nummernangabe Versendescheine zu beschaffen und mit ihrer Hilfe einzelne Nummern der Liste, nach Neuenhaus, Bischofspool, Grasdorf und Schüttorf, mehrere Male zu verkaufen. Wegen dieser Unregelmäßigkeiten hat V. seiner Zeit einen auf 30 Mk. bemessenen Strafbefehl über sich müssen ergehen lassen. Außerdem beschuldigte ihn eine Anklage, in den Jahren 1927 und 1928 unter Verletzung der viehseuchenpolizeilichen Anordnungen fortgesetzt Rindvieh aus Holland einzuschmuggeln versucht zu haben. Vor dem erweiterten Schöffengericht in Meppen bestritt V. am vorigen Mittwoch jenes Vergehen und behauptete, sämtliches Vieh nur aus eigener Zucht gewonnen zu haben. Der Staatsanwalt (...) und die Vertreter des nebenklägerischen Hauptzollamtes beantragten 3.420 Mk. Geldstrafe und 1.710 Mt. Wertersatz. Das Urteil lautete auf Freispruch mangels Beweises“, ZuA vom 23.08.1930.

Zudem wurden traditionelle Rechte seitens der Regierung revidiert und diese Änderungen wurden durch absichtliche Nichtbeachtung der Gesetze und Verordnungsvorschriften von den Grenzbewohnern boykottiert.⁶⁶⁵

Fielen der Tatbestand des Diebstahls und des Schmuggels zusammen, so drohte ausnahmslos neben der Geldbuße die Gefängnisstrafe. Beispielsweise wurde im Februar 1923 ein Viehschmuggel von zwei Kühen aufgedeckt, die zuvor gestohlen worden waren. Die beiden Angeklagten erhielten eine hohe Haftstrafe wegen Diebstahls, der eine ein Jahr und drei Monate, der andere ein Jahr und sechs Monate, und jeder eine hohe Geldstrafe wegen illegalen Handels von 10.000 Mark.⁶⁶⁶

In der Mehrheit der strengeren Urteile lagen der Anklage entweder mehrere Strafvorschriften oder Bandenschmuggel zugrunde. Vom organisierten Schmuggelhandel⁶⁶⁷ ging eindeutig die größte Gefahr für die Zolleinnahmen des Staates aus, so bezeichnete ein Zeitungsbericht im Jahr 1929 den „Bandenschmuggel, [als] den Krebschaden der deutschen Schweinezucht“ und forderte dazu auf, diesen „durchgreifend mit strengeren Strafen zu bekämpfen“.⁶⁶⁸ Diese Forderung bekam ein Landwirt zu spüren, der mit mehreren allerdings entkommenen Personen im Jahr 1929 Schweine über die grüne Grenze gebracht

⁶⁶⁵ Ein Problem betraf den Status der Traktatländereien. „Aufgrund „alter Rezesse über die Grenzen zwischen der hannoverschen Grafschaft Bentheim und den Niederländischen Provinzen Groningen und Drenthe“, zwischen der Hannoverschen Provinz Ostfriesland und der Niederländischen Provinz Groningen. Der Vertrag verhiess außerdem (in seinem Artikel 7) denjenigen Grenzbewohnern, deren Eigentum teils dies-, teils jenseits der Grenze gelegen ist, eine völlig freie Kommunikation mit solchen Grundstücken, insoweit es zum Betriebe ihrer Landwirtschaft nötig ist, ohne dass sie irgendeinen Zoll, Transport oder anderen Abgaben unterworfen werden können. Auf Grund dieser Bestimmung wurden jenseits der blauweißroten Pfähle von jeher bis zur Gegenwart, diesseits bis zum Friedensschlusse die zum Betreten bebauter Grenzstreifen berechtigenden örtlichen Ausweise den Kolonisten völlig unentgeltlich ausgefertigt und zugestellt. Für die deutschen Anwohner ist erst im Verordnungswege der Inflationszeit die Erlaubnis zum Begehen ihrer auf holländischem Boden gelegenen Grundstück« (in der Verordnung über das Passwesen vom 6. 3.1923 von der Beschaffung eines Passes, die Bewirtschaftung der holländischen Grenzacker durch Verordnung des Osnabrücker Regierungspräsidenten vom 10. 1.1924) außerdem von der Lösung einer (6 Monate gültigen) Wirtschaftskarte abhängig gemacht worden. An Gebühren werden für den Pass 5,50 Mark, für die Wirtschaftskarte 50 Pfennig erhoben. In der Grenzbevölkerung ist nun das Bewusstsein festgewurzelt, dass diese Abgabenerhebung im Widerspruch stehe zu jenem durch Staatsvertrag gewährleisteten Freiheiten als „wohlerworbenen Rechten“, ZuA vom 14.04.1925.

⁶⁶⁶ ZuA vom 19.02.1923.

⁶⁶⁷ Über Tätigkeit, Organisation, Risiken, Motivation und Verhaftung einer Schmugglerkolonne im deutsch-niederländischen Grenzbereich am Niederrhein, Stoll, S. 40-87.

⁶⁶⁸ ZuA vom 14.11.1929.

hatte. Er wurde zu einer Geldstrafe von 640 Mark, 340 Mark Wertersatz und zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt.

Den eindeutigen Nachweis, dass Schmuggler sich verabredet hatten, gemeinschaftlich Waren für sich oder einen Dritten zu schmuggeln, konnten die Zollbehörden oftmals nur schwer anführen. Ein deutlicher Fall dagegen war das Verfahren gegen drei Männer, die auf insgesamt 301.520 Mark Geldstrafe und 5 Monate Gefängnis verurteilt wurden. In der lokalen Zeitung wurde dieser Fall ausführlich geschildert und zeigt anschaulich die Praxis des Bandenschmuggels und deren Ahndung: „Um durch Verkauf billigen, d. h. unverzollten Tabaks und Kaffees an die Seeleute in Hamburg einen Verdienst schaffen zu können, [begaben] sich die dortigen Erwerbslosen Julis Treiber und Karl Struwe im August v. Jh. im Kraftwagen nach Nordhorn. Sie stiegen in einem diesseits der Reichsgrenze gelegenen Gasthause der Siedlung „Neuberlin“ ab, ermittelten unter Führung des ortskundigen St. den hiesigen Maurer Ludwig Budde als Mittäter, fuhren mit ihm im Autobusse nach Denekamp und kauften in einem dortigen Geschäft 180 Pfund feingeschnittenen Rauchtobak, 15.000 Blatt Zigarettenpapier, 62 Zigaretten und ein Pfund gebrannten Kaffee. Mit Hilfe von Holländern trugen sie die in Säcke verpackten Kostbarkeiten über die Grenze, verbargen sie aber zunächst am Heidewege vor der Stadt und verstaute sie erst gegen Mitternacht in das aus der Gastwirtschaft herbeigeholte Auto. Dieses setzte am Abgang Neuenhauser Straße den Nordhorner B. ab und fuhr dann, vorbei an den ihm mit Haltesignalen entgegentretenden Zollbeamten, im Eiltempo zum Tore hinaus. In Lingen (Ems) wurde es aufgrund eines dringenden Ferngesprächs angehalten. Beim Aussteigen unternahm St. einen vergeblichen Fluchtversuch. Er wurde gleich seinem Fahrtgenossen T. festgenommen, und beide hatten sich, von der Pflicht zum Erscheinen entbunden, am vorigen Mittwoch zusammen mit dem persönlich gekommenen B. vor dem Meppener Schöffengericht zu verantworten. Alle drei waren geständig. Alle drei sind des öfteren vorbestraft, St. mit mehr als drei Jahren, sechs Monaten Zuchthaus. Der öffentliche Ankläger, Staatsanwaltschaftsrat Bachmann, und das durch Ober-Zollinspektor Schröder vertretene nebenklägerische Hauptzollamt Nordhorn beantragten gegen Tr. 100.550 R.-Mk. Geldstrafe und vier Monate Gefängnis, gegen seine Mitangeklagten je 100.500 R.-Mk. Geldstrafe und je drei Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte: gegen Tr. als Rädelsführer wegen Bandenschmuggels auf 100.500 Mk. Geldstrafe und drei Monate Gefängnis und

wegen Vergehens gegen das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf weitere 20 R.-MK. Geldstrafe gegen St. und P. wegen Bandenschmuggels auf je 100.500 R.-Mk. Geldstrafe und je einen Monat Gefängnis. Als Ersatzstrafe gilt für je 500 R.- Mk. ein Tag Gefängnis. Die beschlagnahmten Waren wurden eingezogen“.⁶⁶⁹

Um dem Vorwurf des Bandenschmuggels und damit einer hohen Strafe zu entgehen, versuchten Angeklagte oft wenig überzeugend, den gemeinschaftlichen Unternehmungen eine harmlose Erklärung zu geben. Einige der Angeklagten hatten ein „erstaunliches Glück im Finden“,⁶⁷⁰ wie fünf Personen, die im Januar 1924 von Zollbeamten gestellt wurden und behaupteten, 1.000 Eier, 20 Pfund Zucker, 5 Enten, einem Fasan und einen Hasen „gefunden“ zu haben. Der Richter schenkte ihnen keinen Glauben, und sie erhielten je fünf Monate Gefängnis und je eine Geldstrafe von 950 Mark wegen bandenmäßiger verbotener Ausfuhr.⁶⁷¹ Wieder andere sprachen von dem großen Unbekannten, der sie bat, ein Paket an eine bestimmte Adresse zu bringen oder man ginge nur harmlos spazieren, so dass bandenmäßiger Schmuggel nicht unterstellt werden könne. Ahnungslos und überrascht waren etliche Verdächtige, wenn in ihren Scheunen oder vergraben auf ihrem Grundstück Schmuggelwaren entdeckt wurden. Da das ganze Repertoire der Rechtfertigungen den erfahrenden Amtsrichtern wohl bekannt war, führten diese Argumente nicht zu milderem Urteilen. Das Vergehen des Bandenschmuggels trat in den Jahren 1923 bis 1931 selten auf, etwa 2 % der gesamten Gerichtsverfahren befassten sich mit diesem Delikt. Erst in den Jahren 1932 und 1933 nahm deren Anteil zu und stieg auf 6 % an.

Nicht nur bei Bandenschmuggel, sondern auch im Rückfall oder bei Rohheit und dem Mitführen einer Waffe drohte neben der Geldstrafe eine empfindliche Freiheitsstrafe. Schwer bestraft wurde daher ein „Ackergehilfe, der es unternommen hatte, eine Kuh nach Holland über die Grenze zu bringen, dabei von einem Beamten ertappt worden war und diesen mit dessen eigener Dienstwaffe bedroht hatte. Nur der Umstand, dass er den Mechanismus der Pistole nicht kannte und ihn nicht zur

⁶⁶⁹ ZuA vom 25.02.1932.

⁶⁷⁰ NN vom 09.05.1924.

⁶⁷¹ NN vom 05.01.1924.

Entladung bringen konnte, rettete dem Beamten vielleicht das Leben“.⁶⁷² Der Mann wurde zu einem Jahr Gefängnis und 800 Mark Geldstrafe verurteilt. Übergriffe mit Schusswaffen seitens der Schmuggler bzw. der Zollbeamten kamen allerdings selten vor. In dem untersuchten Zeitraum gab es lediglich fünf Fälle, bei denen zwei mit einem tödlichen Ausgang endeten. Der Widerstand gegen die Zollbeamten war eher verbaler Natur oder durch Eigenwilligkeit gekennzeichnet. Als zwei Zollbeamte im Dezember 1933 bei einem Landwirt eine Haussuchung vornahmen, weil sie annahmen, er habe Getreide geschmuggelt. Sie fanden zwar kein geschmuggeltes Getreide, wohl aber ein Kontobuch mit allerlei Aufzeichnungen, das einer der Beamten, der im Gegensatz zu dem anderen Zivil trug, an sich nahm. Der Landwirt „riss ihm das Buch aus der Hand, eilte in einen Nebenraum, entfernte aus dem Buch einige Blätter und warf diese, zu Fetzen zerkleinert, in die Jauchegrube“. Sein Vorgehen entschuldigte der Angeklagte damit, „er habe die in Zivil befindliche Person nicht für einen Zollbeamten gehalten. Aus diesem Grunde, und weil das Buch private, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen enthalten habe, habe er es nicht hergeben wollen. Das Gericht wies ihn darauf hin, dass er aus dem Umstande, dass der eine Beamte Uniform getragen habe, hätte schließen können, dass auch die andere Person ein Zollbeamter war“. Der Landwirt wurde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt unter Zubilligung mildernder Umstände kostenpflichtig zu 50 Mark, ersatzweise zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt.⁶⁷³

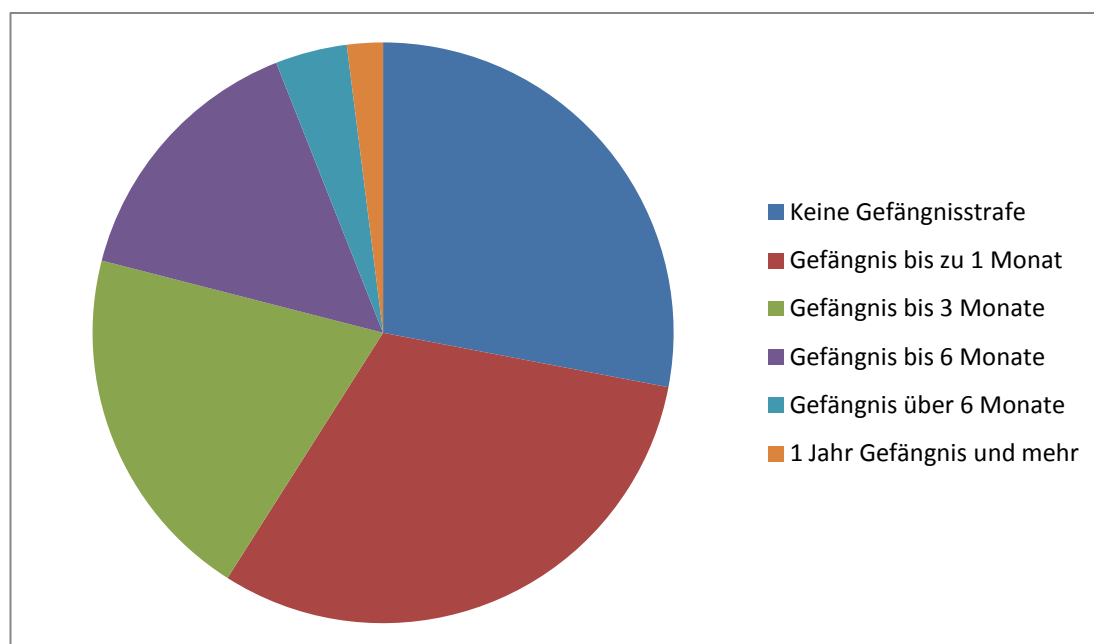
Das Geschäftsaufkommen der Gerichte nach der Strafzumessung aufzugliedern ist nicht ganz einfach, da neben der reinen Geldstrafe auch Geld- und Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden. Die Höhe der Haftstrafen reicht von einem Tag Freiheitsentzug bis zu mehrjährigen Gefängnisstrafen. Die Urteile über Freiheitsstrafen bis zu einem Monat (31 %) und bis zu drei Monaten (20 %) nahmen etwa die Hälfte der Gesamtverurteilungen ein. Mit einem Anteil von 15 % folgten Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten und Freiheitsstrafen über ein Jahr und mehr wurden dagegen mit 2 % relativ wenig ausgesprochen. Etwa ein Drittel der erfassten Verfahren endeten mit einem Freispruch (15 %), mit einer Bewährungsstrafe (9 %) oder mit einer Geldstrafe statt Gefängnis (4 %). Zumeist jugendliche Straftäter

⁶⁷² NN vom 21.07.1924.

⁶⁷³ ZuA vom 07.12.1933.

wurden bei geringen Verfehlungen entweder verwarnt oder erhielten eine Bewährungsstrafe.

Grafik 10: Gefängnisstrafen bei Schmuggel.



(Quelle: ZuA vom 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Der hohe Anteil der Gefängnisstrafen bis zu einem Monat lässt sich dadurch erklären, dass die meisten Angeklagten entweder auf frischer Tat ertappt wurden oder geständig waren, da sich ein Geständnis strafmildernd auf das Urteil auswirkte. Eine Reaktion des Staates auf den vermehrt auftretenden illegalen Handel ab 1930 erfolgte im Dezember 1931. Neben der Mindeststrafe wurde zusätzlich das Beförderungsmittel, Rad, Auto oder Fuhrwerk, konfisziert. Die regionale Zeitung wies auf diese Verordnung hin und warnte eindringlich: „Achtung - Fuhrwerksbesitzer! Zur Bekämpfung des Schmuggels sind nach der Anpassungsordnung vom 23. 12. 1931 Teil I Nr. 84, die §§ 134 und 154 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 und die §§ 401 und 435 der Reichsabgabeordnung geändert worden. Demnach ist künftig bei Bannbruch (verbotener Einfuhr) sowie bei Zoll- und Steuerhinterziehung neben der Geld- und Freiheitsstrafe auf Einziehung der Beförderungsmittel zu erkennen, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat, wobei es keinen Unterschied macht, wer Eigentümer

des Beförderungsmittels ist. Die Kenntnis dieser Bestimmung ist für Fuhrwerksbesitzer usw., wollen sie sich vor Schaden hüten, von außerordentlicher Wichtigkeit“.⁶⁷⁴

Ein weiteres Mittel zur Bewältigung der ab dem Jahr 1930 vermehrt einsetzenden Schmuggelaktivitäten, und verbunden mit weiteren Vereinfachungs- und Ersparnismöglichkeiten aufgrund der stärker in Erscheinung tretenden Finanznot von Reich und Ländern, war die Anwendung von Schnellverfahren (§ 417 StPO) bei den Amtsgerichten.⁶⁷⁵ Diese Art der Verfahren diente dazu, Sachverhalte mit einer einfachen Beweislage auf beschleunigtem Wege bei bestimmten Wirtschaftsdelikten, wie Preistreiberei oder Schleichhandel, schnell und effektiv abzuhandeln. Im Verfahren vor dem Richter stellte der Staatsanwalt mündlich oder schriftlich den Antrag auf Entscheid im beschleunigten Verfahren und der Richter entschied, ob die Sache aufgrund der klaren Beweislage zu einer sofortigen Verhandlung geeignet war. Die Strafe sollte dabei der Tat gewissermaßen „auf dem Fuße“ folgen und gegen diese Urteile konnten keine Rechtsmittel geltend gemacht werden. Als im Jahr 1933 die Schmuggeltätigkeit zunahm, wurden am 12. Juli zwölf Personen im Schnellverfahren angeklagt und verurteilt. Die Summe der Geldstrafe betrug insgesamt 101.035 Mark. Je nach der Schwere der Tat lag die zu zahlende Strafe zwischen 300 und 18.000 Mark. Am 14. Juli wurden weitere 21 Personen im Schnellverfahren verurteilt und erhielten neben der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von einem Monat.⁶⁷⁶

Die Rechtssprechungspraxis beim illegalen Handel erfolgte, wie beim Diebstahl, nach den Regeln der strengen Beweistheorie. Der Richter musste sowohl be- als auch entlastende Indizien und Beweise ermitteln und würdigen. Das Ziel der Untersuchung bestand darin, das von den Zollbeamten aufgezeigte Zollvergehen möglichst eindeutig nachzuweisen. Je nach der Schwere der Indizien, lag es im Ermessungsspielraum des Richters, die Höhe der Geldstrafen zu bestimmen. Die oben dargelegte große Bandbreite der Handlungen und deren Bestrafungen spiegeln

⁶⁷⁴ ZuA vom 18.2.1931.

⁶⁷⁵ Zur Bekämpfung der inneren Unruhen und zur Bewältigung von Notsituationen wurden Sondergerichte und Schnellverfahren eingerichtet, Riess, S. 61.

⁶⁷⁶ ZuA vom 12. Juli 1933; ZuA vom 14. Juli 1933.

die vielfältigen Fälle wider, die fast täglich zur Verhandlung standen.⁶⁷⁷ Im Untersuchungszeitraum überwogen eindeutig die Verurteilungen von mäßigen bis erheblichen Geldstrafen, die darauf hindeuten, dass die Amts- und Schöffengerichte in der Region überwiegend über Klein- und Gelegenheitschmuggel sowie über ausgedehnte Aktivitäten von Einzelpersonen zu urteilen hatten.

7.3. Gerichtsverfahren im zeitlichen Verlauf

Die Analyse der Rechtsprechungspraxis basiert auf den umfangreichen und detaillierten Auskünften der Tagespresse zur Urteilsfindung der Gerichte. Eine Auswertung auf dieser Grundlage kann trotz aller Einschränkungen die wesentlichen Aspekte, die sich aus der Beschäftigung mit dem Thema Handlung und Ahndung der Delikte ergeben, hinreichend erfassen. Dadurch erlaubt die konkrete Spruchpraxis Aussagen darüber, welche Behandlung die ermittelten Straftäter vor den jeweiligen Gerichten erfuhren.

Die Strafgerichtsbarkeit in der Grafschaft Bentheim war durch die Emminger Reform vom 22. März 1924 von einer doppelten Struktur gekennzeichnet. Neben den Amtsgerichten bzw. Amtsrichtern in Bentheim und Neuenhaus waren das große und kleine Schöffengericht in Meppen für Gerichtsverfahren in erster Instanz zuständig.⁶⁷⁸ Aus diesem Grunde werden sowohl die Rechtssprüche der lokalen Gerichte als auch die der Meppener Schöffengerichte herangezogen, sofern sie sich mit Vergehen im Grafschafter Raum beschäftigten. In den Jahren von 1923 bis 1933 wurden in der Folge 83 % der Diebstahlsdelikte vor den Amtsgerichten bzw. Amtsrichtern in Neuenhaus und Bentheim und 17 % vor dem Schöffengericht in Meppen zur Verhandlung gebracht. Bei gerichtlichen Verfahren wegen illegalen Handels untersuchten im gleichen Zeitraum die lokalen Amtsgerichte 53 % der Fälle und 47 % fielen in den Aufgabenbereich des Meppener Schöffengerichts, jeweils abhängig vom Antrag des Staatsanwalts.

Das Justizsystem sah sich im Inflationsjahr mit einem beispiellosen Anwachsen der Alltagsvergehen konfrontiert, so dass das verstärkte Geschäftsaufkommen zu einer Überlastung der Gerichte führte. Darüber hinaus verursachte die in Aussicht

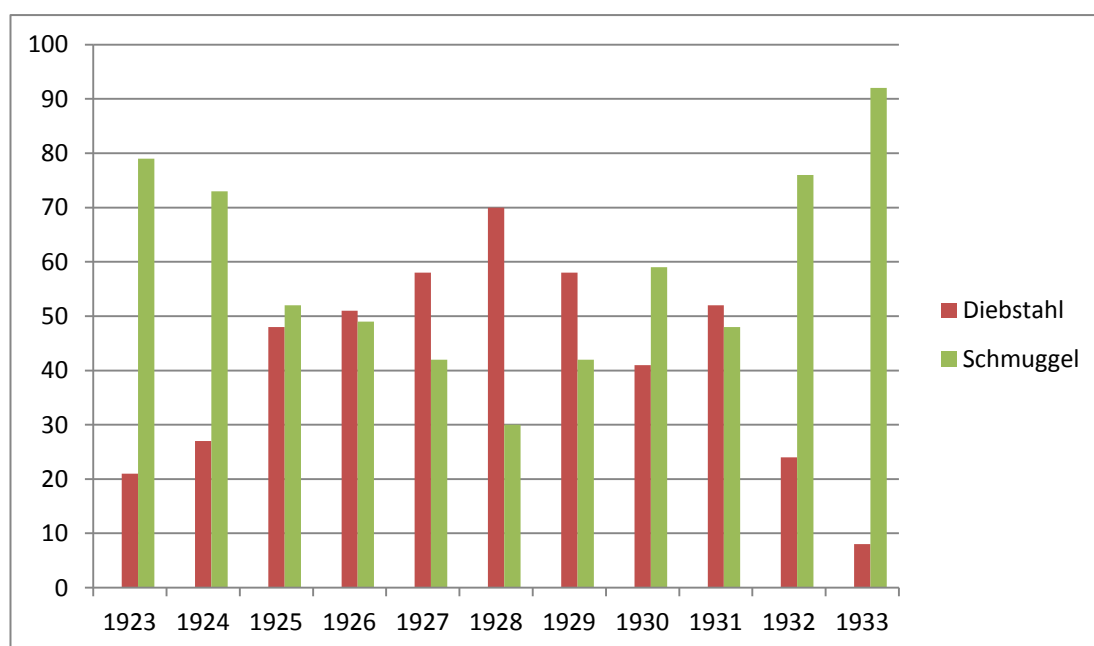
⁶⁷⁷ S. Tabelle B im Anhang, Spannweite der Höchst- und Mindestfreiheitsstrafen beim illegalen Handel, S. 199.

⁶⁷⁸ Zum Gerichtsverfassungsrecht und der Emminger Reform, s. Kap. 5.

genommene Personalverminderung ab dem Jahr 1924, dass „auch bei der größten Mehrleistung die Arbeiten nicht zu erledigen sein [dürften].“⁶⁷⁹ Das bedeutete, dass anhängige Verfahren entweder mit einer erheblichen Verzögerung verhandelt wurden oder Straftäter mit einer längeren Untersuchungshaft zu rechnen hatten, die allerdings bei den Urteilen angerechnet wurde.

Die folgende Grafik über den prozentualen Anteil der beiden Delikte bei den gerichtlichen Verfahren im Kreis Grafschaft Bentheim zeigt, dass der illegale Handel

Grafik 11: Prozentuale Verteilung der gerichtlichen Verfahren.



(Quelle: ZuA von 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

in den Jahren von 1923 bis 1933 den Hauptanteil der vor Gericht verhandelten Rechtsfälle einnahm. Insgesamt wurden vor den Amts- bzw. Schöffengerichten 58 % der Fälle wegen illegalen Handels und 42 % wegen Diebstahls verhandelt. Die Strafsanktionspraxis unterschied deutlich zwischen diesen Delikten, da die Angeklagten beim illegalen Handel in erster Linie zu Geldstrafen verurteilt wurden, während in der Rechtsprechungspraxis beim Delikt des Diebstahls die Gefängnisstrafe überwog.

⁶⁷⁹ Das Geschäftsaufkommen erhöhte sich im Jahr 1923 etwa um das Vierfache gegenüber dem Vorjahr, Hauptübersicht über die Geschäfte beim Amtsgericht Bentheim für das Jahr 1922 und 1923, 17.01.1923, NLA OS Rep 950 Bent, Nr. 661; 19.01.1924, NLA OS Rep 950 Bent, Nr. 529.

Ein Blick auf das Ausmaß der gerichtlichen Verfahren bei dem Delikt des Diebstahls zeigt, dass sich die Zahl der aufgegriffenen und verurteilten Delinquenten bis zum Jahr 1928 kontinuierlich erhöhte, um danach abzusinken. In den Jahren 1926 bis 1929 und noch einmal im Jahr 1931 überstieg die Zahl der vor Gericht beurteilten Diebstahlfälle nicht nur die Quote der Anklagen wegen illegalen Handels durchschnittlich um 10 Prozentpunkte, sondern diese Straftat weist in der Grafschaft Bentheim auch eine gegensätzliche Entwicklung auf als jene im gesamten Reich. Selbst unter den massiven Belastungen der Weltwirtschaftskrise wiesen die vorgelegten Zahlen des Statistischen Reichsamtes einen Kriminalitätsrückgang bei den Diebstahldelikten auf,⁶⁸⁰ während in der untersuchten Region ein Anstieg der gerichtlichen Verfahren zu verzeichnen ist. In den beiden folgenden Jahren sank die Zahl der Prozesse bei Diebstahl gegenüber dem Jahr 1931. Im Jahr 1932 um 50 % und im Jahr 1933 um 70 %, das bedeutet, dass das Jahr 1933 den niedrigsten Stand des gesamten Untersuchungszeitraums aufweist. Die Rechtssprechungspraxis in den Jahren 1923 bis 1933 zeigt, dass drei gängige Entscheide bei dem Delikt des Diebstahls ausgesprochen wurden: 1. Empfindliche Freiheitsstrafen mit Zuchthaus bei Einbruch und Wiederholungstätern, 2. Mehrmonatige Gefängnisstrafen bei Gegenständen mit hohem materiellem Wert, nachgewiesene Gewinnsucht oder im Wiederholungsfall und 3. Geldstrafen und geringe Freiheitsstrafen bei Diebstahl von Objekten mit geringem Wert, bei Eingeständnis der Tat oder einer glaubwürdigen Rechtfertigung des Angeklagten zur kriminellen Handlung. Der große Anteil der Geld- und Mindeststrafen bei den Strafmaßen zeigt, dass es sich eher um minder schwere Delikte gehandelt hatte.

Um einen aussagekräftigen Vergleich zwischen der Zahl der verhängten Geldstrafen und der Höhe der Gefängnisstrafen bei Diebstahl zu führen, zeigt die folgende Tabelle das Verhältnis von Geld- und Gefängnisstrafen. Von den insgesamt wegen Diebstahls verurteilten Personen entfielen auf das entsprechende Strafmaß:

⁶⁸⁰ Für das Jahr 1923 verzeichnete das Statistische Reichsamt wegen einfachen Diebstahls 367.435 rechtskräftig verurteilte Personen, im Jahr 1931 waren es 77.510, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 439; 1934, S. 533.

Tabelle 3: Geld- und Gefängnisstrafen bei Diebstahl im zeitlichen Verlauf.

Jahr	Geldstrafe	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	über 1 Jahr
1923	19 %	27 %	46 %	8 %
1924	47 %	22 %	16 %	15 %
1925	15 %	62 %	8 %	15 %
1926	37 %	22 %	26 %	5 %
1927	34 %	26 %	20 %	20 %
1928	60 %	14 %	5 %	23 %
1929	47 %	35 %	12 %	6 %
1930	36 %	39 %	5 %	20 %
1931	57 %	18 %	18 %	7 %
1932	45 %	25 %	20 %	10 %
1933	30 %	50 %	10 %	10 %

(Quelle: ZuA vom 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Der hohe Anteil der Freiheitsstrafen im Jahr 1923 ist zum Teil durch die Geldentwertung zu erklären, durch die die Geldstrafen ihre abschreckende Wirkung verloren hatten. Durch die fortschreitende Inflation war von einem Tag zum anderen die immense Höhe der Geldstrafen nicht mehr angemessen. Um die Bedeutsamkeit der Strafdrohung dennoch zu gewährleisten, sprachen die Gerichte daher zunehmend Gefängnisstrafen aus. Im Jahr 1924 erhöhte sich zwar gegenüber dem Vorjahr der Anteil der Geldstrafen um 28 %, hingegen überstiegen die Gefängnisstrafen mit 53 % den Anteil der Geldstrafenurteile, wobei kurze Freiheitsstrafen verstärkt ausgesprochen wurden.⁶⁸¹

⁶⁸¹ Das Statistische Reichsamt verzeichnete für das Jahr 1924 bei Diebstahlvergehen, dass 44,1 % aller Delinquenten mit Gefängnis bestraft wurden und 56,2 % eine Geldstrafe erhielten, Stapenhorst, Hermann, Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882, Berlin 1993, S. 59f.

Wurden die Angeklagten zu höheren Strafen verurteilt, handelte es sich überwiegend um Einbruchsdelikte oder Wiederholungstaten. Die Höchststrafe bis zu fünf Jahren Zuchthaus wurde im Jahr 1930 ausgesprochen, um einen nicht verbesserungsfähigen Berufsverbrecher mit der ganzen Härte der Gesetze zu bestrafen.⁶⁸² Obwohl bei Diebstahlverfahren die Gefängnisstrafen insgesamt überwogen, gab es dennoch eine sichtliche Zunahme der Geldstrafen in den Jahren 1924, 1928 und 1931. Erst ab dem Jahr 1929 erhöhte sich der Anteil der Haftstrafen wieder deutlich, da sich zum Teil die Geldstrafen aus mangelnder Zahlungsfähigkeit der Angeklagten als unzulänglich und wirkungslos erwiesen. Einige Verurteilte begrüßten sogar kurze Haftstrafen, die sie in den hiesigen Gerichtsgefängnissen Neuenhaus oder Bentheim verbüßten, da sie nun für eine kurze Zeit ein Dach über den Kopf hatten und versorgt wurden.

Allerdings ist eine Veränderung in der Höhe des Strafmaßes bei Kleindelikten zu beobachten. Wurde im Jahr 1923 ein Angeklagter, der Kohlen gestohlen hatte zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt, so erhielt im Jahr 1929 ein Arbeiter, bei einer ähnlich gelagerten Anklage, eine Geldstrafe von 20 Mark. Bei der Entwendung eines Fahrrades im Juni 1923 bekam ein Angeklagter eine Strafe von einem Jahr Gefängnis, im Januar 1927 eine Geldstrafe von 70 Mark statt einen Monat Gefängnis und im Mai 1932 wurde diese Tat mit einer Geldbuße von 60 Mark geahndet.⁶⁸³

Ab den Jahren 1932/33 ist eine Wandlungsbewegung von den langen zu den kurzen Gefängnisstrafen festzustellen, die zum Teil auf das Amnestiegesetz vom Dezember 1932 zurückzuführen ist. Am 9. Dezember 1932 wurde „den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Reichstages ein Amnestievorschlag der Regierung überreicht, der die Amnestie nicht auf die Straftaten, sondern im wesentlichen auf die Strafdauer abstellen will. Strafen bis zu einem Jahr sollen nach diesem Vorschlag gestrichen werden. Die Strafen von mehr als einem Jahr sollen gemildert und dabei Zuchthausstrafen in Gefängnisstrafen umgewandelt werden. In Einzelfällen soll ferner Begnadigung vorgeschlagen werden“.⁶⁸⁴ Das Gesetz sollte die aus „Anlass

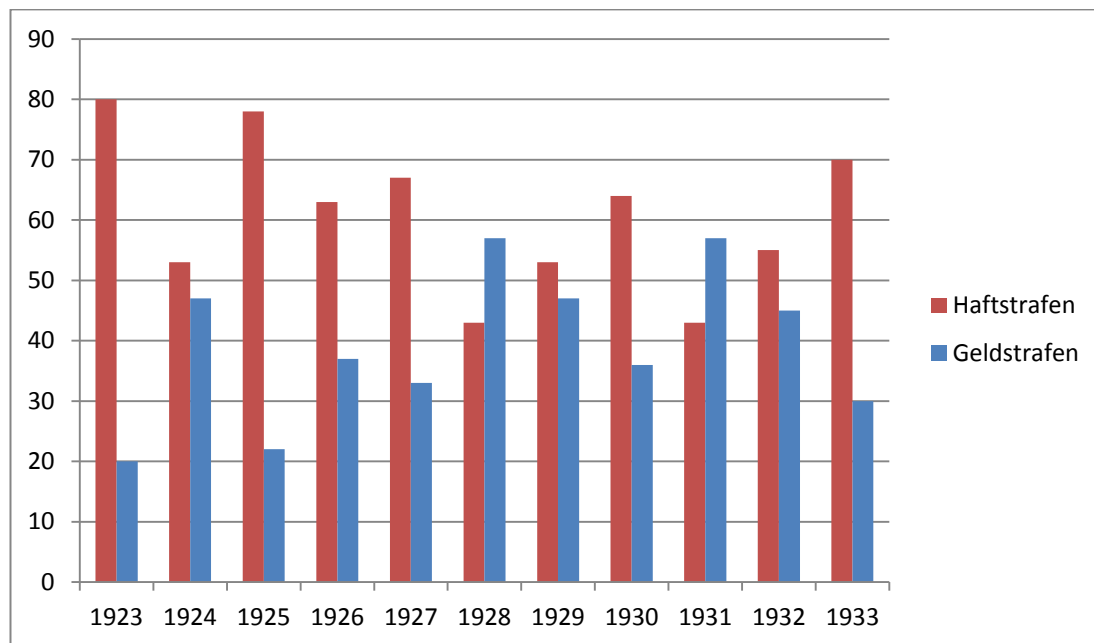
⁶⁸² S. Tabelle A im Anhang, Spannweite der Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafen bei Diebstahl, S.199.

⁶⁸³ ZuA vom 04.04.1923; 27.06.1923; 04.01.1927; 18.07.1929, 11.05.1932.

⁶⁸⁴ Einige Straftaten wie Hochverrat und gemeingefährliche Verbrechen waren von der Möglichkeit einer Amnestie ausgenommen, ZuA vom 09.12.1932; RGBl. 1932, Teil 1, Nr. 81, Berlin 1932, S. 559.

wirtschaftspolitischer Kämpfe begangenen Straftaten [Straffreiheit gewähren], indem es unter gewissen Voraussetzungen auch solche Straftaten ergreift, die infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen, insbesondere von Arbeitslosigkeit, begangen worden sind“.⁶⁸⁵

Grafik 12: Zeitlicher Verlauf von Geld- und Haftstrafen bei Diebstahl.



(Quelle: ZuA von 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Zudem würde eine Amnestie wegen „kleiner Delikte, die aus wirtschaftlicher Not begangen worden sind, eine außerordentliche Entlastung der Gefängnisse bedeuten. Es sind in Preußen noch immer in jedem Jahr 100.000 Gefangene in Strafanstalten, deren Strafzeit nicht über einem Monat liegt; 60.000 Gefangene sind darunter mit

⁶⁸⁵ Eine Amnestie ist ein vollständig oder zu Teilen erfolgter Straferlass oder eine Strafmilderung für eine Vielzahl von Fällen. Das Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1932 sollte in erster Linie angewendet werden bei „politischen Beleidigungen, Landfriedensbruch, Widerstands gegen die Staatsgewalt und die hohen Strafen, die anlässlich des Berliner Verkehrstreiks verhängt worden waren“, Vossische Zeitung vom 21.12.1932.

Strafen von 1 bis 7 Tagen“.⁶⁸⁶ Am 21. Dezember 1932 trat das Straffreiheitsgesetz in Kraft.⁶⁸⁷

Im Jahr 1933 erhöhte sich der Anteil der Urteile im Amtsgerichtsbezirk Bentheim über kurze Gefängnisstrafen gegenüber den Geldstrafen um 20 %. Diese Tendenz ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass eine große Zahl der Verurteilten wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage ihre Geldstrafen nicht bezahlen konnten. Die Richter strafte daher vermehrt mit Freiheitsstrafen, wobei eine Verschärfung der Strafen vermieden wurde. Allerdings verzichteten die Rechtsbehörden nicht auf abschreckende Urteile, wenn die Sachlage es erforderte. Dieser allgemeine Befund lässt sich noch ergänzen und präzisieren. Von den betrachteten Fällen verurteilten die Amts- oder Schöffengerichte bei Diebstahl 32 % der Angeklagten zu einer Geldstrafe, 31 % zu einer kurzen Gefängnisstrafe unter drei Monaten, eine mittlere Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr verbüßten 21 % und 16 % der Angeklagten erhielten eine längere Gefängnisstrafe von über einem Jahr. Allen Delinquenten wurde die Untersuchungshaft angerechnet und hatten die im Strafverfahren entstandenen Kosten zu tragen (§ 497 StPO), die oftmals eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeuteten.⁶⁸⁸ Wurde der Angeklagte freigesprochen, trug die Staatskasse die Kosten (§ 498 StPO).

⁶⁸⁶ Vossische Zeitung vom 08.12.1932.

⁶⁸⁷ Gesetz über Straffreiheit vom 21. Dezember 1932. Der erste Abschnitt handelt von Straffreiheit bei politischen Vergehen, der zweite von Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher Not. „§5: Für Straftaten, die infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen, insbesondere Arbeitslosigkeit, begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der §§ 6 und 7 gewährt, wenn der Täter nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft ist. Vorstrafen, deren Vermerke im Strafregister getilgt sind, bleiben außer Betracht. § 6: Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder in Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander bestehen (...). § 7: Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen und keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet“, Reichsgesetzblatt 1932, Teil 1, Nr. 81, S. 559f, Berlin 1932. Über die Entwicklung des Straffreiheitsgesetzes, Blasius, Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930-1933, Frankfurt am Main 2008, S. 143ff; Huber, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Deutsche Verfassungsdokumente 1919-1933, Bd. IV, Stuttgart 1992, S. 540f.

⁶⁸⁸ Die Gerichtsgebühren betragen bei Verfahren in erster Instanz bei einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche 100 Mark, von mehr als einer Woche bis zu einem Monat 300 Mark, von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten 600 Mark, bis zu einem Jahr 1500 Mark, von zwei bis fünf Jahre 6000 Mark und im Fall einer schweren Strafe bis zu 10.000 Mark, Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrg. 1923, S. 17.

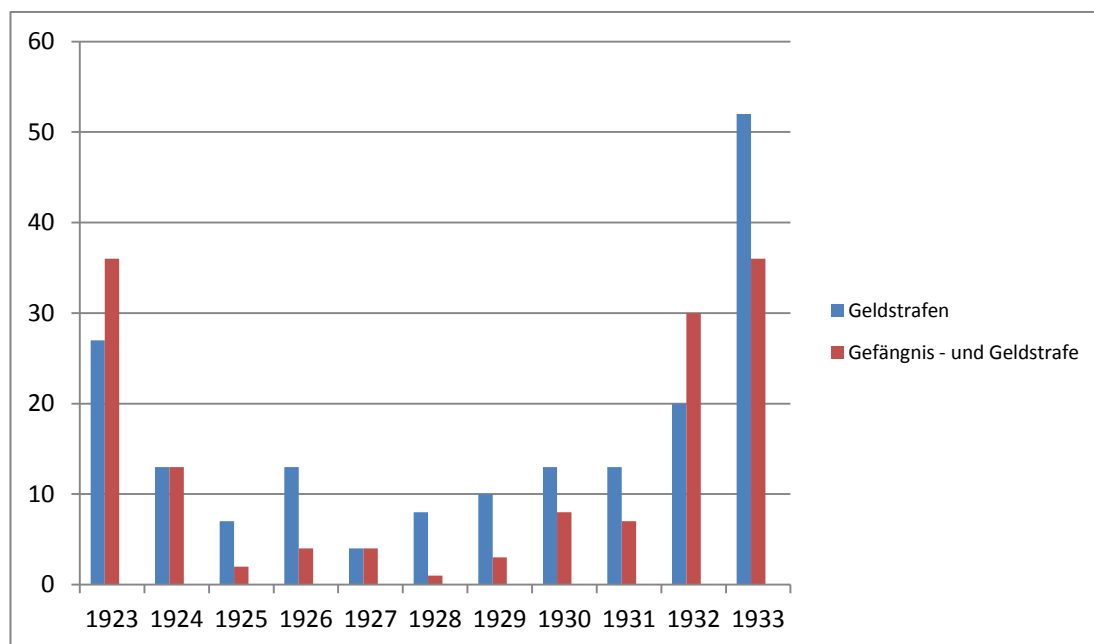
Die Strafsanktionspraxis zeigt, obwohl bei dem Delikt des Diebstahls mehr Freiheitsstrafen als Geldstrafen ausgesprochen wurden, dass bei minder schweren Fällen eine Zunahme der Geldstrafen erfolgte. Zum Teil wurde der Paragraph 27 b des Reichsstrafgesetzes angewendet, der eine Umwandlung kurzfristiger Gefängnisstrafen zu Geldstrafen ermöglichte.⁶⁸⁹ Im Jahr 1924 stieg die Quote der Geldbußen um 27 % gegenüber dem Vorjahr an, um im Jahr 1925 um 25 Prozentpunkte abzusinken. Trotz der in den Folgejahren vermehrt angewendeten Geldstrafen, überstieg lediglich in den Jahren 1928 und 1931 deren Anteil gegenüber der Haftstrafen um 15 Prozentpunkte. Allerdings ist zwischen der ausschließlich angedrohten Geldstrafe (57 %) und der anstelle einer kurzzeitigen Haftstrafe angedrohten Geldstrafe (43 %) zu unterscheiden. Wenn die Zunahme der Zahl der Geldstrafen seit dem Jahr 1923 vornehmlich auf § 27 b RStGB beruht hätte, das heißt, wenn die Gerichte statt kurzfristiger Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten nun von der Umwandlungsmöglichkeit mehr Gebrauch gemacht hätten, müsste sich die Zahl der Urteile über Geldstrafen statt Gefängnisstrafen erhöhen und die der Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten verringern. Die letztgenannte Zahl ist jedoch höher. In den Jahren zwischen 1923 und 1933 beträgt der Anteil der kurzzeitigen Haftstrafen 68 % und die der Geld- statt Haftstrafen 32 %. Nur im Krisenjahr 1931 überstieg die Zahl der Geldstrafenurteile mit 62 % die der kurzzeitigen Gefängnisstrafe mit 38 %. Daraus folgt, dass der vermehrte Anteil der Geldstrafen nur partiell auf der Umwandlungsmöglichkeit beruhte; der größere Teil erging unabhängig von der Vorschrift des § 27 b RStGBs.

Die Strafsanktionspraxis beim illegalen Handel unterscheidet sich grundlegend von der Rechtsprechung bei Diebstahl, da beim Schmuggel in erster Linie nach Paragraph 134 und 135 des Vereinszollgesetzes Geldbußen ausgesprochen wurden. Bei den gerichtlichen Urteilen zeichnen sich ebenfalls drei gängige Strafmaßnahmen ab. Erstens, hohe Haft- und Geldstrafen bei Schmuggel, wenn drei oder mehr Personen beteiligt sind oder unter erschwerenden Umständen, das bedeutet, wenn zollpflichtige Waren geheim, verborgen oder schwer zu entdecken transportiert wurden. Zweitens, hohe Geldbußen, Wertersatz und Freiheitsstrafen bei illegaler

⁶⁸⁹ „§ 27 b RStGB: Wer für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monate verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27 a) zu erkennen.“, Frank, S. 58.

Ausfuhr von Waren und drittens Geldbußen bei illegaler Einfuhr der Waren je nach Höhe der Zoll- und Steuerabgaben.

Grafik 13: Verurteilungen beim illegalen Handel.



(Quelle: ZuA von 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Der hohe Anteil der Haftstrafen beim illegalen Handel, immer verbunden mit einer Geldstrafe, beruhte im Jahr 1923 auf eine verschärft angewandte Verordnung gegen die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, die bei Verstoß auch mit Gefängnisstrafen geahndet wurde.⁶⁹⁰ Der Rückgang der gerichtlichen Verfahren wegen illegalen Handels ab dem Jahr 1925 ist neben der Aufhebung der Bestimmung und der Verminderung des illegalen Warenaustausches,⁶⁹¹ auch bedingt durch begrenztes Zollpersonal und damit verbunden eine ungenügende Durchführung von Festsetzungen. Ab dem Jahr 1931, als das Grenzpersonal aufgestockt, technisch aufgerüstet und ein schärferes Vorgehen gegen Schmuggler gefordert und durchgesetzt wurde, erhöhte sich auch die Zahl der Aufgriffe und somit die Menge

⁶⁹⁰ Hierzu Kap. 7.2.

⁶⁹¹ Die Preisentwicklung, nicht mehr der Warenmangel wie in den Jahren 1923/24, der verschiedenartigen Waren zwischen Deutschland und den Niederlanden war der ausschlaggebende Faktor bei der Ausübung des illegalen Handels, 03.04.1925, Vierteljahresbericht der Landjägerabteilung Bentheim an den Landrat in Bentheim, NLA OS Rep 450 Benth I, Nr. 295.

der gerichtlichen Verfahren.⁶⁹² Dementsprechend verdoppelte sich die Anzahl der Schmuggelprozesse in den Jahren 1932/33 und überstieg damit sogar den Stand von 1923. Dieser Zuwachs in der Region entsprach den Schätzungen der deutschen Behörden für die am meisten vom Schmuggel betroffenen Landesteile; die Gebiete an der deutschen Westgrenze, dem sogenannten „Loch im Westen“.⁶⁹³

Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung und der teilweisen Annäherung der Preise bei Zuchtvieh zwischen den Niederlanden und Deutschland, verringerten sich im Jahr 1926 auch die Urteile über reine Geldstrafen gegenüber dem Inflationsjahr durchschnittlich um 50 Prozentpunkte und erreichte im Jahr 1927 seinen niedrigsten Stand. Ab dem Jahr 1930 nahmen die Gerichtsverhandlungen wegen illegalen Handels stufenweise und ab dem Jahr 1932 beachtlich zu. Die Zollerhöhung vom 5. März 1930, die hauptsächlich Kaffee, Tee, Tabak und andere Lebensmittel hoch besteuerte und insbesondere die zunehmende Einschränkung der Freimengen für die Grenzbewohner, ließen den illegalen Kleinhandel und somit die Gerichtsurteile über reine Geldstrafen ansteigen.⁶⁹⁴ Erst in den Jahren 1932/33, als zunehmend Gerichtsverfahren über Bandenschmuggel⁶⁹⁵ stattfanden, erreichte die Zahl der Geld- und Gefängnisstrafen wieder das Niveau von 1923. In dieser Zeit wurde der offizielle Ton in Bezug auf dieses Delikt schärfer. Vor allem der Schmuggel im landwirtschaftlichen Bereich wurde hart verurteilt. In einem Artikel in der lokalen Zeitung hieß es: „(...) Es ist des deutschen Bauern unwürdig, sich in dieser Weise gegen die Gesetze des neuen Reiches zu vergehen. (...) Wer heute noch schmuggelt, ist unwürdig, ein deutscher Bauer zu sein. (...) Wenn früher dem Schmuggel gewisse

⁶⁹² Die vor Gericht verhandelten Fälle über Wiederholungstäter beim illegalen Handel hatten in den Jahren zwischen 1923 und 1931 einen durchschnittlichen Anteil von 3,5 %, im Jahr 1932 stieg die Zahl auf 21 % und im Jahr 1933 erhöhte sich die Quote auf 46 %, vgl., ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924.

⁶⁹³ Die grüne Grenze im Westen Deutschlands wurde auch als „Loch im Westen“ bezeichnet. Der Ausdruck umfasst Gebiete um Aachen, Burscheidt und Valkenburg, den Krefelder und Gladbacher Raum bis zu den Ausläufern der Eifel, ebenso Orte wie Cleve, Kevelaer, Kranenburg und Capellen, Freyenried, S. 32f; Müller, Martin, S. 69.

⁶⁹⁴ Durch die Zollerhöhung entstanden Preisunterschiede (in Deutschland kostete ein Kilogramm Kaffee 6 Mark, in den Niederlanden 4 Mark) zwischen den Grenzregionen und dies erhöhte die Schmuggeltätigkeit. Bericht der Landjägerabteilung Gildehaus an die Landjägerabteilung in Bentheim, 23.03.1930, NLA OS Rep 450 Benth I, Nr. 295.

⁶⁹⁵ Im Jahr 1923 gab es keine, von 1924 bis 1928 gab es vier Verfahren wegen Bandenschmuggels. In den Jahren 1929 bis 1931 waren es acht Fälle und in den Jahren 1932/33 gab es neunzehn Anklagen wegen gemeinschaftlichen Schmuggels, vgl., ZuA von 1923, 1925 bis 1933; NN 1924.

entschuldigende Beweggründe untergeschoben wurden, so haben diese für das Dritte Reich keine Daseinsberechtigung mehr. (...) Ein Landwirt des Dritten Reiches, welcher schmuggelt und damit den Schutzwall der deutschen Landwirtschaft untergräbt, ist der Ehre, Vertreter deutschen Bauerntums zu sein, unwürdig“.⁶⁹⁶

Auch der illegale Handel mit Lebensmitteln erfuhr eine massivere Bestrafung. Das erlebte ein Landwirt, der sich wegen Eierschmuggels vor Gericht zu verantworten hatte. Zollaufsichtsbeamte entdeckten beim Haus Angeklagten hinter einem Schuppen zwei mit einem holländischen Warenzeichen versehene Körbe mit 980 Eiern. Bei der noch in der Nacht vorgenommenen Hausdurchsuchung in wurden Waschküche und Vorratskammer noch je ein Korb mit Eiern entdeckt. „Der Landwirt bestritt mit Entschiedenheit, die Eier aus Holland geschmuggelt zu haben, vielmehr stammten sie von seinen 21 Hühnern. Dem Gericht erschien diese Angabe als unmöglich und unwahr. Es verurteilte den Angeklagten wegen Abgabenhinterziehung zu 200 Mk. Geld- und zu einem Monat Gefängnisstrafe. In der Begründung des Urteils betonte der Vorsitzende, dass man deswegen die Strafverschärfung habe eintreten lassen, um den erheblichen Eierschmuggel in der Grafschaft und im Emsland endlich einzudämmen. Die Schmuggler sollten sich in Zukunft nicht mehr darauf verlassen, dass man im Gnadenwege ihre Strafen mildere oder gar niederschlage. Das sei zwar früher geschehen, mit diesen Maßnahmen werde aber jetzt restlos Schluss gemacht“.⁶⁹⁷

Wurde nun auf der einen Seite gefordert, verschärft gegen Schmuggler vorzugehen und intensivere Gegenmaßnahmen durchzuführen, so konnten auf der anderen Seite Angeklagte, die ihre Tat überzeugend durch ihre wirtschaftliche Not begründeten,

⁶⁹⁶ ZuA vom 26.08.1933. Mit dem Ende der Weimarer Republik setzte ein nationalsozialistisches Rechtsdenken ein, das sich entschieden vom liberalen Rechtsstaat abgrenzte. Bedeutsam wären weitere Untersuchungen, die den Unterschied zwischen der Rechtsauffassung während der Weimarer Republik und der zur Zeit des Nationalsozialismus in Bezug auf Alltagsdelinquenz in den Blick nehmen. Nicht nur in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext, sondern auch für eine begrenzte Region.

⁶⁹⁷ ZuA vom 18.08.1933.

aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 21. Dezember 1932, begnadigt werden.⁶⁹⁸ Eine Amnestie ihrer Urteile erfuhren im Februar 1933 vier Bergleute, „die seinerzeit in Frensdorferhaar beim Einschwärzen von größeren Tabakmengen gefasst und in Meppen wegen Bandenschmuggels mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen belegt waren, aufgrund der reichsgesetzlichen Bestimmungen amnestiert[wurden], da sie ihre Tat aus wirtschaftlicher Not begangen hatten“.⁶⁹⁹

Insgesamt nehmen die von den Gerichten ausgesprochenen Urteile bei Diebstahl und Schmuggel Geldbußen und Hafttrafen bis zu sechs Monaten mit etwa zwei Drittel den Hauptteil ein, während ein Drittel der Strafen mit Gefängnis über sechs Monate geahndet wurde.⁷⁰⁰ Bei der Betrachtung der Urteilsfindung der Richter, soweit sie aus den überlieferten Urteilen rekonstruiert werden konnten, zeigen sich jedoch zwei unterschiedliche Vorgänge bei den Delikten.

Bei dem illegalen Handel besaßen die zugrunde liegenden Zollstrafen nach wie vor Geltung und zielten vor allem auf die finanzielle und verlustbringende Wirkung, wobei die Sanktionen ab dem Jahr 1932 verschärft wurden. Exemplarisch dafür ist die im Februar 1932 erlassene Verordnung, auch Transportmittel, die zum gesetzwidrigen Warenverkehr benutzt wurden, zu beschlagnahmen. Bei einzelnen Zollbestimmungen bestand das Problem jedoch darin, aufgrund der schwierigen Beweislage den Angeklagten der Defraudation eindeutig zu überführen. So konnten vor allem Landwirte oder Personen, die mutmaßlich wegen illegalen Handels aufgegriffen wurden, zum Teil auf Freisprüche oder Strafmilderungen hoffen. Eindeutig überwiegen die minder schweren Fälle, die mit einer kalkulierbaren Geldbuße abgegolten wurden, erst bei erwiesenem Bandenschmuggel erhöhte sich das Strafmaß deutlich.

⁶⁹⁸ Das Amnestiegesetz vom 21.12.1932 gewährte Straffreiheit „für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder aus Anlass wirtschaftspolitischer Kämpfe begangen wurden, und erkannte Strafen wurden bis zu einem Strafrahmen von fünf Jahren erlassen, Strafen von längerer Dauer um fünf Jahre gekürzt, anhängige Verfahren, wenn die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen wurde, eingestellt; der Landesverrat (...) blieb ausgeschlossen, ebenso der Hochverrat, wenn die Tat darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen“, Blasius, Weimars Ende, S. 152.

⁶⁹⁹ ZuA vom 16.02.1933.

⁷⁰⁰ S. Tabelle C im Anhang, prozentuale Verteilung der Strafen bei Diebstahl und Schmuggel von 1923 bis 1933, S. 202.

Dagegen beruhten die Urteile der Gerichte in den Verfahren wegen Diebstahls auf soziale Einsichten, einer veränderten Bewertung des Strafmaßes und einer Erweiterung des Straftatbestandes.⁷⁰¹ Da die Aufgabe der Justiz darin bestand, auf Basis der verletzten Strafbestände zu urteilen, also eine an der Tat orientierte Sühne von Rechtsbrüchen auszusprechen, wurden Angeklagte hart bestraft, die schwere Einbrüche begingen oder aus Gewinnsucht stahlen. Auch bei rückfällig gewordenen Angeklagten hielten die Gerichte die Gefängnisstrafe prinzipiell für angemessen; lediglich die Dauer der Freiheitsstrafe variierte. Nachsicht ließen Amtsrichter dagegen bei Ersttätern, nachweisbaren Notfällen, bei Reue, Geständigen und Jugendlichen walten. Insgesamt weisen die Schuldsprüche bei Diebstahl darauf hin, dass die Amts- bzw. Schöffengerichte verstärkt Ursachen, Motive und die Resozialisierbarkeit der Straftäter in ihre Urteile mit einbezogen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechungspraxis in der Grafschaft Bentheim bei den Delikten Schmuggel und Diebstahl bestimmt wurde durch Zuständigkeiten, Ermessungsspielräume, aber auch durch gesellschaftliche Interessenlagen und die Wahrnehmung sozialer Wirklichkeiten durch die Entscheidungsträger.

8. Schlussbetrachtung

Die Entwicklung, Ursache und Bekämpfung der alltäglichen Delinquenz in der Grafschaft Bentheim zwischen 1923 und 1933 standen im Kontext der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zäsuren der Weimarer Republik. Die Alltagskriminalität war daher ein Resultat vielfältiger Wechselwirkungen auf verschiedenen Ebenen, so dass für eine Darstellung komplexe Zusammenhänge zu bedenken und einzubeziehen waren. Eine Untersuchung der Kriminalitätsgeschichte ist daher nicht möglich, ohne die zeitlichen Verhältnisse, die alltäglichen Zwangslagen der Beteiligten und ihre Handlungsmotive zu berücksichtigen. Andererseits zeigte sich, dass auch die institutionellen Strukturen, die Vorstellungen und Einflussnahmen der Regierung durch kriminalpolitische Vorgaben sowie die Praxis der Behörden einzubeziehen waren, um das Ineinandergreifen von Diskursen und anderen Verfahren zur Bekämpfung der alltäglichen Kriminalität aufzuzeigen.

⁷⁰¹ Prinz, S. 246ff.

Das Zusammenwirken dieser Aspekte wurde im Rahmen einer lokalgeschichtlichen Studie dargelegt, um auf der mikrohistorischen Ebene zu prüfen, ob allgemeine kausale Erklärungen zur Kriminalität und deren Entwicklung auch kleinräumig galten. Daneben unterstützt der „mikroskopischen Blick“ auf das Detail, die großformatigen historischen Entwicklungsprozesse in ein differenziertes Licht zu rücken. Demzufolge wurde als Untersuchungsraum die Grafschaft Bentheim gewählt, eine überwiegend ländlich geprägte Region mit einem industriellen Zentrum, deren lokale Konstellationen eng mit den wirtschaftlichen Umbrüchen in der Weimarer Republik verknüpft waren. Aufgrund ihrer unmittelbaren Grenzlage zu den Niederlanden konnte neben dem Delikt des Diebstahls auch der illegale Handel in verschiedenartigem Ausmaß untersucht werden, zumal beide Rechtsbrüche als Paradebeispiele für Vergehen in Krisenzeiten gelten. Es lassen sich sowohl Kontinuitätslinien aufzeigen, die nahelegen, das Jahrzehnt von 1923 bis 1933 in einer Geschichte der Alltagsdelinquenz als Einheit zu betrachten, als auch Umbrüche, die im Zusammenhang mit den sozialen, rechtspolitischen und wirtschaftlichen Spannungen standen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass das Jahr 1923 in alltagskrimineller Hinsicht ein Sonderfall war. Weder vor, während noch nach dem Ersten Weltkrieg hatte es eine derartige Zuspitzung der auftretenden Eigentums- und Vermögensdelikte im Deutschen Reich gegeben. Die Inflation hatte „rechtsstaatliche Grundprinzipien von „Treu und Glauben“ ad absurdum geführt“⁷⁰² und die Hyperinflation „trieb schließlich jene Infragestellung von Werten, die mit der Beschleunigung der Geldzirkulation verbunden war, auf den Höhepunkt“.⁷⁰³ Für viele Menschen wurde das Dasein zum Überlebenskampf und es bildete sich eine Art von Selbsthilfementalität aus, die auch zur Ignorierung geltender Rechtsnormen führte. Die Zeitgenossen bewerteten diese Verstrickung als eine „Heimsuchung der Zeit“⁷⁰⁴, nachdem der Zusammenhang zwischen existenzieller Not und dem Anstieg der Alltagskriminalität erkannt wurde.

⁷⁰² Geyer, *Verkehrte Welt*, S. 380.

⁷⁰³ Ebd.

⁷⁰⁴ ZuA vom 16.09.1929.

Der absolute Ausnahmezustand der Inflationserfahrung wird dadurch belegt, dass die konjunkturelle Hochphase der Kriminalität ab dem Jahr 1924 zu Ende ging. Mit der Währungsreform folgte eine Phase relativer wirtschaftlicher Stabilität und bescheidenen Wohlstands, so dass die Alltagsdelinquenz mit der allmählichen Verbesserung der Lebensverhältnisse zunehmend an Bedeutung verlor. Das Ausmaß der alltäglichen Straftaten stieg zwar im Zuge der Weltwirtschaftskrise erneut an, ohne allerdings die Dimension der Kriminalitätswelle während der Inflationszeit zu erreichen. Auch die Grafschaft Bentheim zeigte ab dem Jahr 1931 bei dem gesamten Ausmaß der illegalen Ökonomie eine rückläufige Entwicklung, obwohl während der Weltwirtschaftskrise erneut ein wachsender Teil der Bevölkerung mit alltagskriminellen Handlungen in Berührung kam. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zwischen den tatsächlich vorgefallenen Delikten und den vor Gericht gelangten Verfahren zu unterscheiden ist. Bei gebotener Vorsicht der Interpretation der quantifizierenden Quellen zeigen die ermittelten Zahlen, dass nach dem Jahr 1929 die vor Gericht verhandelten Anklagen wegen Diebstahls abnahmen, so dass die Zahl der Verurteilungen im Jahr 1933 unter der Quote des Inflationsjahres lag. Dagegen zeigen die konkreten Fallzahlen des Jahres 1931 bei dem Delikt des Diebstahls, gemessen an denen des Jahres 1923, einen deutlichen Anstieg. Im Gegensatz zum illegalen Warenverkehr, bei dem die Quote der tatsächlichen Vorgänge die des Jahres 1923 unterschritten, sich aber die Anzahl der Gerichtsverfahren und Verurteilungen in den Jahren 1930 bis 1933 zunehmend erhöhten und damit das Maß der Rechtsfälle während der Inflation deutlich überstieg. Die erarbeitete Urteilsstatistik spiegelt zwar bei weitem nicht das reale Ausmaß der Delinquenz in der Grafschaft Bentheim wider, zeigt aber dennoch, dass ab dem Jahr 1929 in der Region analog der Entwicklung im gesamten Deutschen Reich, die Verurteiltenziffer bei den Delikten Diebstahl und Schmuggel insgesamt nicht in einem solchen Ausmaß wie im Jahr 1923 anstieg, trotz der massiven wirtschaftlichen und sozialen Belastungen.

Der moderate Anstieg der Kriminalitätsrate ab dem Jahr 1929 beruhte auf mehreren Ursachen. Zum einen gerieten die Institutionen der Strafverfolgung durch die hohe Zahl der kriminellen Handlungen an die Grenzen ihrer Kapazitäten. Das hatte zur Folge, dass die Verfolgungsintensität abnahm, zumal ausnahmslos alle beteiligten Justizbehörden mit Personalmangel zu kämpfen hatten. Daneben bestanden aufgrund der Zeitverhältnisse weitere praktische Grenzen des Möglichen, von der mangelnden

Effizienz der Polizeikräfte und des Grenzpersonals bis zur Überfüllung der Gefängnisse. Zum anderen sollte die weit verbreitete Delinquenz nicht mit einer Verschärfung der Kriminalisierung beantwortet werden, vor allem in Fällen, bei denen an der Verfolgung einer Straftat kein öffentliches Interesse bestand. Um zudem den beträchtlichen Arbeits- und Kostenaufwand der Justiz zu verringern, wurde das bis dahin ausnahmslos geltende Legalitätsprinzip (§ 152 StPO) im Strafverfahren durchbrochen. Der Staatsanwalt konnte, mit Zustimmung des Einzelrichters, auf die Erhebung einer öffentlichen Klage bei zahlreichen Tatbeständen mit der Begründung der Geringfügigkeit verzichten. Zudem sollten die vorher als Vergehen eingestuften Delikte nur noch als Übertretung behandelt werden, so dass mit der Einschränkung des Legalitätsprinzips eine Verringerung der Anzahl der Strafverfahren sowie der offiziellen Verurteilungsraten erreicht wurde. Überdies kamen, gerade im Bereich der Straffälligkeit Jugendlicher und Kleinkrimineller, die möglichst weitgehende Vermeidung von Freiheitsstrafen und ihre Ersetzung durch Bewährungsstrafen als erzieherische Maßnahmen hinzu.

Mit dem kollektiven Amnestie- und individuellen Begnadigungsrecht vom Dezember 1932 nahm die normative Ordnung darüber hinaus Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und ermöglichte, durch das Amnestiegesetz bei wirtschaftspolitisch motivierten Straftaten die Strafe zu erlassen oder die Einstellung des Verfahrens. Obwohl in erster Linie aus politischen Gründen initiiert,⁷⁰⁵ profitierten doch viele Kleinkriminelle von dem Gesetz, die am Ende des Jahres 1932 begnadigt wurden.⁷⁰⁶

Neben den rechtspolitischen Maßnahmen ist auch ein emotionaler Faktor nicht zu ignorieren, der auf die differente kriminelle Entwicklung während der Weltwirtschaftskrise einen Einfluss gehabt haben könnte. Im Kontrast zur Inflationszeit scheint für die Zeit der Weltwirtschaftskrise ein Maß an Not und Mangel nicht zu einem äquivalenten Umfang an Kriminalität zu führen. „Entscheidender scheint“, wie Geyer in diesem Zusammenhang hinweist, „vielmehr die Tatsache zu sein, dass die Geldentwertung im alltäglichen Leben den Unterschied

⁷⁰⁵ Zur Entwicklung und Auswirkung des Straffreiheitsgesetzes, vgl., Blasius, Weimars Ende, S. 149- 155.

⁷⁰⁶ Am 21.12.1932 wurden in Berlin 320 Gefangene entlassen, Vossische Zeitung vom 21.12.1932. Für den Bereich Grafschaft Bentheim liegen keine eindeutigen Zahlen vor.

zwischen ‘mein’ und ‘dein’ verwischte“.⁷⁰⁷ Das Zahlungsmittel, das den Menschen mehr als jedes andere Mittel zur rationalen Einschätzung ihrer Lebenslage diente, hatte während der Inflationszeit seine Geltung verloren. Jede Kalkulation und jede Verantwortung wurde über den Tag hinaus sinnlos. Durch die unbeständige Währung verteuerten sich zudem die zum Leben notwendigen Mittel ins Unermessliche und diese Irrationalität besaß eine destabilisierende Wirkung auf das Rechtsempfinden der Bevölkerung. Obwohl mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise und in den folgenden Jahren die ökonomische Not erneut und folgenschwerer einsetzte, blieb jedoch das wertbeständige Zahlungsmittel eine berechenbare Orientierung. Auch jene, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen waren, versuchten eher mit der wirtschaftlichen Zwangslage umzugehen, als eine strafbare Handlung zu begehen. Erkennbar ist dies an dem Rückgang von Wiederholungstätern und der gerichtlichen Verfahren wegen Diebstahls in der Region. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Inflationszeit führten zudem zu der Einsicht, dass allein Polizei, Gerichte und verschärfende Gesetze die massenhaft auftretende Kriminalität nicht verhindern konnten. Dazu waren andere präventive Maßnahmen notwendig. Aus diesem Grunde trafen die Grafschafter Kommunen während der Weltwirtschaftskrise verstärkt Maßnahmen zur Verhütung der größten Notlagen. Flankierende Hilfen und sozialpolitische Maßnahmen wie Preissenkungsaktionen, Notstandsarbeiten, Sammlungen und finanzielle Unterstützung Notleidender durch die arbeitende Bevölkerung sollten dazu beitragen, die äußerste Not zu mildern.

Als eine Folgeerscheinung der wirtschaftlichen und sozialen Not im Kontext der illegalen Ökonomie wurde von den Zeitgenossen der Verfall der Moral und des Rechts beklagt. Mit der verbreiteten Ansicht, kleinere Vergehen seien angesichts des Mangels zulässige und individuelle illegale Verhaltensweisen durch das Motiv des Überlebens gerechtfertigt, wurde die moralische Wertung auch zu einer Frage der Quantität. Weitere Elemente, die die sozialmoralischen Überzeugungen negierten und der Subsistenzsicherung einen höheren Stellenwert als dem rechtsstaatlichen Bewusstsein einräumten, waren das individuell-illegale Selbst-Einlösen des Wohlfahrtsversprechens des Weimarer Sozialstaats, die Enttäuschung über die politische und sozioökonomische Entwicklung, unerfüllte Erwartungen sowie die zunehmenden Zuwiderhandlungen vermeintlicher Respektspersonen im direkten

⁷⁰⁷ Geyer, *Verkehrte Welt*, S. 319f.

Umfeld.⁷⁰⁸ Obwohl beide Vergehen gesetzwidrig waren und strafrechtlich geahndet wurden, weist die Bewertung der Delikte deutliche Unterschiede auf. Im Bereich des illegalen Warenverkehrs wurde von der Grenzbevölkerung oft die Verletzung staatlicher Normen nicht erkannt oder gesetzliche Regelungen nicht akzeptiert, so dass die Bindekraft neuer Vorschriften vergleichsweise schwach war. Die Gesetze zum Schutz der Wirtschaft sowie wechselnde Zollordnungen bestanden vorwiegend in restriktiven Vorschriften für die Grenzbewohner, die die Bestimmungen beharrlich ignorierten. Die Umgehung der Zollvorschriften wurde nicht als Schädigung der Allgemeinheit oder Gefährdung der Versorgung wahrgenommen, sondern war Teil eines traditionellen und alltäglichen grenzüberschreitenden Handels. Bei Diebstahl hingegen war mit der Eigentumsordnung ein Kernbestand der Rechtsordnung und der christlichen Gebote verletzt und wurde von den Zeitgenossen stärker als der Schmuggel moralisch verurteilt. Beide Straftaten, mehr noch die verbreiteten Diebstahldelikte, wurden in der Öffentlichkeit zwar nicht ausschließlich, aber immer wieder als Rechtsbruch und als moralisches Problem wahrgenommen, zugleich aber auch durch soziale Tatsachen gerechtfertigt.

In der Strafverfolgung lassen sich sowohl Kontinuitäten wie in den gesetzlichen Grundlagen, den Reformbestrebungen zum Reichsstrafgesetzbuch und dem administrativen Apparat, als auch Neuerungen wie die Bemühungen um eine Neugestaltung der Polizei, Behandlung jugendlicher Straftäter, die Milderung der Strafandrohung durch Geldstrafen, die Einbeziehung sozialer Elemente und die Aufweichung des Legalitätsprinzips konstatieren. Die gesetzlichen Regelungen basierten auf den strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches aus dem Jahr 1872 und galten als rückständig. Die bereits vor dem Krieg vorgeschlagenen Neuerungen des RStGBs konnten aufgrund der personellen Beständigkeit der Staatsbürokratie in der Weimarer Republik fortgesetzt werden. Trotz der Revisionsbedürftigkeit kamen die Reformen jedoch nur schrittweise voran, so dass im Zuge der Novellengesetzgebung lediglich strafmildernde Neuordnungen

⁷⁰⁸ Beispielsweise der Amtsmissbrauch des Nordhorner Bürgermeisters Fahling, ZuA vom 16.12.1924; Unterschlagung von Geldern eines Postangestellten, ZuA vom 30.03.1925; Prozess wegen Meineids gegen einen Polizisten, ZuA vom 28. Mai 1925; Oberwachtmeister der Schupo wegen Schmuggels von drei Fahrrädern angeklagt, ZuA vom 26.03.1925; Veruntreuung von Krankenkassengeldern, ZuA vom 26.04.1930; Nordhorner Stadtkämmerer und Kassenbeamter wegen Unterschlagung angeklagt, ZuA vom 10.12.1932; Verhaftung eines Nordhorner Polizeikommissars wegen Unterschlagung von Geldern im Amt, ZuA vom 04.03.1933.

umgesetzt wurden. Die Entwicklung der Sanktionen wurde vor allem von der Einführung der Geldstrafe als zentrale Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe beeinflusst. Diese Regelung konnte zwar nicht die Straftaten gänzlich zurückdrängen, wirkte sich dennoch auf die Entwicklung des Strafmaßes aus. Obwohl es im Strafrecht keinen grundlegenden Wandel gab, trotz einiger wichtiger Veränderungen auf rechtlicher Ebene, wurde in der Weimarer Zeit zunehmend die Bedeutung kausaler Faktoren der kriminell Handelnden durch negative Umwelteinflüsse erkannt. Neben der Anwendung des geltenden Rechts sollte ein ausgebauter gesellschaftlicher Schutz der Benachteiligten gewährt werden. Präventive Maßnahmen wie soziale Absicherungen wurden zwar auf den Weg gebracht, konnten aber aufgrund der Folgen im Zuge der Weltwirtschaftskrise nicht entscheidend durchgeführt werden. Die Justiz, die Zollverwaltung und mit ihr der administrative Apparat blieben in der Weimarer Republik nahezu unverändert. Zwar führten finanzielle Zwangslagen zu wichtigen administrativen und personellen Umgestaltungen, bedeuteten aber keine eindeutige Zäsur, da der Justiz das institutionelle Fassungsvermögen fehlte. Die zollrechtlichen Bestimmungen und Ahndungen unterlagen dagegen nahezu unverändert dem Vereinszollgesetz (VZG). Lediglich neue unbeständige Zollschatz- bzw. Tarife und ausgedehnte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wurden eingeführt.

Die Alltagskriminalität in der Grafschaft Bentheim zwischen den Jahren 1923 und 1933 kann als ein Sozialgeschehen betrachtet werden, das die Überlebensnöte der Bevölkerung widerspiegelt, da rechtliche Normen nur vorübergehend ignoriert wurden. Die große Mehrzahl derjenigen, die Gesetze übertraten, war keineswegs darauf aus, über das Verbrechen zu Reichtum zu gelangen. Die Alltagserfahrungen im untersuchten Zeitraum waren temporär eher von der Notwendigkeit geprägt, individuelle Notsituationen zu überstehen oder es ging in manchen Fällen in erster Linie darum, sich und der Familie ein zum Überleben ausreichendes Einkommen zu verschaffen. Feststellbar an der Qualität und Quantität der gestohlenen und geschmuggelten Waren, die zum überwiegenden Teil entweder für den eigenen Bedarf, wegen des Warenwertes oder für den Weiterverkauf beschafft wurden.

Die erarbeiteten Zahlen belegen die Dominanz der kleinen Rechtsbrüche, während größere Verbrechen wie Raub, Einbruch oder gewerbsmäßiger Bandenschmuggel eine eher untergeordnete Rolle spielten. Die Tatsache, dass kriminelle Handlungen in steigendem Maße von bisher Unbescholtenen ausgeübt wurden, war ein auffallendes

Kennzeichen in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Obwohl diese Zunahme die Grenzen zwischen normaler Bevölkerung und Kriminellen zu verwischen drohte, wurde diese Entwicklung von den Zeitgenossen als eine „zeitbedingte Delinquenz“ in abnormen Zeiten gesehen. Mit dieser Gegebenheit und dem vielfachen Auftreten der alltäglichen Straftaten sahen sich die lokalen Amtsrichter mit einer Art von Kriminalität konfrontiert, bei dem der Normbruch zeitweise gewissermaßen „normal“ wurde. Dies wirkte sich auch auf die Urteilsfindung der Untersuchungsrichter aus, die sich zwar an normativen Vorgaben orientierten, aber dennoch Spielräume erkannten und flexibel nutzten. Nach Ansicht der Gerichte gebot die soziale Not zwar eine harte Bestrafung derer, die die Zwangslage ausnutzten, aber im glaubhaften Einzelfall wurden drakonische Strafen vermieden. Die Rechtsprechungspraxis im Bereich der Alltagsdelinquenz weist darauf hin, dass diese bestimmt wurde durch Zuständigkeiten, Ermessungsspielräume, aber auch durch gesellschaftliche Interessenlagen und die Wahrnehmung sozialer Wirklichkeiten.

Ein grundlegendes Ergebnis der Untersuchung ist, dass ein klarer Zusammenhang zwischen den Wohlstandsverhältnissen der Bevölkerung und der Richtung und Intensität ihrer kriminellen Handlungen besteht, die mit einer naturgesetzlich anmutenden Beständigkeit in der Statistik zum Ausdruck kommt. Das Nebeneinander von Notsituation und Normbruch, seine fast selbstverständliche Alltäglichkeit und seine Unvermeidlichkeit stellen aus diesem Grunde einen spezifischen Aspekt der Kriminalitätserkenntnis in der Grafschaft Bentheim dar; als Bestandteil eines Alltags, der illegale Handlungen mit einschloss.

Mit der Feststellung, dass die Eigentums- und Vermögenskriminalität sich zum überwiegenden Teil aus Nothandlungen in ihrer Existenz bedrohten Menschen zusammensetzt und damit den Stellenwert von sozialer Not als kriminogenen Faktor berücksichtigt, kann diese Einsicht auch konstruktiv auf die Gestaltung der gegenwärtigen Sozial- und Kriminalpolitik wirken, um ein Abgleiten in die Kriminalität zu verhüten. Die gewonnen Erkenntnisse ließen sich durch weitere mikrohistorische Untersuchungen ergänzen. Der These folgend, dass kriminalgeographische Vergleiche insbesondere zwischen unterschiedlichen Regionen, aber auch zwischen Stadt und Land, eine erhebliche Auswirkung auf

statistische Ergebnisse haben und für die Erkenntnisse der Verbrechenskausalität aufschlussreich wären,⁷⁰⁹ bleibt es weiteren systematischen Einzeluntersuchungen überlassen, alltagskriminelle Entwicklungen in der Weimarer Republik auch unter geographischen Aspekten zu analysieren.

⁷⁰⁹ Burchardt, Hans Hermann, Kriminalität in Stadt und Land, in: Gleisbach, Wenzeslaus Graf/Kohlrausch, Eduard (Hg.), Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 4. Folge, Bd. 4, Heft 1, Berlin, Leipzig 1936, S.40-47.

9. Anhang

9.1. Abkürzungsverzeichnis

AfS	Archiv für Sozialgeschichte
Bent	Bentheim
Benth	Bentheim
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DRZ	Deutsche Richter-Zeitung
Emminger-VO	Emminger-Verordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reiches
GG	Geschichte und Gesellschaft
HA	Historische Anthropologie
HZ	Historische Zeitschrift
IRSH	International Review of Social History
KrimJ	Kriminologisches Journal
Mk.	Mark
MschKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
NN	Nordhorer Nachrichten. Nebenausgabe des amtlichen Kreisblattes für den Kreis Grafschaft Bentheim
Neuhs	Neuenhaus
NDB	Neue Deutsche Biographie
NLA OS	Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück
PBG	Polizeibeamtengesetz
Pfg.	Pfennig

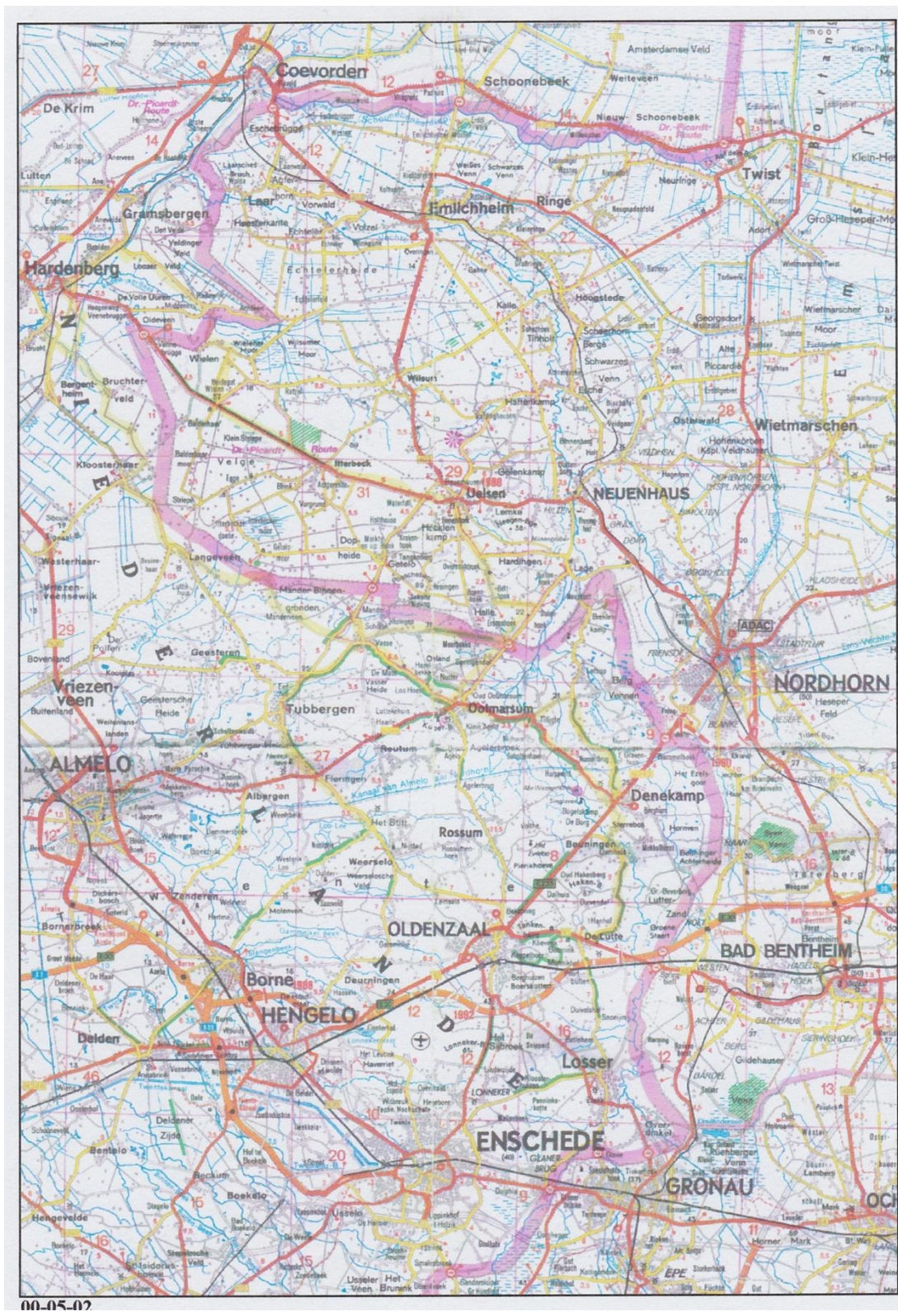
PrTrVo	Preistreibereiverordnung
R.A.O.	Reichsabgabenordnung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rpfg.	Reichspfennig
R.-Mk.	Reichsmark
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
StAHann	Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover
SS	Schutzstaffel
StPO	Strafprozessordnung für das Deutsche Reich
VSWG	Vierteljahresheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VZG	Vereinszollgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZfSoz	Zeitschrift für Soziologie
ZG	Zollgesetz
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZuA	Zeitungs- und Anzeigenblatt. Amtliches Kreisblatt für den Kreis Grafschaft Bentheim

9.2. Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

Tabellen und Grafiken im Text

Tabelle 1: Art der entwendeten Waren in den Jahren 1923,1928 und 1932	102
Tabelle 2: Art der geschmuggelten Waren in den Jahren 1923, 1928 und 1932	108
Tabelle 3: Geld- und Gefängnisstrafen im zeitlichen Verlauf	176
Grafik 1: Prozentuale Verteilung der gestohlenen Waren	104
Grafik 2: Prozentuale Verteilung der konfiszierten Waren	111
Grafik 3: Anzahl der bekannt gewordenen Diebstähle.....	116
Grafik 4: Konfiskationen von Schmuggelwaren im zeitlichen Verlauf	121
Grafik 5: Prozentuale Entwicklung der Delikte Schmuggel und Diebstahl im zeitlichen Verlauf	133
Grafik 6: Prozentuale Entwicklung der Delikte Diebstahl und Schmuggel	134
Grafik 7: Prozentuales Verhältnis der Strafen bei Diebstahl	151
Grafik 8: Prozentuale Verteilung der Geld- und Haftstrafen bei Diebstahl ..	152
Grafik 9: Prozentualer Anteil von Geld- und Haftstrafen beim illegalen Handel	155
Grafik 10: Gefängnisstrafen bei Schmuggel	171
Grafik 11: Prozentuale Verteilung der gerichtlichen Verfahren	174
Grafik 12: Zeitlicher Verlauf von Geld- und Haftstrafen bei Diebstahl	178

Karte, Tabellen und Grafiken im Anhang



Geographische Lage der Grafschaft Bentheim zu den Niederlanden.

Tabelle A: Spannbreite der Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafen bei Diebstahl.

<u>Jahr</u>	<u>Höchststrafe</u>	<u>geringste Strafe</u>
1923	1 Jahr Zuchthaus	8 Tage Gefängnis
1924	1 Jahr Gefängnis	8 Tage Gefängnis
1925	1 Jahr Zuchthaus	3 Tage Gefängnis
1926	2 Jahre Gefängnis	3 Tage Gefängnis
1927	2 Jahre Zuchthaus	1 Monat Gefängnis
1928	2 Jahre Zuchthaus	3 Tage Gefängnis
1929	2 Jahre Gefängnis	10 Tage Gefängnis
1930	5 Jahre Zuchthaus	1 Woche Gefängnis
1931	1 Jahr Gefängnis	10 Tage Gefängnis
1932	3 Jahre Zuchthaus	15 Tage Gefängnis
1933	3 Jahre Gefängnis	10 Tage Gefängnis

(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Tabelle B: Spannbreite der Höchst- und Mindestfreiheitsstrafen beim illegalen Handel.

<u>Jahr</u>	<u>Höchststrafe</u>	<u>geringste Strafe</u>
1923	1 Jahr und 9 Monate Gefängnis	1 Woche Gefängnis
1924	1 Jahr Gefängnis	1 Monat Gefängnis
1925	1 Jahr und 8 Monate Gefängnis	1 Monat Gefängnis
1926	1 Monat Gefängnis	5 Tage Gefängnis
1927	1 Monat Gefängnis	1 Monat Gefängnis
1928	5 Monate Gefängnis	2 Monate Gefängnis
1929	1 Monat Gefängnis	keine Gefängnisstrafe

1930	3 Monate Gefängnis	1 Monat Gefängnis
1931	5 Monate Gefängnis	keine Gefängnisstrafe
1932	7 Monate Gefängnis	2 Wochen Gefängnis
1933	3 Monate Gefängnis	14 Tage Gefängnis

(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Auflistung: Qualität und Quantität der konfiszierten Waren von März 1932 bis August 1932.

Im März: 49,250 kg Tabak

30 Stück Zigarren
 12 Buch Zigarettenpapier
 8,75 kg Kaffee
 275 kg Weizenmehl
 187,5 kg Mais
 7 Schweine
 13 Ferkel
 1 Schiebkarre
 1 Wagenplane
 7 Fahrräder
 2 Teegeschirr
 etwa 11 kg Kolonialwaren.⁷¹⁰

Im April: 207,050 kg Tabak

1346 Stück Zigarren
 und Zigaretten
 14,6 kg Kaffee und Tee
 3 Läuferschweine
 29 Ferkel
 3 Mutterschweine
 510 kg Roggen
 2 Flaschen Branntwein
 8 Fahrräder
 1 Kraftwagen
 86,750 kg Nahrungs-
 und Genussmittel
 und mehrere Posten
 Wäsche und
 Bekleidungsstücke.⁷¹¹

Im Mai: 26,20 kg Tabak

452 Stück Zigaretten
 und Zigarren
 28,70 kg Kaffee
 und Tee
 268,50 kg Weizenmehl

Im Juni: 48,57 kg Tabak

256 Stück Zigarren
 und Zigaretten
 42,55 kg Kaffee
 und Tee
 854 kg Getreide

⁷¹⁰ ZuA vom 08.03.1932

⁷¹¹ ZuA vom 12.04.1932.

879 kg Roggen
und Hafer
366,50 kg Mais
100 kg schwefelsaures
Ammoniak
44,95 kg Nahrungs-
und Genussmittel
15 Fahrräder
1 Wagen
1 Pferd
50 Ferkel
9 Schweine
6 Läuferschweine.⁷¹³

163,50 kg Mais
319,20 kg Weizenmehl
47,25 kg Nahrungs-
und Genussmittel
21 Ferkel
15 Schweine
13 Fahrräder
1 Wagen
1 Pferd.⁷¹²

Im Juli: 270,32 kg Tabak

625 Stück Zigarren
und Zigaretten
60 kg Kaffee
332,50 kg Getreide
282 kg Mais
1134 kg Weizenmehl
35 kg Kartoffeln
12,50 kg Nahrungs-
und Genussmittel
11 Ferkel
14 Fahrräder
1 Kraftwagen⁷¹⁵

Im August: 80 kg Tabak

380 Stück Zigarren
und Zigaretten
51,20 kg Kaffee
38 kg Getreide
115 kg Mais
192,5 kg Weizenmehl
62,50 kg Speck
52 kg Stacheldraht
5 kg Tee
2,40 kg Kakao
3 Fahrräder⁷¹⁴

(Quelle: ZuA von März 1932 bis August 1932)

⁷¹² ZuA vom 13.06.1932.

⁷¹³ ZuA vom 11.05.1932.

⁷¹⁴ NLA OS, Rep 450 Bent I, Nr. 295.

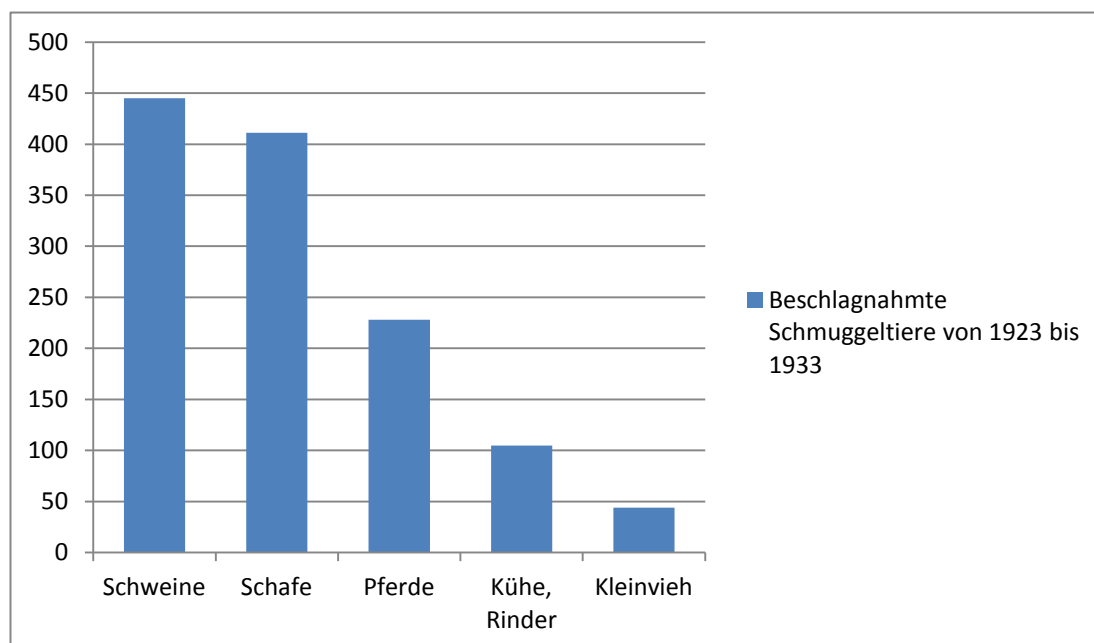
⁷¹⁵ ZuA vom 10.07.1932.

Tabelle C: Prozentuale Verteilung der Haftstrafen bei Diebstahl und Schmuggel von 1923 bis 1933.

Jahr	Geldstrafen	Bis 6 Monate Gefängnis	Über 6 Monate Gefängnis
1923	38%	45%	17%
1924	45%	30%	15%
1925	28%	47%	25%
1926	46%	32%	22%
1927	50%	31%	19%
1928	55%	20%	24%
1929	60%	35%	5%
1930	39%	37%	24%
1931	54%	25%	21%
1932	45%	42%	13%
1933	26%	60%	14%

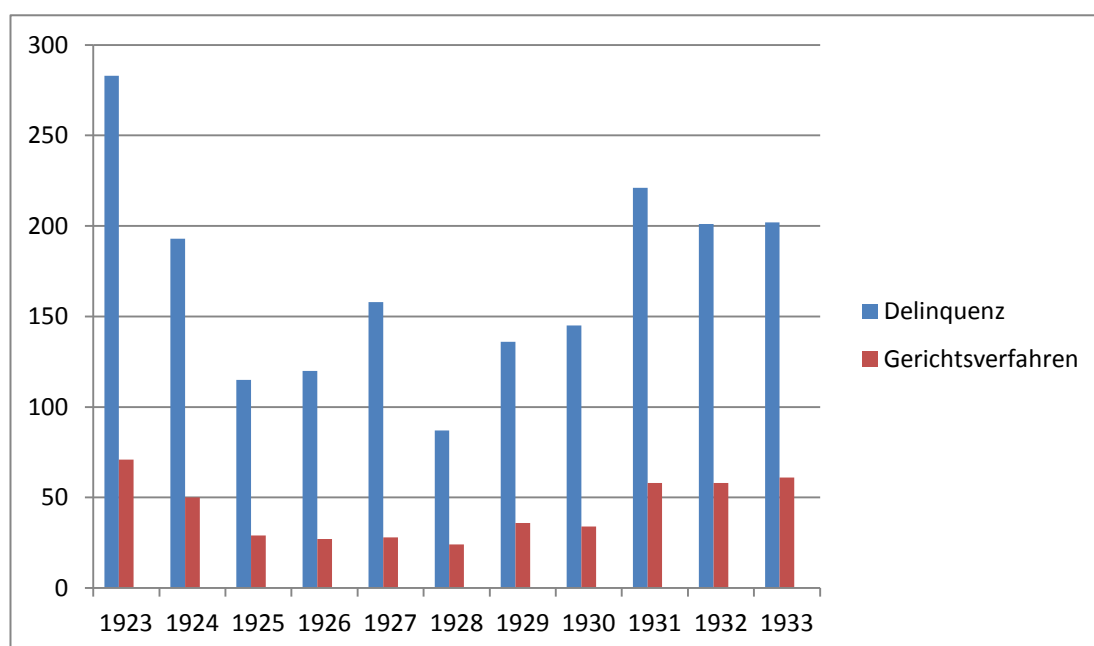
(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

Grafik A: Quantitative Verteilung konfiszierter Tiere von 1923 bis 1933.



(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924/5, eigene Berechnungen)

Grafik B: Verhältnis von Gerichtsverfahren und publizierten Vergehen.



(Quelle: ZuA 1923, 1925 bis 1933, NN 1924, eigene Berechnungen)

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

10.1. Archivalische Quellen

Stadtarchiv Nordhorn

Nummer: C II V 15, C II C 60C II B 36, C II d 6C II c 60, C II a 7

Stadt Nordhorn 1922-1927

Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück (NLA OS)

Rep. 450 Bent I, Nr. 141, 295, 323, 324, 325, 377

Landratsamt Bentheim 1881-1935

Rep. 450 Bent II, Nr. 5, 12, 13, 14, 381, 382, 403, 404

Landratsamt Bentheim 1877-1940

Rep. 451 Bent, Nr. 36, 37

Landratsamt Bentheim 1874-1927

Rep. 950 Benth, Nr. 515, 525, 529, 538, 543, 587, 633

Landratsamt Bentheim 1880-1937

Rep 950 Bent A. G., Nr. 538

Landratsamt 1884-1936

Rep. 350 Neuhs, Dep 61b, Nr. 1079

Amt Neuenhaus 1530-1965

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (StAHann)

Rep. 490 Landesfinanzamt für Zölle und Verbrauchsteuern 1921-1928

Rep. 210 Landesfinanzamt für Zölle und Verbrauchsteuern 1920-1929

10.2. Gedruckte Quellen und Literatur

Abelshäuser, Werner (Hg.) (1987): Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat. Zum Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Industriegesellschaft. Stuttgart.

Amend, Albert (1937): Die Kriminalität Deutschlands 1919-1932. Kriminalistische Abhandlungen, Bd. 26. Leipzig.

Amtsgericht Lüneburg (Hg.) (2002): 150 Jahre Amtsgericht Lüneburg (1852-2002). Lüneburg.

Angermund, Ralph (1983): Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 43). Berlin.

Ders. (1990): Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung. Frankfurt am Main.

Arenhövel, Wolfgang (2006): Die Unabhängigkeit der Staatsanwälte, in: Griesbaum, Rainer/Schnarr, Karl H. (Hg.), Strafrecht und Justizgewährung: Festschrift für Kai Nehm zum 65. Geburtstag. Berlin.

Bastian, Hein (2012): Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925-1945. München.

Baumann, Immanuel (2006): Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980. Göttingen.

Beerens, Johann (2010): Zoll und Grenze im Wandel der Zeiten. Auf dem Weg nach Europa. Norderstedt.

Bender, Peter/Kinder, Wilhelm/Andres, Horst/Rogge, Walter (1986): Hauptzollamt Nordhorn, in: Oberfinanzdirektion Hannover (Hg.), Der Zoll in Niedersachsen, einst und jetzt. Bad Gandersheim.

Berg, Wilhelm (1969): 1369-1969, 600 Jahre Stadt Neuenhaus. Zum 600-jähr. Stadtjubiläum der Stadt Neuenhaus am 29. Sept. 1969. O.O.

Bessel, Richard (1992): Militarisierung und Modernisierung: Polizeiliches Handeln in der Weimarer Republik, in: Lüdke, Alf (Hg.), Sicherheit und Wohlfahrt. Polizei und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, S. 327.

Blaich, Fritz (1985): Der Schwarze Freitag. Inflation und Wirtschaftskrise. München.

Blankenstein, Werner (1931): Die preußische Landjägerei im Wandel der Zeiten. Erfurt.

Blasius, Dirk (1978): Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltags im 19. Jahrhundert. Göttingen.

Ders., (1981): Kriminalität und Geschichtswissenschaft. Perspektive der neueren Forschung, in: Historische Zeitschrift (HZ) 1981, Bd. 233, S. 615-626.

Ders. (1985): Sozialgeschichte der Kriminalität, in: Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schelhoss, Hartmut, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2., völlig Neubearb. und erw. Aufl. Heidelberg, S. 414-420.

Ders. (1988): Kriminalität in der modernen Gesellschaft. Bemerkungen zu den Konstitutionsbedingungen von Kriminalität, in: Deichsel, Wolfgang/Kunstreich, Timm/Lehne, Werner/Löschper, Gabi/Sack, Fritz (Hrsg.), Kriminalität, Kriminologie

- und Herrschaft (Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd. 2. Pfaffenweiler, S. 61-78.
- Ders. (1988): Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschungen, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (GG), S. 136-149.
- Ders. (2008): Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930-1933. Frankfurt am Main.
- Bonhorst, Sara (2010): Selbstversorger. Jugendkriminalität während des 1. Weltkriegs im Landgerichtsbezirk Ulm. Konstanz.
- Bracher, Karl Dietrich (1984): Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 2. Nachdr. der 5. Aufl. Düsseldorf.
- Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.) (1987): Die Weimarer Republik 1919-1933. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251). Bonn.
- Brüning, Kurt (1953): Die Landkreise in Niedersachsen. Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Bd. 9. Bremen-Horn.
- Bundeskriminalamt (Hg.) (2010): Polizeiliche Kriminalität Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2010. Wiesbaden.
- Burchardt, Hans Hermann (1936): Kriminalität in Stadt und Land, in: Gleisbach, Wenzeslaus Graf/Kohlrausch, Eduard, Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 4. Folge, Bd. 4, Heft 1. Berlin, Leipzig, S. 38-47.
- Carsten, Ernst/Rautenberg, Erardo C. (2012): Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 2. Aufl. Baden-Baden.
- Clausnitzer, Martin (1933): Die deutsche Zollgeschichte vom Ursprung der Zölle bis zur Gründung der Reichsfinanzverwaltung. Leipzig.
- Conrad, Karl-Heinz (1934): Ein Überblick über gesundheitliche und hygienische Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim nach dem Stande des Jahres 1932/33, in: Das Bentheimer Land, Nr. X. Bentheim, S. 227-297.
- Deiter, Paul (1985): Das Arbeitsamt in Nordhorn, in: Voort Heinrich (Hg.), 100 Jahre Landkreis Grafschaft Bentheim. Das Bentheimer Land, Bd. 108. Bad Bentheim, S. 195-201.
- Der Grafschafter (1955): Beilagenblatt der lokalen Zeitung, Folge 32, 1955.
- Dettmar, Juliane Sophie (2009): Legalität und Opportunität im Strafprozess. Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1877 bis 1933 (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 3, Bd. 30). Berlin.
- Dressel, Gerd (1996): Historische Anthropologie. Eine Einführung. Köln, Weimar, Wien.
- Dülmen, Richard (1990): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main.
- Durkheim, Émile (1968): Kriminalität als normales Phänomen, in: Sack, Fritz/König, Rene (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main, S.3-8.
- Ders. (1984): Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt am Main.

- Eggers, Michael (2014): Wilhelm Abegg. Polizeireformer und Widerstandskämpfer der ersten Stunde, in: Siegler, Sebastian (Hg.), Corpsstudenten im Widerstand gegen Hitler. Berlin, S. 269-280.
- Eibach, Joachim (1996): Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift (HZ), Bd. 263S, 681-715.
- Eichholz, Eric (2000): Wie macht man bessere Menschen? Die Reform des hamburgischen Strafvollzuges in der Weimarer Republik, Diss. Hamburg.
- Epstein, Klaus (1959): Erzberger, Matthias, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 4. Berlin, S. 638-640.
- Esslinger, Fritz (1927): Zwischen Teuerung und Kriminalität, staatswissenschaftliche Diss. München.
- Eulitz, Walter (1968): Der Zollgrenzdienst. Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Schriften des Bundesministeriums der Finanzen, Heft. 6). Bonn.
- Evans, Richard J. (1996): Polizei und Gesellschaft in Deutschland von der Aufklärung bis zum Dritten Reich, in: Geschichte und Gesellschaft (GG) 22, S. 609-628.
- Exner, Franz (1926): Krieg und Kriminalität. Vortrag, gehalten anlässlich der Universitätsgründungsfeier am 3. Juli 1926, in: Exner, Franz (Hg.), Kriminalistische Abhandlungen, Heft 1. Leipzig, S. 4-14.
- Ders. (1947): Strafverfahrensrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft). Berlin, S. 70-84.
- Feldenkirchen, Wilfried (1987): Deutsche Zoll- und Handelspolitik 1914-1933, in: Vierteljahresheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG), Beiheft 50. Stuttgart, S. 328-350.
- Feldman, Gerald D. (1984): Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Studien zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1914-1932 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 60). Göttingen.
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
- Frank, Reinhard (Hg.) (1931): Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 18. neubearb. Aufl. Tübingen.
- Freyenried, Bruno (1936): Der deutsche Kaffeeschmuggel, Diss. Köln.
- Friedrich, Wilhelm (1955): Die unbekannte Grafschaft, in: Der Grafschafter, Beilagenblatt der lokalen Zeitung, Folge 32, S. 249-251.
- Frommel, Monika (1985): Liszt, Franz Ritter von, in: Neue Deutsche Biographie (NDB) Bd. 14. Berlin, S. 70-71.
- Gerling, Kurt (1956): Der Schmuggel als finanzpolitisches Problem (Finanzwissenschaftliche Forschung, Heft 12). Berlin.
- Geyer, Martin H. (1994): Recht, Gerechtigkeit und Gesetze. Reichsgerichtsrat Zeiler und die Inflation, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR), Jahrg. 16, S. 349-372.

- Ders. (1998): *Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne: München 1914 - 1924* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 128). Göttingen.
- Ginzburg, Carlo (1993): *Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß*, in: *Historische Anthropologie (HA) I*, S. 169-192.
- Goldschmidt, James (1928): *Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein?* In: *Deutsche Juristenzeitung (DJ)*, Sp. 1138-1140.
- Götz, Volkmar (1985): *Polizei und Polizeirecht, Teil 1 Weimarer Republik*, in: Jeserich, Kurt G. A./Pohl, Hans/Unruh, Georg Christoph von (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV*. Stuttgart, S. 398-406.
- Graff, Helmut (1975): *Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart* (Kriminologie, Bd. 13, Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten). Stuttgart, S. 31-44.
- Hagerott, Wilhelm (1982): *Über das Amtsgericht Bentheim*, in: *Jahrbuch des Heimatvereins Grafschaft Bentheim* (Hrsg.), Bd. 96, S. 31-37. Bad Bentheim.
- Hensen, Heinrich (1978): *Vor 50 Jahren: Lebensverhältnisse in weiten Teilen der Grafschaft Bentheim*, in: *Das Bentheimer Land, Bd. 92, Jahrbuch des Heimatvereins Grafschaft Bentheim 1978*. Bad Bentheim, S. 226-230.
- Hentschel, Volker (1987): *Die Sozialpolitik in der Weimarer Republik*, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans Adolf (Hrsg.). *Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft* (Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251). Bonn, S. 197-217.
- Hess, Henner/Scheerer, Sebastian (1997): *Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktiven Kriminalitätstheorie*, in: *Kriminologisches Journal (KrimJ)* 29, S. 83-155.
- Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst (Hg.) (2012): *Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis*. Innsbruck.
- Hilgendorf, Eric (2003): *dtv-Atlas Recht. Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, Bd.1*. München.
- Hobsbawm, Eric J. (1962): *Sozialrebelln. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert*. Neuwied am Rhein.
- Hoppe, Werner (1981): *Der Zoll in der Geschichte*, in: *Gemeinde Uelsen* (Hrsg.), 1131-1981 *Gemeinde Uelsen*, S. 156-159. O. O.
- Huber, Ernst Rudolf (Hg.) (1992): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 4, Deutsche Verfassungsdokumente 1919-1933*. Stuttgart.
- Kaiser, Günther (1989): *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*, 8. neubearb. und ergänzte Aufl. Heidelberg.
- Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.) (1985): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2., völlig neubearb. und erw. Aufl.* Heidelberg.
- Kennert, Christiane (1957): *Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland 1882-1952*, Diss. Berlin.
- Kern, Eduard (1954): *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*. Berlin, München.

- Kluge, Ulrich (2006): Die Weimarer Republik. Paderborn.
- Kockler, Werner (2002): Die Entwicklung der Schwurgerichtbarkeit, in: Borck, Heinz-Günther (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Koblenz, S. 115-133.
- Kolb, Eberhard/Schurmann, Dirk (2013): Die Weimarer Republik, 8., überarb. und erw. Aufl. München.
- Krug-Richter, Barbara/Reinke, Herbert (Hg.) (2004): Von rechten und unrechten Taten. Zur Kriminalitätsgeschichte Westfalens von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen, Bd. 54, S. 1-27.
- Kruse, Hans-Joachim (2003): Zur Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd. II., Das Bremer Gefängniswesen in der Weimarer Republik. Norderstedt.
- Kunz, Karl-Ludwig (2008): Kriminologie. Eine Grundlegung, 5. Aufl. Bern, Stuttgart, Wien.
- Küther, Carsten (1984): Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif, Heinz (Hrsg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main, S. 17-42.
- Lensing, Helmut (1993): Die Presse während der Weimarer Republik, in: Heimatverein Grafschaft Bentheim (Hg.), Bentheimer Jahrbuch 1992, Bd. 125. Nordhorn, S. 179-200.
- Leßmann-Faust, Peter (1989): Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Bd. 12). Düsseldorf.
- Liang, Hsi-Huey (1997): Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik. New York.
- Liepmann, Moritz (1930): Krieg und Kriminalität in Deutschland. Stuttgart.
- Liszt, Franz Ritter von (1905): Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ders., Aufsätze und Vorträge, Bd. 1. Berlin, S. 126-179.
- Ders. (1905): Die Reform der Freiheitsstrafe, in: ders., Bd. 1, S. 513f.
- Löbe, Ernst (1912): Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs, unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. vollständ. neu bearb. Aufl. Tübingen.
- Lüdke, Alf (1987): Hunger in der großen Depression. Hungererfahrung und Hungerpolitik am Ende der Weimarer Republik, in: Archiv für Sozialgeschichte (AfS), Bd. 27, S. 145-176.
- Ders. (Hg.) (1992): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- Mann, Golo (1961): Deutsche Geschichte 1919-1945. Frankfurt am Main.
- Matthes, Joachim (1992): Zwischen den Kulturen? Göttingen.
- Medick, Hans (1984): "Missionare im Ruderboot"? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft (GG), Bd. 10, S. 295-319.

- Ders. (1994): Mikro-Historie, in: Schulze, Winfried, Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen, S. 40-53.
- Ders. (1997): Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte, 2. durchges. Aufl. Göttingen.
- Meyer, Gerd (1987): Die Reparationspolitik. Ihre innen- und außenpolitischen Rückwirkungen, in: Bracher, Karl Dietrich/ Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.), Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft (Schriftenreihe zur Geschichte und Politik, Bd. 251). Bonn, S. 327-342.
- Mörchen, Stefan (2006): "Echte Kriminelle" und "zeitbedingte Rechtsbrecher". Schwarzer Markt und Konstruktion des Kriminellen in der Nachkriegszeit, in: Verein für kritische Geschichtsschreibung (Hrsg.), WerkstattGeschichte 42. Essen, S. 57-76.
- Ders. (2011): Schwarzer Markt. Kriminalität, Ordnung und Moral in Bremen 1939-1949. Frankfurt am Main.
- Müller, Christian (2004): Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933. Göttingen.
- Müller, Hans-Peter (2006): Emile Durkheim, in: Kaesler, Dirk (Hrsg.), Klassiker der Soziologie, Bd. 1, 5. Aufl. München, S. 156.
- Müller, Martin (1983): Zolldelikte. Eine strafrechtliche, kriminologische und kriminalistische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Eingangsabgaben- und Verbrauchsteuerhinterziehung sowie des Bannbruchs. Frankfurt am Main.
- Niemann, Hans-Werner (1982): Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Niedersachsens während der Weimarer Republik, in: Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 54. Hildesheim, S. 45-64.
- Ders. (2010): Wirtschaftsgeschichte Niedersachsens 1918-1945, in: Steinwascher, Gerd (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung, Bd. 5. Hannover, S. 455-623.
- Nordhorner Nachrichten. Zeitung und Anzeigenblatt für die Grafschaft Bentheim vom 01.01.1924 bis 31.12.1924.
- Ohmsgerds, Gerhard (1978): Landwirtschaft im Wandel der Zeit, in: Jahrbuch des Heimatvereins Grafschaft Bentheim, Bd. 92. Bad Bentheim, S. 95-104.
- Oltmer, Jochen (1995): Bäuerliche Ökonomie und Arbeitskräftepolitik im Ersten Weltkrieg. Beschäftigungsstruktur, Arbeitsverhältnisse und Rekrutierung von Ersatzarbeitskräften in der Landwirtschaft des Emslandes 1914-1918. Sögel.
- Ostendorf, Heribert (2010): Kriminalität und Strafrecht, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung 306. Bonn, S. 11-17.
- Ders. (Hg.) (1982):, Von der Rache zur Zweckstrafe. 100 Jahre „Marburger Programm“ von Franz von Liszt (1882). Frankfurt am Main.
- Petzina, Dietmar (1977): Die deutsche Wirtschaft in der Zwischenkriegszeit. Wiesbaden.
- Peukert, Detlef J. K. (1987): Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne. Frankfurt am Main.

- Pohle, Rudolf (1959): Emminger, Erich, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 4. Berlin, S. 484-486.
- Preller, Ludwig (1949): Sozialpolitik in der Weimarer Republik. Stuttgart.
- Prinz, Felix (2002): Diebstahl - §§ 242 ff. StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (Juristische Zeitgeschichte. Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung, Bd. 9). Baden-Baden.
- Radbruch, Gustav/Gwinner, Heinrich (1990): Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie. Frankfurt am Main.
- Reichert, Max (1927): Das Janustor. Eine Neujahrsansprache von Senatspräsident Max Reichert, in: Deutsche Richterzeitung (DRZ) 19, S. 1-4.
- Reichsgesetzblatt (RGBl.). Amtliches Verkündigungsblatt des Deutschen Reiches, Berlin 1871-1945.
- Reif, Heinz (1984): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- Reinke, Herbert (Hg.) (1993): „... nur für die Sicherheit da...?“ Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- Reinke, Herbert/Becker, Melanie (2008): Kriminalpolitik in der Weimarer Republik, in: Lange, Hans-Jürgen (Hg.) Kriminalpolitik. Wiesbaden, S. 25-36.
- Riess, Peter (1988): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 1, Einleitung: Paragraf 1-111u, 24. neubearb. Aufl. Berlin, New York.
- Rudolph, Carsten (2010): Severing, Carl Wilhelm, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 24. Berlin, S. 266f.
- Schäfer, Karl (1988): Zur Entstehungsgeschichte der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, in: Riess, Peter (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 1, Einleitung §§ 1-111 n, 24., neubearb. Aufl., S. 5-18. Berlin, New York.
- Schauz, Desiree/Freising, Sabine (Hg.) (2007): Verbrechen im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Stuttgart.
- Schauz, Desiree (2008): Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777-1933. München.
- Schmidt, Eberhard (1983): Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen.
- Schneider, Michael (1986): Deutsche Gesellschaft im Krieg und Währungskrise 1914-1924. Ein Jahrzehnt Forschung zur Inflation, in: Archiv für Sozialgeschichte (AfS) 26, S. 301-319.
- Schubert, Werner (Hg.) (1995): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. Abt. 1., Weimarer Republik: (1918-1932). Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch: (1919, 1922, 1924/25 und 1927. Berlin, New York.
- Schuemacher, Karl (1997): Deutsche Zollgeschichte. Die Entwicklung der Zollgrenzen bis zur Öffnung der Grenzen am 01.01.1993. Waldshut.

- Schulte, Regina (1989): *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindermörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts - Oberbayern 1848-1910.* Reinbeck bei Hamburg.
- Schulze, Hagen (1998): *Weimar. Deutschland 1917-1933.* Berlin.
- Schulze, Winfried (Hg.) (1995): *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie.* Göttingen.
- Schwarz, Herbert (1938): *Kriminalität und Konjunktur. Eine kausalstatistische Untersuchung über die deutsche Vermögenskriminalität 1882-1936,* in: *International Review of Social History* 3 ((IRSH), S. 335-397.
- Schwerhoff, Gerd (1992): *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung,* in: *Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF)* 19, S. 385-414.
- Ders. (2011): *Historische Kriminalitätsforschung.* Frankfurt am Main.
- Schwind, Hans-Dieter (2010): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen,* 2. Aufl. Heidelberg.
- Siemens, Daniel (2005): *Die "Vertrauenskrise der Justiz" in der Weimarer Republik,* in: Foellmer, Moritz (Hg.), *Die Krise der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters.* Frankfurt am Main, S. 139-163.
- Sowada, Christoph (2002): *Der gesetzliche Richter im Strafverfahren.* Berlin, New York.
- Specht, Heinrich (Hg.) (1934): *Das Bentheimer Land. Heimatkunde eines Grenzkreises,* Bd. VIII. Nordhorn.
- Ders. (1979): *Nordhorn. Geschichte einer Grenzstadt,* in: Heimatverein der Grafschaft Bentheim (Hrsg.), *Das Bentheimer Land,* Bd. XXII, 2. Aufl. Nordhorn.
- Spendel, Günter (2002): *Radbruch, Gustav Lambert,* in: *Neue Deutsche Biographie (NDB),* Bd. 21. Berlin, S. 83-86.
- Stäcker, Therese (2012): *Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung.* Baden-Baden.
- Stapenhorst, Hermann (1993): *Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882.* Berlin.
- Statistisches Reichsamts (Hrsg.): *Justizwesen,* in: *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926 bis 1933.* Berlin.
- Steege, Paul (2007): *Black Market, Cold War. Everyday Life in Berlin, 1946 - 1949.* Cambridge.
- Stoll, Peter Wilhelm (1934): *Über die Grenze. Ein Tatsachenbericht vom deutsch-holländischem Schmugglerwesen.* Leipzig.
- Stolleis, Michael (2008): *Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?* Basel.
- Stolz, Siegfried (1986): *Geschichten aus dem Zöllnerleben,* in: Oberfinanzdirektion Hannover (Hg.), *Der Zoll in Niedersachsen, einst und jetzt.* Bad Gandersheim, S. 61-83.

- Tangenberg, Günther (1976): Das Amtsgericht Bentheim, in: Das Bentheimer Land, Bd. 89, Jahrbuch des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim 1976. Nordhorn, S. 98-105.
- Thome, Helmut (1992): Gesellschaftliche Modernisierung und Kriminalität. Zum Stand der sozialhistorischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Soziologie (ZfSoz) 21, S. 212-228.
- Torp, Claudius (2005): Die Herausforderung der Globalisierung. Wirtschaft und Politik in Deutschland 1860-1914, Diss. Göttingen.
- Ders. (2011): Konsum und Politik in der Weimarer Republik. Göttingen.
- Trotha, Trutz von (1982): Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle. Tübingen.
- Ulbricht, Otto (2009): Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main, New York.
- Vogel, Joachim/Walter, Tonio/Schmidt, Wilhelm/Krause, Juliane (2010). StGB Leipziger Kommentar, §§ 242-262, Bd. 8, 12. Aufl. Berlin, New York.
- Voort, Heinrich (Hg.) (1985): 100 Jahre Landkreis Grafschaft Bentheim 1885-1985, in: Das Bentheimer Land. Heimatkunde eines Grenzkreises, Bd. 108. Bad Bentheim.
- Vormbaum, Thomas (1988): Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts. Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 43. Berlin.
- Ders. (2009): Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte. Heidelberg.
- Vossische Zeitung vom 21.12.1932.
- Wagner, Patrick (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34). Hamburg.
- Wehler, Hans-Ulrich (2010): Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949. Bonn.
- Wettmann-Jungblut, Peter (1990): "Stelen inn rechter hungersnodtt". Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600-1850, in: Dülmen, Richard van (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main, S. 133-177.
- Wiarda, Siegfried (1977): Die Grafschaft Bentheim und die Niederlande. Grenzüberschreitende Begegnungen, in: Specht, Heinrich (Hg.), Das Bentheimer Land, Bd. 92. Nordhorn, S. 23-43.
- Wilhelm, Josef Georg (1947): Einführung in die praktische Kriminalistik. Stuttgart.
- Wink, Gabriele (2001): Die Zollgrenze und der illegale Handel. Schmuggel und Schmuggelbekämpfung im Kreis Grafschaft Bentheim von 1914-1924, unveröffentl. Magisterarbeit Univ. Osnabrück.
- Wirsching, Andreas (2000): Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft. München.

Zeitungs- und Anzeigenblatt . Kreisblatt für den Kreis Grafschaft Bentheim vom 01.01.1923 - 31.12.1923, 01.01.1925 - 31.12.1933.

Zierenberg, Malte (2008): Stadt der Schieber. Berliner Schwarzmarkt 1939 - 1950. Göttingen.

Zwiehoff, Gabriele (Hg.) (2013): Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen der Strafprozessordnung und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, Bd. 1: 1877-1949. Münster.

10.3 Internetressourcen

http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w1_bsb0000063_00509.html (Stand: 12.11.2015).

http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w1-bsb0000063_00508f.html (Stand: 24.09.2015).

http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3-bsb0000093_00018.html (Stand: 04.08.2015).